BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Criminal-Gesetzbuch

Frankreichs.

Erster Theil.

Zweyte Auflage.

Cöln, bey der Keilischen Buchhandlung
1812.

(Code d'instruction criminelle)

Gesetzbuch

über

das gerichtliche Verfahren in Criminal-Sachen

oder

Criminal-Prozeß-Ordnung.

Aus dem Französischen nach dem officiellen Texte übersetzt

von

Gottfried Daniels,

Avocat-général bey dem Cassations-Hofe in Paris.

(Nebst allen Gesetzen und kaiserl. Decreten über die neue Gerichts-Verfassung, den wichtigsten Formularen für die Justiz-Beamten und dem Kosten-Tarif in Polizey- und Criminal-Sachen.)

Zweyte verbesserte und vermehrte Auflage.

Cöln, bey der Keilischen Buchhandlung

1812.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Gesetzbuch

über

das gerichtliche Verfahren in Criminal-Sachen

oder

Criminal-Prozeß-Ordnung.

Gesetzbuch
über
das gerichtliche Verfahren in Criminal-Sachen.
oder
Criminal-Prozeß-Ordnung.

Vorläufige Verfügungen.

(Decretirt den 17. Nov. 1808, promulg. den 27. desselben Mon.)

Art. 1. Das Recht auf Anwendung einer Strafverfügung zu klagen steht nur den öffentlichen Beamten zu, welchen es von dem Gesetze anvertraut ist.

Auf Schadenersatz kann von jedem geklagt werden, der durch ein Verbrechen, ein Vergehen oder durch eine Uebertretung einen Nachtheil erlitten hat.

2. Die öffentliche Klage auf Bestrafung erlischt durch den Tod des Beschuldigten.

Die Civil-Klage auf Schadenersatz hat nicht allein wider den Beschuldigten sondern auch wider dessen Stellvertreter Statt.

Beyde Klagen erlöschen durch Verjährung, wie im 5. Capitel des 7. Tit. 2. Buches von der Verjährung bestimmt ist.

3. Die Civil-Klage kann zu gleicher Zeit mit der öffentlichen Klage und vor denselben Richtern betrieben werden.

Dem verletzten Theile ist es gleichwohl unbenommen, sie auch besonders einzuführen; sie bleibt in diesem Falle so lange ausgesetzt, bis über die öffentliche Klage durch ein Endurtheil erkannt ist, diese mag vor Einführung der bürgerlichen oder während derselben angestellt worden seyn.

4. Durch die Verzichtleistung des verletzten Theiles auf seine Civil = Klage, wird die öffentliche Klage weder aufgehoben noch in ihrem Laufe gehemmt.

5. Jeder Franzose, der außer dem Gebiethe von Frankreich wider die Sicherheit des Staats etwas unternommen, das Staatssiegel, cursirende National-Münzen, National-Papiere oder gesetzlich anerkannte Bankzettel, nachgemacht hat, kann in Frankreich nach den Bestimmungen der französischen Gesetze, zur Verantwortung gezogen, gerichtet und bestraft werden.

6. Diese Verfügung kann auch auf Fremde ausgedehnt werden, die als Urheber solcher Verbrechen oder als Mitschuldige in Frankreich verhaftet worden sind, oder deren Auslieferung von der Regierung bewirkt worden ist.

7. Jeder Franzose, der außerhalb des Reichsgebiethes sich eines Verbrechens wider einen Franzosen schuldig gemacht hat, kann, nach seiner Rückkehr, in Frankreich zur Verantwortung gezogen, und gerichtet werden, in so fern er nicht schon im Auslande belangt und gerichtet worden ist, und der beleidigte Franzose wider ihn Klage führt.

Erstes Buch.

Von der gerichtlichen Polizey, und den Polizey-Beamten, welche sie ausüben.

Erstes Capitel.

Von der gerichtlichen Polizey.

8. Die gerichtliche Polizey forscht den Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen nach, sammelt die Beweise, und überliefert die Urheber den Gerichten, welche angestellt sind, um sie zu bestrafen.

9. Die gerichtliche Polizey wird unter der Aufsicht und Leitung der kaiserlichen Gerichtshöfe, und nach Verschiedenheit der weitern gleich unten folgenden Bestimmungen,

Von den Feld- und Forst-Hütern;
Von den Polizey-Commissaren;
Von den Mairen, und ihren Adjuncten;
Von den kaiserlichen Procuratoren und ihren Substituten;
Von den Friedensrichtern;
Von den Offizieren der Gendarmerie;
Von den General-Polizey-Commissaren;
Und von den mit der vorläufigen Instruction der Prozesse beauftragten Richtern, ausgeübt.

10. Die Präfecten der Departemente und der Polizey-Präfect in Paris können, entweder selbst und in Person die Verrichtungen vornehmen, welche erforderlich sind, um über den Thatbestand eines Verbrechens, Vergehens oder sonst einer minder schweren Uebertretung zur Gewißheit zu gelangen, um demnächst in Gemäßheit des 8. Artikels, die Urheber den Gerichten zu überliefern, welche angestellt sind, um sie zu bestrafen; oder sie mögen die gerichtlichen Polizey-Beamten, jeden nach Verschiedenheit seines Wirkungs-Kreises, zu diesen Verrichtungen auffordern.

Zweytes Capitel.

Von den Mairen, ihren Adjuncten und den Polizey-Commissaren.

11. Die Polizey-Commissare, und in den Gemeinden, wo es deren keine gibt, die Maire, und in Ermangelung derselben, ihre Adjuncten, haben den Uebertretungen nachzuforschen, welche zu einer Polizeystrafe geeignet sind, selbst jene nicht ausgenommen, worauf die Forst- und Feld-Hüter besonders ihre Aufmerksamkeit richten müssen; sie haben hierin mit letztern gleiches Recht, und in jedem einzelnen Falle gibt Prävention den Vorzug.

Sie nehmen die officiellen Anzeigen, (die Berichte, rapports) die freywilligen Angebungen (dénonciations) und die Beschwerden der Beschädigten (plaintes) auf, die sich auf solche Uebertretungen beziehen.

Sie fertigen hierüber ein Protokoll, (einen Verbal-Prozeß) und bemerken hierin jedesmahl, die Natur und die Umstände der Uebertretungen, die Zeit und den Ort, wo sie vorgefallen sind, und endlich die Beweise oder Anzeigen, welche auf die Vermuthung führen, daß diese oder jene Person der That schuldig sey.

12. Wenn eine Gemeinde in mehrere Bezirke vertheilt ist, so üben die Polizey-Commissare ihre Amtsverrichtungen in dem ganzen Umfange der Gemeinde aus, worin sie angestellt sind; sie können sich damit nicht entschuldigen, daß die Uebertretungen außerhalb des Bezirkes, der ihrer besondern Aufsicht anvertraut ist, vorgefallen sind.

Die Abtheilungen in verschiedene Bezirke haben nur zum Zwecke, die Grenzen zu bezeichnen, binnen welchen jeder Polizey-Commissar ganz besonders zu einer steten und regelmäßigen Ausübung seiner Amtspflichten verbunden ist, nicht die Befugnisse eines jeden auf seinen Bezirk zu beschränken.

13. Ist in der nehmlichen Gemeinde einer der Polizey-Commissare rechtmäßig verhindert, so hat der Polizey-Commissar des benachbarten Bezirkes seine Stelle zu vertreten, ohne daß es ihm freystehe, den Dienst, wozu er aufgefordert worden, unter dem Vorwande von sich abzulehnen, daß sein District nicht zunächst und unmittelbar an den Bezirk des verhinderten Polizey-Commissars grenze, oder daß die Verhinderung nicht rechtmäßig oder nicht erwiesen sey.

14. In den Gemeinden, worin nur Ein Polizey-Commissar angestellt, und dieser rechtmäßig verhindert ist, ersetzt der Maire, oder in dessen Ermangelung der Adjunct des Maire die Stelle des Verhinderten, so lange das Hinderniß dauert.

15. Die Maire oder ihre Adjuncten überliefern dem Beamten, der die Stelle des öffentlichen Ministeriums bey dem Polizeygerichte versieht, alle Actenstücke und Nachrichten; sie müssen sich dieser Pflicht längstens in drey Tagen entledigen, denjenigen mit einbegriffen, wo sie zur Gewißheit der Thatsache gelangt sind, welche den Gegenstand ihres Verfahrens ausmachte.

Drittes Capitel.

Von den Feld- und Forst-Hütern.

16. Die Feld- und Forst-Hüter haben in ihrer Eigenschaft als gerichtliche Polizey-Beamten, jeder in dem Bezirke, für den er in Eid und Pflichten genommen ist, den Thatbestand der Vergehen so wohl als der zu einer Polizeystrafe geeigneten Uebertretungen aufzunehmen, wodurch Eingriffe in das Land- oder Wald-Eigenthum eines andern geschehen sind.

Sie beurkunden durch ihre Protokolle (Verbal-Prozesse), die Natur und Umstände, Zeit und Ort der Vergehen und Uebertretungen, so wie die Beweise und Anzeigen, die sie deßhalb gesammelt haben mögen.

Sie gehen den Spuren der gestohlenen Sachen nach, verfolgen sie bis an den Ort, wo sie hingebracht worden, und sequestriren dieselben. In die Häuser, Werkstätten und Gebäude, in die daran stoßenden Höfe und eingeschlossenen Plätze dürfen sie gleichwohl nur in Beyseyn des Friedensrichters oder seines Stellvertreters, oder des Polizey-Commissars, oder des Maire des Ortes oder seines Adjuncten sich begeben. Das Protokoll, das hierüber gefertigt wird, muß in diesem Falle von dem Beamten mit unterzeichnet werden, in dessen Gegenwart es aufgenommen worden ist.

Sie bemächtigen sich jeder Person, die sie auf frischer That finden, oder welche der öffentliche Ruf als Urheber eines Verbrechens sogleich bezeichnet, vorausgesetzt daß dieses Verbrechen entweder Gefängnißstrafe, oder eine schwerere Strafe nach sich zieht. Sie führen die also verhaftete Person vor den Friedensrichter oder den Maire.

Sie lassen sich zu diesem Ende von dem Maire des Ortes oder von dessen Adjuncten die erforderliche Mannschaft hergeben; dieser darf sie ihnen nicht verweigern.

17. Die Feld- und Forst-Hüter stehen als gerichtliche Polizey-Beamten, unter der Aufsicht des kaiserlichen Procurators, bleiben gleichwohl in ihren übrigen zur Verwaltung gehörigen Berufsgeschäften ihren eigenen Obern untergeordnet.

18. Die bey der kaiserlichen Forstverwaltung, bey Gemeinden oder bey öffentlichen Anstalten angeordneten Forst-Hüter haben ihre Verbal-Prozesse dem Conservator, dem Forst-Inspector oder Unter-Inspector in eben der Frist zu übergeben, welche durch den 15. Artikel bestimmt ist.

Der Beamte, welcher das Protokoll über die eidliche Bekräftigung des Verbal-Prozesses aufgenommen hat, ist schuldig, den kaiserlichen Procurator in den nächsten acht Tagen davon zu benachrichtigen.

19. Der Conservator, der Forst-Inspector oder Unter-Inspector läßt die Beschuldigten, oder diejenigen, welche für die Folgen der Uebertretung mit ihrem Vermögen zu haften haben, vor das Correctionnel-Gericht vorladen.

20. In so fern von Uebertretungen die Rede ist, die bloß zu einer Polizeystrafe geeignet sind, übergeben die Feld-Hüter der Gemeinden, so wie die Feld- und Forst-Hüter der Privat-Eigenthümer, in der im 15. Art. bestimmten Frist, ihre Protokolle dem Polizey-Commissar der Gemeinde, worin das Friedensgericht seinen Sitz hat, und in den Gemeinden, welche keinen eigenen Polizey-Commissar haben, dem Maire; wenn hingegen das Vergehen seiner Natur nach eine Correctionnelstrafe nach sich ziehen könnte, werden sie dem kaiserlichen Procurator zugestellt.

21. Hat der Verbal-Prozeß eine zur Polizeystrafe geeignete Uebertretung zum Gegenstande, so verfährt der Polizey-Commissar des Ortes, wo das Friedensgericht seinen Sitz hat, und in den Gemeinden, welche keinen Polizey-Commissar haben, der Maire, oder, in dessen Ermangelung, der

Adjunct des Maire nach Vorschrift des 1. Cap. 1. Tit. 2. B. der gegenwärtigen Criminal-Prozeß-Ordnung.

Viertes Capitel.

Von den kaiserlichen Procuratoren und deren Subſtituten.

Erſter Abſchnitt.

Von der Competenz (dem Wirkungs-Kreise) der kaiserlichen Procuratoren in Beziehung auf die gerichtliche Polizey.

22. Die kaiserlichen Procuratoren haben den Auftrag, über alle Verbrechen oder Vergehen, welche zur Competenz der Correctionnel-Gerichte, der Special-Gerichtshöfe oder der Assisen-Höfe gehören, Nachforschungen anzustellen, und die Urheber davon gerichtlich zu verfolgen.

23. Zu den im vorhergehenden Artikel erwähnten Amtsverrichtungen sind die kaiserlichen Procuratoren des Ortes, wo das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, wo der Beschuldigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und wo er angetroffen werden mag, in gleichem Maße berufen.

24. Ist von Verbrechen oder Vergehen die Rede, welche außerhalb des französischen Gebiethes begangen worden, so haben die kaiserlichen Procuratoren des Ortes, wo der Beschuldigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder des Ortes, wo er angetroffen werden mag, oder wo er seinen letzten bekannten Wohnsitz hatte, in den Fällen, welche im 5., 6. und 7. Art. ausgedruckt sind, sich den obenerwähnten Amtsverrichtungen zu unterziehen.

25. Die kaiserlichen Procuratoren und alle andere gerichtliche Polizey-Beamten haben bey der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen das Recht, die bewaffnete Macht unmittelbar (ohne Dazwischenkunft einer andern Behörde) zum Beystande aufzufordern.

26. Ist der kaiserliche Procurator verhindert, so ersetzt ihn sein Subſtitut, oder, wenn mehrere Subſtitute vorhanden

sind, der Aelteste aus ihnen. Hat er keinen Substituten, so ernennt der Präsident einen Richter, um dessen Stelle zu versehen.

27. Die kaiserlichen Procuratoren sind schuldig, von allen Verbrechen, die zu ihrer Kenntniß gelangen, den General-Procurator bey dem kaiserlichen Gerichtshofe zu benachrichtigen, und dessen Befehle in Beziehung auf alle Handlungen der gerichtlichen Polizey zu vollziehen.

28. Sie besorgen die Versendung, die Insinuation und Vollstreckung der Befehle, welche der mit der Instruction des Prozesses beauftragte Richter erläßt, und befolgen dabey die in dem Capitel von den Instructions-Richtern hierunten enthaltenen Vorschriften.

Zweyter Abschnitt.

Verfahrungsart der kaiserlichen Procuratoren bey der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen.

29. Jede Obrigkeit, jeder öffentliche Beamte oder Staatsdiener, der in Ausübung seiner Amtsverrichtungen zur Kenntniß eines Verbrechens oder Vergehens gelangt, ist schuldig, den kaiserl. Procurator bey dem Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, oder der Beschuldigte sich wahrscheinlich aufhält, ohne Verzug davon zu benachrichtigen, und dieser obrigkeitlichen Person alle Anzeigen, Protokolle und Aetenstücke, welche darauf Bezug haben, mitzutheilen.

30. Jeder, der Zeuge eines straflichen Unternehmens wider die Sicherheit des Staats, das Leben oder Eigenthum einer Privat-Person war, ist gleichfalls schuldig, dem kaiserlichen Procurator des Ortes, wo das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, oder des Ortes, wo der Beschuldigte angetroffen werden mag, davon Nachricht zu geben.

31. Die Anzeigen werden von den Denuncianten, oder ihren Special-Bevollmächtigten, oder von dem kaiserlichen Procurator, wenn er hierum ersucht wird, schriftlich verfaßt-

Sie werden allemahl von dem kaiserlichen Procurator auf jedem Blatte unterzeichnet, die Denuncianten oder ihre Bevollmächtigten unterzeichnen sie ebenfalls.

Können oder wollen die Denuncianten oder ihre Bevollmächtigten nicht unterzeichnen, so wird von diesem Umstande Erwähnung gethan.

Die Vollmacht bleibt allemahl bey der Anzeige, als eine dazu gehörige Beylage. Der Denunciant kann die Abschrift seiner Anzeige, wie wohl nur auf seine Kosten, verlangen.

32. In allen Fällen, wo ein Verbrechen auf frischer That entdeckt wird, und von der Beschaffenheit ist, daß es eine Leibes oder entehrende Strafe nach sich ziehen kann, hat der kaiserliche Procurator ohne einigen Verzug sich auf Ort und Stelle zu begeben, und dort die Verbal-Prozesse abzufassen, welche erforderlich seyn mögen, um die sinnlich erkennbaren Spuren des Verbrechens, dessen ganzen Thatbestand und die Beschaffenheit der Orte, wo es verübt wurde, zu beurkunden, und die Erklärungen der Personen aufzunehmen, die entweder bey der That zugegen gewesen sind, oder doch Aufschlüsse darüber zu geben im Stande seyn mögen.

Der kaiserliche Procurator zeigt dem Instructions-Richter an, daß er sich an Ort und Stelle begebe, ist aber nicht schuldig ihn abzuwarten, um auf die in dem gegenwärtigen Capitel vorgeschriebene Weise zu verfahren.

33. In dem im vorhergehenden Artikel berührten Falle, kann der kaiserliche Procurator auch die Verwandten, die Nachbarn oder das Hausgesinde, wovon er vermuthet, daß sie Aufklärungen über die Thatsache geben können, zu seinem Protokoll vorfordern; er nimmt ihre Erklärungen auf, und läßt solche von ihnen unterzeichnen; überhaupt werden alle in Gemäßheit des gegenwärtigen und vorhergehenden Artikels aufgenommenen Erklärungen von den Parteyen unterzeichnet, und wenn sie sich dessen weigern, so geschieht hievon Erwähnung.

34. Er kann verbiethen, daß jemand, wer er auch sey, vor dem Schlusse des Verbal-Prozesses aus dem Hause gehe, oder sich von Ort und Stelle entferne.

Jeder, der diesem Verbothe zuwider handelt, wird, wenn man sich seiner bemächtigen kann, zum Arresthause abgeführt. Der Instructions-Richter verhängt wider ihn, nachdem er ihn vorgefordert und gehört hat, oder auch im Ausbleibungsfalle durch ein Contumacial-Erkenntniß ohne weitere Förmlichkeit oder Aufschub die hierauf gesetzte Strafe, vernimmt aber vorher hierüber den Antrag des kaiserlichen Procurators. Weder Opposition noch Appellation sind wider dieses Erkenntniß zulässig.

Die Strafe ist höchstens zehntägiges Gefängniß und eine Geldbuße von hundert Francs.

35. Der kaiserliche Procurator bemächtiget sich der Waffen und überhaupt alles dessen, wovon er etwa vermuthet, daß es zur Ausführung des Verbrechens oder Vergehens entweder wirklich gedient habe, oder doch seiner Bestimmung nach dienen sollte, er bemächtiget sich auf gleiche Weise der Gegenstände, welche das Resultat des Verbrechens oder Vergehens zu seyn scheinen, und überhaupt alles dessen, was zur Entdeckung der Wahrheit beytragen kann; er fordert den Beschuldigten auf, sich über die Gegenstände, die ihm vorzuzeigen sind, zu erklären; über alles dieß wird ein Protokoll gefertiget, welches der Beschuldigte zu unterzeichnen hat; wenn er nicht unterzeichnen will, wird seiner Weigerung erwähnt.

36. Ist das Verbrechen oder Vergehen von der Beschaffenheit, daß es sich wahrscheinlich durch Schriften oder andere Gegenstände und Effecten, die sich im Besitze des Beschuldigten befinden, eweisen läßt, so begibt sich der kaiserliche Procurator so gleich nach der Wohnung des Beschuldigten, um dort die Gegenstände aufzusuchen, wovon er glaubt, daß sie zur Entdeckung der Wahrheit etwas beytragen können.

37. Finden sich wirklich in dem Hause des Beschuldigten Schriften oder Effecten, die entweder zu seiner Ueberführung oder auch zu seiner Vertheidigung dienen können, so fertiget der kaiserliche Procurator hierüber ein Protokoll, und bemächtiget sich dieser Effecten und Papiere.

38. Die in Beschlag genommenen Gegenstände werden, so viel es sich thun läßt, verschlossen und mit einem Pettschaft versehen, oder, wenn sich keine Schriftzeichen darauf anbringen lassen, in ein Gefäß oder einen Sack gelegt, woran der kaiserliche Procurator einen Streifen Papier befestiget, dem er sein Siegel aufdruckt.

39. Die in den obigen Artikeln vorgeschriebenen Handlungen werden in Gegenwart des Beschuldigten vorgenommen, wenn man sich seiner bemächtiget hat, oder, wenn er ihnen nicht beywohnen will oder kann, in Gegenwart eines Bevollmächtigten, den er deßhalb ernennen mag. Man zeigt ihm die Gegenstände vor, damit er sie anerkenne, und allenfalls mit seinem Handzuge versehe; wenn er sich deßen weigert, so wird dieses in dem Protokolle bemerkt.

40. In dem obenerwähnten Falle eines auf frischer That entdeckten Verbrechens, das seiner Natur nach eine Leibes oder entehrende Strafe nach sich ziehen kann, läßt der kaiserl. Procurator die gegenwärtigen Beschuldigten, in so fern schwere Anzeigen wider sie vorhanden sind, in Verhaft nehmen.

Ist der Beschuldigte nicht anwesend, so erläßt der kaiserliche Procurator einen Befehl um ihn herbeyzuführen. Man nennt diesen Befehl einen Vorführungs-Befehl (mandat d'amener).

Eine bloße Denunciation begründet keinen hinreichenden Verdacht, um diesen Befehl gegen jemanden zu erlassen, der einen (bekannten und festen) Wohnsitz hat.

Der kaiserliche Procurator vernimmt auf der Stelle den ihm vorgeführten Beschuldigten.

41. Ein auf frischer That entdecktes Verbrechen ist dasjenige, das entweder gegenwärtig verübt wird oder so eben verübt worden ist.

Als ein solches soll angesehen werden, wenn der öffentliche Ruf jemanden sogleich als Urheber eines Verbrechens angibt, oder wenn man den Beschuldigten in einem Augenblicke ertappt, wo er Effecten, Waffen, Werkzeuge oder Papiere bey sich führt, welche wider ihn den Verdacht erwecken, daß er der Urheber des

Verbrechens sey, oder daran Theil genommen habe, vorausgesetzt daß dieß in kurzer Zeit nach der That geschehen ist.

42. Die Protokolle, welche der kaiserliche Procurator zu Folge der vorhergehenden Artikel aufzunehmen hat, werden in Gegenwart des Polizey-Commissars der Gemeinde, worin das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, oder des Maire, oder eines Adjuncten des Maires, oder zweyer in derselben Gemeinde wohnhaften Bürger, verfaßt, und mit ihrer Unterschrift versehen.

Der kaiserliche Procurator kann gleichwohl die Protokolle auch ohne Beystand eines Zeugen verfassen, wenn es nicht möglich seyn sollte, deren auf der Stelle zu haben.

Auf jedem Blatte wird das Protokoll von dem kaiserlichen Procurator und von den Personen, welche dieser Handlung beygewohnt haben, unterzeichnet. Wenn letztere es entweder nicht unterzeichnen wollen, oder nicht können, so wird dieses ausdrücklich bemerkt.

43. Nach Beschaffenheit der Umstände hat der kaiserliche Procurator eine oder zwey Personen zuzuziehen, wovon sich vermuthen läßt, daß die Kunst, wozu sie sich bekennen, oder das Gewerbe, das sie treiben, sie in den Stand setzt, die Natur und die Umstände des Verbrechens oder Vergehens zu beurtheilen.

44. Ist von einem gewaltsamen Tode, oder von einem Tode, dessen Ursache unbekannt und verdächtig ist, die Rede, so hat der kaiserl. Procurator einen oder zwey officiers de santé (Arzneyverständige) zuzuziehen, welche über die Ursachen des Todes und den Zustand des Leichnams ihr Gutachten erstatten.

Die in Gemäßheit des gegenwärtigen und des vorhergehenden Artikels zugezogenen Personen leisten vor dem kaiserlichen Procurator den Eid, auf Ehre und Gewissen ihren Bericht abzufassen und ihre Meinung zu äußern.

45. Die zu Folge der vorhergehenden Artikel aufgenommenen Protokolle und Urkunden, oder in Beschlag genommenen Schriften und Werkzeuge übersendet der kaiserliche Procurator ohne Verzug dem Instructions-Richter,

damit dieser nach Vorschrift des Capitels von den Instructions-Richtern das weitere veranstalte. Inzwischen bleibt der Beschuldigte unter den mit einem Vorführungs-Befehle verbundenen Folgen in der Gewalt der Gerechtigkeit.

46. Der kaiserliche Procurator übt die Befugnisse, welche hier oben für den Fall eines auf frischer That entdeckten Verbrechens ihm beygelegt worden sind, ebenfalls so oft aus, als von einem zwar nicht auf frischer That entdeckten, gleichwohl in dem Innern eines Hauses begangenen Verbrechen die Rede ist, und der Vorsteher des Hauses den kaiserlichen Procurator ersucht, dessen Thatbestand aufzunehmen.

47. Erhält der kaiserliche Procurator, außer den im 32. und 46. Art. ausgedruckten Fällen, es sey durch eine Denunciation oder auf jede andere Weise, die Nachricht, daß in seinem Bezirke ein Verbrechen oder Vergehen verübt worden, oder daß eine Person, die deßhalb in Verdacht ist, in seinem Bezirke sich aufhält, so ist er verbunden, den Instructions-Richter zu requiriren, daß er den Befehl zur weitern Untersuchung erlasse, und selbst, in so fern es nöthig seyn sollte, sich an Ort und Stelle begebe, um dort die Protokolle aufzunehmen, welche die Umstände erheischen mögen, so wie dieses in dem Capitel von den Instructions-Richtern näher bestimmt werden soll.

Fünftes Capitel.

Von den Polizey-Beamten, welche als Gehülfen des kaiserlichen Procurators zu betrachten sind.

48. Die Friedensrichter, die Offiziere der Gendarmerie, und die General-Polizey-Commissare nehmen die Denunciationen auf, wenn sie Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande haben, welche an den Orten, wo sie ihre gewöhnlichen Amtsverrichtungen ausüben, begangen worden sind.

49. Im Falle eines auf frischer That entdeckten Verbrechens, oder wenn ein Hausvorsteher (in Gemäßheit des 46. Art.) darum ansucht, verfassen sie die Protolle, nehmen die Zeugen-Aussagen auf, schreiten zur Besichtigung, und

verrichten alle übrigen Handlungen, wozu in den ebenerwähnten Fällen die kaiserlichen Procuratoren berechtiget sind, alles mit Beobachtung der Formen und Regeln, welche in dem Capitel von den kaiserlichen Procuratoren vorgeschrieben sind.

50. Die Maire, ihre Adjuncten und die Polizey-Commissare nehmen gleichfalls die Denunciationen, und alle übrigen in dem vorhergehenden Artikel erwähnten Protokolle und Urkunden auf, und beobachten dabey die nehmlichen Vorschriften.

51. Treffen die kaiserlichen Procuratoren und die in den vorhergehenden Artikeln erwähnten Polizey-Beamten zu gleicher Zeit ein, so werden die in den Wirkungskreis der gerichtlichen Polizey gehörigen Handlungen von dem kaiserl. Procurator vorgenommen; ist man ihm hierin zuvorgekommen, so hängt es von ihm ab, entweder selbst den Prozeß fortzusetzen, oder den Beamten, der den Anfang gemacht hatte, zu ermächtigen damit fortzufahren.

52. So oft der kaiserliche Procurator sich in einem der Fälle befindet, welche im 32. und 46. Artikel erwähnt sind, und die zu seinem Wirkungskreise gehörigen Amtsverrichtungen selbst ausübt, bleibt es ihm gleichwohl unbenommen, einen Theil davon einem Hülfs-Polizey-Beamten aufzutragen.

53. Die Hülfs-Polizey-Beamten übersenden die bey ihnen angebrachten Denunciationen, die Protokolle und andere in dem Umfange ihres Wirkungskreises von ihnen aufgenommenen Urkunden ohne Aufschub an den kaiserl. Procurator, der auf seiner Seite verbunden ist, das Verfahren so gleich zu untersuchen, und mit seinem Antrage, wie er ihn der Lage der Sache angemessen findet, an den Instructions-Richter zu schicken.

54. Auf gleiche Weise übersenden die gerichtlichen Polizey-Beamten ohne Aufschub an den kaiserlichen Procurator die bey ihnen angebrachten Denunciationen, in so fern sie Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande haben, deren Beurkundung sie nicht unmittelbar angeht, und der kaiserliche Prourator überschickt sie an den Instructions-Richter mit seinem Antrage.

Sechstes Capitel.

Von den Instructions-Richtern.

Erster Abschnitt.

Von den Instructions-Richtern überhaupt.

55. In jedem Gemeindebezirk soll ein Instructions-Richter angestellt werden. Se. Majestät wählt ihn aus den Richtern des Civilgerichtes und ernennt ihn auf drey Jahre. Er kann gleichwohl auch auf längere Zeit bestätiget werden; er behält das Recht in Civilsachen zu urtheilen, und nach der Zeit seiner Aufschwörung unter den übrigen Richtern Sitz zu nehmen.

56. In den Bezirken, wo es nöthig seyn mag, wird ein zweyter Instructions-Richter ernannt, der gleichfalls Mitglied des Civilgerichtes ist.

In Paris werden sechs Instructions-Richter angeordnet.

57. Die Instructions-Richter stehen, so viel ihre zur gerichtlichen Polizey gehörigen Amtsverrichtungen betrifft, unter der Aufsicht des kaiserlichen General-Procurators.

58. In den Städten, für welche nur ein Instructions-Richter angestellt ist, wird, so oft er abwesend, krank oder sonst verhindert ist, von dem Gerichte der ersten Instanz ein Richter aus dessen Mitte ernannt, um die Stelle des Instructions-Richters zu vertreten.

Zweyter Abschnitt.

Amts-Verrichtungen des Instructions-Richters.

Erste Unterabtheilung.

Von den Fällen, wo ein Verbrechen auf frischer That entdeckt wird.

59. In allen Fällen, wo von Verbrechen die Rede ist, die man auf frischer That entdeckt hat, oder die diesen gleich geachtet werden, ist der Instructions-Richter befugt, unmittelbar und in eigener Person alle Handlungen vorzunehmen, welche zu dem Wirkungskreise des kaiserlichen Procurators gehören,

er hat sich dabey nach den in dem Capitel von den kaiserl. Procuratoren und ihren Substituten enthaltenen Vorschriften zu richten. Der Instructions-Richter ist berechtigt, zu fordern, daß der kaiserliche Procurator sich dabey einfinde, nur dürfen dadurch die in dem ebenerwähnten Capitel vorgeschriebenen Verrichtungen nicht aufgehalten werden.

60. Ist das auf frischer That entdeckte Verbrechen schon beurkundet, und hat der kaiserliche Procurator die Protokolle und Actenstücke dem Instructions-Richter eingesendet; so ist dieser verbunden, das bisherige Verfahren ohne Aufschub zu untersuchen.

Es ist ihm dabey unbenommen, die Procedur von neuem wieder anzufangen, oder diejenigen Acte, die ihm mangelhaft scheinen, abermahls aufzunehmen.

Zweyte Unterabtheilung.

Von der Instruction des Prozesses.

§. 1.

Allgemeine Verfügungen.

61. Außer den Fällen, wo ein Verbrechen auf frischer That entdeckt worden, kann der Instructions-Richter keine Handlung vornehmen, die die Instruction, oder das Verfahren betrifft, bevor er die Acten dem kaiserlichen Procurator mitgetheilt hat. Er theilt sie ihm ebenfalls mit, wenn das Verfahren geendiget ist; der kaiserliche Procurator macht hierauf die Anträge, die er der Lage der Sache angemessen findet, darf aber die Acten nicht länger als drey Tage bey sich behalten.

Der Instructions-Richter erläßt gleichwohl, in so fern die Sache dazu geeignet ist, den Vorführungs-Befehl (mandat d'amener) und selbst den Sequestrations-Befehl (mandat de dépôt) wider den Beschuldigten, ohne daß es nöthig ist, den kaiserlichen Procurator hierüber vorerst in seinen Anträgen zu vernehmen.

62. Wenn der Instructions-Richter in seinen Amtsverrichtungen sich irgend auf Ort und Stelle begibt, so geschieht dieß immer in Begleitung des kaiserl. Procurators und des Gerichtsschreibers.

§. 2.

Von den Criminal-Klagen.

63. Wer durch ein Verbrechen oder Vergehen zu Schaden gekommen zu seyn behauptet, kann deßhalb seine Klage anbringen, und vor dem Instructions-Richter des Ortes, wo das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, oder der Beschuldigte seinen Wohnort hat, oder sich etwa betreten läßt, als Civil-Partey sich darstellen.

64. Wird die Criminal-Klage bey dem kaiserlichen Procurator angebracht, so überschickt er sie mit seinem Antrage dem Instructions-Richter; wird sie bey den Hülfs-Polizey-Beamten eingereicht, so sind diese verbunden, sie an den kaiserlichen Procurator zu schicken, der sie wie vorhin mit seinem Antrage dem Instructions-Richter einsendet.

In Sachen, welche zur Erkenntniß der Correctionnel-Gerichte gehören, kann der verletzte Theil sich in der Form, welche hier unten näher bestimmt wird, unmittelbar an das Correctionnel-Gericht wenden.

65. Die Verfügungen des 31. Art. in Beziehung auf Denunciationen sind auf die Criminal-Klagen der verletzten Theile ebenfalls anwendbar.

66. Die Criminal-Kläger werden nicht als Civil-Partey betrachtet, wenn sie dieses nicht förmlich entweder durch die Criminal-Klage oder durch eine nachherige Urkunde erklären oder in einer von diesen auf Schadensersatz antragen. Sie können in den nächsten vier und zwanzig Stunden zurücktreten. Im Falle dieses Entsagens haben sie von dem Augenblicke an, da dieses insinuirt worden, weiter für keine Gerichtskosten zu haften, mit Vorbehalt des Schadenersatzes, der etwa dem Beschuldigten gebühren mag.

67. Die Criminal-Klager können sich in jedem Zeitpuncte des Prozesses bis zum Schlusse der öff ntlichen Verhandlungen (débats) als Civil-Partey darstellen; aber in keinem Falle kann ihr Abstehen nach gefälltem Urtheile, wenn dieses auch in den vier und zwanzig Stunden ihrer Erklärung, daß sie sich als Civil-Partey darstellen wollen, erlassen wurde, gültig seyn.

68. Jede Civil-Partey, welche nicht in dem Arrondissement wohnt, wo die Instruction des Prozesses vor sich geht, ist verbunden, durch eine bey der Gerichts-Kanzelley aufzunehmende Urkunde einen Ort in demselben Arrondissement anzugeben, den sie für ihren Wohnsitz angesehen haben will.

Hat die Civil-Partey sich in dem Arrondissement keinen Wohnsitz gewählt, so kann sie in Hinsicht der Acte, welche nach Vorschrift des Gesetzes ihr insinuirt werden müßten, sich über den Abgang dieser Insinuation nicht beschweren.

69. Tritt der Fall ein, daß der Instructions-Richter weder jener des Orts seyn sollte, wo das Verbrechen oder Vergehen begangen wurde, noch jener des Orts, wo der Beschuldigte seinen Wohnsitz hat, noch jener des Orts, wo er angetroffen worden, so verweist er die Criminal-Klage an den Instructions-Richter, dem das Recht zusteht, darüber zu erkennen.

70. Ist dagegen der Instructions-Richter befugt über die Klage zu erkennen; so befiehlt er, daß sie dem kaiserlichen Procurator mitgetheilt werde, um hierauf einen den Umständen angemessenen Antrag zu machen.

§. 3.

Von Abhörung der Zeugen.

71. Der Instructions-Richter läßt die Personen vorladen, die ihm in der Denunciation, in der Criminal-Klage,

von dem kaiserlichen Procurater oder sonst auf eine andere Art als solche angezeigt morden sind, die von dem Verbrechen oder Vergehen selbst oder von dessen nähern Umständen einige Wissenschaft haben.

72. Die Zeugen werden auf Betreiben des kaiserlichen Procurators von einem Huissier oder von einem Agenten der bewaffneten Macht vorgeladen.

73. Sie werden, jeder besonders, ohne den Beschuldigten zuzuziehen, in Beysein des Gerichtsschreibers von dem Instructions-Richter vernommen.

74. Sie zeigen vor dem wirklichen Verhör die Abladung vor, wodurch sie als Zeugen vorgefordert worden sind, und in dem Protokolle geschieht hievon Erwähnung.

75. Die Zeugen schwören den Eid, daß sie die Wahrheit ganz, und nur die Wahrheit aussagen wollen; der Instructions-Richter befragt sie um ihre Nahmen, Vornahmen, Alter, Stand, Gewerbe und Wohnort, ob sie unter die Hausgenossen der Parteyen gehören, mit ihnen verwandt oder verschwägert seyen, und in welchem Grade; dieser Fragen sowohl, als der von den Zeugen hierauf gegebenen Antworten geschieht in dem Protokoll ausdrückliche Erwähnung.

76. Die Aussagen werden dem Zeugen vorgelesen, und nachdem er erklärt hat, daß er darauf beharre, von dem Richter, dem Gerichtsschreiber und dem Zeugen selbst unterzeichnet. Will oder kann der Zeuge nicht unterzeichnen, so wird dieses in dem Protokoll bemerkt.

Jede Seite der Untersuchungs-Protokolle wird von dem Richter und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

77. Die in den drey vorhergehenden Artikeln vorgeschriebenen Formen sind genau zu beobachten, widrigenfalls wird der Gerichtsschreiber in eine Geldstrafe von 50 Francs verurtheilt; selbst der Instructions-Richter kann nach Beschaffenheit der Umstände wegen pflichtwidrigen Verfahrens belangt werden.

78. Nichts darf zwischen die Zeilen hineingeschrieben werden. Wenn etwas ausgelöscht oder zur Seite beygefügt wird, so muß dieses besonders anerkannt, und die Genehmigung von dem Instructions-Richter, dem Gerichtsschreiber und den Zeugen, unter den im vorhergehenden Artikel verhängten Strafen, unterzeichnet werden. In Ermangelung einer solchen Genehmigung wird alles, was zwischen die Linien hineingeschrieben oder zur Seite beygesetzt ist, so wie das Auslöschen für nicht geschehen betrachtet.

79. Kinder männlichen oder weiblichen Geschlechts, die noch nicht fünfzehn Jahre alt sind, können, um einige Auskunft zu geben, und ohne daß sie den Eid ablegen, in ihren Erklärungen vernommen werden.

80. Jeder, der vorgeladen worden ist, um als Zeuge vernommen zu werden, ist schuldig zu erscheinen, und der an ihn ergangenen Ladung ein Genüge zu leisten, im widrigen Falle kann ihn der Instructions-Richter dazu anhalten, indem er ihn auf den Antrag des kaiserlichen Procurators, ohne weitere Prozßform oder Aufschub und in letzter Instanz in eine Geldstrafe von hundert Francs höchstens verurtheilt. Der Instructions-Richter kann gleichfalls befehlen, daß man sich der Person des Vorgeladenen bemächtige, um ihn zu zwingen, daß er erscheine, um sein Zeugniß abzulegen.

81. Ein Zeuge, der auf das erste Nichterscheinen in eine Geldstrafe verurtheilt worden ist, auf die zweyte Vorladung aber vor dem Instructions-Richter rechtmäßige Entschuldigungen vorbringt, kann auf den Antrag des kaiserl. Procurators von der Geldbuße wieder freygesprochen werden.

82. Jeder Zeuge, der Entschädigung verlangt, erhält sie nach einer von dem Instructions-Richter gemachten Taxe.

83. Wenn durch das Zeugniß eines officier de santé (Arzneyverständigen) bescheinigt ist, durch ein Zeuge auf die an ihn ergangene Vorladung durchaus nicht erscheinen kann, so begibt sich der Instructions-Richter zu ihm in seine Wohnung, in so fern er und der Zeuge in demselben Friedensgerichts-Canton wohnen.

Im entgegengesetzten Falle bleibt es dem Instructions-Richter unbenommen, dem Friedensrichter ihres Wohnortes den Auftrag zu geben, das Protokoll über ihre Aussagen aufzunehmen; er überschickt zu diesem Ende dem Friedensrichter die erforderlichen Bemerkungen, um ihn mit den Thatsachen bekannt zu machen, worüber die Zeugen vernommen werden sollen.

84. Wohnen die Zeugen selbst außer dem Arrondissement des Instructions-Richters, so ersucht er den Instructions-Richter des Arrondissements, worin sie wohnhaft sind, sich zu ihnen zu verfügen um ihre Aussagen aufzunehmen.

Sollten die Zeugen mit dem also ersuchten Instructions-Richter nicht in einem und demselben Canton wohnen, so kann auch dieser den Friedensrichter ihres Wohnortes ersuchen, daß er auf die in dem vorhergehenden Artikel bestimmte Weise ihre Aussagen aufnehme.

85. Der Richter, der zu Folge der unmittelbar vorhergehenden beyden Artikeln 83 und 84, das Protokoll über die Aussagen der Zeugen aufgenommen hat, schickt es verschlossen und versiegelt an den Instructions-Richter des Gerichtes, wobey die Sache anhängig ist.

86. Befand sich der Zeuge, wozu der Instructions-Richter sich in Gemäßheit der drey vorhergehendenden Artikel und in den dort bestimmten Fällen verfügt hatte, nicht in einem Zustande, der es ihm unmöglich machte, auf die an ihn ergangene Vorladung zu erscheinen, so erläßt der Richter einen Sequestrations-Befehl so wohl wider den Zeugen als wider den officier de santé, der das obenerwähnte Zeugniß ausgestellt hat.

Die auf einen solchen Fall anwendbare Strafe wird von dem Instructions-Richter desselben Ortes und auf den Antrag des kaiserl. Procurators in der Form verhängt, welche im 80. Art. bestimmt ist.

§. 4

Von schriftlichen Beweisen und Gegenständen, welche zur Ueberzeugung dienen können.

87. Der Instruction-Richter begibt sich, wenn er hierum ersucht wird, oder auch von Amts wegen nach der Behausung des Beschuldigten, um nachzusuchen, ob sich daselbst Papiere, Effecten oder sonst andere Gegenstände vorfinden, welche zur Erforschung der Wahrheit etwas beytragen könnten.

88. Der Instructions-Richter kann sich gleichfalls an jeden andern Ort verfügen, wo er vermuthet, daß man die Gegenstände, wovon in dem vorhergehenden Artikel die Rede ist, verborgen haben könnte.

89. Die Vorschriften des 35., 36., 37., 38. und 39. Artikels sind auf den Instructions-Richter ebenfalls anwendbar. Er kann also, wie der kaiserliche Procurator, wenn er im Falle eines auf frischer That entdeckten Verbrechens die ihm aufgetragene Hausuntersuchung anstellt, die vorgefundenen Gegenstände in Beschlag nehmen.

90. Befinden sich die Papiere oder andere Sachen, welchen man nachzuforschen sich veranlasset sieht, außer dem Arrondissement des Instructions-Richters, so ersucht er den Instructions-Richter des Ortes, wo sie seyn könnten, zu den Verrichtungen zu schreiten, welche in den vorhergehenden Artikeln vorgeschrieben sind.

Siebentes Capitel.

Von Erscheinungs- Sequestrations- Vorführungs- und Verhafts-Befehlen.

91. Wenn der Beschuldigte einen festen Wohnsitz hat, und die That ihrer Beschaffenheit nach nur eine Correctionnele Strafe nach sich ziehen kann, so bleibt es dem Gutfinden des Instructions-Richters anheimgestellt, einstweilen nur einen Befehl zur Erscheinung wider den Beschuldigten zu erlassen, den er gleichwohl nach dem Verhör in jeden andern der Lage der Sache angemessenen Befehl zu verwandeln berechtiget bleibt.

Wenn der Beschuldigte nicht erscheint, so erläßt der Instructions-Richter wider ihn einen Vorführungs-Befehl.

Er erläßt ebenfalls einen Vorführungs-Befehl wider jede Person, wessen Standes sie auch immer sey, wenn sie eines Verbrechens beschuldiget ist, das eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich zieht.

92. Er kann auf gleiche Weise zu Folge des 80. Art. und mit Vorbehalt der hierin festgestellten Geldbuße Vorführungs-Befehle wider die Zeugen erlassen, welche sich weigern, auf die an sie ergangene Ladung zu erscheinen.

93. War es ein Erscheinungs-Befehl, den er erlassen hatte, so schreitet er auf der Stelle zum Verhör; war es dagegen ein Vorführungs-Befehl, so wird das Verhör längstens in vier und zwanzig Stunden vorgenommen.

94. Er kann, nachdem er den Beschuldigten verhört und den kaiserlichen Procurator in seinem Antrag vernommen hat, in der Form, welche hier unten näher bestimmt werden soll, einen Verhafts-Befehl erlassen, in so fern die That von der Beschaffenheit ist, daß sie eine Leibes- oder entehrende Strafe, oder Gefängniß, in so weit es unter die Correctionnel-Strafen gezählt wird, nach sich zieht.

95. Die Erscheinungs- Vorführungs- und Sequestrations-Befehle werden von demjenigen, der sie erlassen hat, unterzeichnet und besiegelt.

Der Beschuldigte wird hierin genannt, oder wenigstens so genau als möglich, bezeichnet.

96. Eben diese Form wird auch bey dem Verhafts-Befehle beobachtet; in diesem letztern wird außer dem noch die That ausgedruckt, welche dabey zum Grunde liegt, und das Gesetz angeführt, worin die That für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt ist.

97. Die Erscheinungs- Vorführungs- Sequestrations- oder Verhafts-Befehle werden durch einen Gerichtsdiener oder durch einen Agenten der bewaffneten Macht insinuirt; der sie dem Beschuldigten vorzeigt, und ihm eine Abschrift davon einhändiget.

Der Verhafts-Befehl wird dem Beschuldigten selbst dann noch vorgezeigt und ihm eine Abschrift davon zugestellt, wenn er schon verhaftet seyn sollte.

98. Die Vorführungs - Erscheinungs - Sequestrations- und Verhafts-Befehle müssen allenthalben auf dem ganzen Reichs-Gebiethe vollstreckt werden.

Läßt sich der Beschuldigte außer dem Arrondissement des Beamten, der den Sequestrations- oder Verhafts-Befehl erlassen hat, betreten, so wird er vor den Friedensrichter oder dessen Stellvertreter, und in deren Ermangelung vor den Maire oder dessen Adjuncten oder den Polizey-Commissar des Ortes geführt, der sein Visa auf den Befehl setzt, aber dessen Vollstreckung nicht verhindern kann.

99. Weigert sich der Beschuldigte dem Vorführungs-Befehle zu gehorchen, oder sucht er zu entweichen, nachdem er zuvor erklärt hatte, daß er gehorchen wolle, so wird er gezwungen.

Der Ueberbringer des Vorführungs-Befehls nimmt, wenn es nöthig ist, die bewaffnete Macht des nächsten Ortes zu Hülfe. Diese ist schuldig, auf die in dem Vorführungs-Befehle enthaltene Aufforderung sich in Marsch zu setzen.

100. Man darf es gleichwohl dem Beschuldigten anheimstellen, ob er dem Vorführungs-Befehle sich fügen wolle oder nicht, wenn er erst nach Ablauf von mehr als zwey Tagen, von dem Datum dieses Befehles anzurechnen, außer dem Arrondissement des Beamten, der ihn erlassen hat, und in einer Entfernung von mehr als fünf Myriametern von dessen Wohnorte sich betreten läßt. In diesem Falle wird er indessen dem kaiserlichen Procurator des Arrondissements, worin er betreten wurde, vorgeführt, und dieser erläßt einen Sequestrations-Befehl, Kraft dessen der Beschuldigte in dem Arresthause aufbewahrt wird.

Findet man gleichwohl bey dem Beschuldigten Papiere, Effecten oder Werkzeuge, welche vermuthen lassen, daß er das Verbrechen oder Vergehen, weßhalb man ihn aufsucht,

wirklich begangen oder daran Theil genommen habe, so muß ohne weitere Rücksicht auf die Zeit, welche inzwischen verflossen ist, und auf die Entfernung des Ortes, wo er sich betreten läßt, der Vorführungs-Befehl seinem ganzen Inhalte nach vollstreckt werden.

101. In den nächsten vier und zwanzig Stunden nach Vollstreckung des Sequestrations-Befehles hat der kaiserliche Procurator, der ihn erließ, den Beamten, der ihn ausgefertiget hatte, darüber zu benachrichtigen, und die etwa aufgenommenen Protokolle ihm einzusenden.

102. Der Beamte, der den Vorführungs-Befehl erlassen hatte, und dem auf diese Weise die Actenstücke eingesandt worden sind, theilt alles in einer gleichen Zeitfrist dem Instructions-Richter mit, wobey er angestellt ist; dieser Richter benimmt sich alsdann nach den Vorschriften des 60 Artikels.

103. Der Instructions-Richter, bey welchem die Sache entweder unmittelbar, oder, in Gemäßheit des 60. Artikels durch eine Hinverweisung angebracht worden ist, übersendet dem Instructions-Richter des Ortes, wo der Beschuldigte sich hat betreten lassen, die Actenstücke, und die von ihm gesammelten Nachrichten, welche auf das Verbrechen Bezug haben, damit er den Beschuldigten zu Verhör ziehe.

Alle Actenstücke werden nachher mit dem Verhör an den Richter zurückgeschickt, bey welchem die Sache anhängig ist.

104. Wird im Fortlaufe der Instruction von dem Richter, bey dem die Sache anhängig ist, ein Verhafts-Befehl erkannt, so kann er in eben diesem Befehle die Verfügung treffen, daß der Beschuldigte nach dem Arresthause des Ortes, wo der Prozeß instruirt wird, gebracht werden soll.

Ist diese Verfügung in dem Verhafts-Befehle nicht ausgedrückt, so bleibt der Beschuldigte in dem Arresthause des Arrondissements, worin er ergriffen worden ist, bis die Raths-Kammer in Gemäßheit des 127., 128., 129, 130,, 131. 132. und 133. Artikels ein anderes bestimmt.

105. Ist der Beschuldigte, wider den ein Vorführungs-Befehl ergangen, nirgendwo ausfindig zu machen, so wird dieser Befehl dem Maire oder dem Adjuncten oder dem Polizey-Commissar der Gemeinde, wo er seinen Wohnort hat, vorgezeigt.

Der Maire, der Adjunct oder der Polizey-Commissar setzt sein Visa auf das Original der Notifications-Urkunde.

106. Jeder, dem die bewaffnete Macht anvertraut ist, und selbst jede andere Person ist schuldig, den Beschuldigten anzuhalten und vor den kaiserlichen Procurator zu führen, wenn er auf frischer That ertappt, oder durch den öffentlichen Ruf verfolgt, oder wenn in einem der Ertappung auf frischer That gleich geachteten Falle, ihm nachgesetzt wird. Es bedarf alsdann keines Vorführungs-Befehles, in so fern übrigens das Verbrechen oder Vergehen eine Leibs- oder entehrende Strafe nach sich zieht.

107. Auf die Vorzeigung des Sequestrations-Befehles soll der Beschuldigte in dem zum Correctionnel-Gerichte gehörigen Arresthause aufgenommen und aufbewahrt werden; der Hausvogt (gardien) überliefert dem Huissier oder dem Agenten der bewaffneten Macht, der mit der Vollstreckung des Befehls beauftragt war, eine Bescheinigung über die geschehene Ablieferung des Beschuldigten.

108. Der Beamte, dem die Vollstreckung eines Sequestrations- oder Verhafts-Befehls aufgetragen ist, läßt sich von einer hinlänglichen Mannschaft begleiten, damit der Beschuldigte nicht entweichen könne.

Diese Mannschaft wird aus dem Orte genommen, der demjenigen am nächsten gelegen ist, wo der Verhafts- oder Sequestrations-Befehl vollstreckt werden soll. Sie ist schuldig, auf die unmittelbar an den Commandanten gerichtete, in dem Befehle enthaltene Aufforderung sich in Marsch zu setzen.

109. Bleibt der Versuch, sich des Beschuldigten zu bemächtigen ohne Erfolg, so geschieht die Insinuation des Verhafts-Befehles an dem Hause, wo er zuletzt gewohnt hat,

und über die geschehene Nachforschung wird ein Protokoll gefertiget.

Dieses Protokoll wird in Gegenwart zweyer der nächsten Nachbarn des Beschuldigten, welche der Ueberbringer des Verhafts-Befehls zu erst antreffen mag, abgefaßt, und von ihnen unterzeichnet. Können oder wollen sie nicht unterzeichnen, so wird dieses Umstandes sowohl, als der geschehenen Aufforderung zur Unterschrift in dem Protokolle erwähnt.

Der Ueberbringer des Verhafts-Befehles läßt hierauf sein Protokoll von dem Friedensrichter oder seinem Gehülfen, oder, in dessen Ermangelung, von dem Maire, dem Adjuncten oder dem Polizey-Commissar des Ortes mit dem Visa versehen, und stellt ihm eine Abschrift davon zu.

Der Verhafts-Befehl und das Protokoll werden demnach zur Gerichts-Kanzelley abgeliefert.

110. Der Beschuldigte, dessen man sich zu Folge eines Verhafts- oder Sequestrations-Befehls bemächtiget hat, wird ohne Verzug nach dem im Befehle angezeigten Arresthause abgeführt.

111. Der Beamte, dem die Vollstreckung des Verhafts-Befehls aufgetragen war, überliefert den Beschuldigten dem Aufseher des Arresthauses (Hausvogt), der ihm zu seiner Entlastung eine Bescheinigung ausstellt, alles nach der im 107. Art. bestimmten Form.

Er bringt demnach die auf die Verhaftnehmung sich beziehenden Actenstücke zur Kanzelley des Correctionnel-Gerichtes, und läßt sich hierüber eine Bescheinigung ausfertigen.

In den nächsten vier und zwanzig Stunden überreicht er diese doppelte Bescheinigung dem Instructions-Richter, der beyde mit seinem Visa versieht, und dieses datirt und unterzeichnet.

112. Die Nichtbeobachtung der Formen, welche für die Erscheinungs-, Sequestrations- und Verhafts-Befehle vorgeschrieben sind, wird allemahl mit einer Geldbuße von wenigstens fünfzig Francs, worin der Gerichtsschreiber zu verur-

theilen ist, bestraft. Nach Beschaffenheit der Umstände kann ebenfalls der Instructions-Richter und der kaiserliche Procurator an sein Amt ernsthaft erinnert, und wenn der Fall dazu geeignet ist, wider sie auf Genugthuung geklagt werden.

Achtes Capitel.

Von der provisorischen Freylassung und der Bürgschaftsleistung.

113. Dem Beschuldigten kann niemahls die provisorische Freylassung zugestanden werden, wenn von einem Verbrechen die Rede ist, das eine Leibs- oder entehrende Strafe nach sich zieht.

114. Ist auf die That keine Leibs- oder entehrende, sondern nur eine Correctionnel-Strafe gesetzt, so kann die Raths-Kammer auf eingelegte Bitte des Beschuldigten und nachdem sie den kaiserlichen Procurator in seinem Antrage vernommen hat, den Befehl geben, daß der Beschuldigte provisorisch in Freyheit gesetzt werden soll, wenn er vorher einen zahlungsfähigen Bürgen stellt, daß er bey allen Handlungen des Prozesses und zur Vollstreckung des Urtheils, so bald er hiezu aufgefordert wird, sich einstellen wolle.

Die provisorische Freylassung gegen Bürgschaft kann nachgesucht und zugestanden werden, gleichviel wie weit die Instruction des Prozesses schon vorgerückt seyn möge.

115. Vagabunden und Personen, die schon einmahl bestraft worden sind, können gleichwohl in keinem Falle provisorisch in Freyheit gesetzt werden.

116. Das Gesuch um provisorische Freylassung wird dem Civil-Kläger an seinem wirklichen Wohnorte oder an demjenigen, den er gewählt hat, um die Stelle seines Wohnortes zu vertreten, insinuirt.

117. Die Vermögensumstände des Bürgen, den der Beschuldigte zu stellen gedenkt, werden von dem kaiserlichen Procurator und dem Civil-Kläger, der hiezu gehörig vorgeladen werden muß, untersucht.

Um seine Angesessenheit zu beweisen, muß er darthun, daß er unbeschwerte Immobilien besitzt, die anderthalbmahl so viel werth sind, als die Summe beträgt, wofür Sicherheit geleistet werden soll, in so fern der Bürge nicht lieber den Betrag derselben in die Casse der Einregistrirungs-Gebühren und der Domainen bar erlegen will.

118. Der Beschuldigte kann sein eigener Bürge seyn, (die geforderte Sicherheit aus seinen eigenen Mitteln stellen,), indem er entweder den Betrag derselben hinterlegt, oder beweist, daß er unbeschwerte Immobilien besitzt, welche anderthalbmahl so viel werth sind als die geforderte Sicherheit beträgt. In einem, wie im andern Falle stellt er die Verschreibung aus, wovon unten die Rede seyn wird.

119. Die Summe, wofür Sicherheit geleistet wird, darf niemahls unter fünf hundert Francs seyn.

Besteht die Correctionnel-Strafe zugleich in einer Gefängnißstrafe und Geldbuße, welche, doppelt genommen, die Summe von fünf hundert Francs übersteigt, so kann man für keine höhere Summe, als für das Doppelte dieser Geldbuße Sicherheit fordern.

Ist jemanden durch das Vergehen ein Civil-Schade zugefügt worden, der sich in Geld anschlagen läßt, so wird für den dreyfachen Werth dieses Schadens Sicherheit gestellt, so wie einstweilen dieser Schade von dem Instructions-Richter, wie wohl nur zu dem ebenbemerkten Zwecke geschätzt wird. Auch in diesem Falle darf gleichwohl die Summe, wofür Sicherheit geleistet wird, nicht unter fünf hundert Francs seyn.

120. Ist die angebothene Sicherheit für hinlänglich erklärt und zugelassen worden, so stellt der Bürge entweder auf der Kanzelley des Gerichtes oder vor Notarien eine Verschreibung aus, wodurch er sich anheischig macht, den Betrag der geforderten Sicherheit in die Hände des Empfängers der Einregistrirungs-Gebühren zu zahlen, in so fern der Beschuldigte nicht gehörig sich einfinden würde.

Kraft dieser Verschreibung kann der Bürge zur Zahlung der darin enthaltenen Summe mittelst persönlichen Arrestes angehalten werden; dem Civil-Kläger wird eine beglaubigte Abschrift davon in executorischer Form zugestellt, ehe der Beschuldigte provisorisch in Freyheit gesetzt wird.

121. Die hinterlegte Barschaft und die Immobilien, welche zur Sicherheit dienen, haften vorzugsweise 1) für den Schadenersatz, der dem Civil-Kläger gebührt, und für die von ihm bestrittenen Gerichtskosten, 2) für die Geldbußen, jedoch mit Vorbehalt des Privilegiums, das in allen Fällen der Staats-Kasse für die von dem öffentlichen Kläger gemachten Kosten gebührt.

Dem kaiserlichen Procurator und dem Civil-Kläger ist es unbenommen, ihre Hypothek eintragen zu lassen, ohne das Endurtheil abzuwarten. Die auf Ansuchen des einen oder des andern in den Hypothekenbüchern geschehene Eintragung gilt für beyde.

122. Bey eintretendem Falle erläßt der Instructions-Richter auf den Antrag des kaiserlichen Procurators oder auf Ansuchen des Civil-Klägers einen Befehl zur Zahlung der verbürgten Summe.

Diese Zahlung wird auf Antrag des kaiserlichen Procurators und auf Betreiben des Directeur de l'Énregistrement eingetrieben. Die eingegangenen Geldsummen werden in die Einregistrirungs-Kasse gelegt, ohne Nachtheil des Verfahrens und der Ansprüche des Civil-Klägers.

123. In gleicher Form und auf Betreiben und Ansuchen derselben Beamten ertheilt der Instructions-Richter einen Zwangsbefehl wider den Bürgen eines Individuums, das unter die besondere Aufsicht der Regierung gestellt war, in so fern dieses durch ein unabänderlich gewordenes Urtheil wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurtheilt worden ist, das in dem durch die Verbürgungs-Urkunde bestimmten Zeitraum begangen worden.

124. Der Beschuldigte wird eher nicht gegen Bürgschaftsleistung in provisorische Freyheit gesetzt, bis er an dem

Orte, wo das Correctionnel-Gericht seinen Sitz hat, durch eine auf der Kanzelley dieses Gerichtes aufgenommene Urkunde, ein Haus angegeben hat, das er für seinen Wohnort angesehen haben will.

125. Ohne Rücksicht auf das Verfahren, das wider den Bürgen allenfalls Statt haben kann, wird zugleich der Beschuldigte selbst, auf einen von dem Instructions-Richter zu erlassenden Befehl, in Verhaft genommen, und im Arresthause in die Liste der Gefangenen eingetragen.

126. Der Beschuldigte, der es so weit kommen ließ, daß sein Bürge zur Zahlung gezwungen wurde, soll für die Zukunft, in keinem Falle mehr, mit dem Gesuche gehört werden, daß man ihn gegen Bürgschaft provisorisch in Freyheit setzen möge.

Neuntes Capitel.

Von dem Berichte, den die Instructions-Richter nach geschlossenem Verfahren zu erstatten haben.

127. Der Instructions-Richter ist schuldig, wenigstens einmahl in der Woche über die Sachen, die er zu instruiren hat, Bericht zu erstatten.

Er erstattet seinen Bericht bey der Raths-Kammer, welche wenigstens aus drey Richtern, den Instructions-Richter mit einbegriffen, bestehen muß. Vorher wird dieser Bericht dem kaiserlichen Procurator mitgetheilt, damit er dasjenige in Antrag bringen könne, was er den Umständen angemessen findet.

128. Sind die Richter der Meinung, daß die That, wovon die Rede ist, weder als ein Verbrechen, noch als ein Vergehen noch als eine zur Polizeystrafe geeignete Uebertretung angesehen werden könne, oder daß keine Anzeige wider den Beschuldigten vorhanden sey, so wird erklärt, das kein weiteres Verfahren wider ihn Statt habe, und der Beschuldigte, wenn er in Verhaft genommen war, in Freyheit gesetzt.

129. Sind sie der Meinung, daß die That eine bloße Polizey-Uebertretung sey, so wird der Beschuldigte an das Polizey-Gericht verwiesen, und wenn er verhaftet war, in Freyheit gesetzt.

Die Verfügungen des gegenwärtigen und vorhergehenden Artikels können, wie hierunten bestimmt werden soll, den Rechten des Civil-Klägers oder des öffentlichen Ministeriums keinen Abbruch thun.

130. Erkennt man, daß das Vergehen seiner Beschaffenheit nach zu Correctionnel-Strafen geeignet sey, so wird der Beschuldigte an das Correctionnel-Gericht verwiesen.

In so fern in diesem Falle das Vergehen eine Gefängnißstrafe nach sich ziehen kann, bleibt der Beschuldigte, wenn er schon eingezogen ist, einstweilen in gefänglicher Haft.

131. Kann das Vergehen keine Gefängnißstrafe nach sich ziehen, so wird der Beschuldigte, unter der Bedingung sich an einem bestimmten Tage vor dem competenten Gerichte zu stellen, in Freyheit gesetzt.

132. In allen Fällen, wo die Sache, sey es an die Municipal-Polizey oder an das Correctionnel-Gericht verwiesen wird, ist der kaiserliche Procurator verbunden, alle Actenstücke, nachdem er sie vorher numerirt hat, längstens in vier und zwanzig Stunden, auf die Kanzelley des Gerichtes zu schicken, das hierüber zu erkennen befugt ist.

133 Sind auf den Bericht, den der Instructions-Richter an die Rathskammer erstattet hat, die Richter oder auch nur einer von ihnen der Meinung, daß die That ihrer Beschaffenheit nach eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich ziehen könne, und der wider den Beschuldigten geschöpfte Verdacht hinlänglich begründet sey, so wird das Protokoll, welches den Thatbestand des Verbrechens beurkundet, nebst einem Verzeichnisse der zur Ueberführung dienlichen Beweisstücke von dem kaiserlichen Procurator ohne Verzug an den General-Procurator des kaiserlichen Gerichtshofes abgeschickt, damit dieser nach den Vorschriften verfahre, welche unter

dem Titel von den Erkenntnissen über die Zulässigkeit einer Anklage enthalten sind.

Die Beweisstücke selbst, welche zur Ueberführung dienlich seyn können, bleiben bey dem Instructions-Gerichte; mit Vorbehalt dessen, was im 248. und 291. Art. deßhalb bestimmt wird.

134. Die Raths-Kammer erkennt in diesem Falle wider den Beschuldigten eine ordonnance de prise de corps, (erläßt einen Befehl zum engern Verhaft, zur Einkerkerung,) welche mit den übrigen Actenstücken an den General-Procurator abgeschickt wird.

Diese Ordonnanz enthält den Nahmen des Beschuldigten, die Beschreibung seiner individuellen Merkmahle, und die Bemerkung seines Wohnortes, in so fern sie bekannt sind, nebst einer Darstellung der Thatumstände und der Beschaffenheit des Verbrechens.

135. Ist in Gemäßheit der obigen Artikel 128, 129 und 131 erkannt worden, daß die Beschuldigten in Freyheit gesetzt werden sollen, so ist der kaiserliche Procurator so wohl als der Civil-Kläger befugt, wider ihre Freylassung Einspruch zu thun. Die Opposition muß in vier und zwanzig Stunden eingelegt werden; diese Frist nimmt in Beziehung auf den kaiserlichen Procurator von dem Tage, an welchem der Befehl zur Freylassung ertheilt worden, und in Hinsicht des Civil-Klägers mit dem Tage ihren Anfang, da gedachter Befehl ihm an dem Wohnorte insinuirt worden ist, den er sich an dem Orte gewählt hat, wo das Gericht seinen Sitz hat. Die Actenstücke werden gleichwohl, wie im 132. Art. bestimmt ist, abgesendet.

Der Beschuldigte bleibt einstweilen bis zum Ablaufe der ebenbemerkten Zeitfrist in Verhaft.

136. Wird der Civil-Kläger mit seinem Einspruche abgewiesen, so wird er verurtheilt, dem Beschuldigten seinen dadurch erlittenen Schaden zu ersetzen.

Zweytes Buch.

Von den Gerichten und dem gerichtlichen Verfahren.

Erster Titel.

Von den Polizey-Gerichten.

(Decret. den 19. Nov. 1808, promulgirt den 29. des nehml. Mon.)

Erstes Capitel.

Von den Polizey-Gerichten im strengern Sinne (simple police.)

137. Als bloße Polizey-Uebertretungen werden diejenigen Handlungen betrachtet, welche nach den Bestimmungen des vierten Buches des Strafgesetzbuches entweder eine Geldbuße von höchstens fünfzehn Francs oder eine Gefängnißstrafe von höchstens fünf Tagen nach sich ziehen können, ohne weitern Unterschied, ob hiebey zugleich die in Beschlag genommenen Gegenstände confiscirt werden können, und wie hoch immer sich der Werth dieser Gegenstände belaufe.

138. Ueber Polizey-Uebertretungen hat der Friedensrichter und der Maire nach den Regeln, welche hierunten festgestellt werden sollen, und nach Verschiedenheit der hiebey angeführten Fälle zu erkennen.

§. 1.

Von dem Gerichte des Friedensrichters als Polizeyrichter betrachtet.

139. Die Friedensrichter erkennen ausschließlich:

1) Ueber polizeywidrige Handlungen, die im Umfange der Gemeinde begangen worden sind, welche der Hauptort des Cantons ist;

2) Ueber polizeywidrige Handlungen, welche in den übrigen Gemeinden ihres Cantons begangen worden, in so fern die Urheber nicht auf frischer That ertappt wurden, und die

Uebertretungen von Personen verübt worden sind, welche in der Gemeinde nicht wohnhaft oder nicht anwesend sind, oder auch wenn Zeugen, welche Auskunft über die That geben sollen, entweder dort ihre Wohnung nicht haben, oder doch nicht anwesend sind;

3) Ueber ähnliche Uebertretungen, in so fern der verletzte Theil, der hierüber Klage führt, bey seinem Antrage auf Schadenersatz entweder die Summe nicht ausdruckt, oder doch mehr als fünfzehn Francs für Entschädigung fordert;

4) Ueber Forstfrevel, wenn von Privat-Personen hierüber Klage geführt wird;

5) Ueber Verbal-Injurien; (Unbilden durch Worte);

6) Wenn Schriften oder Holz- oder Kupferstiche, welche den guten Sitten zuwider sind, öffentlich angeschlagen, angekündiget, verkauft, umgetheilt oder sonst abgesetzt werden;

7) Ueber die Klage wider diejenigen, welche aus dem Wahrsagen, Vorhersagen künftiger Dinge, oder dem Auslegen der Träume ein Gewerbe machen.

140. Die Friedensrichter erkennen ebenfalls jedoch so, daß die Maire hiebey mit ihnen gleiche Gerichtsbarkeit haben, über alle andere Uebertretungen, welche in ihrem Canton vorgefallen sind.

141. In den Gemeinden, welche nur einen Friedensrichter haben, erkennt dieser allein über die seinem Gerichte zugetheilten Sachen. Die Gerichtsschreiber und Huissiers, welche zum Friedensgerichte gehören, verrichten gleichfalls den Dienst in gerichtlichen Polizeysachen.

142. In den Gemeinden, welche in zwey oder mehrere Friedensgerichte abgetheilt sind, versieht jeder Friedensrichter nach und nach, von dem ältesten anzufangen, das Amt eines Polizeyrichters; das Polizeygericht hat in diesem Falle einen eigenen Gerichtsschreiber.

143. Für den Fall, dessen im vorhergehenden Artikel erwähnt ist, kann die Verwaltung der Polizey-Gerichtsbarkeit

auch in zwey Sectionen getheilt werden. Jede Section hat alsdann ihren eigenen Friedensrichter, und der Gerichtsschreiber hat einen geschwornen Gehülfen, der seine Stelle vertritt.

144. In gerichtlichen Polizeysachen wird die Stelle des öffentlichen Ministeriums von dem Commissar des Ortes, wo das Gericht seinen Sitz hat, und wenn der Polizey-Commissar verhindert, oder keiner vorhanden ist, von dem Maire versehen, dem es frey steht, sich durch seinen Adjuncten ersetzen zu lassen.

Wo mehrere Polizey-Commissare vorhanden sind, ernennt der General-Procurator bey dem kaiserlichen Gerichtshofe einen oder mehrere unter ihnen, welche diesen Dienst versehen sollen.

145. Die Vorladungen wegen Polizey-Uebertretungen geschehen auf Antrag des öffentlichen Ministeriums, oder des Civil-Klägers.

Sie werden durch einen Huissier insinuirt; dem Beschuldigten oder derjenigen Person, welche für die bürgerlichen Folgen der Uebertretung zu haften hat, wird eine Abschrift davon zurückgelassen.

146. Die Citation muß dem Vorgeladenen wenigstens eine Frist von vier und zwanzig Stunden, und über dieß einen Tag für jede drey Myriameter, die er von dem Gerichtsorte entfernt ist, zur Erscheinung gestatten; im entgegengesetzten Falle ist die Vorladung sowohl als das hierauf erfolgte Contumacial-Urtheil ungültig. Diese Einrede der Nichtigkeit muß gleichwohl in der ersten Audienz vor jeder andern Einrede und Einlassung auf die Klage vorgebracht werden.

In dringenden Fällen können die Fristen abgekürzt, und Kraft eines von dem Friedensrichter deßhalb ausgefertigten schriftlichen Befehls die Parteyen vorgeladen werden, um noch an demselben Tage und zur bestimmten Stunde zu erscheinen.

147. Die Parteyen können auch freywillig und auf eine bloße ihnen deßhalb ertheilte Nachricht erscheinen, ohne daß es einer Vorladung bedürfe.

148. Vor dem Tage der zur Audienz bestimmt ist, kann der Friedensrichter auf Antrag des öffentlichen Ministeriums oder des Civil-Klägers den Schaden abschätzen oder abschätzen lassen, Protokolle aufnehmen oder aufnehmen lassen, und überhaupt alle Handlungen, welche keinen Aufschub leiden, entweder selbst vornehmen oder anordnen.

149. Wenn der vorgeladene Theil an dem in der Vorladung bestimmten Tage und zur festgesetzten Stunde nicht erscheint, so ergeht wider ihn ein Contumacial-Urtheil.

150. Wer seines Nichterscheinens wegen verurtheilt worden ist, wird mit seinem Einspruche wider die Vollstreckung des Urtheils weiter nicht gehört, wenn er sich bey der im folgenden Artikel erwähnten Audienz nicht einfindet, mit Vorbehalt dessen, was hier unten in Beziehung auf das Recht zu appelliren und Cassation nachzusuchen, festgestellt werden soll.

151. Die Opposition wider ein Contumacial-Urtheil kann eingelegt werden, indem man diese Gesinnung entweder gleich in der Form einer Antwort erklärt, welche unter den Insinuations-Act gesetzt wird, oder in den nächsten drey Tagen nach geschehener Insinuation des Urtheils, wozu noch ein Tag für jede drey Myriameter der Entfernung gerechnet wird, deßhalb einen besondern Act insinuiren läßt.

Die Opposition hat von Rechts wegen die Wirkung einer Vorladung zur nächsten Audienz, welche nach Ablauf der Fristen Statt haben wird; sie ist als nicht geschehen zu betrachten, wenn der Opponent bey dieser Audienz nicht erscheint.

152. Der Vorgeladene erscheint entweder in Person oder durch einen besonders Bevollmächtigten.

153. Die Untersuchung jeder Sache geschieht öffentlich bey Strafe der Nichtigkeit.

Man hat dabey folgende Ordnung zu beobachten;

Die etwa vorhandenen Verbal-Prozesse werden von dem Gerichtsschreiber vorgelesen.

Hat das öffentliche Ministerium oder der Civil-Kläger Zeugen vorladen lassen, so werden diese, nach Beschaffenheit der Umstände, abgehört; der Civil-Kläger macht seinen Antrag.

Der Vorgeladene bringt seine Vertheidigungsgründe vor, und läßt seine Zeugen abhören, wenn er deren mitgebracht hat, oder hat vorladen lassen, und wenn nach den Bestimmungen des folgenden Artikels der Beweis durch Zeugen zulässig ist.

Das öffentliche Ministerium stellt die Lage der Sache summarisch dar, und macht seinen Antrag. Dem Beklagten bleibt es jedoch unbenommen, hierauf seine Anmerkungen vorzubringen.

Das Polizey-Gericht entscheidet die Sache in der Audienz, worin die Instruction des Prozesses geschlossen worden, oder längstens in der folgenden Sitzung.

154. Polizey-Uebertretungen werden bewiesen entweder durch Verbal-Prozesse oder Berichte; sind keine Berichte oder Verbal-Prozesse vorhanden, oder bedürfen sie einer Unterstützung, so wird der Beweis durch Zeugen geführt.

In so fern der Beweis wider Verbal-Prozesse und Berichte der Polizey-Beamten, welche von dem Gesetze ermächtiget sind, Vergehen oder Uebertretungen zu beurkunden, gerichtet ist, und also zum Zwecke hat, Umstände darzuthun, die mit ihrem Inhalte im Widerspruche stehen, oder darin ausgelassen sind, darf niemand bis zur förmlichen inscription en faux (bis er die Urkunde als falsch vor Gerichte angegriffen hat) zum Zeugenbeweise zugelassen werden. Verbal-Prozesse und Berichte hingegen, welche von Agenten, Vorgesetzten oder Beamten gefertiget sind, denen das Gesetz das Recht nicht eingeräumt hat, daß ihnen, bis zur inscription en faux, Glaube beygemessen werden soll, können durch Gegenbeweise jeder Art, sie bestehen in schriftlichen Urkunden oder in Zeugenaussagen, bestritten werden, in so fern das Gericht es den Umständen angemessen erachtet, sie zuzulassen.

155. Die Zeugen schwören in der Audienz bey Strafe der Nichtigkeit den Eid, daß sie die ganze Wahrheit, nichts

als die Wahrheit aussagen wollen, und der Gerichtsschreiber bemerkt dieses, so wie er auch ihre Nahmen, Vornahmen, Alter, Gewerbe und Wohnung, nebst ihren Haupt-Aussagen aufzeichnet.

156. Die Ascendenten oder Descendenten des Beschuldigten, dessen Brüder und Schwester, so wie diejenigen, die in gleichem Grade mit ihm verschwägert sind, dessen Ehegattinn oder Ehegatte, wenn gleich die Ehescheidung unter ihnen förmlich ausgesprochen wäre, sollen als Zeugen weder vorgeladen, noch abgehört werden. Hat gleichwohl weder das öffentliche Ministerium, noch der Civil-Kläger oder der Beschuldigte der Abhörung der hier oben erwähnten Personen widersprochen, so soll ihre Zulassung keine Nichtigkeit nach sich ziehen.

157. Zeugen, welche der an sie ergangenen Vorladung kein Genüge leisten, können von dem Gerichte dazu angehalten werden, welches zu diesem Ende und auf Antrag des öffentlichen Ministeriums, in derselben Audienz für das erste Ausbleiben auf eine Geldbuße, und bey dem zweyten auf persönlichen Arrest erkennt.

158. Bringt der Zeuge, der also auf sein erstes Ausbleiben in eine Geldbuße verurtheilt worden, auf die zweyte Vorladung rechtmäßige Entschuldigungen bey Gerichte vor, so kann er auf Antrag des öffentlichen Ministeriums von der Geldbuße freygesprochen werden.

Wird der Zeuge nicht von neuem vorgeladen, so kann er in der folgenden Audienz entweder in Person oder durch einen besonders Bevollmächtigten freywillig erscheinen, um seine Entschuldigungen vorzubringen, und, nach Beschaffenheit der Umstände, von der Geldbuße freygesprochen zu werden.

159. Läßt sich die That weder als ein Vergehen noch als eine Polizey-Uebertretung betrachten, so erklärt das Gericht die geschehene Vorladung und alles, was darauf erfolgt ist, für nichtig, und erkennt in demselben Urtheile über den etwa nachgesuchten Schadens-Ersatz.

160. Ist die That ein Vergehen, welches eine Correctionnel-Strafe, oder eine noch schwerere Strafe nach sich zieht, so verweiset das Gericht die Parteyen vor den kaiserl. Procurator.

161. Wird der Beschuldigte einer Polizey-Uebertretung überführt, so erkennt das Gericht die Strafe, und spricht in demselben Urtheile über die Klage auf Ersatz und Entschädigung.

162. Die Partey, welche unterliegt, wird in die Kosten verurtheilt, sogar diejenigen miteinbegriffen, welche das öffentliche Ministerium hat verlegen lassen.

Die Liquidation der Kosten geschieht in demselben Urtheile.

163. Jedes Endurtheil, wodurch der Beschuldigte verurtheilt wird, muß, bey Strafe der Nichtigkeit, die Entscheidungs-Gründe und die eigenen Worte des Gesetzes, das in Anwendung gekommen ist, enthalten.

In dem Urtheile wird ausgedrückt, ob es in letzter oder nur in erster Instanz ergangen ist.

164. Die Urschrift des Urtheils wird längstens in vier und zwanzig Stunden von dem Richter, der die Audienz gehalten hat, unterzeichnet, der Gerichtsschreiber verfällt sonst in eine Geldstrafe von vier und zwanzig Francs, und wider ihn sowohl, als den Präsidenten, kann nach Beschaffenheit der Umstände wegen verletzter Pflicht geklagt werden.

165. Der mit der Anstellung der öffentlichen Klage beauftragte Beamte (das öffentliche Ministerium) und der Civil-Kläger betreiben, jeder, in so weit es ihn betrifft, die Vollstreckung des Urtheils.

§. II.

Von der Gerichtsbarkeit der Maire als Polizeyrichter.

166. In den Gemeinden, die nicht zum Hauptorte des Cantons erklärt sind, hat der Maire concurrente Gerichtsbarkeit mit dem Friedensrichter, in so fern von Uebertretungen die Rede ist, welche in dem Umfange seiner Gemeinde von Personen begangen worden, die man entweder auf frischer

That ertappt hat, oder die wenigstens in derselben Gemeinde wohnen, oder dort anwesend sind, vorausgesetzt, daß auch die Zeugen daselbst wohnhaft, oder anwesend seyen, und daß der Civil-Kläger für den erlittenen Schaden auf eine bestimmte, nicht über fünfzehn Francs gehende Summe antrage.

Die Maire können gleichwohl niemahls über jene Uebertretungen erkennen, die nach dem 139. Art. den Friedensrichtern ausschließlich vorbehalten sind, und eben so wenig über irgend eine Rechtssache, worin der Friedensrichter als Civilrichter entscheidet.

167. Die Stelle des öffentlichen Ministeriums in Polizey-Sachen versieht bey dem Maire der Adjunct, und, wenn dieser abwesend ist, oder für den Maire das Polizeyrichter-Amt ausübt, ein Mitglied des Municipal-Raths, das zu diesem Ende von dem kaiserlichen Procurator für ein ganzes Jahr ernannt wird.

168. Das Amt eines Gerichtsschreibers in Polizey-Sachen vertritt bey dem Maire ein Bürger, den er in Vorschlag bringt, und der in dieser Eigenschaft bey dem Correctionnel-Gerichte den Eid ablegt. Er bezieht für seine Ausfertigungen die Gebühren, welche dem Actuar bey dem Friedens-Gerichte beygelegt sind.

169. Um die Parteyen vorzuladen, bedarf es keines Huissier. Die Vorladungen können durch einen Denkzettel des Maire geschehen, worin dem Beklagten die That, welche ihm zur Last gelegt wird, der Tag und die Stunde, an welchen er erscheinen soll, bekannt gemacht werden.

170. Gleiche Bewandtniß hat es mit den Vorladungen der Zeugen; sie können durch einen Denkzettel geschehen, der ihnen den Zeitpunkt bekannt macht, wo ihre Aussage aufgenommen werden soll.

171. Der Maire hält seine Gerichts-Sitzungen in dem Gemeindehaus; die Parteyen und Zeugen vernimmt er öffentlich.

Er hat übrigens die in dem 149., 150., 151., 153, 154., 155., 156., 157., 158., 159. und 160. Artikel enthaltenen, auf das gerichtliche Verfahren und die Urtheile bey den Friedens-Gerichten sich beziehenden Vorschriften zu beobachten.

§. III.

Von der Appellation von Polizey-Urtheilen.

172. Wider die Urtheile, welche in Polizey-Sachen ergehen, kann die Appellation eingelegt werden, in so fern darin auf Gefängnißstrafe erkannt worden, oder die Geldbußen, der zu leistende Ersatz und was sonst unter dem Nahmen der bürgerlichen Genugthuung begriffen ist, die Kosten nicht mit eingerechnet, die Summe von fünf Francs übersteigen.

173. Die Appellation hat aufschiebende Wirkung (verhindert einstweilen die Vollstreckung des Urtheils.)

174. Die Appellation von den bey dem Polizey-Gerichte ergangenen Urtheilen wird bey dem Correctionnel-Gerichte eingeführt; sie wird in zehn Tagen, von der Insinuation des Urtheils anzurechnen, welche dem unterliegenden Theile in Person oder an seiner Wohnung geschehen muß, eingelegt, und in eben der Form fortgesetzt und entschieden, welche für Appellationen von Urtheilen der Friedens-Gerichte vorgeschrieben ist.

175. Die Zeugen können in der Appellations-Instanz, in so fern der kaiserliche Procurator oder eine der Parteyen darum ansucht, von neuem vernommen, und selbst neue Zeugen abgehört werden.

176. Was in den vorhergehenden Artikeln über die Feyerlichkeit der Untersuchung, die Art der Beweismittel, die Form, Beglaubigung und Unterschrift des End-Urtheils, und die Verurtheilung in die Kosten, festgestellt worden ist, eben so wie die in eben diesen Artikeln verhängten Strafen sind auf die in der Appellations-Instanz bey den Correctionnel-Gerichten ergangenen Urtheile ebenfalls anwendbar.

177. Das öffentliche Ministerium kann so wie die Parteyen, wenn übrigens hiezu ein hinreichender Grund vorhan-

den ist, die Cassation der Urtheile nachsuchen, die entweder in letzter Instanz von dem Polizey-Gerichte, oder auf die wider die Erkenntnisse des Polizey-Gerichtes eingelegte Appellation von dem Correctionnel-Gerichte erlassen worden sind.

Dieser Recurs hat in der Form und in den Zeitfristen Statt, die hierunten näher bestimmt werden.

178. Zu Anfange eines jeden Vierteljahres senden die Friedensrichter und Maire dem kaiserlichen Procurator einen Auszug der Polizey-Urtheile ein, die in dem vorhergehenden Vierteljahre erlassen, und worin auf Gefängnißstrafe erkannt worden ist. Dieser Auszug wird von dem Gerichtsschreiber unentgeldlich ausgefertiget.

Der kaiserliche Procurator hinterlegt ihn bey der Kanzelley des Correctionnel-Gerichtes.

Er erstattet hierüber einen summarischen Bericht an den General-Procurator bey dem kaiserlichen Gerichts-Hofe.

Zweytes Capitel.

Von den Gerichten in Correctionnel-Sachen.

179. Die Gerichte der ersten Instanz in Civil-Sachen erkennen außer dem unter dem Nahmen Correctionnel-Gerichte über alle Forstfrevel, welche auf Betreiben der Forst-Verwaltung eingeklagt werden, so wie über alle andere Vergehen, worauf eine höhere Strafe als fünftägiges Gefängniß und fünfzehn Francs Geldbuße gesetzt ist.

180. Wenn diese Gerichte in Correctionnel-Sachen erkennen, ist es genug, daß drey Richter anwesend sind.

181. Wird ein Vergehen, das zu einer Correctionnel-Strafe geeignet ist, in dem Gerichts-Saale und während der Sitzung verübt, so faßt der Präsident über den Vorgang einen Verbal-Prozeß ab, verhört den Beschuldigten und die Zeugen, und das Gericht verhängt auf der Stelle wider ihn die gesetzlichen Strafen.

Diese Verfügung ist ebenfalls auf die zu einer Correctionnel-Strafe geeigneten Vergehen anwendbar, wenn sie im Audienz-Saale und während der Sitzung unsrer Gerichtshöfe,

oder selbst in der Audienz eines Civil-Gerichtes verübt worden; in so fern jedoch in diesen Fällen das Urtheil bey einem Civil- oder Correctionnel-Gerichte ergangen ist, bleibt dem Verurtheilten die Appellation, von Rechts wegen, vorbehalten.

182. Anhängig wird eine Correctionnel-Sache bey dem Gerichte, zu dessen Erkenntniß sie gehört, entweder dadurch, daß sie nach dem 130. und 160. Art. dahin verwiesen wird, oder durch eine vom Civil-Kläger unmittelbar geschehene Vorladung des Beschuldigten oder derjenigen Personen, welche für die bürgerlichen Folgen des Vergehens zu haften haben, und, in so fern von Forstfreveln die Rede ist, durch den Forst-Conservator, den Forst-Inspector oder Unter-Inspector oder die Ober-Förster (gardes-généraux,) und in allen Fällen, durch den kaiserlichen Procurator.

183. Der Civil-Kläger nennt in dem Vorladungs-Acte ein in der Stadt, wo das Gericht seinen Sitz hat, gelegenes Haus, das er als seine Wohnung betrachtet haben will; die Vorladung gibt die Thatsachen an, und vertritt die Stelle einer bey der Behörde angebrachten Beschwerde.

184. Zwischen der Vorladung und dem Urtheile muß wenigstens eine Zeitfrist von drey Tagen, nebst einem Tage für jede drey Myriameter Statt haben; ein wider den vorgeladenen Theil etwa früher ergangenes Contumacial-Urtheil ist als nichtig anzusehen.

Gleichwohl kann diese Nichtigkeit nur in der ersten Audienz und vor jeder andern Einrede oder Vertheidigung vorgeschützt werden.

185. Ist von Vergehen die Rede, welche keine Gefängnißstrafe nach sich ziehen, so kann der Beschuldigte durch einen Sachwalter erscheinen; dem Gerichte bleibt es gleichwohl unbenommen, zu befehlen, daß er in Person sich einfinden soll.

186. Im Ausbleibungs-Falle ergeht wider den Beschuldigten ein Contumacial-Urtheil.

187. Die Contumacial-Verurtheilung wird als nicht geschehen betrachtet, wenn der Beschuldigte in den nächsten

fünf Tagen, nachdem sie ihm persönlich oder an seiner Wohnung insinuirt worden ist, wider die Vollstreckung des Urtheils Opposition einlegt, und diese Opposition so wohl dem öffentlichen Ministerium, als dem Civil-Kläger insinuiren läßt; außer den ebenerwähnten fünf Tagen wird ihm hiezu noch ein Tag für jede fünf Myriameter gestattet.

Die mit der Ausfertigung und Insinuation des Contumacial-Urtheils so wohl als mit der Opposition verbundenen Kosten bleiben gleichwohl dem Beschuldigten zur Last.

188. Die Opposition hat von Rechts wegen die Wirkung einer Vorladung zur nächstfolgenden Audienz; sie verliert ihre Kraft, wenn der Appellant nicht erscheint, und dieser hat wider das auf seine Opposition erfolgte Urtheil nur das einzige Rechtsmittel der Appellation, gleichwie hier unten näher bestimmt werden soll.

Nach Beschaffenheit der Umstände kann das Gericht zum Vortheile des verletzten Theiles eine provisorische Verfügung treffen, und diese bleibt, der dawider eingelegten Appellation ungehindert, vollstreckbar.

189. Der Beweis, daß ein zu einer Correctionnel-Strafe geeignetes Vergehen begangen worden, wird auf eben die Weise geführt, welche für Polizey-Uebertretungen hier oben, Art. 154, 155 und 156 festgesetzt worden ist. Die Bestimmungen der Art. 157, 158, 159, 160 und 161 sind auf die Gerichte, welche in Correctionnel-Sachen erkennen, ebenfalls anwendbar.

190. Das Verfahren, welches der Entscheidung unmittelbar vorgeht (die Untersuchung), geschieht öffentlich, bey Strafe der Nichtigkeit.

Die Lage der Sache wird von dem kaiserl. Procurator, dem verletzten Theile oder von dessen Sachwalter, und, wenn von Forstfreveln die Rede ist, von dem Forst-Conservator, dem Forst-Inspector oder Unter-Inspector, oder in deren Ermanglung von dem Ober-Förster (garde général) vorgetragen. Sind über den Vorgang Protokolle abgefaßt, oder Berichte erstattet worden, so liest der Gerichtsschreiber sie

vor, die Zeugen und Gegen-Zeugen werden, in so fern sich sonst wider ihre Zulässigkeit nichts einwenden läßt, in ihren Aussagen vernommen; die Einwendungen wider dieselben werden vorgebracht und entschieden; die Beweisstücke, welche zur Ueberzeugung des Beschuldigten oder zu seiner Vertheidigung dienen können, werden den Zeugen und Parteyen vorgelegt; der Beschuldigte wird abgehört; er so wohl, als die Personen, welche für die bürgerlichen Folgen des Vergehens verantwortlich sind, bringen ihre Vertheidigungsgründe vor, der kaiserliche Procurator stellt das Resultat der Untersuchung summarisch dar, und macht seinen Antrag; dem Beschuldigten und den Personen, welche für die bürgerlichen Folgen des Vergehens zu haften haben, bleibt es unbenommen, hieauf zu antworten. *)

Das Urtheil wird auf der Stelle nach geendigtem Verfahren, oder spätestens in der nächstfolgenden Audienz ausgesprochen.

191. Erkennt man, daß die That weder ein Verbrechen oder Vergehen, noch eine Polizey-Uebertretung sey, so wird das ganze Verfahren, die Vorladung und was hierauf weiter erfolgt ist, von dem Gerichte annullirt, der Beschuldigte losgesprochen, und über seine Klage auf Schadensersatz geurtheilt.

192. Ist die That nur als eine Polizey-Uebertretung zu betrachten, und hat weder der mit der öffentlichen Klage beauftragte Beamte noch der verletzte Theil auf Verweisung der Sache an die Polizey-Behörde angetragen, so erkennt das Gericht auf die gesetzliche Strafe, und entscheidet zugleich, in so weit es die Umstände erheischen, über den Schadensersatz.

In diesem Falle spricht es in letzter Instanz.

193. Ist die That von der Beschaffenheit, daß sie eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich zieht, so kann das Gericht auf der Stelle einen Sequestrations- oder Verhaft-Befehl erlassen, und es übergibt alsdann den Beschuldigten dem competenten Instructions-Richter.

(* Das kaiserl. Decret vom 18. Junius 1809 weiset den Agenten der Forst-Verwaltung einen besondern Platz bey dem Parquet des kaiserl. Procurators an; sie erscheinen mit entblößtem Haupte.

194. Jedes Endurtheil, das entweder gegen den Beschuldigten und die Personen, welche für die bürgerlichen Folgen des Vergehens verantwortlich waren, oder wider den Civil-Kläger ergeht, verurtheilt den unterliegenden Theil zugleich in die Kosten, sogar in jene, welche der mit der öffentlichen Klage beauftragte Beamte hat verlegen lassen.

Die Liquidation der Kosten geschieht in demselben Urtheile.

195. In dem bestimmenden Theile eines jeden Verdammungs-Urtheils wird die That, welche der vorgeladenen Person als eigenes Vergehen zur Last gelegt, oder wofür sie verantwortlich erklärt wird, die Strafe, und was sie sonst noch zur Entschädigung des verletzten Theiles zu leisten hat, ausgedruckt.

Der Präsident liest in der Audienz die eigenen Worte des Gesetzes vor, das bey der Verurtheilung in Anwendung kommt, in dem Urtheile selbst wird der geschehenen Vorlesung erwähnt, und die eigenen Worte des Gesetzes werden in dasselbe bey Strafe von fünfzig Francs, welche der Gerichtsschreiber zu erlegen hat, eingerückt.

196. Der Original-Entwurf des Urtheils wird längstens in vier und zwanzig Stunden von den Richtern, die es erlassen haben, unterzeichnet.

Die Gerichtsschreiber, welche die Ausfertigung eines Urtheils, ehe es unterzeichnet ist, ausfolgen lassen, werden als Falsarien vor Gericht gezogen.

Die kaiserlichen Procuratoren lassen sich alle Monate die Original-Entwürfe der Urtheile vorlegen, und, wenn sie wahrnehmen, daß dem gegenwärtigen Artikel zuwider gehandelt ist, so fertigen sie darüber ein Protokoll, damit nach Beschaffenheit der Umstände hierauf weiter verfahren werden könne.

197. Das Urtheil wird auf Betreiben des kaiserlichen Procurators und des Civil-Klägers, in so weit die hierin enthaltenen Bestimmungen den einen oder den andern angehen, vollstreckt.

Geldbußen und Confiscationen werden gleichwohl im Nahmen des kaiserlichen Procurators von dem Director der Regie der Einregistrirungs-Gebühren und Domainen beygetrieben.

198. Der kaiserl. Procurator ist schuldig, in den nächsten fünfzehn Tagen nach Verkündigung des Urtheils einen Auszug davon dem kaiserlichen General-Procurator einzusenden.

199. Von Urtheilen, welche in Correctionnel-Sachen ergangen sind, kann appellirt werden.

200. Die Appellation wird bey dem Gerichte des Ortes, wo die Präfectur ihren Sitz hat, angebracht, wenn das Urtheil bey einem der übrigen Arrondissements-Gerichte des Departements ergangen ist.

Hat das Gericht des Ortes, wo die Präfectur ihren Sitz hat, in erster Instanz über die Correctionnel-Sache erkannt, so wird an das Arrondissements-Gericht, das an dem Hauptorte des benachbarten Departements angestellt ist, appellirt, vorausgesetzt daß dieses Gericht mit dem vorigen demselben kaiserlichen Gerichtshofe untergeordnet sey; in keinem Falle soll gleichwohl unter zweyen Arrondissements-Gerichten das eine wechselseitig über die Urtheile des andern in der Appellations-Instanz erkennen.

Die Gerichte der Hauptorte, woran appellirt werden kann, werden in einem besondern Verzeichnisse angedeutet werden.

201. In dem Departement, wo der kaiserliche Gerichtshof seinen Sitz hat, wird von den in Correctionnel-Sachen ergangenen Urtheilen an diesen Gerichtshof appellirt.

An besagten Gerichtshof soll ebenfalls in Correctionnel-Sachen appellirt werden, wenn das Urtheil an dem Hauptorte des benachbarten Departements ergangen ist, vorausgesetzt, daß dieser Gerichtshof nicht weiter entfernt ist, als der Hauptort eines andern Departements.

202. Das Recht zu appelliren haben,

1) Die Beschuldigten oder diejenigen, welche für die Handlungen derselben zu haften haben;

2) Der Civil-Kläger, jedoch nur für sein dabey eintretendes Privat-Interesse;

3) Die Forstverwaltung;

4) Der kaiserliche Procurator bey dem Gerichte der ersten Instanz, welcher in dem Falle, da er nicht selbst appellirt, verbunden ist, in den nächsten fünfzehn Tagen einen Auszug des Urtheils der Magistrats-Person einzusenden, welcher das öffentliche Ministerium bey dem Gerichte oder dem Gerichtshofe, woran appellirt wird, anvertraut ist;

5) Das öffentliche Ministerium bey dem Gerichte oder Gerichtshofe, zu dessen Erkenntniß die Appellations-Sache gehört.

203. Mit Vorbehalt der im folgenden 205. Art. enthaltenen Ausnahme geht das Recht zu appelliren verloren, wenn der Appellant nicht längstens in den nächsten zehn Tagen von demjenigen anzurechnen, da das Urtheil ergangen, und, in so fern von einem Contumacial-Erkenntniß die Rede ist, längstens in zehn Tagen nach demjenigen, an welchem das Urtheil ihm in Person oder an seinem Wohnorte insinuirt wurde, auf der Kanzelley des Gerichtes, das in der Sache erkannt hat, seine Absicht erklärt, sich dieses Rechtsmittels bedienen zu wollen; außer der ebenerwähnten Frist von zehn Tagen kommt dem Appellanten nach Verhältniß der Entfernung seines Wohnortes von dem Gerichre noch ein Tag für jede drey Myriameter zu Statten.

Während dieser Frist und so lange die Appellation anhängig ist, bleibt die Vollstreckung des ergangenen Urtheils ausgesetzt.

204. Dem Appellanten bleibt es unbenommen zu gleicher Zeit und auf derselben Gerichts-Kanzelley die Bittschrift zu hinterlegen, welche die Gründe enthält, wodurch er seine Appellation zu rechtfertigen gedenkt; diese Bittschrift wird von dem Appellanten oder von einem Sachwalter (avoué) oder von jedem andern Special-Bevollmächtigten unterzeichnet.

In diesem letztern Falle wird die Vollmacht der Bittschrift beygefügt.

Diese Bittschrift kann ebenfalls unmittelbar bey der Kanzelley des Gerichtes, das über die Appellation zu erkennen hat, hinterlegt werden.

205. Das öffentliche Ministerium bey dem Gerichte oder Gerichtshofe, zu dessen Erkenntniß die Appellations-Sache gehört, muß seinen Recurs, es sey dem Beschuldigten oder demjenigen, der für di bürgerlichen Folgen des Vergehens zu haften hat, in den nächsten zwey Monaten von dem Tage anzurechnen, da das Urtheil ausgesprochen worden, oder wenn eine der Parteyen ihm das Urtheil auf eine gesetzliche Art hat insinuiren lassen, in Monatsfrist von dem Tage dieser Insinuation anzurechnen, durch einen Huissier bekannt machen im widrigen Falle geht das Recht zu appelliren verloren.

206. Ist der Beschuldigte für unschuldig erklärt worden; so muß er ohne weitern Aufschub in Freyheit gesetzt werden, wenn in den nächsten zehn Tagen nach ausgesprochenem Urtheile niemand die Absicht davon appelliren zu wollen erklärt, oder den Appellations-Act notificirt hat.

207. Hat der Appellant seine Appellations-Schrift bey der Kanzelley des Gerichtes der ersten Instanz hinterlegt, so wird sie mit den übrigen Actenstücken in den nächsten vier und zwanzig Stunden nach der geschehenen Erklärung oder Hinterlegung des Actes, welcher die Insinuation der Appellation beurkundet, von dem kaiserlichen Procurator an die Kanzelley des Gerichtshofes, wobey die Appellation angebracht wird, abgeschickt.

Ist derjenige, wider welchen das Urtheil ergangen ist, wirklich in Verhaft, so wird er in derselben Zeitfrist und aus Befehl des kaiserlichen Procurators nach dem Arresthause des Ortes abgeführt, wo das Gericht, das in der Appellations-Instanz erkennt, seinen Sitz hat.

208. Contumacial-Urtheile, welche in der Appellations-Instanz ergehen, können gleich den bey den Correctionnel-Gerichten ergangenen Urtheilen in derselben Form und denselben Zeitfristen durch Opposition angegriffen werden.

Die Opposition hat von Rechts wegen die Wirkung einer Vorladung zur nächstfolgenden Audienz, und wird als nicht geschehen betrachtet, wenn der Opponent nicht erscheint. Das auf die Opposition erfolgte Urtheil kann von der Partey, welche sie eingelegt hat, anderst nicht als durch den Recurs an den Cassations-Gerichtshof angegriffen werden.

209. In Monatsfrist und auf den Vortrag, welchen einer der Richter über die Lage der Sache erstattet, wird in öffentlicher Audienz über die Appellation entschieden.

210. Gleich nach erstattetem Vortrage und ehe der Referent sowohl als die Richter zur Abstimmung schreiten, wird dem Beschuldigten, er mag in erster Instanz losgesprochen oder verurtheilt worden seyn, den Personen, welche für die bürgerlichen Folgen des Vergehens verantwortlich sind, dem Civil-Kläger und dem kaiserlichen Procurator in der Form und Ordnung, wie sie im 190. Art. vorgeschrieben sind, das Gehör gestattet.

211. Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, welche die Feyerlichkeit der Untersuchung, die Zulässigkeit der Beweismittel, die Form, die Authenticität und Unterschrift des Endurtheils in der ersten Instanz, die Verurtheilung in die Kosten, so wie die in diesen Artikeln verhängten Strafen betreffen, sind auf die in der Appellations-Instanz ergangenen Urtheile ebenfalls anwendbar.

212. Wird das vorige Urtheil aus dem Grunde reformirt, weil die That, wovon die Rede ist, in keinem Gesetze weder für ein Vergehen, noch für eine Polizey-Uebertretung erklärt wird, so entläßt der Gerichtshof oder das Appellations-Gericht den Beschuldigten, und entscheidet, nach Beschaffenheit der Umstände, über den ihm etwa gebührenden Schadenersatz.

213. Wird das Urtheil der ersten Instanz aus dem Grunde vernichtet, weil die That, wovon die Rede ist, nur als eine Polizey-Uebertretung angesehen werden kann, und

hat in diesem Falle weder der öffentliche noch der Civil-Kläger darauf angetragen, daß man die Sache an die Behörde verweisen möchte, so erkennt der Gerichtshof oder das Appellations-Gericht auf gesetzliche, der Beschaffenheit der Umstände angemessene, Strafe, und allenfalls zugleich auf Schadenersatz.

214. Wird das Urtheil der ersten Instanz aus dem Grunde vernichtet, weil die That eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich ziehen kann, so erläßt der Gerichtshof oder das Appellations-Gericht, wenn es die Umstände erheischen, einen Sequestrations- oder Verhafts-Befehl und schickt den Beschuldigten an den competenten öffentlichen Beamten zurück, jedoch mit Ausschließung desjenigen, der das vorige Urtheil erlassen, oder den Prozeß instruirt hatte.

215. Wird das Urtheil aufgehoben, weil man in der ersten Instanz Formen verletzt, oder, ohne den einmahl begangenen Fehler in der Folge zu verbessern, Formen ausgelassen hatte, welche das Gesetz bey Strafe der Nichtigkeit vorschreibt, so entscheidet der Gerichtshof oder das Gericht über die Hauptsache.

216. Der Civil-Kläger, der Beschuldigte, der öffentliche Kläger, und die Personen, auf welchen die Verantwortlichkeit für die bürgerlichen Folgen des Vergehens haftet, können wider das Urtheil ihren Recurs an den Cassations-Hof nehmen.

Zweyter Titel.

Von den Sachen, welche vor die Geschwornen gehören.

(Decret. den 9. Dec. 1808, promulg. den 19. des nehml. Mon.)

Erstes Capitel.

Von Erkenntnissen über die Zulässigkeit einer Anklage.

217. Der General-Procurator bey dem kaiserl. Gerichtshofe hat in den nächsten fünf Tagen nach Empfang der

Actenstücke, welche in Gemäßheit des 133. oder 135. Art. ihm eingesandt worden sind, die Sache zur Entscheidung vorzubereiten, und längstens in den darauf folgenden fünf Tagen hierüber seinen Vortrag zu erstatten.

Dem Civil-Kläger so wohl als dem Beschuldigten bleibt es unbenommen, in dieser Zwischenzeit alles das schriftlich vorzubringen, was sie zur Rechtfertigung ihrer gegenseitigen Behauptungen für dienlich erachten. Der Vortrag der Sache darf gleichwohl deßhalb nicht ausgesetzt werden.

218. Eine zu diesem Ende besonders gebildete Section des kaiserl. Gerichtshofes versammelt sich jede Woche wenigstens einmahl im Rathszimmer, um den Vortrag des General-Procurators anzuhören, und über seine Anträge zu entscheiden.

219. Der Präsident hat zu veranstalten, daß die Section längstens in drey Tagen nach erstattetem Vortrag des General-Procurators entscheide.

220. Gehört die Sache, ihrer Beschaffenheit nach, unter diejenigen, welche dem hohen kaiserl. Gerichtshofe oder dem Cassations-Gerichtshofe vorbehalten sind, so hat der General-Procurator darauf anzutragen, daß mit weiterm Verfahren eingehalten und die Sache an die Behörde verwiesen werde. Die Section muß beydes verordnen.

221. Den im vorhergehenden Artikel erwähnten Fall ausgenommen, untersuchen die Richter, ob wider den Beschuldigten Beweise oder Anzeigen vorhanden seyen, daß er eine That begangen habe, welche das Gesetz für ein Verbrechen erklärt, und ob diese Beweise oder Anzeigen erheblich genug seyen, um zu erkennen, daß eine Anklage Statt habe.

222. Der Gerichtsschreiber liest den Richtern in Gegenwart des General-Procurators alle Actenstücke vor, welche demnach mit den schriftlichen Vorstellungen, die der Civil-Kläger oder der Beschuldigte eingereicht haben mag, auf dem Gerichtstische zurückgelassen werden.

223. Weder der Civil-Kläger noch der Beschuldigte und eben so wenig die Zeugen werden hiebey vorgelassen.

224. Der General-Procurator legt seinen schriftlich verfaßten, von ihm unterzeichneten Antrag, auf dem Gerichtstische nieder, und verläßt so, wie der Gerichtsschreiber, das Rathszimmer.

225. Die Richter schreiten so gleich zur Berathschlagung, setzen sie ununterbrochen bis zum Beschlusse fort, und dürfen sich inzwischen mit niemanden anderst besprechen.

226. Der Gerichtshof erkennt durch ein und dasselbe Urtheil zugleich über alle Verbrechen, welche mit denjenigen, wovon vorzüglich die Rede ist, in Verbindung stehen, in so fern ihm die Actenstücke davon zu gleicher Zeit vorgelegt worden.

227. Mehrere Verbrechen stehen miteinander in Verbindung, wenn sie von mehrern Personen zusammen und zu gleicher Zeit, oder zwar theilweise, selbst zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten, gleichwohl zu Folge einer unter ihnen vorher getroffenen Verabredung begangen worden sind, oder auch wenn die Schuldigen die einen in der Absicht begangen haben, um sich die Mittel zur Ausführung der andern zu verschaffen, die Vollziehung derselben zu erleichtern, zu vollenden, oder um ihrer Bestrafung zu entgehen.

228. Nach Beschaffenheit der Umstände können die Richter befehlen, daß vorher weitere Erkundigungen eingehohlt werden sollen.

Sie können gleichfalls, je nachdem es die Lage der Sache zu erfordern scheint, den Befehl erlassen, daß die zur Ueberführung des Beschuldigten dienlichen Gegenstände, welche bey dem Gerichte der ersten Instanz zurückgeblieben, und dort bey der Kanzelley aufbewahrt sind, eingeschickt werden.

Alles gleichwohl in der kürzesten Zeitfrist.

229. Entdeckt der Gerichtshof in den Prozeß-Acten keine Spur eines Verbrechens oder Vergehens, das in dem Gesetze dafür anerkannt sey, oder keine hinlänglichen Anzeigen, daß

der Beschuldigte eines Verbrechens oder Vergehens schuldig sey, so befiehlt er ihn in Freyheit zu setzen, und dieser Befehl wird auf der Stelle vollzogen, in so fern keine weitere Ursache vorhanden ist, ihn in Verhaft zu halten.

Unter gleichen Umständen bestätiget der Gerichtshof die Verfügung der ersten Richter, wenn diese schon auf Freylassung des Beschuldigten erkannt hatten, und also nur über den Werth einer dagegen eingelegten Opposition zu entscheiden war. Auch dieses Erkenntniß wird auf die im vorhergehenden Paragraph bestimmte Weise vollzogen.

230. Hält der Gerichtshof dafür, daß der Beschuldigte an ein Polizey- oder Correctionnel-Gericht verwiesen werden muß, so verweist er ihn dahin, und bestimmt das Gericht, das über die Sache erkennen soll.

Wenn die Sache an ein bloßes Polizey-Gericht verwiesen wird, ist der Beschuldigte in Freyheit zu setzen.

231. Wird die That, wovon die Rede ist, in dem Gesetze für ein Verbrechen erklärt, und findet der Gerichtshof die Beweise und Anzeigen erheblich genug, um die Anklage zuzulassen, so verweist er den Beschuldigten an den Assisen-, oder an den Special-Gerichtshof, in so fern nach den im 6. Titel des gegenwärtigen Buchs festgestellten Regeln dieser letztere competent seyn sollte.

Ist das Verbrechen in dem Befehle zum engern Verhaft, (zur Einkerkerung, ordonnance de prise de corps) mit einem unrichtigen, den Thatumständen nicht angemessenen, Nahmen bezeichnet, so wird er von dem Gerichtshofe für nichtig erklärt, und ein neuer ähnlicher Befehl erlassen.

Hatten die vorigen Richter erklärt, daß der Beschuldigte in Freyheit zu setzen sey, der kaiserl. Gerichtshof, der über eine dawider eingelegte Opposition zu sprechen hat, erkennt aber dagegen, daß die Anklage Statt habe, so annullirt er den Befehl der ersten Richter, und erläßt selbst einen Befehl zur Einkerkerung.

232. So oft der kaiserliche Gerichtshof Befehle zur Einkerkerung erläßt, hat er die Vorschriften des zweyten Paragraphs des 134. Art. zu beobachten.

233. Der Befehl zur Einkerkerung, er mag von den ersten Richtern, oder von dem kaiserlichen Gerichtshofe erlassen worden seyn, wird allemahl dem Urtheile eingerückt, welches die Anklage zuläßt. Eben dieses Urtheil enthält zugleich den Befehl, daß der Angeklagte nach dem Criminal-Gefängnisse des Gerichtshofes, woran die Hauptsache verwiesen ist, abgeführt werden soll.

234. Die Urtheile der kaiserlichen Gerichtshöfe werden von jedem Richter, der bey der Berathschlagung gestimmt hat, unterzeichnet. Bey Strafe der Nichtigkeit ist hierin des von dem öffentlichen Ministerium geschehenen Antrages Erwähnung zu thun und der Nahme eines jeden Richters in dem Urtheile selbst anzuführen.

235. In allen Sachen, es mag ein gerichtliches Verfahren von den ersten Richtern schon eingeleitet seyn oder nicht, bleibt es den kaiserl. Gerichtshöfen, so lange sie nicht über die Frage erkannt haben, ob eine Anklage zulässig sey, unbenommen, selbst von Amts wegen zu befehlen, daß Untersuchungen angestellt, und die Actenstücke eingeschickt werden sollen. Sie können Erkundigungen und Beweise aller Art einziehen oder einziehen lassen, und hierauf weiter, was den Umständen angemessen ist, verfügen.

236. In dem ebenerwähnten Falle (Art. 235) versieht ein Mitglied der Section, welcher im 218. Art. gedacht ist, das Amt des Instructions-Richters.

237. Der Richter vernimmt die Zeugen, oder gibt einem Richter des Arrondissements-Gerichtes, in dessen Bezirke sie wohnhaft sind, den Auftrag, ihre Aussagen zu Protokoll zu nehmen, verhört den Beschuldigten, läßt alle Beweise oder Anzeigen, die aufzubringen sind, schriftlich aufnehmen, und erläßt nach Beschaffenheit der Umstände, einen Vorführungs Sequestrations- oder Verhafts-Befehl.

238. Der General-Procurator etstattet seinen Vortrag in den nächsten fünf Tagen, nachdem ihm der Instructions-Richter die Acten zugesandt hat.

239. Einstweilen wird kein Befehl zum körperlichen Verhaft erlassen; ergibt sich gleichwohl aus der Untersuchung der Sache, daß die Umstände die Verweisung des Beschuldigten an den Assisen- oder an den Special-Gerichtshof oder an das Correctionnel-Gericht erheischen, so wird dieser Befehl, oder, wenn der Beschuldigte gegen Bürgschaftsleistung auf freyem Fuße gelassen worden, der Befehl sich persönlich zu stellen, dem Urtheile eingerückt.

240. Uebrigens sind bey diesem Verfahren alle andere Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzbuches, in so weit sie mit den vorherigen fünf Artikeln nicht im Widerspruche stehen, zu beobachten.

241. In allen Fällen, wo der Beschuldigte an den Assisen-Hof oder an den Special-Gerichtshof verwiesen wird, hat der General-Procurator einen Act, der die Anklage enthält, abzufassen.

In dem Anklags-Acte wird 1) die Beschaffenheit des Verbrechens, das der Anklage zum Grunde liegt, 2) die Thatsache mit allen Umständen, welche zur Schärfung oder Milderung der Strafe etwas beytragen können, entwickelt; der Angeklagte wird hierin genannt und deutlich bezeichnet.

Der Anklags-Act endigt sich mit folgender summarischen Wiederhohlung seines wesentlichen Inhalts:

Dem zu Folge wird N. .. angeklagt diese oder jene Mordthat, diesen oder jenen Diebstahl, dieses oder jenes andere Verbrechen mit den und den Umständen begangen zu haben.

242. Das Urtheil, welches die Sache an einen bestimmten Gerichtshof verweist, und der Anklags-Act werden dem Angeklagten insinuirt und abschriftlich zurückgelassen.

243. In den nächsten vier und zwanzig Stunden nach dieser Insinuation wird der Angeklagte aus dem Arresthause

nach dem Criminal-Gefängnisse abgeführt, das sich bey dem Gerichtshofe befindet, der ihn zu richten hat.

244. Kann man des Angeklagten nicht habhaft werden, oder stellt er sich nicht, so hat wider ihn das Contumacial-Verfahren Statt, wie hierunten im 2. Capitel 4. Titel des gegenwärtigen Buches bestimmt ist.

245. Von dem Urtheile, wodurch die Sache an den Assisen-Hof oder an den Special-Gerichtshof verwiesen wird, hat der General-Procurator sowohl dem Maire des Ortes, wo der Angeklagte wohnhaft ist, in so fern man diesen Wohnort kennt, als dem Maire des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden, Nachricht zu geben.

246. Hat der kaiserl. Gerichtshof einmahl entschieden, daß kein Grund vorhanden sey, die Sache an einen dieser beyden Gerichtshöfe zu verweisen, so kann der Beschuldigte wegen derselben Thatsache nicht mehr dahin gezogen werden, es sey dann, daß sich neue Anzeigen wider ihn ergeben.

247. Als neue Anzeigen werden betrachtet, Zeugen-Aussagen, Urkunden und Protokolle, welche dem kaiserl. Gerichtshofe nicht früher zur Prüfung vorgelegt werden konnten, gleichwohl von der Beschaffenheit sind, daß sie entweder die Beweise bestärken, welche der Gerichtshof zu schwach befunden hatte, oder die Thatumstände in einem neuen Lichte darstellen, das zur Entdeckung der Wahrheit führen könnte.

248. In diesem Falle hat der Beamte, welchem die gerichtliche Polizey anvertraut ist, oder der Instructions-Richter dem General-Procurator des kaiserl. Gerichtshofes eine Abschrift der neu entdeckten schriftlichen Beweise und Anzeigen unverzüglich einzuschicken, und der Präsident der Criminal-Section, auf den Antrag des General-Procurators, den Richter zu bestimmen, vor welchem auf Betreiben des mit der Anstellung öffentlicher Klagen beauftragten Beamten in der vorgeschriebenen Form zu einer neuen Untersuchung geschritten werden soll.

Dem Instructions-Richter bleibt es gleichwohl unbenommen, auf die neuen Anzeigen, selbst ehe sie dem General-

Procurator eingeschickt sind, wider den Beschuldigten, wenn er etwa in Gemäßheit des 229. Art. schon in Freyheit gesetzt ist, nach Beschaffenheit der Umstände, einen Sequestrations-Befehl zu erkennen.

249. Der kaiserl. Procurator hat alle acht Tage dem General-Procurator eine Notitz aller neu vorgekommenen Criminal- Correctionnel- und Polizey-Sachen einzusenden.

250. Findet der General-Procurator in dem Verzeichnisse der Correctionnel- und Polizey-Sachen einige aufgeführt, die ihm Merkmale eines Verbrechens an sich zu tragen scheinen, so bleibt es ihm, jedoch nur in den nächsten fünfzehn Tagen nach Empfang des Verzeichnisses, unbenommen, die Acten einzufordern, damit er in einer weitern Frist von fünfzehn Tagen nach Empfang der Actenstücke jeden Antrag machen könne, den er den Umständen angemessen erachtet, und der Gerichtshof in Zeit von drey Tagen, die geeignete Verfügung hierauf erlasse.

Zweytes Capitel.

Von Bildung der Assisen-Höfe.

251. In jedem Departemente werden Assisen gehalten, um die Personen, welche der kaiserl. Gerichtshof dahin verwiesen hat, zu richten.

252. In dem Departemente, worin der kaiserl. Gerichtshof seinen Sitz hat, bestehen die Assisen aus fünf Mitgliedern dieses Gerichtes, und einer von ihnen präsidirt.

Der General-Procurator oder einer seiner Substituten versieht dabey das Amt des öffentlichen Ministeriums.

Der Actuar des Gerichtshofes hat dabey sein Amt zu verrichten.

253. In den übrigen Departementen besteht der Assisen-Hof 1) aus einem Mitgliede des kaiserl. Gerichtshofes, das zu diesem Ende abgeordnet wird, und bey den Assisen das Präsidium führt, 2) aus vier Richtern, welche unter den Präsidenten und den ältesten Richtern des Gerichtes der ersten

Instanz des Ortes, wo der Assisen-Hof seine Sitzungen hält, genommen werden, 3) aus einem Substituten des General-Procurators, welcher den Titel eines kaiserl. Criminal-Procurators führt, 4) aus dem bey dem Gerichte der ersten Instanz angestellten Actuar.

254. Dem kaiserl. Gerichtshof bleibt es gleichwohl unbenommen, aus seinen Mitgliedern Eins oder mehrere abzuordnen, um die Zahl der vier Richter, woraus der Assisen-Hof bestehen soll, vollständig zu machen.

255. Sind der Abgeordneten weniger, als erforderlich sind, um den Assisen-Hof mit einem Präsidenten und vier Richtern zu besetzen, so wird der Abgang aus dem Gerichte der ersten Instanz nach der im 253. Art. festgestellten Regel ersetzt.

256. In allen Fällen können selbst die Richter-Auditoren, in so fern sie übrigens das erforderliche Alter haben, zu dem Assisen-Hofe abgeordnet werden, um dort den Dienst als Richter zu versehen.

257. Die Mitglieder des kaiserl. Gerichtshofes, welche schon über die Frage gestimmt haben, ob die Anklage zuläßig sey, können bey Strafe der Nichtigkeit, in derselben Sache bey dem Assisen-Hofe weder das Präsidium führen, noch das Richteramt versehen.

Ein gleiches gilt für den Instructions-Richter.

358. Die Assisen werden der Regel nach in der Hauptstadt eines jeden Departements gehalten.

Der kaiserl. Gerichtshof kann gleichwohl ein anderes Gericht außer dem Hauptorte des Departements hiezu ausersehen.

259. Die Assisen werden alle drey Monate gehalten.

Sie können gleichwohl, wenn es nöthig ist, auch öfter gehalten werden.

260. Der Präsident des Assisen-Hofes bestimmt den Tag, wo die Assisen eröffnet werden sollen.

Sie werden nicht eher geschlossen, als bis alle Criminal-Sachen dort vorgebracht worden sind, welche zur Entscheidung vorbereitet waren, als die Assisen eröffnet wurden.

261. Angeklagte, welche erst nach Eröffnung der Assisen in dem Criminal-Gefängnisse ankommen, können während der Session nicht gerichtet werden, es sey dann, daß der General-Procurator darauf antrage, die Angeklagten darin einwilligen, und der Präsident es verordne.

In diesem Falle wird es so angesehen, als hätten der General-Procurator und die Angeklagten auf die Befugniß Verzicht gethan, das Urtheil, wodurch die Sache an den Assisen-Hof verwiesen wurde, einer Nichtigkeit zu beschuldigen.

262. Die Urtheile des Assisen-Hofes können nicht anderst als durch Cassations-Gesuch und in den gesetzlich bestimmten Formen angegriffen werden.

263. Wird es dem Präsidenten des Assisen-Hofes, nach der in Gemäßheit des 389. Artikels des gegenwärtigen Gesetzbuches an die Geschwornen geschehenen Notification unmöglich, sein Amt zu versehen, so wird er durch den ältesten unter den übrigen Richtern des kaiserl. Gerichtshofes, welche ihm beygeordnet waren, und, wenn er keinen Richter des kaiserl. Gerichtshofes zum Beysitzer hat, durch den Präsidenten des Gerichtes der ersten Instanz ersetzt.

264. Die Richter des kaiserl. Gerichtshofes werden, wenn sie abwesend, oder sonst verhindert sind, durch andere Richter desselben Gerichtshofes, und, wenn es hieran mangelt, durch Richter der ersten Instanz, diese aber durch die dem Gerichte beygeordneten Gehülfen (Suppleanten) ersetzt.

Wo Richter ersetzt werden müssen, concurriren die anwesenden Richter-Auditoren, wenn sie das erforderliche Alter haben, mit den Richtern der ersten Instanz nach der Zeitfolge ihrer Aufschwörung.

265. Der General-Procurator kann, selbst wenn er anwesend ist, seine Amts-Verrichtungen einem seiner Substituten auftragen.

Diese Verfügung ist bey dem kaiserl. Gerichtshofe eben so wohl als bey dem Assisen-Hofe anwendbar.

§. 1.

Amts-Verrichtungen des Präsidenten.

266. Dem Präsidenten liegt ob, 1) den Angeklagten bey seiner Ankunft im Criminal-Gefängniße zu verhören, 2) die Geschwornen zusammen zu berufen, und ihre Nahmen, wie sie das Loos gibt, herauszuziehen.

Er kann diese Amts-Verrichtungen einem der Richter übertragen.

267. Außer dem ist es seine Pflicht, die Geschwornen bey der Ausübung ihrer Verrichtungen persönlich zu leiten, ihnen die Sache, worüber sie berathschlagen und entscheiden sollen, vorzutragen und zu entwickeln, selbst ihre Pflichten ihnen vorzuhalten, bey jeder öffentlichen Untersuchung das Präsidium zu führen, und unter denjenigen, welche sprechen wollen, die Ordnung zu bestimmen.

Ihm gehört die Polizey bey der Audienz.

268. Seinem Ermessen und seiner Klugheit bleibt es anheimgestellt, das alles auf sich zu nehmen, was er für dienlich erachtet, um die Wahrheit zu erforschen, und das Gesetz gibt es ihm auf Ehre und Gewissen, alle seine Kräfte aufzubiethen, um so viel eher und sicherer zu ihrer Entdeckung zu gelangen.

269. Ihm bleibt es unbenommen, während der öffentlichen Verhandlungen, selbst durch Vorführungs-Befehle, alle Personen vorzufordern und abzuhören, so wie alle neue Beweisstücke sich vorlegen zu lassen, die er nach den, aus der Aeußerung der Angeklagten oder der Zeugen, in der Audienz hervorgehenden, neuen Aufschlüssen für dienlich erachtet, um ein näheres Licht über die in Zweifel gezogenen Thatsachen zu verbreiten.

Die also vorgeforderten Zeugen haben keinen Eid zu leisten, und ihre Aussagen dienen bloß zur Nachricht.

270. Dagegen hat der Präsident alles das zu beseitigen, was die öffentlichen Verhandlungen nur in die Länge ziehen könnte, ohne in den Resultaten einige Aussicht zu einem höhern Grade von Gewißheit zu geben.

§. 2.

Amts-Verrichtungen des kaiserl. General-Procurators.

271. Der kaiserl. General-Procurator ist schuldig, wider jede Person, wider welche die Anklage nach den im 1. Capitel des gegenwärtigen Titels vorgeschriebenen Formen zugelassen worden ist, entweder selbst oder durch seinen Substituten gerichtlich zu verfahren. Er darf bey dem Gerichtshofe keine andere Anklage verbringen, unter der Warnung, daß im entgegengesetzten Falle das Verfahren für ungültig erklärt, und nach Beschaffenheit der Umstände der Syndicats-Klage wider ihn Statt gegeben werden soll.

272. So bald der General-Procurator oder sein Substitut die Actenstücke erhalten hat, muß er mit allem Eifer sich angelegen seyn lassen, daß die zur Vorbereitung der Sache gehörigen Handlungen gleich vorgenommen, und der Prozeß in den Stand gesetzt werde, damit bey Eröffnung der Assisen die öffentlichen Verhandlungen ihren Anfang nehmen können.

273. Er wohnt den öffentlichen Verhandlungen bey, trägt auf Anwendung der Strafe an, und ist bey dem Ausspruche des Urtheils zugegen.

274. Der General-Procurater trägt entweder von Amts wegen oder zu Folge eines von dem Großrichter, Justiz-Minister erhaltenen Befehls dem kaiserl. Procurator auf, die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen zu befördern die zu seiner Kenntniß gelangt sind.

275. Er nimmt die Denunciationen und Klagen auf, die bey ihm unmittelbar entweder durch den kaiserl. Gerichtshof, oder durch einen öffentlichen Beamten oder durch eine Privat-Person angebracht werden, und führt darüber ein Register. Er überschickt sie den kaiserl. Procuratoren.

276. Er macht, im Nahmen des Gesetzes, jeden ihm dienlich scheinenden Antrag; der Gerichtshof ist schuldig ihm hierüber eine Urkunde zu ertheilen, (solchen in's Protokoll eintragen zu lassen), und über den Antrag zu entscheiden.

277. Der General-Procurator muß seine Anträge unterzeichnen; diejenigen, welche er im Laufe der öffentlichen Verhandlungen macht, trägt der Actuar seinem Protokolle (dem Verbal-Arozesse, der über diese Verhandlungen geführt wird), ein, und der General-Procurator unterzeichnet sie ebenfalls. Alle Entscheidungen, welche durch diese Anträge veranlaßt worden sind, werden von dem Richter, der das Präsidium geführt hat, und von dem Actuar unterzeichnet.

278. Wenn der Gerichtshof dem Gesuche des General-Procurators nicht willfährt, so wird deßwegen die Untersuchung und Entscheidung der Sache nicht aufgehalten oder ausgesetzt; dem General-Procurator bleibt es gleichwohl unbenommen, nach erfolgtem Ureheile seinen Recurs an den Cassations-Hof zu nehmen, wenn der Fall dazu geeignet ist.

279. Alle Beamten, welchen die gerichtliche Polizey anvertraut ist, selbst die Instructions-Richter stehen unter der Aufsicht des General-Procurators.

Alle diejenigen, welche nach dem 9. Artikel des gegenwärtigen Gesetzbuches in Hinsicht ihrer Amts-Verrichtungen, sollten sie auch zur Verwaltung gehören, von dem Gesetze berufen sind, einige Handlungen der gerichtlichen Polizey zu besorgen, stehen, wiewohl nur in dieser Beziehung, unter derselben Aufsicht.

280. Sollten die Beamten, welchen die gerichtliche Polizey aufgetragen ist, oder die Instructions-Richter sich nachläßig bezeigen, so werden sie von dem General-Procurator an ihre Pflichten errinnert. Diese Mahnung wird einem besonders hiezu bestimmten Register von ihm eingetragen.

281. Fallen sie in einen ähnlichen Fehler zurück, so hat der General-Procurator sie bey dem Gerichtshofe anzugeben.

Auf erfolgte Genehmigung des Gerichtshofes läßt der General-Procurator sie zur Raths-Kammer vorladen.

Der Gerichtshof befiehlt ihnen, für die Zukunft ihre Pflichten mit mehr Pünktlichkeit zu erfüllen, und verurtheilt sie in die Kosten der ergangenen Vorladung so wohl, als der Ausfertigung und der Insinuation des Urtheils.

282. Rückfall in den vorigen Fehler ist vorhanden, wenn der Beamte vor Ablauf eines Jahres von dem Tage der in das Register eingetragenen Mahnung anzurechnen, bey irgend einem Vorfalle aufs neue betreten wird.

283. In allen Fällen, wo die General-Procuratoren und die Präsidenten ermächtiget sind, als gerichtliche Polizey-Beamte, oder als Instructions-Richter aufzutreten, bleibt es einem jeden von ihnen unbenommen, die ihm anvertrauten Verrichtungen, jedoch mit Ausnahme des Rechts, Vorführungs-Sequestrations- und Verhaftsbefehle wider die Beschuldigten zu erlassen, dem kaiserlichen Procurator, dem Instructionsrichter und dem Friedensrichter, sollten sie auch nicht an dem Orte des begangenen Verbrechens, sondern nur in einem benachbarten Gemeindebezirk angestellt seyn, aufzutragen.

§. 3.

Amtsverrichtungen des kaiserlichen Criminal-Procurators.

284. In den Departementen, worin der kaiserl. Gerichtshof seinen Sitz nicht hat, ersetzt der kaiserliche Criminal-Procurator, wovon im 253. Art. die Rede ist, bey dem Assisen-Hofe den kaiserliche General-Procurator; dieser behält gleichwohl jedesmahl das Recht, sich in Person an den Assisen-Hof zu begeben, um dort sein Amt zu versehen.

285. Der eben erwähnte Substitut ist schuldig, an dem Hauptorte des Departements zu wohnen.

286. Werden die Assisen in einer andern Stadt als dem Hauptorte des Departements gehalten, so hat er sich dahin zu begeben.

287. Der kaiserl. Criminal-Procurator versieht gleichfalls die Stelle des öffentlichen Ministeriums, wenn Correctionnelsachen in der Appellations-Instanz untersucht und entschieden werden.

288. Ist er augenblicklich verhindert, so ersetzt ihn der kaiserliche Procurator bey dem Gerichte der ersten Instanz, das in dem Hauptorte des Departements seinen Sitz hat.

289. Er hat die Aufsicht über die Beamten, welchen im Departemente die gerichtliche Polizey anvertraut ist.

290. Er erstattet dem kaiserlichen General-Procurator alle Vierteljahre einmahl, und öfter, wenn er dazu aufgefordert wird, seinen Bericht über den Zustand, worin sich im Departemente die Gerechtigkeitspflege in Criminal-Correctionnel- und Polizey-Sachen befindet.

Drittes Capitel.

Von dem Verfahren bey dem Assisen-Hofe.

291. Ist die Anklage zugelassen, und die Sache soll nicht an dem Orte, wo der kaiserliche Gerichtshof seinen Sitz hat, entschieden werden, so sind die Acten auf Befehl des General-Procurators, in den nächsten vier und zwanzig Stunden an die Kanzelley des Gerichtes der ersten Instanz, das für den Hauptort des Departements angestellt ist, oder an die Kanzelley des Gerichtes, woran sonst etwa die Sache verwiesen worden ist, einzuschicken.

In allen Fällen werden die zur Ueberführung des Angeklagten dienlichen Gegenstände, welche auf der Kanzelley des Gerichtes, das den Prozeß instruirt hatte, in Verwahr geblieben oder an die Kanzelley des kaiserlichen Gerichtshofes eingeschickt worden sind, in derselben Zeitfrist auf der Kanzelley zusammen gebracht, wohin auch die Acten abgeliefert werden müssen.

292. Die eben erwähnte Frist von vier und zwanzig Stunden nimmt ihren Anfang mit dem Augenblicke, da dem Angeklagten das Urtheil insinuirt worden ist, welches die Sache an den Assisen-Hof verweist.

Ist der Angeklagte schon in Verhaft gezogen, so wird er in derselben Frist nach dem Criminalgefängnisse des Ortes, wo die Assisen gehalten werden sollen, abgeführt.

293. Der Präsident des Assisen-Hofes oder der Richter, den er hiemit beauftragt hat, verhört den Angeklagten längstens in vier und zwanzig Stunden, nachdem er im Criminal-Gefängniße eingetroffen ist, und die Actenstücke auf der Kanzelley abgegeben worden sind.

294. Der Angeklagte wird aufgefordert zu erklären, ob und welchen Consulenten er sich ausersehen habe, um ihm bey seiner Vertheidigung Beystand zu leisten; in dessen Ermanglung hat der Richter, bey Strafe der Nichtigkeit des ganzen nachherigen Verfahrens, ihm auf der Stelle einen Vertheidiger zu ernennen.

Diese letztere Ernennung wird als nicht geschehen betrachtet, und die angedrohete Strafe der Nichtigkeit fällt hinweg, wenn der Angeklagte sich selbst nachher noch einen Vertheidiger wählt.

295. Der Angeklagte ist bey seiner Wahl und der Richter bey seiner Ernennung auf die bey dem kaiserl. Gerichtshofe oder in dem Umfange seiner Gerichtsbarkeit angestellten Advocaten und Sachwalter beschränkt, es sey dann, daß der Angeklagte von dem Präsidenten des Assisenhofes die Erlaubniß erhalte, sich einen seiner Verwandten oder Freunde als Rathgeber zu wählen.

296. Der Richter macht zugleich dem Angeklagten die Erinnerung, daß, wenn er sich berechtiget glauben sollte, wider das bisherige Verfahren eine Nichtigkeitsklage anzustellen, er deßhalb in den nächst folgenden fünf Tagen seine Erklärung abgeben müsse, und daß er nach Umlauf dieser Frist hiemit weiter nicht gehört werden könne.

Wie der gegenwärtige Artikel sowohl, als die beyden vorhergehenden beobachtet worden, wird durch ein Protokoll beurkundet, welches der Angeklagte, der Richter und der Actuar unterzeichnen. Kann oder will der Angeklagte nicht unterzeichnen, so geschieht dessen im Protokolle Erwähnung.

297. Hat man den Angeklagten nicht in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels erinnert, so wird der Nichtigkeit des

Verfahrens durch sein Stillschweigen nicht abgeholfen; sein Recht bleibt ihm vorbehalten, nur darf er es erst nach erfolgtem Definitiv-Urtheil geltend machen.

298. In derselben Frist, von dem Verhöre an zu rechnen, und bey der im 296. Artikel ausgedruckten Strafe des Verlustes seiner Rechte hat der General-Procurator ebenfalls seine Erklärung abzugeben.

299. In der Erklärung des Angeklagten sowohl, als des General-Procurators, muß ausgedruckt seyn, worin eigentlich die Nichtigkeit bestehen soll, welche den Gegenstand ihrer Klage ausmacht.

Diese Klage kann nur wider das Urtheil, wodurch die Sache an den Assisen-Hof verwiesen wurde, und bloß in den folgenden drey Fällen angestellt werden,

1) Wenn die dem Angeklagten zur Last gelegte That in keinem Gesetze für ein Verbrechen erklärt ist;

2) Wenn das öffentliche Ministerium nicht vorher vernommen worden;

3) Wenn die Richter, welche das Urtheil erlassen haben, nicht in der gesetzlich bestimmten Anzahl versammelt gewesen.

300. Die Erklärung muß auf der Kanzelley geschehen.

So bald der Gerichtsschreiber sie aufgenommen hat, schickt der General-Procurator bey dem kaiserlichen Gerichtshofe eine beglaubte Abschrift des Urtheils an den General-Procurator des Cassations-Hofes; dieser Gerichtshof entscheidet darüber mit Hintansetzung aller übrigen Geschäfte.

301. Der Nichtigkeitsklage ungehindert, wird die Instruction des Prozesses bis zu den öffentlichen Verhandlungen ausschließlich fortgesetzt.

302. Nach dem Verhöre ist dem Consulenten der Zutritt zu dem Angeklagten erlaubt, um sich mit ihm zu besprechen.

Er kann gleichfalls von allen Actenstücken, jedoch nur an dem Orte, wo sie aufbewahrt sind, und ohne die Instruction des Prozesses dadurch aufzuhalten, Einsicht nehmen.

303. Sind neue außer dem Orte, wo die Assisen gehalten werden, wohnhafte Zeugen abzuhören, so bleibt es dem Präsidenten oder dem Richter, der hiebey seine Stelle vertritt, unbenommen, den Instructionsrichter des Bezirkes, in welchem sie wohnhaft sind, oder auch den Instructions-Richter eines andern Arrondissements damit zu beauftragen. Dieser nimmt die Aussagen der Zeugen zu Protokoll, und schickt sie verschlossen und versiegelt an denjenigen, der bey dem Assisen-Hofe die Stelle des Actuars zu versehen hat.

304. Die Zeugen, welche auf die von Seiten des Präsidenten oder des von ihm hiezu bestellten Richters an sie ergangene Vorladung nicht erschienen sind, und den Beweis nicht beygebracht haben, daß sie rechtmäßig verhindert waren, oder welche sich weigern möchten, Zeugniß zu geben, werden von dem Assisen-Hofe gerichtet, und nach Vorschrift des 80. Artikels bestraft.

305. Den Consulenten der Angeklagten bleibt es unbenommen, von allen Actenstücken, die sie zur Vertheidigung der letztern für dienlich erachten, jedoch auf ihre Kosten, Abschrift zu nehmen, oder nehmen zu lassen.

Unentgeltlich wird den Angeklagten auf jeden Fall, und wie groß ihre Anzahl auch immer seyn mag, nicht mehr als Eine Abschrift der Protokolle, welche den Thatbestand des Verbrechens beurkunden, und der zu Protokoll aufgenommenen Aussagen der Zeugen ausgeliefert.

Die Präsidenten, die Richter und der General-Procurator sind schuldig für die Vollstreckung des gegenwärtigen Artikels zu sorgen.

306. Hat der General-Procurator oder der Angeklagte erhebliche Gründe, um darauf anzutragen, daß die Sache bey der nächsten Versammlung der Geschwornen nicht vorgenommen

werde, so überreichen sie dem Präsidenten des Assisen-Hofes eine Vorstellung um Fristverlängerung.

Der Präsident entscheidet, ob die Verlängerung gestattet werden soll; ihm bleibt es ebenfalls unbenommen, die Frist von Amts wegen zu erstrecken.

307. Sind mehrere Anklagen, welche nur ein Verbrechen zum Gegenstande haben, wider verschiedene Angeklagte gefertiget worden, so kann der General-Procurator auf ihre Vereinigung antragen, und dem Präsidenten bleibt es unbenommen, sie selbst von Amts wegen zu verordnen.

308. Hat der Anklage-Act mehrere Verbrechen zum Gegenstande, die mit einander in keiner Verbindung stehen, so kann der General-Procurator darauf antragen, daß man die öffentlichen Verhandlungen einstweilen nur auf Eins oder auf einige dieser Verbrechen beschränke, und die Angeklagten deßhalb vor Gericht ziehe, und der Präsident kann dieses von Amts wegen befehlen.

309. An dem zur Eröffnung der Assisen festgesetzten Tage erscheint zuerst der Gerichtshof, und nimmt den ihm gebührenden Platz ein; zwölf Geschworne lassen sich hierauf in eben der Ordnung nieder, worin sie durch's Loos berufen wurden. Sie nehmen ihren Sitz dem für den Angeklagten bestimmten Platze gegenüber, abgesondert von dem Publikum, den Parteyen und Zeugen.

Viertes Capitel.

Von der letzten Untersuchung, dem Urtheile und dessen Vollstreckung.

Erster Abschnitt.

Von der letzten Untersuchung.

310. Der Angeklagte erscheint frey ohne Fessel, nur damit er nicht entfliehe, von einer Wache begleitet. Der

Präsident fordert ihn auf, seinen Nahmen, seine Vornahmen, sein Alter, sein Gewerbe, seinen Wohnort und Geburtsort anzugeben.

311. Der Präsident erinnert den Consulenten des Angeklagten, daß er nichts gegen sein Gewissen oder die den Gesetzen schuldige Achtung vorbringen darf, und daß er mit Anstand und Mäßigung sich ausdrücken müsse.

312. Der Präsident richtet an die Geschwornen, welche stehend und mit entblößtem Haupte ihn anhören, folgende Worte:

» Sie schwören und versprechen vor Gott und den Menschen, die Anklagen und Beweise, welche wider N. vorgebracht werden sollen, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit zu prüfen, das Interesse des Angeklagten so wenig, als jenes der bürgerlichen Gesellschaft, welche ihn anklagt, zu verletzen, sich mit niemanden zu besprechen, ehe sie ihre Erklärung abgegeben haben, sich weder durch Haß, noch durch Bosheit, weder durch Furcht noch Gunst leiten zu lassen, bey ihrer Entschließung nur die Beweise und Vertheidigungs-Gründe in Betracht zu nehmen, und sich hierauf nach ihrem Gewissen und ihrer innigsten Ueberzeugung mit jener Unparteylichkeit und jenem unerschütterlichen Muthe, die einem rechtschaffenen und freyen Manne geziemen, zu entschließen.«

Jeder Geschworne wird demnach einzeln von dem Präsidenten aufgerufen, hebt die Hand auf, und antwortet: Ich schwöre es.

Diese Vorschrift ist bey Strafe der Nichtigkeit zu beobachten.

313. Unmittelbar nachher ermahnt der Präsident den Angeklagten, auf das, was er sogleich vernehmen wird, aufmerksam zu seyn.

Er befiehlt dem Actuar, das Urtheil des kaiserlichen Gerichtshofes, wodurch die Sache an den Assisen-Hof verwiesen wird, und die Anklage abzulesen.

Der Actuar liest sie mit lauter Stimme vor.

314. Nach geschehener Vorlesung wiederhohlt der Präsident dem Angeklagten den wesentlichen Inhalt des Actes, und endigt mit den an ihn gerichteren Worten: Das ist es, dessen ihr angeklagt seyd, ihr werdet nunmehr die Beweise vernehmen, die man gegen euch vorbringen wird.

315. Der General-Procurator entwickelt hierauf die Gründe, worauf die Anklage beruht, und übergibt die Liste der Zeugen, die von ihm, von dem Civilkläger oder dem Angeklagten in Vorschlag gebracht worden sind, und auf Verlangen des einen oder des andern Theils abgehört werden sollen.

Dieses Verzeichniß wird von dem Gerichtsschreiber mit lauter Stimme abgelesen,

Darin dürfen keine andere Zeugen genannt seyn, als deren Nahmen, Gewerbe und Aufenthaltsort wenigstens vier und zwanzig Stunden zuvor, ehe sie abgehört werden, der General-Procurator oder der Civilkläger dem Angeklagten, oder der Angeklagte dem General-Procurator hat insinuiren lassen, mit Vorbehalt gleichwohl der im 269. Art. dem Präsidenten eingeräumten Befugniß.

Diesem zu Folge bleibt es dem Angeklagten sowohl als dem General-Procurator unbenommen, wider die Abhörung eines Zeugen zu protestiren, der in der Insinuationsurkunde entweder gar nicht genannt, oder nicht deutlich darin bezeichnet seyn möchte.

Der Gerichtshof entscheidet sogleich über diese Einrede.

316. Der Präsident befiehlt den Zeugen, sich in das Zimmer zu begeben, das für sie bestimmt ist; sie bleiben darin, bis sie vorgerufen werden, um ihr Zeugniß abzulegen. Allenfalls ergreift der Präsident die Maßregeln, die er für nöthig erachtet, um zu verhindern, daß sich die Zeugen nicht vor ihrem Verhör über das Verbrechen und den Angeklagten unterreden.

317. Die Zeugen legen nach und nach, jeder für sich besonders, in der von dem General-Procurator festgestellten Ordnung ihr Zeugniß ab. Vor dem Verhöre schwören sie, bey Strafe der Nichtigkeit, daß sie ohne Haß und ohne Furcht reden, die ganze Wahrheit, und nichts als die Wahrheit sagen wollen.

Der Präsident befragt sie um ihre Nahmen und Vornahmen, ihr Alter, ihr Gewerbe, ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort, ob sie schon vor der That, wovon in der Anklage die Rede ist, den Angeklagten gekannt haben, ob und in welchem Grade sie mit dem Angeklagten oder dem Civilkläger verwandt oder verschwägert seyen; er befragt sie ferner, ob sie nicht im Dienste des einen oder des andern stehen. Nach diesem Vorgange legen die Zeugen mündlich ihr Zeugniß ab.

318. Zusätze, Veränderungen oder Abweichungen, wodurch sich die mündliche Aussage eines Zeugen von seinen vorherigen Erklärungen unterscheiden möchte, läßt der Präsident von dem Actuar aufzeichnen.

Der General-Procurator und der Angeklagte haben das Recht darauf anzutragen, daß der Präsident diese Veränderungen, Zusätze und Abweichungen aufzeichnen lasse.

319. Nach einer jeden Aussage fragt der Präsident den Zeugen, ob es der gegenwärtige Angeklagte sey, den er in seinen Aussagen gemeint hat; darauf fragt er den Angeklagten, ob er auf das, was so eben gegen ihn gezeugt wurde, antworten wolle.

Es ist nicht erlaubt, den Zeugen zu unterbrechen; aber, nachdem er seine Aussage geendigt hat, bleibt es dem Angeklagten oder dessen Consulenten unbenommen, durch das Organ des Präsidenten ihn zu befragen, und wider seine Person sowohl, als seine Aussagen alles das vorzubringen, was zur Vertheidigung des Angeklagten dienlich seyn mag.

Dem Präsidenten bleibt es ebenfalls unbenommen, von den Zeugen sowohl, als dem Angeklagten jede Aufklärung zu fordern, die er zur Entdeckung der Wahrheit für nöthig erachtet.

Gleiche Befugniß haben die Richter, der General-Procurator, und die Geschwornen, sie fragen gleichwohl vorher den Präsidenten um die Erlaubniß zu sprechen. Der Civilkläger darf dagegen dem Zeugen oder dem Angeklagten bloß durch das Organ des Präsidenten Fragen vorlegen.

320. Jeder Zeuge bleibt, nachdem er seine Aussage geendiget hat, wenn nicht der Präsident ein Anderes verordnet, in dem Audienzsaale, bis die Geschwornen abgetreten sind, um ihre Erklärung zu geben.

321. Nach geendigtem Verhöre der von dem General-Procurator und dem Civilkläger aufgeführten Zeugen, läßt der Angeklagte diejenigen, wovon er vorher die Liste hat insinuiren lassen, entweder über die in der Anklage enthaltenen Thatumstände, oder auch in der Absicht vernehmen, um hiedurch zu zeigen, daß er ein redlicher, rechtschaffener Mann und von einem tadellosen Lebenswandel sey.

Die Angeklagten haben die Kosten der Vorladungen, welche auf ihr Ansuchen geschehen, und die den Zeugen gebührende Entschädigung, in so fern sie von diesen verlangt wird, aus ihren eigenen Mitteln zu bestreiten; dem kaiserlichen General-Procurator bleibt es gleichwohl vorbehalten, die Vorladung der Zeugen, welche der Angeklagte ihm angegeben hat, selbst zu veranstalten, in so fern er dafür halten sollte, daß ihre Aussagen zur Entdeckung der Wahrheit etwas beytragen könnten.

322. Als Zeugen dürfen nicht abgehört werden,

1) Der Vater, die Mutter, der Großvater, die Großmutter, oder jeder andere Ascendent des Angeklagten oder eines der Mitangeklagten, welche gegenwärtig sind, und von den

Ausgange desselben contradictorischen Verfahrens ihr Los erwarten;

2) Der Sohn, die Tochter, der Enkel, die Enkelinn, oder jeder andere Descendent;

3) Die Geschwister;

4) Verschwägerte in denselben Graden;

5) Der Mann oder die Frau, selbst nach ausgesprochener Ehescheidung;

6) Die Denuncianten, in so fern ihre Denunciation von dem Gesetze mit Geld belohnt wird;

Die Abhörung der hier angezeigten Personen zieht gleichwohl die Nichtigkeit des Verfahrens nicht nach sich, wenn weder der General-Procurator, oder der Civil-Kläger noch die Angeklagten wider ihre Vernehmung protestirt haben.

323. Denuncianten, welchen in dem Gesetze für ihre Denunciation keine Belohnung in Geld versprochen ist, mögen als Zeugen vernommen werden; die Geschwornen werden gleichwohl darauf aufmerksam gemacht, daß sie zugleich als Denuncianten aufgetreten sind.

324. Die von dem General-Procurator oder dem Angeklagten aufgeführten Zeugen sind bey den öffentlichen Verhandlungen abzuhören, selbst wenn sie nicht unter die Zahl derjenigen gehören sollten, deren Aussagen schon früher zu Protokoll genommen worden, oder wenn keine Vorladung an sie ergangen wäre, in so fern diese Zeugen nur übrigens auf der im 315. Art. erwähnten Liste stehen.

325. In keinem Falle dürfen die Zeugen, von welcher Partey sie auch aufgeführt seyn mögen, sich einander über ihre Aussagen zu Rede stellen.

326. Nachdem sie ihre Aussagen geendiget haben, steht es dem Angeklagten frey, zu verlangen, daß diejenigen unter ihnen, welche er anzeigt, den Audienzsaal verlassen, und daß einer oder mehrere davon wieder hereingeführt und entweder für sich besonders, oder einer in Gegenwart der andern aufs neue vernommen werde.

Dem General-Procurator steht eben diese Befugniß zu.

Der Präsident kann dieses gleichfalls von Amts wegen verordnen.

327. Der Präsident kann vor, während oder nach der Abhörung eines Zeugen einen der Angeklagten oder mehrere von ihnen aus dem Audienzsaale entfernen lassen, und sie besonders über einige Umstände des Prozesses vernehmen, nur darf er nach dieser Unterbrechnng nicht wieder zu den allgemeinen Verhandlungen übergehen, als nachdem er zuvor jeden Angeklagten von Allem benachrichtiget hat, was während seiner Abwesenheit vorgegangen ist, und zu welchen Resultaten es geführt hat.

328. Den Geschwornen, dem General-Procurator und den Richtern steht es frey, während der öffentlichen Verhandlungen aufzuzeichnen, was sie in den Aussagen der Zeugen oder der Vertheidigung des Angeklagten erheblich finden; nur darf hiedurch die Untersuchung nicht unterbrochen werden.

329. Im Laufe oder am Schlusse der Zeugen-Aussagen läßt der Präsident dem Angeklagten alle Stücke vorzeigen, welche auf das Verbrechen Bezug haben, und zu dessen Ueberführung dienen können; er fordert ihn auf, in Person zu antworten, ob er sie anerkenne; der Präsident läßt sie gleichfalls den Zeugen vorlegen, wenn dieses die Umstände erfordern.

330. Scheint es sich aus den öffentlichen Verhandlungen zu ergeben, daß die Aussage eines Zeugen falsch sey, so kann der Präsident auf den Antrag des General-Procurators, des Civil-Klägers, oder des Angeklagten und selbst von Amts wegen diesen Zeugen auf der Stelle in Verhaft nehmen lassen. In Ansehung dieses Zeugen, versieht alsdann der General-Procurator die Stelle eines gerichtlichen Polizey-Beamten, und der Präsident, oder einer der Richter, den er hiemit beauftragt hat, besorgt die in andern Fällen den Instructionsrichtern obliegenden Amtsverrichtungen.

Die Untersuchungs-Acten werden hierauf an den kaiserlichen Gerichtshof abgeschickt, damit er entscheide, ob die Anklage Statt habe.

331. In dem Falle, dessen in dem vorhergehenden Artikel gedacht ist, kann der General-Procurator, der Civil-Kläger oder der Angeklagte so gleich darauf antragen, daß die Sache zur nächsten Session verwiesen werde. Dem Gerichtshofe bleibt es unbenommen, dieses selbst von Amts wegen zu verordnen.

332. Können die Angeklagten und die Zeugen oder einer von ihnen nicht in derselben Sprache oder in derselben Mundart sich ausdrücken, so hat der Präsident von Amts wegen und bey Strafe der Nichtigkeit einen Dollmetscher zu ernennen, der wenigstens ein und zwanzig Jahre alt ist. Er läßt ihn bey gleicher Strafe der Nichtigkeit den Eid ablegen, daß er die Reden, welche denjenigen, die nicht in einerley Sprache sich ausdrücken, gegenseitig mitgetheilt werden müssen, getreu übersetzen wolle.

Der von dem Präsidenten ernannte Dollmetscher kann von dem Angeklagten sowohl als von dem General-Procurator recusirt (verworfen) werden, in so fern sie die Gründe ihrer Recusation anführen.

Der Gerichtshof entscheidet hierüber.

Unter den Zeugen, den Richtern oder Geschwornen kann keiner, bey Strafe der Nichtigkeit, zum Dollmetscher ernannt werden, selbst wenn der Angeklagte oder der General-Procurator darin einwilligen sollte.

333. Ist der Angeklagte taubstumm, und kann nicht schreiben, so ernennt der Präsident von Amts wegen zum Dollmetscher diejenige Person, welche den meisten Umgang mit ihm gehabt hat, und daher am geschicktesten ist, ihn zu verstehen, und sich ihm verständlich auszudrücken.

Eben dieses gilt bey einem taubstummen Zeugen.

Im übrigen sind die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels hier gleichfalls zu befolgen.

Ist der Taubstumme im Schreiben erfahren, so werden die an ihn gerichteten Fragen und Bemerkungen von dem Actuar schriftlich aufgenommen, und dem Angeklagten oder dem Zeugen, die sich in diesem Falle befinden, eingehändiget, welche alsdann ihre Antworten oder Erläuterungen schriftlich abgeben. Das Ganze wird nachher von dem Actuar vorgelesen.

334. Der Präsident bestimmt unter mehrern Angeklagten denjenigen, womit die öffentlichen Verhandlungen beginnen sollen, und macht mit dem Hauptangeklagten, wenn sich ein solcher unter ihnen befindet, den Anfang.

Mit jedem der übrigen Angeklagten wird nachher zu einem besondern contradictorischen Verfahren geschritten.

335. Auf das Zeugenverhör und die gegenseitigen Bemerkungen, wozu ihre Aussagen Anlaß gegeben haben, werden der Civilkläger oder sein Consulent und der General-Procurator mit ihren Anträgen gehört. Sie entwickeln die Gründe, welche zur Rechtfertiguug der Anklage dienlich seyn können.

Dem Angeklagten und seinem Consulenten steht es frey, hierauf zu antworten.

Dem Civil-Kläger und dem General-Procurator ist es erlaubt, darauf zu repliciren; dem Angeklagten oder seinem Beystande wird gleichwohl allemahl das letzte Wort gestattet.

Die Verhandlungen werden hierauf von dem Präsidenten für geschlossen erklärt.

336. Der Präsident schreitet demnach zu einer summarischen Darstellung der ganzen Sache.

Er macht die Geschwornen auf die vorzüglichsten Beweise aufmerksam, welche für oder wider den Angeklagten sind.

Er erinnert sie an die Pflichten, die sie zu erfüllen haben.

Er stellt die Fragen, wie hiernach bestimmt ist.

337. Die aus dem Anklags-Acte hervorgehende Frage wird mit folgenden Worten abgefaßt:

« Ist der Angeklagte schuldig, diese oder jene Mordthat, » diesen oder jenen Diebstahl oder jenes andere Verbrechen « mit allen Umständen, welche in der summarischen Wie- » derhohlung des Anklags-Actes enthalten sind, begangen » zu haben? «

338. Hat man bey den öffentlichen Verhandlungen einen oder mehrere beschwerende Umstände entdeckt, die in der Anklage nicht erwähnt sind, so setzt der Präsident die weitere Frage hinzu:

« Hat der Angeklagte das Verbrechen mit diesem oder » jenem Umstande begangen? »

339. Hat sich der Angeklagte zu seiner Entschuldigung auf eine Thatsache berufen, die in dem Gesetze als Entschuldigungsgrund wirklich anerkannt ist, so wird die Frage so gestellt:

» Hat es mit dieser Thatsache die angegebene Be- « wandtniß? «

340. Ist der Angeklagte noch keine sechzehn Jahre alt, so stellt der Präsident die Frage:

« Hat der Angeklagte mit Unterscheidungs-Kraft gehandelt? »

341. Nachdem der Präsident die Fragen gestellt hat, übergibt er sie den Geschwornen in der Person desjenigen, der unter ihnen den Vorsitz hat; er übergibt ihnen zu gleicher Zeit den Anklags-Act, die Protokolle, welche den Thatbestand des Verbrechens beurkunden und die übrigen Actenstücke des Prozesses, gleichwohl mit Ausnahme der schriftlich aufgenommenen Erklärungen der Zeugen.

Er bemerkt den Geschwornen, daß, wenn der Angeklagte an der That, wovon hauptsächlich die Frage ist, zwar schuldig befunden würde, jedoch nur durch die einfache Stimmen-Mehrheit, sie gleich beym Eingang ihrer Erklärung dieses Umstandes erwähnen müssen.

Er läßt den Angeklagten aus dem Audienz-Saale abführen.

342. Die Geschwornen begeben sich in das ihnen angewiesene Zimmer, um dort ihre Berathschlagung anzutreten, so bald die Fragen gestellt und ihnen eingehändiget sind.

Den Vorsitz unter ihnen führt der Geschworne, dessen Nahme zuerst bey der Ziehung herausgekommen war, oder derjenige, den sie selbst mit Bewilligung dieses Letztern hiezu ausersehen haben.

Ihr Vorsteher liest ihnen, ehe sie zur Berathschlagung schreiten, folgende Instruction vor, welche zugleich an dem Orte ihres Zimmers, der am meisten in's Auge fällt, in großen Buchstaben angeschlagen seyn soll:

» Das Gesetz fordert von den Geschwornen keine Rechenschaft über die Gründe, wodurch sie sich überzeugt gefunden haben; es schreibt ihnen keine Regeln vor, nach welchen sie vorzüglich beurtheilen sollen, ob ein Beweis vollkommen und hinreichend sey: was es von ihnen fordert, ist, daß sie in der Stille, und ganz in sich zurückgezogen, sich selbst befragen, und in dem Innersten ihres Gewissens erforschen, welchen Eindruck die wider den Angeklagten vorgebrachten Beweise und die Gründe, worauf dessen Vertheidigung beruht, auf ihre Urtheils-Kraft gemacht haben. Das Gesetz sagt ihnen nicht: Sie sollen jeden Thatumstand für wahr halten, der von dieser oder jener Zeugen-Anzahl für wahr angegeben ist, es sagt ihnen eben so wenig: Sie sollen jeden Beweis als unzureichend verwerfen, der nicht auf diesem oder jenem Protokoll, auf diesen oder jenen Urkunden, auf so und so viel Zeugen oder Anzeigen beruht; es macht an sie nur die einzige Frage, welche den Inbegriff aller ihrer Pflichten enthält: Sind Sie innig überzeugt? «

» Was sie durchaus nicht vergessen dürfen, ist, daß die ganze Berathschlagung der Geschwornen sich auf die Anklage beschränkt. Nur auf die Thatumstände, welche ihr zum Grunde liegen, und damit im Zusammenhange stehen,

» haben sie ausschließlich ihr Augenmerk zu richten, und sie » fehlen gegen ihre erste Pflicht, wenn sie an die Verfügun- » gen der Strafgesetze zurückdenken, und die Folgen in Betracht » ziehen, welche die von ihnen abzugebende Erklärung in » Beziehung auf den Angeklagten haben mag. Ihre Sendung » hat weder die gerichtliche Verfolgung noch die Bestrafung » der Verbrechen zum Gegenstande; ihr Beruf ist nur, die » Frage zu entscheiden, ob der Angeklagte des Verbrechens, » das man ihm zur Last legt, schuldig sey oder nicht. «

343. Die Geschwornen dürfen nicht aus dem Zimmer treten, bevor sie ihre Erklärung gefaßt haben.

Niemanden darf, aus welchem Grunde es auch immer seyn mag, während ihrer Berathschlagung, der Eintritt in dieses Zimmer gestattet werden, es sey dann, daß der Präsident es erlaube, und dieß schriftlich erkläre.

Der Präsident ist gehalten, dem Befehlshaber der Gendarmerie, welcher den Dienst versieht, besonders und schriftlich zu befehlen, daß er die Zugänge zu ihrem Zimmer bewachen lasse. Der Nahme und der Grad dieses Commandanten sind in dem Befehle auszudrucken.

Der Gerichtshof kann den Geschwornen, welcher diese Vorschrift übertritt, in eine Geldbuße von höchstens fünfhundert Francs verurtheilen. Jeder andere, der dem Befehle zuwider handeln, oder die ihm anvertraute Gewalt nicht anwenden würde, um ihn zu vollziehen, kann mit einem vier und zwanzig stündigem Gefängniße bestraft werden.

344. Die Geschwornen nehmen zuerst die That, wovon hauptsächlich die Frage ist, und dann jeden der Umstände zum Gegenstande ihrer Berathschlagung.

345. Der Vorsteher der Geschwornen befragt sie nach der Ordnung, worin die Fragen gestellt sind, und ein jeder von ihnen antwortet, wie folgt:

1) Glaubt der Geschworne, daß die That nicht erwiesen oder der Angelagte derselben nicht überführt sey, so antwortet er:

Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig.

In diesem Falle hat der Geschworne auf weiter nichts mehr zu antworten.

2) Glaubt er dagegen, daß die That erwiesen und der Angekagte derselben überführt sey, so drückt er sich mit folgenden Worten aus:

Ja, der Angeklagte ist des Verbrechens schuldig, er hat es mit allen Umständen begangen, welche in den aufgestellten Fragen enthalten sind.

3) Glaubt er, daß die That erwiesen, und der Angeklagte derselben überführt sey, von den Umständen aber nur einige dargethan seyen, so antworter er:

Ja, der Angeklagte ist des Verbrechens schuldig, er hat es mit diesem oder jenem Umstande begangen, aber es ist nicht erwiesen, daß er es mit diesem oder jenem weitern Umstande verübt habe.

4) Glaubt er endlich, daß die That erwiesen, daß der Angeklagte derselben überführt, aber keiner von den Umständen dargethan sey, so faßt er seine Antwort in folgenden Ausdrücken ab:

Ja, der Angeklagte ist schuldig, aber keiner der Umstände ist wider ihn erwiesen.

346. Der Geschworne gibt allenfalls noch eine besondere Antwort, in so fern die im 339. und 340. Art. ausgedruckten Fälle eintreten.

347. Die Entscheidung der Geschwornen, sie sey für oder wider den Angeklagten, wird bey Strafe der Nichtigkeit nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt.

Sind die Stimmen gleich, so gilt die Meinung, welche dem Angeklagten am günstigsten ist.

348. Die Geschwornen treten hierauf in den Audienz-Saal zurück, und nehmen ihren vorigen Platz ein.

Der Präsident befragt sie über das Resultat ihrer Berathschlagung.

Der Vorsteher der Geschwornen steht auf, legt die Hand auf die Brust, und sagt: Auf meine Ehre und mein Ge-

wissen, vor Gott und den Menschen, die Erklärung der Geschwornen ist: Ja, der Angeklagte u. s. w. oder: Nein, der Angeklagte u. s. w.

349. Die Erklärung der Geschwornen wird von ihrem Vorsteher unterzeichnet, und von ihm dem Präsidenten überreicht; beydes geschieht in Gegenwart der Geschwornen.

Der Präsident unterzeichnet sie gleichfalls, und läßt sie ebenmäßig von dem Actuar unterzeichnen.

350. Wider die Erklärung der Geschwornen hat niemahls ein weiterer Recurs Statt.

351. Ist gleichwohl der Angeklagte der That, wovon hauptsächlich die Frage ist, nur durch die einfache Stimmen-Mehrheit schuldig erklärt, so berathschlagen die Richter unter sich über denselben Gegenstand, und tritt die Mehrzahl der Richter derjenigen Meinung bey, welche die mindere Zahl der Geschwornen angenommen hatte, dergestalt, daß, wenn man auf jeder Seite die Stimmen zusammenzählt, die Zahl der Geschwornen und Richter, welche für den Angeklagten gestimmt haben, größer ist, als die vereinigte Anzahl der Geschwornen und Richter, die ihn für schuldig erklärten, so gilt die Meinung, welche dem Angeklagten am günstigsten ist.

352. Sind außer dem Falle, dessen in dem vorhergehenden Artikel gedacht ist, die Richter einstimmig überzeugt, daß die Geschwornen, obgleich die vorgeschriebenen Formen von ihnen beobachtet worden, in der Hauptsache geirrt haben, so erklärt der Gerichtshof, daß das Urtheil ausgesetzt bleiben soll, und verweist die Sache an die nächstfolgende Session, um sie vor einer neuen Versammlung der Geschwornen, wozu aber alsdann keiner der vorigen wieder zugezogen werden darf, verhandeln zu lassen.

Niemand hat das Recht zu fordern, daß man diese Maßregel ergreife; der Gerichtshof kann nur von Amts wegen verordnen, daß sie eintreten soll, vorausgesetzt, daß dieses unmittelbar nach erfolgter öffentlicher Vorlesung der von den Geschwornen abgegebenen Erklärung geschehe, und daß der

Angeklagte überführt war, niemahls aber in dem Falle, wo er für unschuldig erklärt worden ist.

Gleich nachdem die zweyte Versammlung der Geschwornen ihre Erklärung abgegeben hat, sollte sie auch mit der vorherigen übereinstimmen, ist der Gerichtshof verbunden, das Urtheil zu sprechen.

353. So bald einmahl die Untersuchung und die öffentlichen Verhandlungen angefangen haben, wird unausgesetzt, und ohne daß irgend eine Mittheilung von außen Statt haben könne, bis zur erfolgten Erklärung der Geschwornen einschließlich damit fortgefahren. Nur für die Zeit, welche zur Erhohlung der Richter, der Geschwornen, der Zeugen und der Angeklagten erforderlich ist, kann der Präsident den Lauf der Verhandlungen unterbrechen.

354. Sollte einer der vorgeladenen Zeugen nicht erscheinen, so bleibt es dem Gerichtshofe unbenommen, auf den Antrag des General-Procurators und ehe noch durch Vernehmung des ersten auf der Liste eingetragenen Zeugen die öffentlichen Verhandlungen begonnen haben, die Sache an die nächste Session zu verweisen.

355. Wird die Sache, weil einer der Zeugen nicht erschienen ist, an die nächstfolgende Session verwiesen, so fallen diesem Zeugen alle Kosten zur Last, welche durch die Vorladungen, Acte, Reisen der Zeugen und andere Handlungen, welche zum Zweck hatten, die Sache zur endlichen Entscheidung zu bringen, verursacht worden. Er wird hiezu durch eben das Urtheil, welches die öffentlichen Verhandlungen an die nächstfolgende Session verweist, auf Antrag des General-Procurators verurtheilt, und selbst durch persönlichen Arrest zur Zahlung angehalten.

In demselben Urtheile wird außer dem verordnet, daß dieser Zeuge durch die bewaffnete Macht vor den Gerichtshof geführt werden soll, um dort vernommen zu werden.

Nichts destoweniger wird der Zeuge, der nicht erscheint, oder sich weigert, den Eid zu schwören oder sein Zeugniß

abzulegen, zu der im 80. Artikel festgesetzten Strafe in allen Fällen verurtheilt.

356 Es ist erlaubt, wider diese Verurtheilungen Opposition einzulegen, in so fern es in einer Frist von zehn Tagen geschieht, welche von der dem verurtheilten Zeugen in Person oder an seinem Wohnorte geschehenen Insinuation an gerechnet, und für jede Entfernung von fünf Myriameter um einen Tag verlängert wird. Die Opposition wird angenommen, in so fern der Zeuge beweist, daß er rechtmäßig verhindert war, oder daß Ursache vorhanden sey, die wider ihn verhängte Geldstrafe zu mäßigen.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Urtheile und dessen Vollstreckung.

357. Der Präsident läßt den Angeklagten vorführen, und in dessen Gegenwart wird von dem Actuar die Erklärung der Geschwornen abgelesen.

358. Ist der Angeklagte für unschuldig erklärt worden, so thut der Präsident den Ausspruch, daß er von der Anklage losgesprochen sey, und befiehlt daß er in Freyheit gesetzt werde, in so fern er nicht, um einer andern Ursache willen in Verhaft ist.

Der Gerichtshof erkennt demnach über den gegenseitig geforderten Schadensersatz, nachdem die Parteyen über die Zulässigkeit oder den Grund dieser Forderung mit ihren Einwendungen gehört, und der General-Procurator vernommen worden.

Dem Gerichtshof bleibt es gleichwohl unbenommen, nach Gutfinden einem der Richter den Auftrag zu geben, daß er die Parteyen vernehme, ihre Verhandlungen und Beweise untersuche und hierüber seinen Vortrag in der Audienz erstatte, wo alsdann die Parteyen ihre weitern Bemerkungen machen können, und das öffentliche Ministerium auf's neue gehört wird.

Der Angeklagte, der freygesprochen worden ist, kann ebenfalls gegen seine Denuncianten, in so fern ihre Angabe auf einer bloßen Verläumdung beruhete, Entschädigung erwirken;

es ist gleichwohl nicht erlaubt, wider Staats-Beamte wegen der Berichte zu klagen, die sie zu erstatten verbunden sind, wenn sie glauben, in der Ausübung ihrer Amts-Verrichtungen zur Kenntniß eines Verbrechens gelangt zu seyn; nur kann, nach Beschaffenheit der Umstände, die Syndikats-Klage wider sie angestellt werden.

Der General-Procurator ist schuldig dem Angeklagten auf Verlangen seine Denuncianten bekannt zu machen.

359. Klagen auf Entschädigung, sie mögen von dem Angeklagten wider seine Denuncianten oder den Civil-Kläger, oder von diesem wider den Angeklagten oder Verurtheilten angestellt werden, sind bey dem Assisen-Hofe einzuführen.

Der Civil-Kläger ist schuldig seine Klage auf Entschädigung vor dem Urtheile anzubringen. Späterhin wird er damit nicht gehört.

Gleiche Bewandtniß hat es mit dem Angeklagten, wenn er seinen Denuncianten gekannt hat.

Hat der Angeklagte seinen Denuncianten erst nach dem Urtheile, aber vor dem Schlusse der Session in Erfahrung gebracht, so ist er, bey Verlust seines Rechtes, verbunden seine Klage bey dem Assisen-Hofe anzubringen, hat er ihn erst, nach geschlossener Session erfahren, so gehört die Klage vor das Civil-Gericht.

Dritte Personen, die bey dem Prozesse nicht als Partey aufgetreten sind, wenden sich an das Civil-Gericht.

360. Wer in gesetzlicher Form freygesprochen ist, kann wegen derselben That weder auf's neue vor Gericht gezogen, noch angeklagt werden.

361. Wird der Angeklagte, während der öffentlichen Verhandlungen, einer neuen That, es sey durch schriftliche Beweise, oder durch die Aussagen der Zeugen beschuldigt, so befiehlt der Präsident, nachdem er ihn von der Anklage freygesprochen hat, ihn wegen dieser neuen That vor Gericht zu ziehen. Er verweist ihn daher nach Verschiedenheit der im 91. Artikel ausgedrückten Fälle, mit einem Erscheinungs- oder Vorführungs-Befehle, und, wenn es die Umstände erheischen,

selbst mit einem Verhafts-Befehle, an den Instructions-Richter des Bezirkes, worin der Gerichtshof seinen Sitz hat, damit zu einer neuen Untersuchung geschritten werde.

Diese Verfügung ist gleichwohl nur alsdann zu vollstrecken, wenn der General-Procurator oder dessen Stellvertreter, vor dem Schlusse der öffentlichen Verhandlungen, sich deßhalb ein weiteres Verfahren vorbehalten hat.

362. Ist der Angeklagte schuldig erklärt worden, so wird von dem General-Procurator bey dem Gerichtshofe auf Anwendung des Gesetzes angetragen.

Der Civil-Kläger macht ebenfalls seinen Antrag auf Wiedererstattung und Entschädigung.

363. Der Präsident fragt den Angeklagten, ob er nichts zu seiner Vertheidigung anzuführen habe.

Der Angeklagte so wohl als sein Vertheidiger dürfen nun nicht mehr behaupten, daß die vorgegebene That falsch sey, sondern nur, daß sie in den Gesetzen nicht verbothen, daß sie für kein Verbrechen erklärt, oder wenigstens die Strafe, deren Anwendung der General-Procurator verlangt hat, darauf nicht gesetzt sey, oder daß der Civil-Kläger deßhalb auf Entschädigung nicht antragen könne, oder endlich daß er den ihm gebührenden Ersatz zu hoch anschlage.

364. Der Gerichtshof spricht den Angeklagten los, wenn die That, welcher er schuldig erklärt worden ist, durch kein Strafgesetz verbothen ist.

365. Ist diese That verbothen, so erkennt der Gerichtshof auf die im Gesetze verhängte Strafe, selbst alsdann, wenn aus den öffentlichen Verhandlungen sich ergeben sollte, daß sie nicht mehr zur Competenz des Assisen-Hofes gehört.

Ist der Angeklagte mehrerer Verbrechen oder Vergehen überführt, so wird bloß die schwerste Strafe erkannt.

366. In allen Fällen, der Angeklagte mag verurtheilt, oder an der ihm zur Last gelegten That unschuldig erklärt oder losgesprochea worden seyn, weil die That in keinem

Gesetze verbothen war, erkennt der Gerichtshof über den von dem Angeklagten oder dem Civilkläger geforderten Ersatz. Er liquidirt entweder die Schäden in demselben Urtheile, oder trägt einem der Richter auf, die Parteyen zu vernehmen, die Beweisstücke zu untersuchen, und über das Ganze, wie im 358. Artikel bestimmt ist, seinen Vortrag zu erstatten.

Der Gerichtshof befiehlt ebenfalls, daß die entwendeten und noch vorgefundenen Sachen dem Eigenthümer zurückgegeben werden sollen.

Im Falle einer Verurtheilung wird gleichwohl diese Zurückerstattung nicht anderst vollzogen, als gegen den von dem Eigenthümer geführten Beweis, daß der Verurtheilte die gesetzliche Frist hat verstreichen lassen, ohne seinen Recurs an den Cassations-Hof zu nehmen, oder, wenn er sich dorthin gewendet hat, daß die Sache ein für allemahl entschieden sey.

367. Ist das Urtheil dahin ausgefallen, daß der Angeklagte zu entschuldigen sey, so erkennt der Gerichtshof nach Vorschrift des Gesetzbuches über Strafen.

368. Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte oder der Civil-Kläger sey, wird allemahl in die dem Staate so wohl, als der andern Partey verursachten Kosten verurtheilt.

369. Die Richter berathschlagen, und jeder von ihnen äußert dabey seine Meinung, in der Stille; es ist ihnen unbenommen sich zu diesem Ende in das Rathszimmer zu verfügen: aber das Urtheil muß von dem Präsidenten vor dem Publikum und in Beyseyn des Angeklagten mit lauter Stimme verkündigt werden.

Vor dessen Verkündigung ist der Präsident verbunden, die Worte des Gesetzes, worauf es sich gründet, vorzulesen.

Der Actuar schreibt das Urtheil nieder, und rückt darin, bey Strafe von hundert Francs, das in Anwendung gekommene Gesetz, wörtlich ein.

370. Das Original des Urtheils wird von den Richtern, welche es gefällt haben, unterzeichnet; im Unter-

lassungsfalle hat wider den Actuar die Strafe von hundert Francs, und, nach Beschaffenheit der Umstände, wider ihn so wohl als wider die Richter die Syndikats-Klage Statt.

Die Unterzeichnung geschieht in den nächsten vier und zwanzig Stunden nach ausgesprochenem Urtheile.

371. Der Präsident kann nach ausgesprochenem Urtheil, je nachdem es die Umstände erheischen, den Angeklagten zur Standhaftigkeit, zur Ergebung in sein Schicksal, oder zur Besserung seines Betragens ermahnen.

Er erinnert ihn, daß er das Recht habe, um Cassation des ergangenen Urtheils zu bitten, und bemerkt ihm die Zeitfrist, worauf die Ausübung dieses Rechtes beschränkt ist.

372. Der Actuar führt über das, was während der Sitzung vorgeht, ein Protokoll, um zu beurkunden, daß die vorgeschriebenen Formen beobachtet worden sind.

In diesem Protokoll geschieht weder der gegebenen Antworten der Angeklagten, noch des Inhalts der Zeugen-Aussagen Erwähnung, mit Vorbehalt gleichwohl der im 318. Art. enthaltenen Vorschrift, welche die Veränderungen, Abweichungen und Widersprüche in den Erklärungen der Zeugen betrifft, und die allemahl zu vollstrecken ist.

Das Protokoll wird von dem Präsidenten und dem Actuar unterzeichnet.

Sollte der Actuar dieses Protokoll zu führen vernachläßigen, so verfällt er in eine Geldbuße von fünf hundert Francs.

373. Der Verurtheilte hat drey freye Tage nach demjenigen, da ihm sein Urtheil gesprochen wurde, um auf der Gerichts-Kanzelley zu erklären, daß er das Cassations-Gesuch einlege.

In derselben Frist kann der General-Procurator auf der Kanzelley erklären, daß er auf Cassation des Urtheils antrage.

Dem Civil-Kläger ist gleichfalls diese Frist gestattet; sein Cassations-Gesuch muß sich gleichwohl auf diejenigen Bestimmungen des Urtheils beschränken, die sein Privat-Interesse zum Gegenstande haben.

Während dieser drey Tage, und, wenn inzwischen das Cassations-Mittel ergriffen worden ist, bis zum Empfang des bey dem Cassations-Hofe erfolgten Erkenntnisses bleibt die Vollstreckung des Urtheils ausgesetzt, das der Assisen-Hof erlassen hatte.

374. In den Fällen, welche im 409. und 412. Art. des gegenwärtigen Gesetzbuches berührt sind, ist dem General-Procurator oder dem Civil-Kläger nur eine Frist von vier und zwanzig Stunden gestattet, um den Recurs an den Cassations-Hof zu nehmen.

375. Die Vollstreckung des Verdammungs-Urtheils, in so fern dawider kein Cassations-Mittel ergriffen worden ist, erfolgt in den nächsten vier und zwanzig Stunden nach Ablauf der im 373. Artikel erwähnten Fristen, oder, wenn dieses Mittel ergriffen worden ist, in den nächsten vier und zwanzig Stunden nach Empfang des Urtheils, wodurch der Cassations-Hof das Gesuch verworfen hat.

376. Die Vollstreckung des Verdammungs-Urtheils geschieht auf Befehl des General-Procurators; er hat das Recht zu diesem Ende ohne Dazwischenkunft einer andern Behörde, diejenigen, welchen die bewaffnete Macht anvertraut ist, zum Beystande aufzufordern.

377. Will der Verurtheilte noch etwas erklären, so wird seine Erklärung von einem der Richter des Ortes, wo die Execution vor sich gehen soll, in Beyseyn des Actuars zu Protokoll genommen.

378. Das Protokoll über die geschehene Vollstreckung wird, bey Strafe von hundert Francs, in den nächsten vier und zwanzig Stunden von dem Actuar gefertiget und von ihm eine Abschrift davon unter das Original-Urtheil eingetragen. Die Abschrift wird von ihm unterzeichnet, und er ist bey derselben Strafe verbunden, am Rande des Protokolls von allem dem Erwähnung zu thun. Die Randnote, welche diese Erwähnung enthält, wird gleichfalls unterzeichnet, und die eingetragene Abschrift hat mit dem Protokoll selbst gleiche Beweiskraft

379. Ist der Angeklagte während der öffentlichen Verhandlungen, welche dem Verdammungs-Urtheile vorhergiengen, entweder durch schriftliche Beweise oder durch die Aussagen der Zeugen, außer den Verbrechen, wegen welcher er angeklagt war, noch anderer beschuldigt worden, und ist auf diese neu entdeckten Verbrechen eine schwerere Strafe gesetzt, als auf die vorigen, oder hat der Angeklagte Mitschuldige, die wirklich verhaftet sind, so befiehlt der Gerichtshof, daß wegen dieser neu entdeckten Verbrechen, nach den in dem gegenwärtigen Gesetzbuche vorgeschriebenen Formen wider ihn verfahren werden soll.

In diesen beyden Fällen läßt der General-Procurator die Vollstreckung des Urtheils, welches die erste Verdammung enthält, so lange ausgesetzt seyn, bis über den zweyten Prozeß erkannt worden ist.

380. Alle Originale der bey den Assisen-Höfen ergangenen Urtheile werden zusammen gelegt, und an die Kanzelley des am Hauptorte des Departements angestellten Gerichtes der ersten Instanz zur Aufbewahrung abgegeben.

Hievon sind ausgenommen die Originale derjenigen Urtheile, welche von dem Assisen-Hof des Departements, worin der kaiserl. Gerichtshof seinen Sitz hat, erlassen worden sind; diese bleiben bey der Kanzelley des ebenerwähnten Gerichtshofes aufbewahrt.

Fünftes Capitel.

Von der Gesammtheit der Geschwornen und der Art sie zu bilden.

Erster Abschnitt.

Von der Gesammtheit der Geschwornen.

381. Niemand kann, bey Strafe der Nichtigkeit, das Amt eines Geschwornen versehen, wenn er nicht das dreyßigste Jahr seines Alters zurückgelegt hat, und sich im Genusse der staatsbürgerlichen und Civil-Rechte befindet.

382. Die Geschwornen werden genommen;

1) Aus den Mitgliedern der Wahl-Collegien;

2) Aus den dreyhundert Bürgern, welche die höchsten Steuern bezahlen, und im Departemente wohnhaft sind;

3) Aus den im Verwaltungsfache angestellten Beamten, welche vom Kaiser ernannt werden;

4) Aus den Doctoren und Licentiaten bey einer oder bey mehrern der vier Facultäten der Rechte, der Arzneykunde, der Wissenschaften und der Litteratur, den Mitgliedern und Correspondenten des Instituts und anderer von der Regierung anerkannten gelehrten Gesellschaften;

5) Aus den Notarien;

6) Aus den Wechslern, Wechsel-Agenten, Großhändlern und Kaufleuten, welche, so viel die Zahlung ihres Patents betrifft, zu einer der zwey höchsten Classen gehören;

7) Aus den Personen, welche bey den Verwaltungen angestellt sind, und wenigstens eine Besoldung von vier tausend Francs beziehen.

Kein Geschworner darf aus irgend einer andern Classe der Staats-Bürger, als denjenigen, die hier oben bezeichnet sind, genommen werden, jedoch mit Vorbehalt der im 386. Art. ausgedruckten Bestimmung.

383. Niemand kann, bey Strafe der Nichtigkeit, in eben der Sache, worin er als gerichtlicher Polizey-Beamter, als Zeuge, Dollmetscher, Kunst- oder Sachverständiger oder als Partey aufgetreten ist, das Amt eines Geschwornen versehen.

384. Die Amts-Verrichtungen eines Geschwornen lassen sich mit jenen eines Ministers, Präfecten, Unter-Präfecten, Richters, General- oder Kaiserlichen-Procurators bey den Gerichtshöfen und Gerichten und ihrer Substituten nicht vereinigen.

Sie sind ebenfalls ohne Unterschied der Glaubens-Bekenntnisse mit dem Amte eines Religionsdieners unvereinbar.

385. Staats-Räthe, welche mit einem Zweige der Verwaltung beauftragt sind, die kaiserl. Commissarien bey den Verwaltungen oder Regien, so wie diejenigen, welche siebenzig Jahre alt sind, werden davon dispensirt, wenn sie es verlangen.

386. Wer zu keiner der verschiedenen Classen gehört, welche im 382. Art. bezeichnet sind, gleichwohl wünscht, daß er zu der Ehre gelange, die Verrichtungen eines Geschwornen zu versehen, kann in die Liste mit aufgenommen werden, wenn er hierum bey dem Präfecten ansucht, vorausgesetzt, daß der Präfect, nach eingezogener Erkundigung, vortheilhafte Berichte über den Ansuchenden erhalten, dieselbe dem Minister des Innern eingeschickt, und dieser die Erlaubniß hiezu ertheilt hat.

Der Präfect kann gleichfalls von Amts wegen die Ertheilung einer solchen Erlaubniß bey dem Minister in Vorschlag bringen.

387. So oft die Präfecten von den Präsidenten der Assisen-Höfe hierum ersucht werden, sind sie unter ihrer Verantwortung verbunden, eine Liste der Geschwornen zu fertigen. Das Ansuchen geschieht wenigstens vierzehn Tage vor Eröffnung der Session.

Bey den Gerichtshöfen, welche aus zwey oder mehrern Sectionen bestehen, kann jeder Präsident in dem Falle, wo die Menge der Geschäfte es erfordern sollte, eine Liste von Geschwornen für die Section, wobey er das Präsidium führt, verlangen.

Die Liste besteht in jedem Falle aus sechzig Bürgern: sie wird sogleich an den Präsidenten des Assisen-Hofes oder den Sectionspräsidenten geschickt, der auf seiner Seite verbunden ist, sie in den nächsten vier und zwanzig Stunden von dem Tage ihres Empfangs an zu rechnen, auf sechs und dreyßig herabzusetzen, und in derselben Zeitfrist dem Präfecten zurückzuschicken. Dieser läßt sie, wie hier unten bestimmt werden soll, alle jene gelangen, denen sie mitgetheilt werden muß.

388. Jeder Präfect schickt die auf eine geringere Zahl gebrachte Liste an den Großrichter und Justiz-Minister, an den ersten Präsidenten des kaiserlichen Gerichts-Hofes,

an den General = Procurator bey demselben Gerichts = Hofe, an den Präsidenten oder Sections = Präsidenten des Assisen-Hofes ferner an den kaiserlichen Criminal = Procurator, in so fern sich deren einer in dem Departemente, wofür die Liste bestimmt ist, befindet.

389. Nicht die ganze Liste wird den einzelnen Bürgern eingeschickt, die sich hierauf befinden, sondern der Präfect macht einem jeden von ihnen den ihn betreffenden (seinen Nahmen enthaltenden) Auszug bekannt. Diese Bekanntmachung geschieht wenigstens acht Tage vor demjenigen, an welchem die Liste gebraucht werden soll.

Des ebenbesagten Tages wird in der Notification erwähnt; sie enthält zugleich eine Aufforderung an den Geschwornen, unter den in dem gegenwärtigen Gesetzbuche angedroheten Strafen, an dem bestimmten Tage sich einzufinden.

Wird die Notification nicht der Person selbst eingehändiget, so geschieht sie an ihrer Wohnung, so wie an jener des Maire oder des Adjuncten des Ortes. Dieser ist verbunden, ihr davon Nachricht zu geben.

390. Die Liste der Geschwornen ist nach geendigtem Dienste, wofür sie gefertiget wurde, von keinem weitern Gebrauche.

391. Ein Geschworner, der auf der Liste gestanden, und der an ihn ergangenen Aufforderung Genüge geleistet hat, kann für keine der vier folgenden Sitzungen der Liste eingetragen werden, es sey dann, daß er hierin einwillige.

So oft die Präfecten an den Großrichter und Justiz-Minister die neuen Listen von Geschwornen einsenden, fügen sie das Verzeichniß derjenigen Geschwornen hinzu, die zwar auf der vorhergehenden Liste eingetragen waren, gleichwohl der an sie ergangenen Aufforderung kein Genüge geleistet haben. Jährlich erstattet der Großrichter einen Bericht über

die Art, wie die auf den Listen eingetragenen Bürger sich ihrer Pflichten entlediget haben.

Sollte irgend ein Beamter, der als Geschworner berufen war, der an ihn ergangenen Aufforderung kein Genüge geleistet haben, so wird er in dem Berichte ausdrücklich genannt.

Se. kaiserliche Majestät behalten sich vor, den Geschwornen, welche einen löblichen Eifer bezeigt haben werden, ehrenvolle Beweise ihrer Zufriedenheit zu geben.

392. Kein Bürger, der mehr als dreyßig Jahre alt ist, kann bey den Verwaltungen oder den Gerichten zu einem Amte zugelassen werden, wenn er nicht durch ein Zeugniß des bey dem Assisen-Hofe, in dessen Gerichtssprengel er wohnt, mit dem öffentlichen Ministerium beauftragten Beamten erweist, daß er, so oft er auf einer Liste der Geschwornen eingetragen war, der an ihn ergangenen Aufforderung Genüge geleistet hat, oder daß die von ihm vorgebrachten Entschuldigungsgründe als gültig anerkannt worden sind, oder daß noch zur Zeit deßhalb an ihn keine Aufforderung ergangen ist.

Keine Bittschrift soll angenommen werden, die nicht mit einem solchen Zeugnisse begleitet ist.

Zweyter Abschnitt.

Von der Art die Versammlung der Geschwornen zu Stande zu bringen und sie zu berufen.

393. Um eine Versammlung von Geschwornen zu bilden, ist die Anzahl von zwölf Geschwornen erforderlich.

394. Die Liste der Geschwornen wird jedem Angeklagten an dem Tage bekannt gemacht, der demjenigen unmittelbar vorhergeht, welcher zur Fertigung des Definitiv-Verzeichnisses bestimmt ist. Geschieht diese Bekanntmachung früher oder später, so wird sie mit dem ganzen nachherigen Verfahren als ungültig angesehen.

395. Finden sich an dem bestimmten Tage weniger als dreyßig Geschworne ein, diejenigen nicht mitbegriffen, die entweder entschuldiget oder dispensirt worden, so wird die Zahl der Geschwornen von dem Präsidenten des Assisen-Hofes jedesmahl bis auf dreyßig ergänzt. Sie werden öffentlich durch das Los bestimmt, und aus den Bürgern genommen, welche zu den im 382. Artikel bezeichneten Classen gehören, und in der Gemeinde wohnhaft sind. Der Präfect schickt zu diesem Ende jährlich an den Gerichtshof ein Verzeichniß dieser Personen.

396. Jeder Geschworne, der sich auf die ihm insinuirte Vorladung nicht einfindet, wird von dem Assisen-Hofe in eine Geldbuße verurtheilt, welche

Fürs erste Mahl in 500 Francs;
Fürs zweyte Mahl in 1000 Francs;
Und für's dritte Mahl in 1500 Francs

bestehen soll.

Dieses dritte Mahl wird er zugleich für unfähig erklärt, für die Zukunft das Amt eines Geschwornen zu versehen. Das Urtheil wird auf seine Kosten gedruckt und öffentlich angeschlagen.

Der Nahme des Geschwornen, der verurtheilt worden ist, wird in allen Fällen dem im 391. Artikel vorgeschriebenen Verzeichnisse eingetragen.

397. Ausgenommen sind diejenigen, welche beweisen, daß es ihnen unmöglich war, an dem bestimmten Tage sich einzufinden.

Der Gerichtshof entscheidet über die Gültigkeit der Entschuldigung.

398. Die im 396. Artikel ausgedruckten Strafen werden ebenmäßig wider jeden Geschwornen verhängt, der sich zwar eingefunden, gleichwohl ohne hinreichende Ursache, über deren Erheblichkeit gleichfalls der Gerichtshof entscheidet, vor Vollendung seiner Amtsverrichtungen sich wiederum entfernt hat.

Bayerische Staatsbibliothek München

399. An dem bestimmten Tage und für jede Sache werden, vor Eröffnung der Audienz, die Nahmen der Geschwornen, die weder entschuldigt, noch dispensirt sind, in ihrem Beyseyn so wie in Gegenwart des Angeklagten und des General-Procurators abgelesen.

Der Nahme eines jeden Geschwornen, der diesem Aufrufe entspricht, wird in eine Urne gelegt.

So wie der Nahme eines Geschwornen aus der Urne gezogen wird, hat zuerst der Angeklagte und nachher der General-Procurator das Recht, ihn nach Gutfinden zu recusiren, jedoch mit Vorbehalt der hierunten ausgedruckten Einschränkung.

Weder der Angeklagte noch der General-Procurator dürfen die Beweggründe ausdrücken, worauf ihre Recusation beruhet.

So bald zwölf Nahmen nicht recusirter Geschwornen aus der Urne gezogen sind, ist das Definitiv-Verzeichniß der Urtheils-Geschwornen zu Stande gebracht.

400. So bald nur noch zwölf Geschworne übrig sind, kann weder der Angeklagte noch der General-Procurator mehr Recusationen vorbringen.

401. Der Angeklagte und der General-Procurator können jeder so viele Recusationen als der andere vorbringen; die Angeklagten haben gleichwohl das Recht eine Recusation mehr vorzubringen, als der General-Procurator, wenn die Geschwornen in ungrader Zahl sich eingefunden haben.

402. Werden mehrere Angeklagte zugleich vor Gerichte gezogen, so können sie sich über die Ausübung ihres Recusations-Rechtes mit einander vereinigen. Ein jeder von ihnen kann gleichfalls für sich besonders sein Recht ausüben.

In einem wie im andern Falle, dürfen sie zusammengenommen die Anzahl der Recusationen, die einem einzigen Angeklagten erlaubt, und in den vorhergehenden Artikeln bestimmt ist, nicht überschreiten.

403. Vereinigen sich die Angeklagten nicht über die Ausübung ihres Recusations-Rechtes, so bestimmt unter ihnen das Los, in welcher Ordnung ein jeder seine Recusationen vorbringen soll. Die Geschwornen, welche nach dieser Ordnung von einem einzigen recusirt wurden, sind es alsdann für alle, bis die Anzahl der erlaubten Recusationen erschöpft ist.

404. Den Angeklagten steht es frey, sich über einen Theil der Recusationen, die sie vorbringen dürfen, zu vereinigen, in welchem Falle die übrigen Recusationen nach der durch das Los bestimmten Ordnung geschehen können.

405. Das öffentliche Verhör des Angeklagten nimmt gleich nach Verfertigung des Definitiv-Verzeichnisses seinen Anfang.

406. Wird das öffentliche Verhör der Angeklagten über alle oder über einige der Verbrechen, welche in dem Anklags-Act oder in den Anklags-Acten enthalten sind, aus irgend einer Ursache an die folgende Session verwiesen; so wird, bey Strafe der Nichtigkeit, nach den hier oben festgesetzten Regeln eine neue Liste gefertiget, zu neuen Recusationen geschritten, und ein neues Definitiv-Verzeichniß von zwölf Geschwornen zu Stande gebracht.

Dritter Titel.

Von den verschiedenen Arten, die bey den untergeordneten Gerichten oder bey höhern Gerichtshöfen ergangenen Urtheile anzugreifen.

(Decret. den 10. Dec. 1808, promulg. den 20. des nehml. Mon.)

Erstes Capitel.

Von der Nichtigkeit des Verfahrens und des Urtheils.

407. Die Urtheile, welche bey höhern Gerichtshöfen oder bey untergeordneten Gerichten in Criminal-Correctionnel- oder

Polizey-Sachen in letzter Instanz ergangen sind, können so wie die Instruction des Prozesses und das ganze Verfahren, das ihnen vorhergegangen, in folgenden Fällen und auf einen nach dem hierunten festzustellenden Unterschied dawider eingelegten Recurs für ungültig erklärt werden.

§. 1.

Criminal-Sachen.

408. Ist wider den Angeklagten ein Verdammungs-Urtheil ergangen, und sind entweder in dem Urtheile des kaiserlichen Gerichtshofes, wodurch die Sache an einen Assisen-Hof verwiesen wurde, oder in der Instruction des Prozesses und dem Verfahren, welches vor dem Assisen-Hofe Statt hatte, oder in dem Verdammungs-Urtheile selbst einige von den Förmlichkeiten, welche das gegenwärtige Gesetzbuch bey Strafe der Nichtigkeit vorschreibt, verletzt oder ausgelassen worden, so zieht diese Auslassung oder Verletzung, in so fern der Verurtheilte oder das öffentliche Ministerium sich hierüber beschwert, die Nichtigkeit des Verdammungs-Urtheils und des vorhergegangenen Verfahrens von dem ältesten Acte, der nichtig war, anzurechnen, nach sich.

Eine gleiche Bewandniß hat es so wohl in den Fällen, wo die Sache zur Erkenntniß des Gerichtes, das hierüber entschieden hat, nicht gehörte, als da, wo man unterlassen oder sich geweigert hat, entweder über ein oder mehrere Gesuche des Angeklagten, oder über einen oder mehrere Anträge des öffentlichen Ministeriums zu erkennen, welche den Gebrauch einer von dem Gesetze eingeräumten Befugniß oder eines Rechtes zum Zwecke hatten, sollte auch die Strafe der Nichtigkeit nicht ausdrücklich auf die Unterlassung der Form gesetzt seyn, deren Beobachtung der Gegenstand der Bitte oder des Antrags gewesen ist.

409. Ist der Angeklagte an der That, wovon die Frage war, unschuldig befunden, und daher freygesprochen worden, so kann das öffentliche Ministerium nur um das

Gesetz in seiner Kraft und seinem Ansehen zu erhalten und ohne Nachtheil der freygesprochenen Partey, auf Vernichtung der Ordonnanz, wodurch sie freygesprochen ward, und des vorhergegangenen Verfahrens antragen.

410. Entsteht die Nichtigkeit daher, weil in dem Urtheile eine andere Strafe wider den Angeklagten verhängt worden, als welche das Gesetz für die Gattung des Verbrechens bestimmt hatte, so kann das öffentliche Ministerium so wohl als der Verurtheilte auf Vernichtung des Erkenntnisses antragen.

Das öffentliche Ministerium hat das Recht, dieselbe Klage wider die im 364. Artikel erwähnten Entlassungs-Urtheile anzustellen, in so fern der Angeklagte aus dem Grunde entlassen worden ist, weil die ihm zur Last gelegte That durch kein Strafgesetz verbothen sey, da doch ein solches Gesetz vorhanden ist.

411. Ist die in dem Urtheile wider den Angeklagten verhängte Strafe eben diejenige, welche in dem auf das Verbrechen wirklich anwendbaren Gesetze enthalten ist, so kann das öffentliche Ministerium so wenig als der Angeklagte auf Vernichtung des Urtheils unter dem Vorwande antragen, daß im Anführen der Worte des Gesetzes ein Irrthum untergelaufen sey.

412. In keinem Falle kann der Civil-Kläger auf Vernichtung einer Ordonnanz, wodurch der Angeklagte freygesprochen ward, oder eines Entlassungs-Urtheils antragen; ist er gleichwohl in dem ergangenen Urtheil zu einer höhern Summe als der Freygesprochene oder Entlassene selbst verlangt hatte, zu dessen Entschädigung verurtheilt worden, so kann diese Verfügung des Urtheils auf Anrufen des Civil-Klägers vernichtet werden.

§. 2.

Correctionnel- und Polizey-Sachen.

413. In Correctionnel- und Polizey-Sachen sind die im 408. Artikel ausgedruckten Rechtsmittel, wodurch auf Ver-

nichtung eines Urtheils angetragen wird, dem Beklagten, der eines Vergehens oder einer Polizey-Uebertretung beschuldiget ist, dem öffentlichen Ministerium und dem Civil-Kläger, wenn einer aufgetreten ist, wider alle bey den Gerichtshöfen sowohl als den Untergerichten in letzter Instanz ergangenen Urtheile, der Beklagte mag darin losgesprochen oder verurtheilt worden seyn, gegenseitig gestattet.

Wenn der Beklagte losgesprochen worden, ist es gleichwohl niemanden erlaubt, den Umstand wider ihn geltend zu machen, daß man Formen verletzt oder ausgelassen habe, die bloß in der Absicht vorgeschrieben waren, um ihm seine Vertheidigung zu sichern.

414. Die Bestimmung des 411. Artikels ist ebenfalls auf die Urtheile anwendbar, welche in Correctionnel- und Polizey-Sachen bey den Gerichtshöfen oder Untergerichten in letzter Instanz ergangen sind.

§. 3.

Allgemeine Verfügung, welche sich auf die beyden vorhergehenden Paragraphen bezieht.

415. Wenn der Cassations-Hof oder ein kaiserlicher Gerichts-Hof ein Verfahren für ungültig erklärt, so kann er verordnen, daß die Kosten des Prozesses, in so weit er von neuem angefangen werden muß, dem Beamten oder Instructions-Richter, welcher die Nullität begangen hat, zur Last fallen sollen.

Die gegenwärtige Verfügung soll gleichwohl nur bey sehr groben Versehen und einzig bey den Nullitäten Statt haben, die man zwey Jahre nach der wirklichen Einführung des gegenwärtigen Gesetzbuches etwa begehen möchte.

Zweytes Capitel.

Von Cassations-Gesuchen.

416. Wider Urtheile, welche bey den Gerichtshöfen oder den Untergerichten in letzter Instanz ergangen sind, und

nur präparatorische auf die Leitung des Prozesses abzweckende Verfügungen enthalten, ist das Cassations-Gesuch nicht eher zulässig, als nach erfolgter Definitiv-Entscheidung. Dem Imploranten kann der Umstand, daß er solche präparatorische Urtheile eines Gerichtshofes oder Unter-Gerichtes freywillig vollstreckt hat, nicht entgegengesetzt werden, um hieraus zu schließen, daß er nunmehr mit seinem Cassations-Gesuche nicht gehört werden dürfe.

Die gegenwärtige Verfügung läßt sich auf Urtheile der Gerichtshöfe oder Untergerichte, welche über die Competenz ergangen sind, nicht anwenden.

417. Die Erklärung, daß man den Recurs an den Cassations-Hof nehmen will, wird von der verurtheilten Partey dem Actuar abgegeben, und von ihr sowohl, als von dem Actuar unterzeichnet; kann oder will die Partey, welche die Erklärung thut, nicht unterzeichnen, so erwähnt der Actuar dieses Umstandes.

Die eben erwähnte Erklärung kann gleichfalls in derselben Form von dem Sachwalter der verurtheilten Partey oder von einem Special-Bevollmächtigten eingelegt werden; in diesem letztern Falle bleibt die Vollmacht bey der Erklärung als eine dazu gehörige Anlage.

Die Erklärung wird in ein hiezu bestimmtes Register eingetragen, das jedermann offensteht, und woraus jeder Auszüge zu verlangen das Recht hat.

418. Wird der Recurs an den Cassations-Hof wider ein in Criminal-Correctionnel- oder Polizey-Sachen bey einem Gerichts-Hofe oder Untergerichte in letzter Instanz ergangenes Urtheil von dem Civil-Kläger, in so fern einer aufgetreten war, oder von dem öffentlichen Ministerium ergriffen, so wird dieser Recurs nicht nur auf die in dem vorhergehenden Artikel erwähnte Weise dem öffentlichen Register eingetragen, sondern noch außerdem der Partey, wider welche er gerichtet ist, in drey Tagen bekannt gemacht.

Ist diese Partey wirklich in Verhaft, so wird ihr der Act, welcher die Erklärung enthält, daß der Recurs ergriffen worden, von dem Actuar vorgelesen: sie unterzeichnet ihn, und kann oder will sie nicht unterzeichnen, so thut der Actuar hievon Erwähnung.

Ist sie auf freyem Fuße, so hat derjenige, der um Cassation bittet, ihr seinen Recurs durch einen Gerichtsdiener entweder in Person oder an dem Orte, den sie erwählt hat, um die Stelle ihres Wohnsitzes zu vertreten, insinuiren zu lassen. Die Zeitfrist wird in diesem Falle für jede Entfernung von drey Myriameter um einen Tag verlängert.

419. Der Civil-Kläger, der um Cassation bittet, ist verbunden, den Actenstücken eine authentische Ausfertigung des ergangenen Urtheils beyzufügen.

Er ist weiter, bey Strafe seines Recurses verlustig zu werden, (bey Desertionsstrafe) verbunden, eine Geldbuße von hundert fünfzig Francs, oder die Hälfte dieser Summe, wenn von einem Contumacial-Urtheile (par contumace in Criminal-Sachen, par défaut in Correctionnel- oder Polizey-Sachen) die Rede ist, zu erlegen.

420. Von Erlegung der Geldbuße sind befreyt, 1) diejenigen, die in einer Criminal-Sache verurtheilt sind, 2) die öffentlichen Agenten, in so fern von Sachen die Rede ist, welche die Verwaltung und die Domainen oder die Einkünfte des Staats unmittelbar betreffen.

Alle andere Personen, welche bey ihrem Recurse unterliegen, verfallen in die Geldbuße; von der Nothwendigkeit diese Geldbuße zu erlegen, sind gleichwohl diejenigen befreyt, welche ihrem Gesuche um Cassation 1) einen Auszug der Contributions-Rolle, woraus sich ergibt, daß sie weniger als sechs Francs zu zahlen haben, oder ein Zeugniß des Empfängers in ihrer Gemeinde, wodurch sie erwiesen, daß sie gar nicht angeschlagen sind, und 2) ein Zeugniß ihres Unvermögens beyfügen, das ihnen von dem Maire der Gemeinde ihres Wohnortes oder von seinem Adjuncten ausgestellt, von dem Unter-Präfecten visirt, und von dem Präfecten ihres Departements genehmigt ist.

421. Denjenigen, die, wäre es auch nur in einer Correctionnel- oder Polizey-Sache, zu einer Strafe verurtheilt worden sind, wodurch sie ihrer Freyheit beraubt werden, bleibt das Cassations-Mittel versagt, wenn sie nicht wirklich in Verhaft, oder gegen Bürgschaftsleistung in Freyheit gesetzt worden sind.

Der Act, welcher beweist, daß sie in Verhaft sind und ihr Nahme dem Register der Gefangenen eingetragen ist, oder daß sie gegen Bürgschaftsleistung in Freyheit gesetzt worden sind, wird dem Acte beygefügt, wodurch sie ihren Recurs an den Cassations-Hof nehmen.

Gründet sich jedoch der Recurs an den Cassations-Hof auf die Behauptung, daß die vorigen Richter incompetent waren, so hat der Kläger, damit sein Recurs angenommen werde, nur zu beweisen, daß er sich in dem Arresthause des Ortes eingestellt hat, wo der Cassations-Hof seine Sitzungen hält; der Gefangenhüter dieses Hauses kann ihn dort aufnehmen, so fern er nur sein an den General-Procurator bey diesem Gerichtshofe gerichtetes, und von demselben visirtes Ansuchen vorzeigt.

422. Dem Verurtheilten oder dem Civil-Kläger bleibt es unbenommen, entweder in dem Augenblicke, wo er die Erklärung abgibt, daß er seinen Recurs an den Cassations-Hof zu nehmen gedenke, oder in den nächsten zehn Tagen bey der Kanzelley des Gerichtshofes oder des Gerichtes, wobey das einer Nichtigkeit beschuldigte Urtheil ergangen ist, eine Bittschrift zu hinterlegen, welche die Gründe zur Cassation enthält. Der Actuar stellt ihm hierüber eine Bescheinigung aus, und übergibt diese Bittschrift auf der Stelle der obrigkeitlichen Person, welcher das öffentliche Ministerium aufgetragen ist.

423. Gleich nach Ablauf der zehn Tage, welche auf die Erklärung folgen, läßt diese Magistrats-Person die Acten und die Bittschriften der Parteyen, wenn sie deren eingereicht haben, an den Groß-Richter Justitz-Minister gelangen.

Der Actuar des Gerichtshofes oder des Unter-Gerichtes, wobey das angefochtene Urtheil ergangen ist, hat ein Verzeichniß aller Prozeß-Schriften unentgeltlich zu fertigen und den Acten beyzulegen, bey Strafe von hundert Francs, worauf der Cassations-Hof zu erkennen hat.

424. Der Groß-Richter Justitz-Minister läßt diese Acten in den nächsten vier und zwanzig Stunden, nachdem sie bey ihm eingetroffen sind, an den Cassations-Hof gelangen, und benachrichtiget darüber die Magistrats-Person, welche sie ihm eingeschickt hat.

Den Verurtheilten ist es ebenfalls unbenommen, entweder ihre Bittschrift oder die Ausfertigungen oder insinuirten Abschriften des ergangenen Urtheils so wohl als ihrer Cassations-Gesuche an die Kanzelley des Cassations-Hofes unmittelbar einzusenden. Der Civilkläger kann jedoch ohne Dazwischenkunft eines bey dem Cassations-Hofe immatriculirten Advocaten, von der Wohlthat der gegenwärtigen Verfügung keinen Gebrauch machen.

425. In allen Criminal-Correctionnel- oder Polizey-Sachen kann der Cassations-Hof gleich nach Ablauf der in dem gegenwärtigen Capitel bestimmten Fristen erkennen; und muß längstens in Zeit eines Monats von dem Tage an zu rechnen, da diese Fristen erloschen sind, über das Cassations-Gesuch erkennen.

426. Der Cassations-Hof verwirft entweder das Gesuch oder cassirt das Urtheil des Gerichtshofes oder Unter-Gerichtes, ohne daß es hiebey eines vorläufigen Urtheils bedürfe, wodurch die Bitte um Cassation zugelassen wird, (wodurch Prozesse erkannt werden).

427. Erklärt der Cassations-Hof ein in Correctionnel- oder Polizey-Sachen bey einem Gerichtshofe oder Unter-Gerichte ergangenes Urtheil für ungültig, so verweist er den Prozeß und die Parteyen an einen Gerichtshof oder ein Unter-Gericht von gleichem Range, als dasjenige war, dessen Ausspruch vernichtet worden ist.

428. Erklärt der Cassations-Hof ein in einer Criminal-Sache ergangenes Erkenntniß für nichtig, so wird nach der in den sieben folgenden Artikeln enthaltenen Vorschrift verfahren.

429. Der Cassations-Hof verweist nehmlich den Prozeß:

An einen andern kaiserl. Gerichtshof als denjenigen, der über die Competenz entschieden, und die Anklage zugelassen hat, wenn das Urtheil wegen einer von den Ursachen cassirt wird, welche im 299. Art. ausgedruckt sind;

An einen andern Assisen-Hof als denjenigen, der das Urtheil erlassen hat, wenn das Erkenntniß und das Verfahren wegen Nullitäten, die von dem Assisen-Hofe begangen wurden, für nichtig erklärt werden;

An ein anderes Gericht der ersten Instanz, als wozu der Instructions-Richter gehört, wenn das Urtheil und das Verfahren nur in denjenigen Puncten, welche das Privat-Interesse der Parteyen zum Gegenstande haben, für ungültig erklärt werden: in diesem Falle gelangt die Sache gleichunmittelbar an das Gericht, ohne daß es vorher einer Vorladung zum Versuch der Güte bedürfe.

Wird das Urtheil und das Verfahren aus dem Grunde cassirt, weil das Gericht nicht competent war, so verweist der Cassations-Hof die Sache an diejenigen Richter, welchen es zusteht, darüber zu erkennen, und bezeichnet sie. Sollte gleichwohl das Gericht der ersten Instanz, bey welchem der Richter angestellt ist, der den Prozeß zuerst instruirt hat, die eigentliche Behörde seyn, so wird die Sache an ein anderes Gericht der ersten Instanz verwiesen.

Wird das Urtheil aus dem Grunde cassirt, weil man gefunden hat, daß die Handlung, welche den Anlaß zur Verurtheilung gegeben hat, von dem Gesetze für kein Verbrechen erklärt ist, so wird die Sache, wenn ein Civil-Kläger aufgetreten ist, an ein Gericht der ersten Instanz verwiesen, gleichwohl mit Ausschluß desjenigen, wozu der Instructions-Richter gehörte, und wenn niemand als Civil-Kläger an

dem Verfahren Theil genommen hat, so bleibt es, ohne weitere Verweisung der Sache, bey dem Ausspruche des Cassations-Hofes.

430. In allen Fällen, wo der Cassations-Hof berechtiget ist, einen Gerichtshof oder ein Gericht zu wählen, um eine dahin verwiesene Sache zu entscheiden, darf diese Wahl nur die Folge eines besondern Beschlusses seyn, der unmittelbar nach ausgesprochenem Cassations-Urtheile in dem Rathszimmer gefaßt worden, und dessen in dem Urtheile selbst ausdrückliche Erwähnung geschehen muß.

431. Die neuen Instructions-Richter, welchen etwa der Auftrag ertheilt wird, die Instruction der an ein anderes Gericht verwiesenen Sachen zu vollenden, dürfen nicht aus der Zahl derjenigen Instructions-Richter genommen werden, welche in dem Gerichtssprengel des Gerichtshofes angestellt sind, dessen Urtheil cassirt worden ist.

432. Wird die Sache an einen kaiserl. Gerichtshof verwiesen, so verbessert dieser, in so weit es ihn angehen mag, die in dem bisherigen Verfahren begangenen Fehler, und bestimmt demnach in dem Umfange seiner Gerichtsbarkeit den Assisen-Hof, der den Prozeß entscheiden soll.

433. Ist der Prozeß an einen Assisen-Hof verwiesen worden, und es gibt Mitschuldige an dem Verbrechen, wider welche die Anklage noch zur Zeit nicht zugelassen ist, so gibt dieser Gerichtshof einem Instructions-Richter, und der General-Procurator einem seiner Substituten den Auftrag, den Prozeß, jeder für sich nach der Verschiedenheit seiner Amts-Verrichtungen, zu instruiren; die Actenstücke werden nachher an den kaiserl. Gerichtshof eingeschickt, und dieser entscheidet, ob die Anklage Statt habe oder nicht.

434. Ist das Urtheil aus der Ursache cassirt worden, weil darin auf eine andere Strafe erkannt wurde, als welche das Gesetz wider die Gattung des Verbrechens, wovon die Frage war, verhängt, so fällt der Assisen-Hof, woran die Sache verwiesen worden, sein Urtheil auf die schon vorher geschehene Erklärung der Geschwornen.

Ist das Urtheil aus andern Gründen für ungültig erklärt worden, so wird vor dem Assisen-Hofe, woran die Sache verwiesen ist, zu neuen öffentlichen Verhandlungen geschritten.

Der Cassations-Hof annullirt das Urtheil nur zum Theile, wenn die Nullität sich auf eine oder auf etliche der hierin enthaltenen Verfügungen beschränkt.

435. Der Angeklagte, dessen Verurtheilung für ungültig erklärt worden ist, und der eben daher nach einem neuen Criminal-Verfahren auf's neue gerichtet werden muß, wird entweder als bloßer Arrestat, oder als Angeschuldigter, der schon Kraft einer Ordonnanz in einem Criminal-Gefängnisse aufbewahrt werden soll, dem kaiserlichen oder Assisen-Gerichtshofe überliefert, woran der Prozeß verwiesen worden ist.

436. Wird der Civil-Kläger in einer Criminal- Correctionnel- oder Polizey-Sache mit seinem Recurs abgewiesen, so wird er zum Vortheile der freygesprochenen, entlassenen oder von der Klage entledigten Partey zu einer Schadloshaltung von hundert fünfzig Francs und in die Prozeßkosten, nebenher aber zum Vortheile der Staats-Casse in eine Geldbuße von hundert fünfzig oder wenn nur von einem Contumacial-Urtheil die Rede ist, in fünf und siebenzig Francs verurtheilt.

Die Verwaltungen oder Regien des Staats und die öffentlichen Agenten, welche mit ihrem Gesuche abgewiesen werden, sind nur zur Erstattung der Kosten und zur Schadloshaltung zu verurtheilen.

437. Ist das bey einem Gerichtshofe oder Unter-Gerichte ergangene Urtheil für ungültig erklärt worden, so ist die erlegte Geldbuße ohne Aufschub zurückzugeben, in welchen Ausdrücken auch immer das Urtheil, welches über den Recurs entschieden hat, abgefaßt seyn mag, und selbst alsdann, wenn man hierin vergessen hätte, diese Rückerstattung ausdrücklich zu befehlen.

438. Ist das Gesuch um Cassation eines Urtheils einmahl verworfen worden, so kann die Partey, die es ein-

gelegt hatte, unter welchem Vorwande, und aus welchem Grunde es auch immer seyn mag, nicht abermahls wider dasselbe Urtheil ihren Recurs an den Cassations-Hof nehmen.

439. Das Urtheil, worin das Gesuch um Cassation verworfen worden, ist in den nächsten drey Tagen dem General-Procurator bey dem Cassations-Hofe, in der Form eines bloßen, von dem Actuar unterzeichneten Auszuges abzuliefern. Eben dieser Auszug wird an den Groß-Richter Justiz-Minister geschickt, und von diesem der Magistrats-Person übersendet, welche bey dem Gerichtshofe oder Gerichte, wovon das angegriffene Urtheil erlassen war, mit dem öffentlichen Ministerium beauftragt ist.

440. Ist das erste in einer Sache ergangene Urtheil cassirt worden, und das zweyte Urtheil, das hierauf in der Hauptsache erfolgt ist, wird aus denselben Gründen wieder angefochten, so wird in der durch das Gesetz vom 16. September 1807 vorgeschriebenen Form verfahren. *)

---

*) Art. 1. Eine authentische Auslegung des Gesetzes hat Statt, wenn der Cassations-Hof zwey bey einem Gerichtshofe oder Unter-Gerichte in letzter Instanz, in derselben Sache und unter denselben Parteyen ergangene Urtheile, welche aus denselben Gründen angefochten worden sind, für ungültig erklärt.

2. Diese Auslegung wird in eben der Form, wie andere Beschlüsse der Staats-Verwaltung ertheilt.

3. Dem Cassations-Hofe ist es unbenommen, ehe er das zweyte Urtheil erläßt, sie nachzusuchen.

4. Wird sie nicht nachgesucht, so kann der Cassations-Hof das zweyte Urtheil nicht anderst, als bey einer Vereinigung aller Sectionen (in pleno), und unter dem Vorsitze des Groß-Richters erlassen.

5. Wird in dem Falle, der im vorhergehenden Artikel bestimmt ist, auch das dritte Urtheil angegriffen, so tritt die Nothwendigkeit, eine authentische Auslegung des Gesetzes nachzusuchen von Rechts wegen ein, und es wird verfahren, wie im zweyten Artikel festgestellt ist.

441. Gibt der General-Procurator bey dem Cassations-Hofe, unter Vorlegung eines ausdrücklichen von dem Groß-Richter Justitz Minister erhaltenen Befehls, bey der Criminal-Section gerichtliche Handlungen oder Urtheile an, welche dem Gesetze zuwider sind, so können diese Handlungen oder Urtheile cassirt, und, nach Beschaffenheit der Umstände, die Polizey-Beamten oder die Richter, auf die im 3. Capitel 4. Titel des gegenwärtigen Buches ausgedruckte Art gerichtlich belangt werden.

442. Hat ein kaiserl. Gerichtshof oder ein Assisen-Hof, ein Correctionnel- oder Polizey-Gericht ein Urtheil in letzter Instanz erlassen, das cassirt zu werden verdient, es ist gleichwohl von keiner der Parteyen in gesetzlicher Frist darum angerufen worden, so kann der General-Procurator bey dem Cassations-Hofe selbst von Amts wegen und obschon die gesetzliche Frist erloschen ist, dem Cassations-Hofe davon die Anzeige machen. Das Urtheil wird in diesem Falle cassirt, ohne daß die Parteyen diese Entscheidung zu ihrem Vortheile anführen können, um sich der Vollstreckung des vernichteten Urtheils zu widersetzen.

Drittes Capitel.

Von Revisions-Gesuchen.

443. Ist wegen eines Verbrechens ein Angeklagter verurtheilt, und ein anderer Angeklagter als Urheber desselben Verbrechens durch ein anderes Urtheil gleichfalls verdammt worden, so bleibt, wenn die beyden Entscheidungen sich nicht miteinander vereinigen lassen, und die Unschuld des einen oder des andern der Verurtheilten beweisen, die Vollstreckung beyder Entscheidungen ausgesetzt, wenn schon das Cassations-Gesuch wider das eine oder das andere Urtheil wirklich verworfen worden seyn sollte.

Der Groß-Richter Justitz-Minister gibt, entweder von Amts wegen, oder auf Anrufen der Verurtheilten oder eines von ihnen oder auf den Antrag des General-Procurators,

dem General-Procurator bey dem Cassations-Hofe den Auftrag die beyden Urtheile diesem Gerichtshofe anzugeben.

Die Criminal-Section des besagten Gerichtshofes untersucht die Sache; und ergibt sich hieraus, daß die beyden Verurtheilungen miteinander im Widerspruche stehen, so cassirt sie das eine so wohl als das andere Urtheil, und verweist die Angeklagten an einen andern Gerichtshof mit Ausschluß derjenigen, welche die vorherigen Urtheile erlassen haben, damit dort über die wirklich bestehenden Anklage-Acte verfahren werde.

444. Ist jemand wegen einer angeblichen Mordthat verurtheilt worden, und der Criminal-Section bey dem Cassations-Hofe werden auf ausdrücklichen Befehl des Groß-Richters Justitz-Ministers Beweisstücke zugesendet, die erst nach erfolgter Verurtheilung beygebracht worden und von der Beschaffenheit sind, daß sie die fortdauernde Existenz der Person, deren angebliche Ermordung Anlaß zur Verurtheilung gegeben hatte, aus hinlänglichen Gründen vermuthen lassen; so kann dieser Gerichtshof vorläufig einen kaiserl. Gerichtshof bestimmen, um sich der Existenz und der Identität der angeblich ermordeten Person zu versichern, und sie durch Vernehmung dieser Person, durch Zeugen-Verhöre, und jedes andere Mittel außer Zweifel zu stellen, das fähig seyn mag, den mit der Verurtheilung im Widerspruche stehenden Thatumstand in das hellste Licht zu setzen.

Die Vollstreckung des Urtheils wird ohne weiteres und von Rechts wegen, bis der Cassations-Hof entschieden hat, durch den Befehl des Groß-Richters, und, nachher nach Beschaffenheit der Umstände, durch das präparatorische Urtheil des gesagten Gerichtshofes eingestellt.

Der vom Cassations-Hofe bestimmte Gerichtshof hat einzig über die Identität oder Verschiedenheit der Person zu erkennen; und nachdem ihr Urtheil mit den Actenstücken dem Cassations-Hofe eingeschickt worden ist, kann dieser das Verdammungs-Urtheil cassiren, und, selbst, nach Be-

schaffenheit der Umstände, die Sache an einen andern Assisen-Hof verweisen, der bis jetzt noch nicht darin erkannt hat.

445. Werden auf erfolgte Verurtheilung eines Angeklagten ein oder mehrere Zeugen, die wider ihn und zu seinen Lasten gezeugt hatten, in gerichtliche Untersuchung gezogen, weil sie beschuldiget sind, ein falsches Zeugniß in dem Prozesse gegeben zu haben, und die dieses Verbrechens halber wider sie vorgebrachte Anklage ist entweder schon zugelassen, oder es sind auch nur Verhafts-Befehle wider sie ergangen, so bleibt die Vollstreckung des Verdammungs-Urtheils ausgesetzt, wenn selbst der Cassations-Hof das Gesuch des Verurtheilten schon verworfen haben sollte.

Werden die Zeugen in der Folge verurtheilt, weil sie überwiesen sind, ein falsches Zeugniß zu Lasten des Angeklagten gegeben zu haben, so gibt der Groß-Richter Justitz-Minister dem General-Procurator bey dem Cassations-Hofe, entweder von Amts wegen, oder auf Anrufen desjenigen, der durch den vorigen Spruch verurtheilt war, oder auf den Antrag des General-Procurators den Auftrag, den Vorfall dem ebenerwähnten Gerichtshofe vorzutragen.

Besagter Gerichtshof untersucht demnach die Erklärung der Geschwornen, worauf das zweyte Urtheil erfolgt ist, und cassirt das erste Urtheil, wenn zu Folge dieser Erklärung die Zeugen überführt sind zur Last des zuerst Verurtheilten ein falsches Zeugniß gegeben zu haben; er verweist demnach den Angeklagten an einen andern Assisen-Hof mit Ausschließung derjenigen, die entweder das erste oder das zweyte Urtheil erlassen haben, damit dort zu Folge des Anklage-Actes, der übrigens in seiner Kraft verbleibt, wider ihn weiter verfahren werde.

Werden die Zeugen freygesprochen, die eines falschen Zeugnisses angeklagt waren, so verliert der bisherige Aufschub von selbst und ohne weiteres seine Kraft, und das Verdammungs-Urtheil wird vollstreckt.

446. Die Zeugen, die eines falschen Zeugnisses halber verurtheilt sind, können bey den auf's neue anzustellenden

öffentlichen Verhandlungen nicht mehr in ihren Aussagen vernommen werden.

447. Hat die Revision eines Verdammungs-Urtheils aus der im 444. Artikel enthaltenen Ursache Statt, das Urtheil ist aber wider eine Person ergangen, welche seitdem verstorben ist, so bestellt der Cassations-Hof dem Andenken des Verstorbenen einen Curator, mit dem alsdann der Prozeß instruirt wird, und der alle Rechte des Verurtheilten auszuüben hat.

Ergibt sich aus dem neuen Verfahren, daß die erste Verurtheilung ungerecht war, so wird das Andenken des Verstorbenen von der Anklage, die man gegen ihn vorgebracht hatte, durch das neue Urtheil freygesprochen.

Vierter Titel.

Von einigen besondern Prozeß-Arten.

(Decret. den 12. Dec. 1808, promulgirt den 22. des nehml. Mon.)

Erstes Capitel.

Von der Verfälschung.

448. In allen Prozessen, welche eine in Schriften angeblich begangene Verfälschung zum Gegenstande haben, wird die für falsch angegebene Schrift, so bald sie vorgebracht worden, auf der Kanzelley hinterlegt, und von der Person, welche sie hinterlegt hat, in so fern sie im Schreiben erfahren ist, so wohl als von dem Actuar auf allen Seiten unterzeichnet und paraphirt. Der Actuar fertigt ein umständliches Protokoll über den materiellen Zustand der Schrift, und erwähnt hierin der von der Partey geschehenen Unterschrift, alles bey Strafe von fünfzig Francs wider den Actuar, der etwa die Schrift in Verwahr genommen haben möchte, ohne vorher diese Form zu beobachten.

449. War die für falsch angegebene Schrift an einem öffentlichen Orte aufbewahrt, und ist sie daraus genommen

worden, so hat der Beamte, der sie abgibt, sie gleichfalls, wie so eben gesagt worden, zu unterzeichnen und zu paraphiren; und zwar bey gleicher Geldstrafe.

450. Die für falsch angegebene Schrift wird überdieß von dem Beamtrn, dem die gerichtliche Polizey aufgetragen ist, und von dem Civil-Kläger oder dessen Sachwalter, in so fern sie als solche sich darstellen, unterzeichnet.

Der Beschuldigte unterzeichnet sie ebenfalls in dem Augenblicke seiner Erscheinung.

Können oder wollen die Erscheinenden oder einige aus ihnen nicht unterzeichnen, so geschieht in dem Protokolle davon Erwähnung.

Der Actuar, der hiebey eine Nachläßigkeit begeht oder etwas ausläßt, wird mit einer Geldbuße von fünfzig Francs bestraft.

451. Klagen und Denunciationen, welche ein Falsum zum Gegenstande haben, können auch dann noch bis zur Entscheidung fortgesetzt werden, wenn die Schriften, welche sie betreffen, gerichtlichen oder andern bürgerlichen Handlungen zur Grundlage gedient haben sollten.

452. Wer Schriften, die man als falsch angiebt, in öffentlichem und Privat-Verwahr hat, ist schuldig auf eine von dem Beamten, der mit dem öffentlichen Ministerium beauftragt ist, oder von dem Instructions-Richter erlassene Ordonnanz sie auszuliefern, oder er wird sonst durch persönlichen Arrest dazu angehalten.

Diese Ordonnanz und die über die Hinterlegung der Schrift gefertigte Urkunde dienen ihm zu seiner Entlastung gegen alle diejenigen, welche bey der Schrift ein Interesse haben.

453. Schriften, welche man beybringt, um bey Vergleichung der Handschriften zum Grunde zu dienen, werden auf eben die Weise und unter denselben Strafen unterzeichnet und paraphirt, wie in den drey ersten Artikeln des gegenwärtigen Capitels in Beziehung auf die für falsch angegebene Schrift festgestellt worden ist.

454. Alle Personen, welche zu Folge eines ihnen anvertrauten öffentlichen Amtes Schriften in Verwahr haben, können selbst durch persönlichen Arrest angehalten werden, die Urkunden, die zur Vergleichung der Handschriften dienlich und in ihrer Gewalt sind, herzugeben. Der hierüber ergangene schriftliche Befehl, und der Act, wodurch die geschehene Hinterlegung beurkundet wird, dienen ihnen zur Entlastung gegen diejenigen, welche an diesen Schriften irgend ein Recht und Interesse haben möchten.

455. Tritt die Nothwendigkeit ein, eine authentische Urkunde von dem Orte wegzubringen, wo sie in Verwahr liegt, so wird demjenigen, dem sie zur Aufbewahrung anvertraut war, eine collationirte Abschrift davon zurückgelassen, welche der Präsident des Arrondissements-Gerichtes, worin er seine Wohnung hat, mit der Urschrift oder mit der Original-Ausfertigung vergleicht, und worüber er ein Protokoll abfaßt; und ist derjenige, der die Schrift in Verwahr hatte, eine öffentliche Person, so legt er diese Abschrift zu seinen übrigen Urschriften, um dort die Stelle der Urschrift zu ersetzen, bis ihm die Urkunde zurückgeschickt wird. Er kann ebenfalls, vorausgesetzt, daß er nur übrigens des ebengedachten Protokolls dabey Erwähnung thue, die erste oder nachherige Ausfertigungen darnach machen und abliefern.

Macht indessen die Schrift einen Theil eines Registers aus, so daß sie nicht für einige Zeit davon getrennt werden kann, so kann das Gericht befehlen, das Register beyzubringen, und die Beobachtung der im gegenwärtigen Artikel vorgeschriebenen Förmlichkeit erlassen.

456. Privatschriften können ebenfalls, um sie bey Vergleichung der Handschriften zum Grunde zu legen, vorgebracht, und zu diesem Zwecke angenommen werden, in so fern die Betheiligten sie als ächt anerkennen.

Privat-Personen können gleichwohl selbst alsdann, wenn sie eingestehen, daß sie solche Schriften in Besitz haben, nicht gleich und unmittelbar gezwungen werden, sie abzuliefern; sind sie indessen erst vor das Gericht, bey welchem die Haupt-

sache (über das Falsum) anhängig ist, vorgeladen worden, um entweder die Schriften abzuliefern, oder die Gründe auszuführen, warum sie sich dessen weigern, und werden sie alsdann mit ihren Einreden abgewiesen, so kann der Gerichtshof oder das Untergericht in dem Urtheile erklären, daß sie durch persönlichen Arrest zur Ablieferung der Schrift angehalten werden sollen.

457. Wenn Zeugen sich über eine Schrift erklären, die zu einem Prozesse gehört, so haben sie dieselbe zu paraphiren und zu unterzeichnen; können sie nicht unterzeichnen, so geschieht dessen im Protokolle Erwähnung.

458. Wird in dem Laufe einer Untersuchung oder eines Prozesses, eine dabey vorgebrachte Urkunde von einer der Parteyen als falsch angegriffen, so hat diese die andere aufzufordern, daß sie bestimmt erkläre, ob sie sich der Urkunde bedienen wolle.

459. Die vorgebrachte Urkunde wird von den Acten verworfen, wenn die Partey erklärt, daß sie sich ihrer nicht zu bedienen gedenke, oder wenn sie in Zeit von acht Tagen durchaus keine Erklärung hierüber abgibt, und es wird alsdann zur weitern Instruction des Prozesses und zu dessen Entscheidung geschritten.

Erklärt die Partey, daß sie sich der Urkunde bedienen wolle, so wird das Verfahren über das Falsum als ein Incidentpunct behandelt, und vor dem Gerichts-Hofe oder dem Gerichte fortgesetzt, bey welchem die Hauptsache anhängig ist.

460. Behauptet die Partey, welche die Urkunde für falsch erklärte, daß derjenige, der sie vorgebracht hat, entweder der Urheber der Verfälschung sey, oderr doch daran Theil genommen, oder ergibt es sich aus den Acten, daß der Urheber des Falsums oder sein Mitschuldiger noch am Leben, und die öffentliche Klage auf Bestrafung des Verbrechens durch Verjährung noch nicht erloschen ist, so wird deßhalb ein Criminal-Verfahren angestellt, und unter Beobachtung der hier oben vorgeschriebenen Formen festgesetzt.

Ist die Hauptsache bey einem Civilgerichte anhängig, so bleibt das Urtheil ausgestellt, bis über das Falsum gesprochen worden ist.

Ist dagegen in der Hauptsache von Verbrechen, Vergehen oder Polizey-Uebertretungen die Rede, so hat der Gerichtshof oder das Gericht, wobey sie anhängig ist, vorläufig, und nachdem vorher der Beamte, der mit dem öffentlichen Ministerium beauftragt ist, mit seinem Antrage gehört worden, zu entscheiden, ob der Fall eintrete oder nicht, daß die Entscheidung der Hauptsache ausgesetzt bleiben muß.

461. Der Beschuldigte oder Angeklagte kann aufgefordert werden einen ganzen von ihm geschriebenen Aufsatz beyzubringen, oder eigenhändig zu fertigen; weigert er sich dessen, oder schweigt er auf die Aufforderung still, so wird in dem Protokolle hievon Erwähnung gethan.

462. Entdeckt ein Gerichtshof oder ein Untergericht, bey Untersuchung eines, wenn schon bürgerlichen Prozesses, Spuren eines Falsums und Anzeigen, welche auf den Urheber deuten, so hat der Beamte, der mit dem öffentlichen Ministerium beauftragt ist, oder der Präsident dem Substituten des General-Procurators bey dem Instructions-Richter des Ortes, wo das Verbrechen begangen zu seyn scheint, oder des Ortes, wo man des Beschuldigten habhaft werden kann, die Actenstücke einzusenden, und kann selbst einen Vorführungsbefehl erlassen.

463. Sind authentische Urkunden ganz oder zum Theile für falsch erklärt worden, so befiehlt der Gerichtshof oder das Untergericht, welches über das Falsum erkannt hat, daß ihr ursprünglicher Inhalt wieder hergestellt, und was nöthig, darin ausgestrichen oder verbessert werden soll, und über das alle wird ein Protokoll gefertiget.

Die Urkunden, welche zur Vergleichung der Handschriften gedient haben, werden an die Orte zurückgeschickt, wo sie aufbewahrt waren, und woraus sie genommen worden sind, oder den Personen zurückgestellt, die sie hergege-

ben hatten; in einer Frist von zwey Wochen, von dem Tage an zu rechnen, da bey dem Gerichtshofe oder dem Untergerichte das Urtheil ergangen, wird das alles bey Strafe von 50 Francs, worin sonst der Actuar verfällt, in Vollzug gesetzt.

464. Im übrigen wird bey der Untersuchung eines Falsums nach eben den Grundsätzen, wie bey andern Verbrechen verfahren, gleichwohl mit folgender Ausnahme:

Die Präsidenten der Assisen-Höfe oder Special-Gerichtshöfe, die General-Procuratoren und ihre Substituten, die Instructions-Richter und Friedensrichter können auch außer dem Umfange ihres Gerichtssprengels bey Personen, welche verdächtig sind, daß sie falsche National-Papiere, falsche Zettel, es sey von der Bank von Frankreich oder den Departemental-Banken, gefertiget, in's Land geführt, oder in Umlauf gesetzt haben, die erforderlichen Hausuntersuchungen fortsetzen.

Die gegenwärtige Verfügung hat ebenfalls Statt, wenn von dem Verbrechen der Münz-Verfälschung oder von Nachmachung des Staatssiegels die Rede ist.

Zweytes Capitel.

Von dem Contumacial-Verfahren.

465. Hat man nach einem Urtheile, welches die Anklage zuläßt, des Angeklagten nicht habhaft werden können, oder stellt er sich nicht in den nächsten zehn Tagen, nach der an seinem Wohnorte geschehenen Insinuation dieses Urtheils;

Oder ist er entwichen, nachdem er vorher sich gestellt hatte, oder in Verhaft genommen war;

So erläßt der Präsident des Assisen-Hofes oder des Special-Gerichtshofes, jeder in den zu seiner Gerichtsbarkeit gehörigen Sachen, oder, wenn sie abwesend sind, der Präsident des Gerichtes der ersten Instanz, und, wenn beyde

verhindert sind, der älteste Richter dieses Gerichtes einen Befehl, worin dem Angeklagten aufgegeben wird, sich in einer neuen Frist von zehn Tagen zu stellen, mit der Warnung, daß er im widrigen Falle als ein Widerspenstiger gegen das Gesetz erklärt, von der Ausübung seiner Rechte als Staatsbürger suspendirt, seine Güter während des Contumacial-Verfahrens sequestrirt, daß ihm dieselbe Zeit hindurch jede gerichtliche Klage versagt, daß inzwischen gegen ihn weiter verfahren, und jedermann verbunden seyn soll, den Ort seines Aufenthalts anzuzeigen.

Dieser Befehl muß zugleich des Verbrechens, dessen er beschuldigt ist, und der Ordonnanz, die ihn zum Criminal-Gefängnisse verweist, Erwähnung thun.

466. Am folgenden Sonntage wird der ebengedachte Befehl durch den Trompetenschall oder Trommelschlag verkündigt, und an dem Hause, worin der Angeklagte wohnt, an jenem des Maire, und an dem Audienzsaale des Assisen-Hofes oder des Special-Gerichtshofes auf dem Eingangsthore angeschlagen.

Der General-Procurator oder dessen Substitut hat diesen Befehl dem Director der Domänen und Einregistrirungsgebühren, unter dessen Bezirk der Wohnort des nicht erschienenen Angeklagten gehört, ebenfalls einzusenden.

467. Nach Ablauf von zehn Tagen, wird zum Contumacial-Urtheil geschritten.

468. Kein Consulent, kein Sachwalter darf auftreten, um den nicht erschienenen Angeklagten zu vertheidigen.

Befindet der Angeklagte sich außerhalb des europäischen Reichsgebiethes, oder ist es ihm schlechthin unmöglich sich zu stellen, so mögen seine Verwandten oder Freunde seine Entschuldigungsgründe vorbringen, und bey der mündlichen Verhandlung deren Rechtmäßigkeit behaupten.

469. Findet der Gerichtshof, daß die Entschuldigung rechtmäßig sey, so erklärt er, daß das Urtheil über den An-

geklagten, und die Sequestration seiner Güter auf einige Zeit, welche mit gehöriger Rücksicht auf die Beschaffenheit der vorgebrachten Entschuldigung und die Entlegenheit der Orte zu bestimmen ist, ausgestellt bleiben soll.

470. Außer diesem Falle schreitet man sogleich zur Verlesung des Urtheils, wodurch die Sache an den Assisen-Hof, oder Special-Gerichtshof verwiesen worden, des über die Notification der Ordonnanz, welche das Erscheinen des Angeklagten zum Zweck hatte, gefertigten Actes und der Protokolle, welche über die geschehene Verkündigung und den öffentlichen Anschlag dieses Actes abgefaßt worden sind.

Nachdem dieses alles abgelesen worden, macht der kaiserliche General-Procurator oder dessen Substitut seinen Antrag, und der Gerichtshof spricht über das Ausbleiben des Angeklagten das Urtheil.

Ist das bisherige Verfahren nicht dem Gesetze gemäß, so wird es von dem Gerichtshofe für nichtig erklärt, und befohlen, daß es von dem ältesten gesetzwidrigen Acte an zu rechnen von neuem angefangen werden soll.

Ist das Verfahren regelmäßig, so erkennt der Gerichtshof über die Anklage, und spricht zugleich über das Civil-Interesse der Betheiligten, ohne daß übrigens Geschworne zu der einen oder zur andern Entscheidung zugezogen werden.

471. Wird der Angeklagte verurtheilt, so werden seine Güter von dem Augenblicke an zu rechnen, da das Urtheil vollstreckt wird, als Güter eines Abwesenden betrachtet und verwaltet; und wird endlich die Verurtheilung durch Ablauf der Frist, welche dem Angeklagten gestattet ist, um noch Gehorsam zu leisten, (sich von dem Ungehorsame zu reinigen,) unwiderruflich, so wird die Rechnung über das sequestrirte Vermögen demjenigen abgelegt, der hiezu berechtiget ist.

472. Eine Abschrift des Verdammungs-Urtheils wird in den nächsten drey Tagen, nachdem es erlassen wurde, auf Betreiben des kaiserlichen General-Procurators oder seines

Substituten von dem Nachrichter an einen Pfahl angeschlagen, der in der Hauptstadt des Arrondissements, worin das Verbrechen begangen worden, auf einem der öffentlichen Plätze errichtet wird.

Ein gleicher Auszug wird ebenfalls in derselben Zeitfrist dem Director der Domänen und Einregistrirungs-Gebühren an dem Wohnorte des Ungehorsamen eingeschickt.

473. Nur der kaiserliche General-Procurator und der Civil-Kläger, in so weit er dabey ein Interesse hat, können wider Contumacial-Urtheile den Recurs an den Cassations-Hof nehmen.

474. In keinem Falle soll das Nichterscheinen eines der Angeklagten die Wirkung nach sich ziehen, daß dadurch das Verfahren wider die Mitangeklagten, welche gegenwärtig sind, von Rechts wegen und ohne weiteres ausgesetzt bleibe oder verzögert werde.

Nachdem über diese das Urtheil ergangen ist, kann der Gerichtshof verfügen, daß die Effecten, welche als Ueberführungs-Stücke auf der Gerichts-Kanzelley hinterlegt waren, den Eigenthümern oder denjenigen, welche ein Recht darauf haben, und sie zurückfordern, wieder ausgeliefert werden; er kann ebenfalls diesem Befehle hinzufügen, daß sie verbunden seyn sollen, diese Effecten, in so weit es nöthig seyn mag, wieder beyzuschaffen.

Vor der Auslieferung wird von dem Actuar, bey Strafe von hundert Francs, ein Protokoll gefertiget, worin man die abgelieferten Gegenstände beschreibt.

475. Während des Sequesters kann man der Ehefrau, den Kindern, dem Vater oder der Mutter des Angeklagten, wenn sie in Noth sind, Unterstützung angedeihen lassen.

Diese Unterstützung wird von der Verwaltungs-Behörde bestimmt.

476. Stellt sich der Angeklagte als Gefangenen, oder wird er, ehe noch die Strafe durch Verjährung erloschen ist,

in Verhaft genommen, so verliert das vorher ergangene Contumacial-Urtheil, und das ganze Verfahren, das seit der Ordonnanz, wodurch er zum Criminal-Gefängnisse verwiesen wurde, oder seit dem Befehle, daß er sich stellen sollte, wider ihn vorgenommen worden ist, ohne weiteres und von Rechts wegen alle Wirkung, und es wird in der gewöhnlichen Form gegen ihn verfahren.

Ist gleichwohl die im Nichterscheinungsfalle erfolgte Verurtheilung von der Art, daß sie den bürgerlichen Tod nach sich zieht, und waren von der Vollstreckung des Contumacial-Urtheils an zu rechnen, schon fünf Jahre verflossen, als der Angeklagte in Verhaft genommen wurde, oder sich stellte, so behält dieses Urtheil, nach Vorschrift des 30. Art. des Gesetzbuches Napoleons für das Vergangene eben die Wirkungen, welche der bürgerliche Tod nach Ablauf der fünf Jahre bis an den Tag, da der Angeklagte vor Gerichte erschien, und in dieser ganzen Zwischenzeit nach sich gezogen haben würde.

477. Können in den Fällen, welche im vorhergehenden Artikel bestimmt sind, die Zeugen aus irgend einer Ursache bey den öffentlichen Verhandlungen nicht mehr aufgeführt werden, so sind ihre zu Protokoll genommenen Aussagen, so wie die schriftlich aufgenommenen Antworten der übrigen, welche desselben Verbrechens angeklagt waren, in der Audienz vorzulesen; eben dieses wird bey allen andern Actenstücken beobachtet, die der Präsident für geeignet hält, um über das Verbrechen und über die Frage, wer dessen schuldig sey, einiges Licht zu verbreiten.

478. Der Ungehorsame, der, nachdem er sich eingestellt hat, von der Anklage entlediget wird, ist gleichwohl allemahl in die durch sein Nichterscheinen veranlaßten Kosten zu verurtheilen.

Drittes Capitel.

Von Verbrechen der Richter, die sie entweder außer ihren Amtsverrichtungen oder in Ausübung derselben begehen mögen.

Erster Abschnitt.

Von dem Verfahren und der Instruction des Prozesses wider Richter, wenn von Verbrechen oder Vergehen die Rede ist, die sie außer ihren Amtsverrichtungen begangen haben.

479. Wird ein Friedensrichter, ein Mitglied eines Correctionnel- oder erster Instanz Gerichtes, oder ein Beamter, der bey diesen Gerichten mit dem öffentlichen Ministerium beauftragt ist, beschuldigt, außer seinen Amtsverrichtungen ein Vergehen begangen zu haben, das eine Correctionnel-Strafe nach sich zieht, so läßt der General-Procurator bey dem kaiserlichen Gerichtshofe sie vor diese Behörde vorladen, welche über das Vergehen ohne weitere Appellation erkennt.

480. Ist von einem Verbrechen die Rede, das eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich zieht, so bestimmt der General-Procurator bey dem kaiserlichen Gerichtshofe die obrigkeitliche Person, welche das Amt eines gerichtlichen Polizey-Beamten bey der Sache versehen soll, und der Präsident des kaiserlichen Gerichtshofes ernennt die obrigkeitliche Person, welche das Amt eines Instructions-Richters dabey auszuüben hat.

481. Ist derjenige, der beschuldigt wird, ein Vergehen oder Verbrechen außer seinen Amtsverrichtungen begangen zu haben, ein Mitglied des kaiserlichen Gerichtshofes, oder ein Beamter, der daselbst das öffentliche Ministerium versieht, so ist der Beamte, der das Protokoll über die deßhalb eingetroffenen Denunciationen oder Klagen des verletzten Theils aufgenommen hat, verbunden, die Abschriften davon ohne Aufschub an den Groß-Richter Justiz-Minister einzusenden, ohne gleichwohl hiedurch die Instruction

selbst aufzuhalten. Diese wird in der hieroben schon bestimmten Form fortgesetzt. Der ebenerwähnte Beamte schickt ebenfalls dem Groß-Richter eine Abschrift der Actenstücke ein.

482. Der Groß-Richter überschickt die Actenstücke an den Cassations-Hof, der nach Beschaffenheit der Umstände, die Sache entweder an ein Correctionnel-Gericht oder an einen Instructions-Richter verweist. Beyde werden außer dem Jurisdictions-Bezirke des kaiserlichen Gerichtshofes genommen, wovon der Beschuldigte ein Mitglied ist.

Kommt es darauf an, daß über die Zulassung einer Anklage erkannt werde, so ist die Sache an einen andern kaiserlichen Gerichtshof zu verweisen.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Verfahren und der Instruction des Prozesses wider Richter und Gerichte, welche nicht unter dem 101. Artikel des Senats-Schlusses vom 28. Floreal 12. Jahres begriffen sind, *) und einer Pflicht-Verletzung, oder anderer auf ihre Amts-Verrichtungen sich beziehenden Verbrechen oder Vergehen beschuldiget werden.

483. Wird ein Friedens- oder Polizey-Richter, oder ein Richter, der zu einem Handels-Gerichte gehört, ein Beamter, der mit der gerichtlichen Polizey beauftragt ist, ein Mitglied eines Correctionnel, oder erster Instanz Gerichtes, oder ein Beamter, der bey einem dieser Richter oder Gerichte mit dem öffentlichen Ministerium beauftragt ist, beschuldigt in der Ausübung seiner Amts-Verrichtungen ein Vergehen begangen zu haben, das eine Correctionnel-Strafe nach sich zieht, so wird deßhalb der Prozeß instruirt und entschieden, wie im 479. Art. bestimmt ist.

---

*) Dieser Artikel lautet so: „Ein kaiserlicher Ober-Gerichtshof erkennt

. . . . . .

7. „Ueber Pflicht-Verletzungen oder Syndikats-Klagen, die „sich ein Appellations- oder Criminal-Gerichtshof, oder Mitglieder des Cassations-Hofes zugezogen haben mögen.“

484. Sind öffentliche Beamten, welche zu der im vorhergehenden Artikel ausgedruckten Classe gehören, beschuldigt, ein Verbrechen begangen zu haben, das die Strafe, welche auf Pflicht-Verletzung eines Justitz-Beamten gesetzt ist, oder eine andere schwerere Strafe nach sich zieht, so werden die Amts-Verrichtungen, welche der Regel nach dem Instructions-Richter oder dem kaiserlichen Procurator obliegen, von dem ersten Präsidenten und dem General-Procurator bey dem kaiserlichen Gerichtshofe, und zwar von jedem in dem ihm angewiesenen Wirkungs-Kreise entweder unmittelbar versehen, oder sie ernennen, jeder für sich und besonders, hiezu andere Beamten, welche hiebey ihre Stelle vertreten.

Bis dieser Auftrag geschehen ist, und wenn übrigens das Verbrechen sinnlich erkennbare Spuren zurückgelassen hat, kann jeder Beamte, dem die gerichtliche Polizey aufgetragen ist, den Thatbestand des Verbrechens aufnehmen, und durch ein Protokoll beurkunden. Was das weitere Verfahren betrifft, werden die allgemeinen Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzbuches befolgt.

485. Wird das Verbrechen, das von den Justitz-Beamten in der Ausübung ihrer Amts-Verrichtungen begangen wurde, und entweder die auf Pflicht-Verletzung gesetzte, oder eine andere schwerere Strafe nach sich zieht, entweder einem ganzen Handels- Correctionnel- oder erster Instanz Gerichte, oder einem oder mehrern Mitgliedern kaiserlicher Gerichtshöfe, den General-Procuratoren oder Substituten bey diesen Gerichtshöfen einzeln genommen, zur Last gelegt, so wird auf folgende Weise verfahren.

486. Das Verbrechen wird dem Groß-Richter Justitz-Minister angezeigt, der, wenn es die Umstände erfordern, dem kaiserlichen General-Procurator bey dem Cassations-Hofe befiehlt, auf die geschehene Denunciation das gerichtliche Verfahren einzuleiten.

Das Verbrechen kann ebenfalls von den Personen, welche dadurch verletzt zu seyn behaupten, bey dem Cassations-Hofe

unmittelbar angegeben werden, jedoch nur in dem Falle, wenn ihr Gesuch dahin geht, wider das Gericht oder den Richter die Syndikats-Klage anzustellen, oder wenn die Denunciation bey Gelegenheit einer an dem Cassations-Hofe anhängigen Sache nur als ein Incidentpunkt angebracht wird.

487. Findet der General-Procurator bey dem Cassations-Hofe in den Actenstücken, welche der Groß-Richter ihm zugesandt hat, oder die Parteyen aufgelegt haben, nicht alle Aufschlüsse, die er für nöthig erachtet, so ernennt auf dessen Antrag der erste Präsident dieses Gerichtshofes eines seiner Mitglieder, um die Zeugen abzuhören, und alle andere zur Instruction des Prozesses dienliche Handlungen vorzunehmen, in so weit diese in der Stadt, wo der Cassations-Hof seinen Sitz hat, vorgenommen werden können.

489. Sind außer der Stadt, wo der Cassations-Hof seinen Sitz hat, Zeugen abzuhören, oder andere zur Instruction des Prozesses gehörige Handlungen vorzunehmen, so ertheilt der erste Präsident dieses Gerichtshofes einem Instructions-Richter hiezu alle erforderlichen Aufträge, wenn schon dieser Instructions-Richter in einem Departement oder Arrondissement angestellt seyn sollte, wozu das beschuldigte Gericht oder der angeschuldigte Richter nicht gehört.

490. Der im vorhergehenden Artikel erwähnte Instructions-Richter hat die Protokolle und andere Handlungen, nachdem er die Zeugen vernommen und die ihm aufgetragene Untersuchung geendiget hat, verschlossen und versiegelt an den ersten Präsidenten des Cassations-Hofes einzusenden.

490. Nachdem der erste Präsident, entweder die Actenstücke, welche von dem Groß-Richter überschickt, oder von den Parteyen aufgelegt worden sind, oder die weitern Aufschlüsse, die er sich etwa verschafft haben mag, eingesehen hat, erläßt er, in so weit dieses den Umständen angemessen ist, den Sequestrations-Befehl.

In diesem Befehle wird das Arresthaus bestimmt, worin der Beschuldigte sequestrirt werden soll.

491. Der erste Präsident des Cassations-Hofes befiehlt hierauf so gleich, daß die Acten dem General-Procurator mitgetheilt werden sollen, der in den nächsten fünf Tagen seinen Antrag, wodurch er den Beschuldigten denuncirt, an die erste Section (section de requêtes) gelangen läßt.

492. Diese Section erkennt hierüber mit einstweiliger Hintansetzung aller übrigen Sachen, es mag der bey ihr angebrachten Denunciation ein Sequestrations-Befehl vorhergegangen seyn oder nicht.

Verwirft sie die Denunciation, so befiehlt sie, daß der Beschuldigte in Freyheit gesetzt werden soll.

Erklärt sie, daß die Denunciation angenommen sey, so verweist sie das beschuldigte Gericht oder den angeschuldigten Richter an die Richter, welche die zweyte Section (die Civil-Section) bilden, und diese erkennen über die Zulassung der Anklage.

493. Ist die Denunciation bey einer bey dem Cassations-Hofe schon anhängigen Sache nur ein Incident-Punct, so wird sie bey der Section angebracht, wobey die Hauptsache anhängig ist, und wenn sie zugelassen wird, so ist sie, in so fern dieses bey der Criminal-Section oder der section des requêtes geschehen, an die Civil-Section, ist sie hingegen von der Civil-Section zugelassen worden, von dieser an die section des requêtes zu verweisen.

494. Entdeckt eine der Sectionen, woraus der Cassations-Hof besteht, bey der Untersuchung einer Syndikats-Klage oder jeder andern Sache, ohne daß eine Denunciation weder als Haupt- noch als Incident-Sache vorhergegangen ist, ein Verbrechen, das seiner Beschaffenheit nach ein Criminal-Verfahren wider ein Gericht oder einen Richter von der im 479. Artikel angeführten Classe nach sich zieht, so kann sie von Amts wegen die Sache in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels an eine andere Section verweisen.

495. Ergibt sich aus der Untersuchung einer Sache, welche bey den vereinigten Sectionen (dem Plenum) angebracht ist,

daß sie nach der im vorhergehenden Artikel enthaltenen Bestimmung zur weitern Untersuchung von Amts wegen an eine Section verwiesen werden müsse, so ist sie an die Civil-Section zu verweisen.

496. In allen Fällen erkennt die Section, worau eine Sache, es sey auf vorhergegangene Denunciation oder von Amts wegen, verwiesen worden ist, über die Zulassung der Anklage.

Ihr Präsident versieht die Amts-Verrichtungen, welche das Gesetz den Instructions-Richtern anvertraut.

497. Diesem Präsidenten bleibt es unbenommen, die Vernehmung der Zeugen und das Verhör der Beschuldigten einem andern Instructions-Richter aufzutragen, und diesen selbst außer dem Arrondissement oder dem Departement zu wählen, worin sich der Beschuldigte befindet.

498. Der Verhafts-Befehl, den der Präsident erläßt, benennt zugleich das Arresthaus, wohin der Beschuldigte abgeführt werden soll.

499. Die Section des Cassations-Hofes, wobey die Sache anhängig ist, berathschlagt und beschließt über die Zulassung der Anklage bey verschlossenen Thüren (in einer nicht öffentlichen Sitzung); die Richter, welche daran Theil nehmen, müssen in ungleicher Zahl seyn.

Findet die Mehrheit der Richter, daß die Anklage nicht zuzulassen sey, so wird die Denunciation durch ein Urtheil verworfen, und der General-Procurator läßt den Beschuldigten in Freyheit setzen.

500. Stimmt die Mehrheit der Richter für die Zulassung der Anklage, so wird hierauf durch ein Urtheil erkannt, das zugleich den Befehl enthält, den Beschuldigten im Criminal-Gefängnisse aufzubewahren.

In Gemäßheit dieses Urtheils wird der Angeklagte zu dem Criminal-Gefängnisse eines Assisen-Hofes abgeführt, welchen der Cassations-Hof allemahl in dem Urtheile selbst zu benennen hat.

501. Das vor dem Cassations-Hofe also instruirte Verfahren kann in Beziehung auf dessen Form nicht angefochten werden.

Es erstreckt sich zugleich auf die Mitschuldigen des im Prozesse verwickelten Gerichtes oder Richters, selbst dann, wenn sie bey keinem Gerichte angestellt seyn sollten.

502. Außerdem werden die übrigen Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzbuches, welche mit den im gegenwärtigen Capitel vorgeschriebenen Formen nicht im Widerspruche stehen, beobachtet.

503. Wird nachher wider das Urtheil des Assisen-Hofes, woran die Sache verwiesen worden ist, der Recurs an den Cassations-Hof ergriffen, und in der Criminal-Section, welche über diesen Recurs zu entscheiden hat, finden sich Richter, welche in einer der beyden übrigen Sectionen bey der Zulassung der Anklage mitgewirkt haben, so haben diese sich alles weitern Erkenntnisses zu enthalten.

Wird jedoch in der Folge ein zweyter Recurs ergriffen, der die Vereinigung aller Sectionen veranlaßt, so mögen alle Richter darüber erkennen.

Viertes Capitel.

Von Verbrechen, welche der den obrigkeitlichen Personen gebührenden Ehrerbiethung zuwider sind.

504. Wenn in der Audienz oder an jedem andern Orte, wo ein gerichtliches Verfahren öffentlich vorgenommen wird, eine oder mehrere Personen, welche dabey zugegen sind, öffentliche Zeichen des Beyfalls oder der Mißbilligung geben, oder auf irgend eine Art Unruhe erwecken, so läßt der Präsident oder der Richter sie herausweisen. Widersetzen sie sich seinem Befehle, oder kommen sie zurück, so befiehlt der Präsident oder der Richter sie in Verhaft zu nehmen und nach dem Arresthause abzuführen. Er erwähnt dieses Befehles in dem hierüber abzuhaltenden Protokolle, welches dem Gefangen-Hüter des Arresthauses vorgezeigt wird, worauf die Ruhe-

störer dort aufgenommen, und vier und zwanzig Stunden lang festgehalten werden.

505. Sind bey dem Tumult Schimpfreden oder Thätlichkeiten vorgefallen, wodurch eine weitere Correctionnel- oder Polizey-Strafe anwendbar wird, so kann auf diese Strafen noch während der Sitzung und gleich nachdem der Vorfall gehörig beurkundet worden ist, erkannt werden; nehmlich:

Bloße Polizey-Strafen, in letzter Instanz und ohne Appellation, gleichviel welcher Richter sie verhängt habe;

Correctionnel-Strafen hingegen mit Vorbehalt der Appellation, wenn die Verurtheilung bey einem Gericht erfolgt ist, von dessen Entscheidungen appellirt werden kann, oder wenn ein Richter allein auf diese Strafen erkannt hat.

506. Ist das Verbrechen, wovon es sich handelt, in einer Audienz begangen worden, welche von einem Richter allein oder von einem Gerichte gegeben ward, dessen Aussprüche der Appellation unterworfen sind, so läßt der Richter oder das Gericht den Verbrecher in Verhaft nehmen, fertiget über den Vorgang, der hiezu Anlaß gab, ein Protokoll, und verweist die Actenstücke sammt dem Beschuldigten an die Behörde.

507. Ueber Thätlichkeiten, welche in wahre Verbrechen ausarteten, so wie über alle andere Verbrechen, welche in der Audienz des Cassations-Hofes, eines kaiserl. Gerichtshofes, eines Assisen- oder Special-Gerichtshofes begangen, und auf frischer That entdeckt wurden, entscheidet eben dieser Gerichtshof gleich auf der Stelle und vor Aufhebung der Sitzung.

Er vernimmt die Zeugen, den Verbrecher, und den Consulenten, den er sich gewählt hat, oder der ihm von dem Präsidenten angewiesen wurde, und nachdem er alle sich auf den Thatbestand beziehenden Beweise gesammelt und den General-Procurator oder dessen Substituten angehört hat, welches alles öffentlich geschieht, erkennt er durch ein Urtheil auf die gesetzliche Strafe, unter Anführung der Entscheidungs-Gründe.

508. Sind in dem Falle des vorhergehenden Artikels der in der Audienz anwesenden Richter fünf oder sechs an der Zahl, so sind vier Stimmen zur Verurtheilung erforderlich.

Sind ihrer sieben, so kann er nur durch fünf Stimmen verurtheilt werden.

Steigt die Zahl der anwesenden Richter auf acht oder darüber, so werden drey Viertel zu einem Verdammungs-Urtheile erfordert, dergestalt gleichwohl, daß bey der Berechnung dieser drey Viertel die Brüche, wenn deren vorhanden sind, zu Gunsten des Angeklagten und seiner Losspre-chung berechnet in Anschlag kommen.

509. Präfecten, Unter-Präfecten, Maire und Adjuncten haben, so oft sie als Beamten, welche mit der Verwaltungs- oder gerichtlichen Polizey beauftragt sind, einige zu ihrem Amte gehörigen Verrichtungen öffentlich vornehmen, auch die im 504. Art. festgestellten Polizey-Functionen auszuüben, und fer-tigen, nachdem die Ruhestörer auf ihren Befehl in Verhaft genommen sind, ein Protokoll über den Thatbestand des Verbrechens oder Vergehens, und schicken, nach Beschaffen-heit der Umstände so wohl dieses Protokoll als die Beschul-digten vor die competenten Richter.

Fünftes Capitel.

Von der Art, wie in Criminal-Correctionnel- und Polizey-Sachen die Aussagen der Prinzen und gewisser Staats-Beamten zu Protokoll genommen werden sollen.

510. Die Prinzen oder Prinzessinnen vom kaiserlichen Geblüte, die Großwürdener des Reichs und der Groß-Richter Justitz-Minister können niemahls, selbst um bey den öffentlichen Verhandlungen zu erscheinen, welche vor den Geschwornen Statt haben, als Zeugen vorgeladen werden, nur den Fall ausgenommen, wo der Kaiser auf die Bitte einer Partey und auf den Bericht des Groß-Richters durch ein besonderes Decret ihnen zu erscheinen erlaubt hätte.

511. Die Aussagen der Personen von diesem Range, werden mit Vorbehalt gleichwohl der hieroben festgestellten Ausnahme, schriftlich verfaßt, und von dem Präsidenten des kaiserl. Gerichtshofes, wenn die im vorhergehenden Artikel

erwähnten Personen an dem Orte, wo ein kaiserl. Gerichtshof seinen Sitz hat, wohnen oder sich befinden; sonst aber von dem Präsidenten des Gerichtes der ersten Instanz des Bezirkes, worin sie wohnen oder sich zufällig befinden, aufgenommen.

Der Gerichtshof oder der Instructions-Richter, bey welchem die Sache anhängig ist, überschickt zu diesem Ende an den ebenerwähnten Präsidenten ein Verzeichniß der Thatumstände, Zweifel und Fragen, worüber das Zeugniß nachgesucht wird.

Dieser Präsident verfügt sich nach der Wohnung gedachter Personen, um ihre Aussagen aufzunehmen.

512. Die also aufgenommenen Aussagen werden sogleich auf der Kanzelley abgegeben, oder verschlossen und versiegelt an die Kanzelley des Gerichtshofes oder des Richters, der die Abhörung verlangt hatte, überschickt, und dem Beamten, der mit dem öffentlichen Ministerium beauftragt ist, unverzüglich mitgetheilt.

Wird die Sache vor Geschwornen untersucht, so werden die Aussagen, bey Strafe der Nichtigkeit, den Geschwornen öffentlich vorgelesen, und der gegenseitigen Verhandlung (den Debatten) unterworfen.

513. Erläßt der Kaiser ein Decret, welches einigen der hier oben erwähnten Personen vor den Geschwornen zu erscheinen befiehlt oder erlaubt, so wird in demselben kaiserl. Decret das Ceremoniel, das in Rücksicht ihrer beobachtet werden soll, bestimmt werden.

514. Was die übrigen Minister außer dem Groß-Richter, die Groß-Beamten des Reichs, die Staats-Räthe, welchen ein Theil der öffentlichen Verwaltung aufgetragen ist, die Ober-Generäle, welche wirklich im Dienste sind, die Bothschafter oder andere bey auswärtigen Höfen beglaubigte Agenten des Kaisers betrifft, wird auf folgende Weise verfahren;

Fordert man ihr Zeugniß vor dem Assisen-Hofe, oder dem Instructions-Richter des Ortes, wo sie wohnen oder sich zufällig befinden, so sind sie verbunden, das Zeugniß in gewöhnlicher Form abzulegen.

Ist von einem Zeugnisse die Rede, das sich auf eine Sache bezieht, welche anderstwo anhängig ist, als an dem Orte, wo sie, um ihr Amt zu versehen, wohnen, oder sonst sich zufällig befinden, und fordert man nicht, daß sie ihr Zeugniß vor den Geschwornen geben, so schickt der Präsident oder Instructions-Richter, vor dem die Sache verhandelt wird, an jenem des Ortes, wo diese Beamten wegen ihrer Amts-Verrichtungen wohnen, ein Verzeichniß der Thatumstände, Zweifel und Fragen, worüber ihr Zeugniß gefordert wird.

Ist von dem Zeugnisse eines Agenten die Rede, der bey einer auswärtigen Regierung residirt, so wird dieses Verzeichniß dem Groß-Richter Justiz-Minister eingeschickt, der es an Ort und Stelle sendet, und die Person benennt, welche die Aussage aufnehmen soll.

515. Der Präsident oder Instructions-Richter, woran das in dem vorhergehenden Artikel erwähnte Verzeichniß eingeschickt worden, läßt den Beamten vor sich laden, und nimmt seine Aussage schriftlich auf.

516. Diese Aussage wird an die Kanzelley des Gerichtshofes oder des Richters, der sie verlangt hat, verschlossen und versiegelt eingeschickt, und nach der im 512. Art. enthaltenen Vorschrift und unter denselben Strafen mitgetheilt und vorgelesen.

517. Werden Beamten von der im 514. Art. ausgedruckten Classe vorgeladen, um als Zeugen vor Geschwornen zu erscheinen, die sich anderstwo versammeln sollen, als an dem Orte, wo diese Beamten wegen ihrer Amts-Verrichtungen wohnen, oder sonst sich zufällig befinden, so können sie durch ein Decret des Kaisers davon befreyt werden.

In diesem Falle legen sie ihr Zeugniß schriftlich ab, und man beobachtet dabey die in den 514., 515. und 516. Art. enthaltenen Vorschriften.

Sechstes Capitel.

Von der Art, wie über die Identität verurtheilter, entwichener und gefänglich wieder eingezogener Personen erkannt wird.

(Decret. den 13. Dec. 1808, promulgirt den 23. des nehml. Mon.)

518. Ueber die Identität einer verurtheilten, entwichenen und gefänglich wieder eingezogenen Person erkennt der Gerichtshof, der sie verurtheilt hat.

Gleiche Bewandniß hat es mit der Anerkennung der Identität einer Person, welche zur Deportation oder Landesverweisung verurtheilt war, ihren Bann gebrochen hat, und gefänglich wieder eingezogen wurde; und indem der Gerichtshof die Identität anerkennt, verhängt er nebst dem wider sie die Strafe, womit das Gesetz die Verletzung des Bannes belegt hat.

519. Zu allen diesen Urtheilen werden keine Geschwornen zugezogen, der Gerichtshof erläßt sie, nachdem er die Zeugen vernommen hat, die auf den Antrag des General-Procurators, und, in so weit dieses etwa der Fall ist, auf Ansuchen der wieder eingefangenen Person vorgeladen worden sind.

Die Audienz wird öffentlich gehalten, und die wieder eingefangene Person muß dabey zugegen seyn, bey Strafe der Nichtigkeit.

520. Dem kaiserlichen General-Procurator und der wieder eingefangenen Person bleibt es unbenommen, wider das Urtheil, das auf dieses Verfahren und über die Anerkennung der Identität ergangen ist, in der durch das gegenwärtige Gesetzbuch bestimmten Form und Frist, ihren Recurs an den Cassations-Hof zu nehmen.

Siebentes Capitel.

Form des Verfahrens, wenn die Prozeß-Acten oder das in einer Sache ergangene Urtheil zerstört oder entwendet worden sind.

521. Werden Original-Urtheile in Criminal- oder Correctionnel-Sachen, die noch nicht vollstreckt sind, oder Acten,

worüber noch keine Entscheidung ergangen ist, durch die Folgen einer Feuersbrunst, einer Ueberschwemmung oder durch ein anderes außerordentliches Ereigniß zerstört, entwendet, oder gehen sie sonst verloren, ohne daß man sie wieder auffinden kann, so wird auf folgende Weise verfahren.

522. Existirt eine Ausfertigung oder authentische Abschrift des Urtheils, so wird sie als die Urschrift betrachtet, und also zur Registratur gebracht, welche zur Aufbewahrung der Urtheile bestimmt ist.

Zu diesem Ende ist jeder öffentliche Beamte oder jeder andere, der eine Ausfertigung oder eine authentische Abschrift des Urtheils in Verwahr hat, bey Strafe, daß er sonst durch persönlichen Arrest dazu angehalten werden soll, sie auf die Kanzelley des Gerichtshofes, der das Urtheil erlassen hat, auf einen Befehl, welchen der Präsident dieses Gerichtshofes deßhalb ertheilt, abzugeben verbunden.

Dieser Befehl dient ihm zu seiner Entlastung gegen alle, welche ein Recht auf diese Urkunde haben.

Demjenigen, der die Ausfertigung oder authentische Abschrift der zerstörten, entwendeten oder verloren gegangenen Urschrift in Verwahr hatte, bleibt es unbenommen, sich bey Ablieferung derselben zur öffenlichen Registratur, eine Ausfertigung davon unentgeltlich ausfolgen zu lassen.

523. Hat man in einer Criminal-Sache weder eine Ausfertigung noch eine authentische Abschrift des Urtheils, die Erklärung der Geschwornen ist gleichwohl noch in der Urschrift oder in einer authentischen Abschrift vorhanden, so schreitet man in Gemäßheit dieser Erklärung zu einem neuen Urtheile.

524. Läßt sich die Erklärung der Geschwornen nicht mehr aufweisen, oder ist die Sache, ohne Geschworne zuzuziehen, entschieden worden, und es existirt hierüber kein schriftlicher Act, so wird das gerichtliche Verfahren von neuem angefangen, und man geht dabey von dem Puncte aus, wo zuerst die Actenstücke fehlen, und weder die Urschrift, noch eine Ausfertigung oder authentische Abschrift davon vorhanden ist.

Fünfter Titel.

Von Erkenntnissen in Collisions-Fällen unter mehrern Justitz-Behörden, und von Verweisungen der Sachen von einem Gerichte an das andere.

(Decret. den 14. Dec. 1808, promulg. den 24. des nehml. Mon.)

Erstes Capitel.

Von Erkenntnissen in Collisions-Fällen unter mehrern Justitz-Behörden.

525. Alle Klagen auf Bestimmung der eigentlichen Justitz-Behörde unter mehrern, welche deßhalb in Collision gerathen sind, werden summarisch instruirt und auf bloße schriftliche Verhandlungen entschieden.

526. Der Fall, wo der Cassations-Hof entscheidet, vor welche Justitz-Behörde eine Criminal- Correctionnel- oder Polizey-Sache gehöre, tritt ein, so oft vor mehrern Gerichtshöfen, Gerichten oder Instructions-Richtern, deren einer dem andern nicht untergeordnet ist, wegen eines und desselben Verbrechens, oder mehrerer im Zusammenhange stehenden Verbrechen, oder wegen derselben Uebertretung ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden ist.

527. Der Cassations-Hof soll ebenmäßig über den Collisions-Fall entscheiden, wenn bey einem Kriegs- oder Sec-Gericht, oder einem mit der Militair-Polizey beauftragten Beamten, oder bey jedem andern Exceptions-Gerichte auf einer Seite, so dann bey einem kaiserl. Gerichtshofe, einem Assisen- oder Special-Gerichtshofe, einem Correctionnel-Gerichte, einem Polizey-Gerichte oder Justructions-Richter auf der andern Seite über ein und dasselbe Verbrechen, oder mehrere miteinander in Verbindung stehende Verbrechen, oder über dieselbe Uebertretung die Klage angebracht worden ist.

528. Die Criminal-Section des Cassations-Hofes befiehlt, nach genommener Einsicht der Bittschrift und der angefügten

Beweisstücke, daß das Ganze den Parteyen mitgetheilt werden soll, oder er entscheidet darüber durch einen Definitiv-Spruch, wogegen alsdann die Opposition vorbehalten bleibt.

529. Hat der Beschuldigte, der Angeklagte oder der Civil-Kläger den Collisions-Fall angezeigt, und um Entscheidung gebethen, und es wird unter solchen Umständen die vorläufige Mittheilung der Bittschrift befohlen, so wird in dem Urtheile dem einen so wohl als dem andern Beamten, welchen das öffentliche Ministerium bey den in Collision gerathenen Justitz-Behörden anvertraut ist, aufgegeben, die Acten einzusenden, und ihr mit Gründen unterstützes Gutachten über den Collisions-Fall zu erstatten.

530. Hat einer dieser Beamten den Recurs an den Cassations-Hof genommen, und es ergeht alsdann der Befehl, daß dessen Vorstellung vorher mitgetheilt werden soll, so wird in dem Urtheile dem andern Beamten aufgegeben, die Acten nebst seinem mit Gründen unterstützten Gutachten einzusenden.

531. In dem Urtheile, welches die vorläufige Mittheilung befiehlt, wird der Handlungen, woraus der Conflict entsteht, summarisch erwähnt, und je nachdem die Oerter mehr oder weniger von einander entfernt sind, die Frist bestimmt, binnen welcher die Actenstücke und die mit Gründen unterstützten Gutachten zur Gerichts-Kanzelley eingeliefert werden sollen.

Die den Parteyen geschehene Insinuation dieses Urtheils zieht ohne weiteres und von Rechts wegen die Wirkung nach sich, daß mit der Entscheidung des Prozesses eingehalten, und also, in so fern von einer Criminal-Sache die Rede ist, über die Zulassung der Anklage nicht erkannt, oder wenn sie schon zugelassen seyn sollte, in den Assisen-Höfen zur Bestimmung der Geschwornen, und in den Special-Gerichtshöfen zur öffentlichen Verhandlung der Sache nicht geschritten werden soll. Auf andere bloß conservatorische Handlungen, und auf die vorläufige Instruction des Prozesses hat dieses keine Beziehung.

Dem Beschuldigten oder Angeklagten so wie dem Civil-Kläger bleibt es unbenommen, ihre Gründe über den Conflict in eben der Form vorzutragen, welche im 2. Capitel des 3. Titels des gegenwärtigen Buches für den Fall, wo um Cassation gebethen wird, vorgeschrieben worden ist.

532. Ist auf eine bloße und einseitige Bittschrift ein Urtheil erfolgt, worin über das Gesuch um Bestimmung der eigentlichen Justitz-Behörde erkannt wurde, so wird dieses Urtheil auf Betreiben des General-Procurators bey dem Cassations-Hofe, und durch Dazwischenkunft des Groß-Richters Justitz-Ministers dem Beamten insinuirt, der das öffentliche Ministerium bey dem Gerichtshofe, dem Gerichte oder der obrigkeitlichen Person versieht, welchen die Befugniß in der Sache zu verfahren abgesprochen worden.

Dieses Urtheil wird gleichfalls dem Beschuldigten, oder Angeklagten, und dem Civil-Kläger, wenn einer aufgetreten ist, insinuirt.

533. Dem Beschuldigten oder Angeklagten und dem Civil-Kläger bleibt es unbenommen, in Zeit von drey Tagen, und in eben den Formen, welche im 2. Cap. 3. Titel des gegenwärtigen Buches für das Cassations-Gesuch vorgeschrieben sind, wider das ergangene Urtheil Opposition einzulegen.

534. Die Opposition, welcher im vorhergehenden Artikel gedacht ist, hat ohne weiteres und von Rechts wegen die Wirkung, daß die Entscheidung des Prozesses ausgesetzt bleibt, gleichwie im 531. Art. bestimmt worden.

535. Ein Beschuldigter, der nicht schon in Verhaft ist, ein Angeklagter, der nicht schon in dem Criminal-Gefängnisse aufbewahrt wird, und der Civil-Kläger werden zu der Wohlthat der Opposition nicht zugelassen, wenn sie nicht vorher, und in der Frist, welche im 533. Art. bestimmt ist, ihren Wohnsitz an dem Orte gewählt haben, wo von den Behörden, welche in Collision gerathen sind, eine ihren Sitz hat.

Haben sie es unterlassen, sich an diesem Orte einen Wohnsitz zu wählen, so können sie ebenfalls den Umstand zu ihrem

Vortheile nicht anführen, daß ihnen durchaus nichts mitgetheilt worden ist. Der Kläger, der um Aufhebung des unter mehrern Gerichten entstandenen Jurisdictions-Conflictes gebethen hat, ist, so viel ihr Interesse betrifft, davon befreyt.

536. Der Cassations-Hof entscheidet in dem Urtheile, das er über den Jurisdictions-Conflict erläßt, zugleich über die Gültigkeit und Wirkungen der Handlungen, die der Gerichtshof, das Gericht oder die obrigkeitliche Person, welcher das weitere Verfahren in der Sache versagt wird, schon vorgenommen hatte.

537. Urtheile, welche über die Jurisdictions-Conflicte ergangen sind, können durch Opposition nicht angegriffen werden, in so fern ihnen ein anderes Urtheil vorhergegangen ist, das die vorläufige Mittheilung der Bittschrift befahl, und gehörig vollstreckt wurde.

538. Die Definitiv-Entscheidung, sey es daß sie nach einem vorherigen Bescheid, worin die vorläufige Mittheilung der Bittschrift befohlen wurde, oder auf eingelegte Opposition erfolgte, ist, gleich dem ersten Urtheile, denselben Parteyen und in derselben Form zu insinuiren.

539. Es ist nicht erlaubt, den Recurs an den Cassations-Hof zu nehmen, damit er die Behörde bestimme, welche über die Sache zu erkennen hat, wenn der Beschuldigte oder Angeklagte, der Beamte, der mit dem öffentlichen Ministerium beauftragt ist, oder der Civil-Kläger bey einem Gerichte der ersten Instanz oder einem Instructions-Richter (außer dem Falle eines wirklichen Jurisdictions-Conflictes) seine declinatorische Einrede vorgebracht hat, gleichviel ob diese Einrede für gegründet erklärt, oder verworfen worden; jedoch bleibt es in diesem Falle dem beschwerten Theile unbenommen, die bey dem Gerichte der ersten Instanz oder dem Instructions-Richter ergangene Entscheidung vor dem kaiserl. Gerichtshofe anzugreifen, und zuletzt, wenn hiezu erhebliche Gründe vorhanden sind, um Cassation des von dem kaiserl. Gerichtshofe erlassenen Urtheils zu bitten.

540. Ist entweder ein und dasselbe Verbrechen, oder sind mehrere, im Zusammenhang stehende Verbrechen bey zwey Instructions-Richtern oder zwey Gerichten der ersten Instanz, die unter Einem kaiserlichen Gerichtshofe stehen, angebracht worden, so hat eben dieser Gerichtshof über den Jurisdictions-Conflict zu entscheiden. Dabey ist eben die Form zu beobachten, welche in dem gegenwärtigen Capitel vorgeschrieben ist, und nachher bleibt der Recurs an den Cassations-Hof, wenn die Umstände dazu geeignet sind, allemahl offen.

Ist eine und dieselbe Uebertretung einer Polizey-Verfügung oder sind mehrere, im Zusammenhang stehende ähnliche Uebertretungen bey zwey Polizey-Gerichten angebracht worden, so entscheidet das gemeinschaftliche Ober-Gericht, (dem beyde Polizey-Gerichte untergeordnet sind) über den Judisdictions-Conflict, und, wenn sie verschiedenen Gerichten untergeordnet sind, der kaiserliche Gerichtshof, worunter sie stehen, mit Vorbehalt des Recurses an den Cassations-Hof, wenn übrigens die Sache dazu geeignet ist.

541. Der Civil-Kläger, der Beschuldigte oder Angeklagte, der mit dem Gesuche um Bestimmung der eigentlichen Justitz-Behörde, das er selbst zuerst vorgebracht hatte, abgewiesen wird, kann in eine Geldbuße verurtheilt werden, die gleichwohl die Summe von drey hundert Francs nicht übersteigen darf; die Hälfte davon ist für seinen Gegner.

Zweytes Capitel.

Von Verweisung einer Sache von einem Gerichte an's andere (von Recusationen).

542. In Criminal- Correctionnel- und Polizey-Sachen kann der Cassations-Hof auf den Antrag des dort angestellten General-Procurators die Entscheidung einer Sache von einem kaiserlichen Gerichtshofe, einem Assisen- oder Special-Gerichtshofe an den andern; von einem Correctionnel- oder Polizey-Gerichte an ein anderes, das unter dieselbe Katego-

rie gehört, und von einem Instructions-Richter an den andern verweisen, wenn dieß die öffentliche Sicherheit oder sonst ein rechtmäßiger Verdacht zu erfordern scheint.

Diese Hinverweisung kann ebenfalls auf Ansuchen der Betheiligten, jedoch nur aus dem Grunde, weil ein rechtmäßiger Verdacht eintritt, verordnet werden.

543. Hat gleichwohl eine bey der Sache betheiligte Privat-Person sich freymillig vor einem Gerichtshofe, einem Gerichte oder einem Instructions-Richter eingelassen, so kann sie mit ihrem Gesuche um Verweisung der Sache an ein anderes Gericht nur alsdann gehört werden, wenn späterhin sich neue Umstände ereignet haben, welche wichtig genug sind, um einen rechtmäßigen Verdacht zu erwecken.

544. Den Beamten, welchen das öffentliche Ministerium aufgetragen ist, bleibt es unbenommen, ihren Recurs unmittelbar an den Cassations-Hof zu nehmen, um aus dem Grunde eines rechtmäßigen Verdachts auf eine Verweisung der Sache an eine andere Justizstelle anzutragen; ist gleichwohl von einem solchen Gesuche die Rede, das sich einzig auf die öffentliche Sicherheit gründet, so sind sie verbunden, ihren Antrag, die Gründe, worauf er beruht, und die Beweisstücke, womit sie ihn unterstützen, dem Groß-Richter Justiz-Minister einzusenden, der sie nach Beschaffenheit der Umstände an den Cassations-Hof gelangen läßt.

545. Die Criminal-Section des Cassations-Hofes untersucht den Antrag und die beygelegten Beweisstücke, und erläßt entweder einen Definitiv-Spruch, wogegen dem andern Theile die Opposition vorbehalten bleibt, oder erkennt auf vorläufige Mittheilung des Ganzen.

546. Wird um Verweisung der Sache an eine andere Justizstelle von dem Beschuldigten, dem Angeklagten, oder dem Civil-Kläger gebethen, und der Cassations-Hof findet es den Umständen nicht angemessen dieser Bitte auf der Stelle zu willfahren, oder sie sogleich zu verwerfen, so wird in dem Urtheile befohlen, die Vorstellung dem Beamten mitzutheilen, der bey dem Gerichtshofe, dem Gerichte oder dem

Instructions Richter, bey welchem die Sache anhängig ist, das öffentliche Ministerium versieht, und diesem Beamten wird aufgegeben, die Acten sowohl als sein mit Gründen unterstütztes Gutachten über das Gesuch einzusenden; in dem Urtheile wird über dieß, nach Beschaffenheit der Umstände, befohlen, daß das Gesuch der andern Partey mitgetheilt werden soll.

547. Wird das Gesuch um Verweisung der Sache an eine andere Justitzstelle von dem Beamten eingelegt, der mit dem öffentlichen Ministerium beauftragt ist, und der Cassations-Hof erläßt hierüber nicht gleich einen Definitiv-Spruch, so befiehlt er, nach Beschaffenheit der Umstände, daß der Antrag vorher den Parteyen mitgetheilt werden soll, oder erläßt jeden andern Vorbescheid, den er für nöthig erachtet.

548. Jedes Urtheil, worin auf Einsicht der Bittschrift und der ihr beygefügten Actenstücke über ein Gesuch um Verweisung der Sache an eine andere Justitzstelle definitiv erkannt wird, wird auf Betreiben des General-Procurators bey dem Cassations-Hofe und durch Dazwischenkunft des Großrichters Justitz-Ministers entweder dem Beamten, der das öffentliche Ministerium bey dem Gerichtshofe, dem Gerichte oder Instructions-Richter versieht, welchen das weitere Verfahren in der Sache untersagt worden, oder dem Civil-Kläger, dem Beschuldigten oder Angeklagten in Person oder an dem von ihnen gewählten Wohnsitze bekannt gemacht.

549. Eine Opposition wird dagegen nicht angenommen, wenn sie nicht nach den im 1. Capitel des gegenwärtigen Titels festgesetzten Regeln, und in der dort bestimmten Zeitfrist eingelegt worden ist.

550. Ist die Opposition einmahl angenommen, so hat dieses ohne weiteres und von Rechts wegen die Wirkung, daß die Entscheidung des Prozesses einstweilen ausgesetzt bleiben muß, gleichwie im 531. Artikel bestimmt ist.

551. Die Artikeln 525, 530, 531, 534, 535, 536, 537, 538 und 541 sind auf die Gesuche um Verweisung einer Sache von einem Gerichte an's andere ebenfalls anwendbar.

552. Ist das Gesuch um Verweisung einer Sache an ein anderes Gericht einmahl durch ein Urtheil verworfen worden, so wird dadurch die wiederhohlte Einlegung eines ähnlichen Gesuches, in so fern es auf neuen Thatsachen beruht, die sich seitdem erst ereignet haben, nicht ausgeschlossen.

Sechser Titel.

Von den Special-Gerichtshöfen.

(Decret. den 15. Dec. 1808, promulg. den 25. des nehml. Mon.)

Einziges Capitel.

Von der Competenz und der Bildung der Special-Gerichtshöfe, und dem gerichtlichen Verfahren bey denselben.

Erster Abschnitt.

Competenz des Special-Gerichtshofes.

553. Ueber Verbrechen, welche von Landstreichern, Leuten ohne Wohnort und Nahrungszweige (gens sans aveu, siehe den 270. Art. des St.-G.), oder von solchen verübt worden sind, die schon einmahl zu Leibs- oder entehrenden Strafen verurtheilt waren, wird, ohne Geschworne zuzuziehen, von den hierunter angezeigten Richtern, und unter der Beobachtung der hierunten vorgeschriebenen Formen erkannt.

554. Ueber Verbrechen einer mit Waffen geschehenen Empörung gegen die bewaffnete Macht, eines durch Waffen unterstützten Schleichhandels, über Verbrechen der Münzfälschung, und Angriffe auf das Leben eines andern, wenn sie durch bewaffnete Zusammenrottungen vorbereitet waren, erkennen dieselben Richter und in denselben Formen.

555. Sind mehrere zugleich der Verbrechen beschuldigt, die im 553. Art. erwähnt sind, und die nur in Rücksicht auf die Beschaffenheit der Personen zur Erkenntniß eines Special-Gerichtshofes gehören, unter diesen Beschuldigten finden sich aber einige, welche die persönliche Eigenschaft nicht haben, wodurch sie der Gerichtsbarkeit eines Special-Hofes unterworfen wären, so sollen der Prozeß und die Parteyen vor die Assisen-Höfe verwiesen werden.

§. 1.

Bildung des Special-Gerichtshofes.

556. Der Special-Gerichtshof kann keine Urtheile erlassen, als wenn acht Richter versammelt sind. Er besteht 1) aus dem Präsidenten des Assisen-Hofes, in so fern er sich an demselben Orte befindet; ist er hingegen abwesend oder verhindert, aus einem zum Assisen-Hofe abgeordneten Mitgliede des kaiserlichen Gerichtshofes, und, wenn keins dieser Mitglieder vorhanden ist, aus dem Präsidenten des Gerichtes der ersten Instanz, in dessen Gerichtssprengel der Special-Gerichtshof seine Sitzungen hält, 2) aus den vier Richtern, welche zu Folge des 253. und 254. Artikels mit dem Präsidenten den Assisen-Hof bilden, 3) aus drey Militair-Personen, welche wenigstens den Rang eines Hauptmannes haben.

Ein besonderes Gesetz wird die Art bestimmen, wie der Special-Gerichshof des Seine-Departements gebildet werden soll.

557. In dem Departement, worin der kaiserl. Gerichtshof seinen Sitz hat, versieht der General-Procurator oder einer seiner Substituten, bey dem Special-Gerichtshofe die dem öffentlichen Ministerium anklebenden Verrichtungen.

Der Actuar des kaiserlichen Gerichtshofes versieht entweder selbst oder durch einen seiner vereideten Gehülfen gleichfalls sein Amt bey dem Special-Gerichtshofe.

558. In den übrigen Departementen hat der kaiserliche Criminal-Procurator die dem öffentlichen Ministerium anklebenden Amts-Verrichtungen zu versehen.

Und die Amts-Verrichtungen eines Actuars versieht der Actuar, der bey dem Gerichte der ersten Instanz angestellt ist, entweder selbst oder durch einen seiner vereideten Gehülfen.

559. Die drey Militair-Personen müssen wenigstens dreyßig Jahre alt seyn, und werden jährlich von Sr. Majestät ernannt. Sie haben drey Suppleanten von gleichem Range, welche gleichfalls von Sr. Majestät ernannt werden.

§. 2.

Zeit und Ort, wo der Special-Gerichtshof seine Sessionen hält.

560. Der Special-Gerichtshof wird so oft zusammenberufen, als die Instruction einer Sache, welche zu seiner Competenz gehört, vollendet ist.

561. Der kaiserliche Gerichtshof bestimmt den Tag und den Ort, wo die Session eröffnet werden soll.

Die Session wird nicht eher geschlossen, als bis alle Sachen, welche zur Competenz des Special-Gerichtshofes gehören, und die bey Eröffnung der Session zur Entscheidung vorbereitet waren, dort vorgebracht worden sind.

562. Die Verfügungen, welche in den Artikeln 254, 255, 256, 257, 258, 261, 264 und 265 enthalten sind, und sich auf die Assisen-Höfe beziehen, sind auf die Special-Gerichtshöfe ebenfalls anzuwenden.

§. 3.

Amts-Verrichtungen des Präsidenten.

563. Dem Präsidenten liegt es ob, den Angeklagten bey seiner Ankunft im Criminal-Gefängnisse zu verhören.

Es bleibt ihm unbenommen, dieses Verhör einem der Richter aufzutragen.

Er leitet das Verfahren und die öffentlichen Verhandlungen.

Unter denjenigen, welche zu sprechen verlangen, bestimmt er die Ordnung.

In der Audienz übt er die Polizey aus.

564. Die Verfügungen, welche im 268, 269 und 270. Artikel enthalten sind, und die auf die übrigen Verrichtungen des Präsidenten beym Assisen-Hofe Bezug haben, sind auf den Präsidenten des Special-Gerichtshofes ebenfalls anwendbar.

§. 4.

Amts-Verrichtungen des kaiserlichen General-Procurators und des kaiserlichen Criminal-Procurators.

565. Der kaiserliche General-Procurator und sein Substitut der kaiserliche Criminal-Procurator versehen, jeder in dem ihm besonders angewiesenen Wirkungskreise, bey den Special-Gerichtshöfen eben die Amts-Verrichtungen, die in den Sachen, welche zur Competenz der Assisen-Höfe gehören, in Beziehung auf die Anstellung der öffentlichen Klage, die Instruction und Entscheidung des Prozesses ihnen aufgetragen, und in den Artikeln 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, im ersten Theile des 278. Artikels sodann im 279. Art. und den folgenden bis zum 290. Artikel einschließlich näher bestimmt sind.

Zweyter Abschnitt.

Instruction des Prozesses und Verfahren, welches der Eröffnung der öffentlichen Verhandlungen vorhergeht.

566. Gegen die Verbrechen, welche zur Erkenntniß des Special-Gerichtshofes gehören, wird in eben der Form verfahren, welche vorgeschrieben ist, um die Urheber derjenigen Verbrechen vor Gerichte zu ziehen, deren Bestrafung zur Competenz der ordentlichen Gerichte gehört.

567. Das Urtheil des kaiserl. Gerichtshofes, wodurch die Sache an den Special-Gerichtshof verwiesen wird, und der Anklags-Act werden in den nächsten drey Tagen dem Angeklagten insinuirt.

568. In derselben Zeitfrist überschickt der kaiserliche General-Procurator eine Ausfertigung des Urtheils an den Groß-Richter Justitz-Minister, um weiter an den Cassations-Hof abgeschickt zu werden.

569. Die Criminal-Section dieses Gerichtshofes untersucht alle Urtheile, wodurch eine Sache an einen Special-Gerichtshof verwiesen wird, und erkennt hierüber mit einstweiliger Hintansetzung aller übrigen Geschäfte.

570. Der Cassations-Hof, indem er über die Competenz entscheidet, erkennt zugleich und in demselben Urtheile über die Nichtigkeiten, die er etwa, in Gemäßheit des 299. Art. in dem Urtheile, wodurch die Sache an den Special-Gerichtshof verwiesen ward, entdecken möchte.

571. So bald die Anklage zugelassen worden, wird die Instruction des Prozesses ohne Aufenthalt und in den unten bestimmten Formen bis zur Eröffnung der öffentlichen Verhandlungen ausschließlich, fortgesetzt, ohne vorher das Urtheil des Cassations-Hofes abzuwarten.

572. Die Verfügungen, welche in den Artikeln 291, 292, 293, 294, 295, im letzten Paragraph des 296. Artikels, so dann in den Artikeln 302, 303, 304, 305, 307 und 308 enthalten sind, und die sich auf die Instruction der Prozesse beziehen, welche zur Erkenntniß der Assisen-Höfe gehören, sind auf die Instruction der zur Competenz der Special-Gerichtshöfe gehörigen Prozesse ebenfalls anwendbar.

Dritter Abschnitt.

Von der öffentlichen Untersuchung und den Verhandlungen vor Gerichte.

573. In den nächsten drey Tagen nach Empfang des bey dem Cassations-Hofe ergangenen Urtheils hat das öffentliche Ministerium bey dem kaiserlichen Gerichtshofe die nöthigen Anstalten zu treffen, damit der Special-Gerichtshof so bald als möglich zusammen berufen werde.

574. Die Vorschriften, welche in den Artikeln 310, 311, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323 324, 325, 326 und 327 enthalten sind, und die sich auf die Untersuchung und die öffentlichen Verhandlungen vor dem Assisen-Hofe beziehen, sind bey der Untersuchung und den öffentlichen Verhandlungen vor dem Special-Gerichtshofe ebenfalls anwendbar.

Jeder Zeuge bleibt nach abgelegtem Zeugnisse, in so fern der Präsident nicht ein anderes verordnet hat, in dem Audienz-Saale, bis der Gerichtshof sich in das Rathszimmer verfügt hat, um dort das Urtheil zu beschließen.

575. Dem öffentlichen Ministerium so wohl, als den Richtern bleibt es unbenommen, während dieser Untersuchung dasjenige aufzuzeichnen, was ihnen entweder in den Aussagen der Zeugen oder in der Vertheidigung des Angeklagten merkwürdig scheint, vorausgesetzt daß die öffentliche Verhandlung dadurch nicht unterbrochen werde.

576. Die in den Artikeln 329, 330, 331, 332, 333, 334 und 335 enthaltenen Vorschriften sind ebenfalls bey den öffentlichen Verhandlungen vor dem Special-Gerichtshofe anwendbar.

Das öffentliche Ministerium gibt seine mit Gründen unterstützte Conclusionen, und trägt, wenn die Umstände dazu geeignet sind, auf Anwendung der Strafe an.

577. Der Präsident läßt den Angeklagten aus dem Audienz-Saale abführen.

578. Wenn einmahl das Verhör vor Gerichte und die öffentlichen Verhandlungen ihren Anfang genommen haben, so müssen sie ununterbrochen fortgesetzt werden; der Präsident darf sie nur so lange aussetzen, als erforderlich ist, um den Richtern, den Zeugen und den Angeklagten von Zeit zu Zeit Gelegenheit zum Ausruhen und zur nöthigen Erhohlung zu verschaffen.

579. Die in den Artikeln 354, 355 und 356 enthaltenen Vorschriften werden hier gleichfalls vollzogen.

Vierter Abschnitt.

Von dem Urtheile.

580. Der Gerichtshof verfügt sich in das Rathszimmer, um dort zu berathschlagen und zu beschließen.

581. Der Präsident stellt die Fragen, und sammelt die Stimmen.

Die drey Richter, welche in Kriegs-Diensten sind, stimmen zuerst, und mit dem jüngsten wird der Anfang gemacht.

582. Das Urtheil des Gerichtshofes wird nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt.

583. Bey einer Gleichheit der Stimmen behält die Meinung, welche dem Angeklagten am vortheilhaftesten ist, das Uebergewicht.

584. Wird der Angeklagte freygesprochen, so wird in demselben Urtheile über die gegenseitig geforderte Entschädigung erkannt, nachdem vorher die Parteyen ihre Einreden über die Zulässigkeit dieser Klage, oder ihre Vertheidigungs-Gründe in der Hauptsache vorgebracht haben, und der General-Procurator vernommen worden ist.

Dem Gerichtshofe bleibt es gleichwohl, wenn er dieß für dienlich erachtet, unbenommen, einem der Richter den Auftrag zu geben, daß er die Parteyen vernehme, die Beweisstücke und Acten untersuche, und darüber seinen Vortrag in der Audienz erstatte, wo es alsdann den Parteyen freygestellt bleibt, nochmahls ihre Anmerkungen vorzubringen, und wo alsdann das öffentliche Ministerium auf's neue gehört wird.

585. Die Klagen auf Ersatz des erlittenen Schadens, sie mögen übrigens von dem Angeklagten gegen seine Denuncianten, oder den Civil-Kläger, oder von dem Civil-Kläger gegen den Angeklagten oder den Verurtheilten vorgebracht werden, sind bey dem Special-Gerichtshofe einzuführen.

Der Civil-Kläger hat seine Klage auf Ersatz des erlittenen Schadens vor dem Urtheile vorzubringen; späterhin soll er damit nicht gehört werden.

Ein gleiches gilt von dem Angeklagten, in so fern er seinen Denuncianten gekannt hat.

Hat der Angeklagte seinen Denuncianten erst nach dem Urtheile, gleichwohl vor dem Schlusse der Session in Erfahrung gebracht, so ist er, bey Strafe seines Verlustes seiner Ansprüche verbunden, seine Klage bey dem Special-Gerichtshofe anzubringen. Hat er ihn erst nach dem Schlusse der Session in Erfahrung gebracht, so hat er seine Klage bey dem Civil-Gerichte einzuführen.

Dritte Personen, welche in dem Prozesse nicht als Parteyen aufgetreten sind, wenden sich an das Civil-Gericht.

586. Die Art. 360 und 361 werden hier gleichfalls vollzogen.

587. Erklärt der Gerichtshof, daß der Angeklagte des in dem Anklags-Act ihm zur Last gelegten Verbrechens überführt sey, so erkennt er in seinem Urtheile auf die gesetzliche Strafe, und entscheidet zu gleicher Zeit über die von dem Civil-Kläger geforderte Entschädigung.

588. Der Gerichtshof kann in den durch das Gesetz bestimmten Fällen erklären, daß der Angeklagte zu entschuldigen sey.

589. Ergibt es sich aus den öffentlichen Verhandlungen, daß die That, welcher der Angeklagte überführt worden ist, nicht mit den Umständen begleitet war, die allein ihn der Gerichtsbarkeit des Special-Gerichtshofes unterwerfen konnten, oder daß sie nicht von der Beschaffenheit ist, um eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich zu ziehen, so verweist im ersten Falle der Gerichtshof durch ein Urtheil, worin er die Entscheidungs-Gründe ausdruckt, den Angeklagten und den Prozeß vor den Assisen-Hof, welcher alsdann, was nunmehr auch immer das Resultat der öffentlichen Verhandlungen seyn mag, die Sache entscheidet; im zweyten Falle kann der Special-Gerichtshof, nach Umständen, die von dem Angeklagten verwirkten Correctionnel- oder Polizey-Strafen wider ihn verhängen.

590. Der 367. Artikel wird hier gleichfalls vollstreckt.

591. Das Urtheil wird von dem Präsidenten vor dem anwesenden Publikum und dem Angeklagten mit lauter Stimme ausgesprochen.

592. Das Urtheil soll bey den im 369. Artikel ausgedruckten Strafen die Worte des Gesetzes, worauf es sich gründet, enthalten. Dieser Text des Gesetzes wird dem Angeklagten vorgelesen.

593. Die Urschrift des Urtheils wird von den Richtern, die es gefällt haben, unterzeichnet. Der Actuar verfällt im entgegengesetzten Falle in eine Geldbuße von hundert Francs

und die Syndikats-Klage kann wider ihn so wohl als wider die Richter angestellt werden. Die Unterzeichnung geschieht in den nächsten vier und zwanzig Stunden nach Verkündigung des Urtheils.

594. Der Präsident kann, nachdem er das Urtheil ausgesprochen hat, den Angeklagten, nach Beschaffenheit der Umstände, zur Standhaftigkeit, zur Gelassenheit und Ergebenheit oder Besserung seines bisherigen Lebenswandels ermahnen.

595. Dem Gerichtshofe bleibt es, nach erfolgter Verkündigung des Urtheils, unbenommen, den Angeklagten, wenn hiezu wichtige Gründe vorhanden sind, dem Erbarmen des Kaisers anzuempfehlen.

Diese Empfehlung wird dem Urtheile nicht eingerückt, sondern sie geschieht in einem besondern, geheimen und mit Gründen unterstützten Protokoll, das auf vorherige Vernehmung des öffentlichen Ministeriums im Rathszimmer gefertiget, und so, wie die Urschrift des Urtheils unterzeichnet wird.

Eine Ausfertigung dieses Protokolls so wohl als des Verdammungs-Urtheils wird gleich nachher von dem kaiserl. General-Procurator an den Groß-Richter Justitz-Minister abgeschickt.

596. Die im 372. Art. enthaltenen Vorschriften sind auf den Special-Gerichtshof ebenfalls anwendbar.

597. Wider das Urtheil hat kein Recurs an den Cassationshof Statt.

Fünfter Abschnitt.

Von Vollstreckung des Urtheils.

598. Das Urtheil wird in den nächsten vier und zwanzig Stunden vollstreckt, es sey dann, daß das Gericht von der im 595. Art. ihm ertheilten Befugniß Gebrauch gemacht habe.

599. Die Artikeln 376, 377, 378, 379 und 380 sind ebenfalls in Vollzug zu setzen.

Siebenter Titel.

Von einigen das öffentliche Wohl und die allgemeine Sicherheit betreffenden Gegenständen.

(Decret. den 16. Dec. 1808, promulgirt den 26. des nehml. Mon.)

Erstes Capitel.

Von dem Orte, wo die Notizen über ergangene Urtheile zusammenfließen und aufbewahrt werden.

600. Die Actuaren der Correctionnel-Gerichte, der Assisen- und der Special-Gerichtshöfe sind verpflichtet, über alle Personen, die zu einem Correctionnel-Gefängnisse oder zu einer schwerern Strafe verurtheilt werden, ein besonderes Register zu führen, und in alphabetischer Ordnung ihre Nahmen, Vornahmen, Gewerbe, Alter und Wohnorte hierin einzutragen. Dieses Register soll eine summarische Notiz über jede Sache und über das hierin ergangene Verdammungs-Urtheil enthalten, bey Strafe von fünfzig Francs für jede Auslassung.

601. Die Actuaren haben alle drey Monate, bey Strafe von hundert Francs, eine Abschrift dieser Register an den Groß-Richter Justiz-Minister, und an den Minister der allgemeinen Polizey einzuschicken.

602. Diese beyden Minister lassen in gleicher Form ein allgemeines Register führen, das aus diesen verschiedenen Abschriften zusammengetragen wird.

Zweytes Capitel.

Von den Straf-Gefängnissen, den Arresthäusern und Criminal-Gefängnissen.

603. Außer den Gefängnißorten, welche zur Strafe dienen, soll in jedem Arrondissement bey dem Gerichte der ersten Instanz ein Arresthaus vorhanden seyn, um die Angeschuldigten dort aufzubewahren, und bey jedem Assisen-Hofe ein Criminal-Gefängniß, worin diejenigen aufbewahrt werden, gegen welche eine Ordonnanz de prise de corps ergangen, (die Abführung zum Criminal-Gefängnisse verhängt worden) ist.

604. Die Arrestháuser und Criminal=Gefängnisse sollen von den Straf=Gefängnissen durchaus verschieden seyn.

605. Die Präfecten haben dafür zu sorgen, daß diese verschiedenen Gefängnißhäuser nicht nur sicher, sondern auch reinlich, und so beschaffen seyen, daß die Gesundheit der Gefangenen auf keine Weise dabey leiden kann.

606. Die Hüter dieser Gefängnißhäuser werden von den Präfecten ernannt.

607. Die Hüter der Arrestháuser, Criminal=Gefängnisse und der Straf=Gefängnisse sind schuldig, ein Register zu führen.

Dieses Register wird, so viel die Arrestháuser betrifft, von dem Instructions=Richter, so viel die Criminal=Gefängnisse betrifft, von dem Präsidenten des Assisen=Gerichtshofes, und, in dessen Abwesenheit, von dem Präsidenten des Gerichtes der ersten Instanz, und, so viel die Straf=Gefängniß=Orte angeht, von dem Präfecten auf allen Seiten unterzeichnet und paraphirt.

608. Jeder Vollzieher eines Verhafts=Befehls, einer Ordonnanz de prise de corps, eines bey einem Gerichts=Hofe oder Untergerichte ergangenen Verdammungs=Urtheils muß, ehe er die Person, welche er zum Gefängniß=Orte abführen soll, dem Gefangen=Hüter überantwortet, den Act, den er überbringt, dem Register eintragen lassen; der Act, welcher die geschehene Ueberlieferung beurkunden soll, wird in seinem Beyseyn geschrieben.

Das Ganze wird von ihm sowohl als von dem Gefangen=Hüter unterzeichnet.

Zu seiner Entlastung liefert ihm der Gefangen=Hüter eine von ihm unterzeichnete Abschrift davon aus.

609. Ein Gefangen=Hüter darf niemand, wer er auch sey, weder in ein Gefängniß aufnehmen, noch dort zurückhalten, es geschehe dann zu Folge eines in gesetzlicher Form erkannten Sequestrations= oder Verhafts=Befehls, oder eines Urtheils, wodurch diese Person an einen Assisen= oder Special=Gerichtshof verwiesen ward, einer wirklich decretirten

Anklage, oder eines bey einem Gerichtshofe oder Untergerichte ergangenen Urtheils, wodurch diese Person zu einer Leibesstrafe oder zum Gefängnisse verurtheilt worden, und ohne daß er diese Verfügungen vorher seinem Register eingetragen hätte. Im widrigen Falle wird der Gefangen-Hüter als schuldig einer willkührlichen und eigenmächtigen Verhaftnehmung belangt und zur Strafe gezogen.

610. Das hieroben erwähnte Register soll ebenfalls an dem Rande des Aktes, wodurch die geschehene Ueberlieferung beurkundet wird, die Bemerkung des Tages, an welchem der Gefangene wieder aus dem Gefängniß-Orte herausgetreten ist, so wie den Befehl oder das Urtheil enthalten, in dessen Gemäßheit dieses geschehen ist.

611. Der Instructions-Richter ist verpflichtet, monatlich wenigstens einmahl die im Arresthause des Arrondissements aufbewahrten Personen zu besuchen.

Wenigstens einmahl im Laufe einer jeden Session des Assisen-Hofes ist der Präsident dieses Gerichtshofes verbunden, die Personen zu besuchen, welche im Criminal-Gefängnisse aufbewahrt sind.

Der Präfect ist schuldig, wenigstens einmahl im Jahre alle Criminal-Gefängnisse und Gefängniß-Orte, so wie alle Gefangene, welche im Departement befindlich sind, zu besuchen.

612. Außer den Besuchen, welche in dem vorhergehenden Artikel vorgeschrieben sind, ist der Maire einer jeden Gemeinde, worin sich ein Arresthaus, ein Criminal- oder ein Straf-Gefängniß befindet, und in den Gemeinden, worin mehrere Maire angestellt sind, der Polizey-Präfect oder der General-Polizey-Commissaire verbunden, wenigstens einmahl in jedem Monate diese Häuser zu besuchen.

613. Der Maire, der Polizey-Präfect oder der General-Polizey-Commissaire haben dafür zu sorgen, daß die Nahrung, welche den Gefangenen gericht wird, hinreichend und gesund sey: ihm gehört die Polizey-Aufsicht in diesen Häusern.

Der Instructions-Richter und der Präsident des Assisen-Gerichtshofes können gleichwohl, jeder in seinem Wirkungskreise, alle Befehle ertheilen, die man in den Arresthäusern und Criminal-Gefängnissen vollstrecken soll, und die sie entweder für die Instruction oder die Entscheidung eines Prozesses für nöthig erachten.

614. Erlaubt sich ein Gefangener, es sey gegen den Gefangen-Hüter, oder die Personen, welche dieser angestellt hat, oder auch gegen andere Gefangene, Drohungen, Schimpfreden oder Gewaltthätigkeiten, so wird er auf Befehl desjenigen, den es angeht, enger eingesperrt, allein eingeschlossen, und selbst, wenn er in Raserey gerathen ist, oder eine schwere Gewaltthätigkeit begangen hat, in Eisen gelegt, mit Vorbehalt des weitern gerichtlichen Verfahrens, wozu er hierdurch etwa Anlaß gegeben haben möchte.

Drittes Capitel.

Von den Mitteln, die individuelle Freyheit gegen gesetzwidrige Verhaftungen, oder andere willkührliche und eigenmächtige Handlungen zu sichern.

615. Um den 77, 78, 79, 80, 81 und 82 Art. der am 22. Frimaire des 8. Jahres über die Grundverfassung des Reichs ergangenen Satzungen (1) in Vollzug zu setzen, soll jeder, der in Erfahrung gebracht hat, daß jemand an einem Orte gefänglich aufbewahrt wird, der zu keinem Arrest-

(1) Art. 77. „Damit es erlaubt sey, einen Act zu vollstrecken „ der die Verhaftnehmung einer Person befiehlt, ist es erforderlich „ 1) daß dieser Act den Grund zur Verhaftung, und das Gesetz, „ in dessen Gemäßheit sie befohlen ward, förmlich ausdrücke, 2) „ daß der Act von einem Beamten herrühre, dem das Gesetz diese „ Gewalt ausdrücklich ertheilt hat, 3) daß er der verhafteten „ Person insinuirt, und ihr eine Abschrift davon zurückgelassen „ werde.

Art. 78. „ Kein Gefangen-Hüter oder Kerkermeister darf jemanden „ in's Gefängniß aufnehmen, oder darin aufbewahren, bevor er „ den Act, worin die Verhaftung befohlen war, seinem Register

hause oder Criminal-Gefängnisse noch zu einem Strafgefängnisse bestimmt ist, den Friedens-Richter, den kaiserlichen Procurator, oder dessen Substituten, oder den Instructions-Richter, oder den General-Procurator bey dem kaiserlichen Gerichtshofe davon benachrichtigen.

616. Jeder Friedens-Richter, jeder Beamte, der mit dem öffentlichen Ministerium beauftragt ist, jeder Instructions-Richter ist verbunden, entweder von Amts wegen, oder auf

---

„ eingetragen hat. Dieser Act muß entweder ein Befehl seyn,
„ der in der Form erlassen worden, wie sie im vorhergehenden Artikel
„ vorgeschrieben ist, oder eine Ordonnanz de prise de corps, oder
„ ein Anklags-Decret oder ein Urtheil.

Art. 79. „ Jeder Gefangen-Hüter oder Kerkermeister ist schuldig,
„ dem Civil-Beamten, dem die Polizey-Aufsicht über das Arresthaus
„ anvertraut ist, so oft er von diesem hiezu aufgefordert wird,
„ die in Verhaft genommene Person vorzustellen, ohne daß irgend
„ ein Befehl ihn hievon befreyen könne.

Art. 80 „ Den Verwandten und Freunden der in Verhaft
„ genommenen Person kann man gleichfalls nicht weigern, sie
„ ihnen vorzuzeigen, in so fern sie deßhalb einen Befehl des Civil-
„ Beamten, den dieser jederzeit ertheilen muß, beybringen, es
„ sey dann, daß der Gefangen-Hüter oder Kerkermeister eine
„ Ordonnanz des Richters vorweise, worin ihm aufgegeben wird,
„ durchaus niemanden zu dem Gefangenen zuzulassen.

Art. 81. „ Wer immer, ohne von dem Gesetze die Gewalt
„ erhalten zu haben, jemanden in Verhaft zu nehmen, die Ver-
„ haftung irgend einer Person befiehlt, den Befehl unterzeichnet
„ oder vollstrecket; alle diejenigen, die selbst in einem Falle, wo
„ die Verhaftnehmung nach dem Gesetze erlaubt war, die verhaftete
„ Person in einem Gefängniß-Ort, der nicht öffentlich und gesetz-
„ lich dazu bestimmt war, aufnehmen oder dort aufbewahren, so
„ wie alle Gefangen-Hüter und Kerkermeister, welche den in den
„ drey vorhergehenden Artikeln enthaltenen Vorschriften zuwider
„ handeln, sind des Verbrechens einer willkührlichen und eigen-
„ mächtigen Verhaftnehmung schuldig.

Art. 82. „ Alle harte Behandlungen, die bey Verhaftungen,
„ bey Aufbewahrung der Gefangenen oder Executionen vorgenom-
„ men werden, und die das Gesetz nicht gebilligt hat, sind Ver-
„ brechen.

die ihm deßhalb geschehene Anzeige sich gleich dorthin zu begeben, und die gefangene Person in Freyheit setzen zu lassen, oder, wenn man irgend eine gesetzliche Ursache, warum sie in Verhaft gehalten wird, anführt, sie auf der Stelle vor die competente Obrigkeit führen zu lassen, bey Strafe, daß er sonst als Mitschuldiger an der willkührlichen Verhaftung vor Gericht gezogen werden soll.

Er führt über alles dieses ein Protokoll.

617. In so weit es nöthig seyn sollte, erläßt er eine Ordonnanz in der Form, welche im 95. Art. des gegenwärtigen Gesetzbuches vorgeschrieben ist.

Findet er Widerstand, so bleibt es ihm unbenommen, die erforderliche Macht zuzuziehen, und jeder, der hiezu aufgefordert wird, ist zur Hülfsleistung verbunden.

618. Jeder Gefangen-Hüter, der auf die an ihn geschehene Aufforderung sich etwa geweigert haben möchte, dem Ueberbringer eines von dem Civil-Beamten, dem die Polizey-Aufsicht über das Arresthaus, das Criminal- oder jedes andere Gefängniß zustand, ausgefertigten Befehls, entweder die Person des Verhafteten zu zeigen, oder den Befehl aufzuweisen, worin ihm dieses verbothen worden, oder dem Friedens-Richter seine Register offenzulegen, oder ihm zu gestatten, daß er von einem Theile dieser Register, wie er es für nöthig erachten mochte, eine Abschrift mache, soll als schuldig oder als mitschuldig an einer willkührlichen Verhaftung vor Gericht gefordert werden.

Viertes Capitel.

Von Wiedereinsetzung der Verurtheilten in den vorigen Stand.

619. Wer zu einer Leibs- oder entehrenden Strafe verurtheilt worden ist, und seine Strafe ausgestanden hat, kann in den vorigen Stand wieder eingesetzt werden.

Diejenigen, welche auf gewisse Zeit zu Zwangs-Arbeiten, oder zur Einsperrung in ein Zuchthaus verurtheilt worden sind, können ihr Gesuch um Wiedereinsetzung in vorigen

Stand nicht eher vorbringen, als fünf Jahre nach Ablauf ihrer Strafzeit, und diejenigen, welche zur Ausstellung an den Pranger verurtheilt waren, nur fünf Jahre von dem Tage anzurechnen, wo das Urtheil vollstreckt worden.

620. Mit dem Gesuche um Wiedereinsetzung in vorigen Stand kann niemand gehört werden, wenn er nicht seit fünf Jahren in demselben Arrondissement wohnt, wenn er nicht seit zwey vollen Jahren in dem Sprengel derjenigen Municipalität wohnt, woran er sein Gesuch einschickt, und wenn er nicht der Bitte Zeugnisse seiner guten Aufführung beylegt, welche ihm von den Municipal-Räthen und den Municipalitäten, in deren Sprengel er während der Zeit, die seiner Bitte vorhergieng, gewohnt oder sich aufgehalten hat, gegeben worden sind.

Diese Zeugnisse einer guten Aufführung können ihm eher nicht ausgeliefert werden, als in dem Augenblicke, wo er etwa seinen Wohnort oder seine Wohnung verlassen will.

Die hieroben vorgeschriebenen Zeugnisse müssen von dem Unter-Präfecten, dem kaiserlichen Procurator oder dessen Substituten, und den Friedens-Richtern der Orte, wo er gewohnt oder sich aufgehalten hat, bestätigt seyn.

621. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in vorigen Stand, die in dem vorhergehenden Artikel für nothwendig erklärten Zeugnisse, und eine Ausfertigung des Verdammungs-Urtheils werden bey der Kanzelley des kaiserlichen Gerichtshofes, unter dessen Gerichts-Sprengel der Verurtheilte sich gewöhnlich aufhält, niedergelegt.

622. Die Bittschrift wird sammt den ihr angefügten Beweisstücken dem kaiserlichen General-Procurator mitgetheilt, der hierauf seinen mit Gründen unterstützten Antrag zu machen, und schriftlich einzugeben hat.

623. Die Sache gehört zur Criminal-Section, und dort wird hierüber der Vortrag erstattet.

624. Wie weit auch immer die Sache schon gediehen seyn mag, so kann doch allemahl der Gerichtshof sowohl, als der Beamte, der mit dem öffentlichen Ministerium beauf-

tragt ist, veranstalten, daß weitere Erkundigungen eingezogen werden.

625. Eine Notitz über das Gesuch um Wiedereinsetzung in vorigen Stand wird sowohl dem Justitz-Journal, das an dem Orte erscheint, wo der Gerichtshof seinen Sitz hat, als dem Justitz-Journal des Orts, wo das Verdammungs-Urtheil ergangen ist, eingerückt.

626. Der Gerichtshof vernimmt den kaiserlichen General-Procurator, und erstattet hierauf sein Gutachten.

627. Wenigstens drey Monate müssen nach Ueberreichung des Gesuches um Wiedereinsetzung in vorigen Stand verflossen seyn, ehe dieses Gutachten erstattet werden kann.

628. Ist der Gerichtshof der Meinung, daß dem Gesuche um Wiedereinsetzung in vorigen Stand nicht willfahrt werden kann, so bleibt es dem Verurtheilten unbenommen, nach einem abermahligen Ablauf von fünf Jahren seinen Antrag zu erneuern.

629. Glaubt dagegen der Gerichtshof, daß dem Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand willfahrt werden könne, so wird das Gutachten desselben, sammt den übrigen Urkunden, die zu Folge des 620. Artikels beygebracht seyn müssen, von dem kaiserlichen General-Procurator, ohne einigen Aufschub, an den Groß-Richter Justitz-Minister überschickt, dem es unbenommen bleibt, die Meinung des Gerichts einzuhohlen, bey welchem das Verdammungs-Urtheil ergangen war.

630. Sr. Majestät wird hierüber in dem geheimen Rath, der in Gemäßheit des 86. Artikels der die Grundverfassung des Reichs bestimmenden Satzungen vom 16. Thermidor des 10. Jahrs gebildet ist, der Bericht von dem Groß-Richter erstattet.

631. Wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verwilliget, so wird hierüber ein kaiserlicher Brief ausgefertiget, welchem das Gutachten des Gerichtshofes eingerückt wird.

632. Der kaiserliche Brief, welcher die Wiedereinsetzung in vorigen Stand verwilligt, wird dem Gerichtshofe eingeschickt, der das Gutachten erstattet hat; eine beglaubigte Abschrift davon wird dem Gerichtshofe eingesendet, bey dem das Verdammungs-Urtheil ergangen war, und dieser kaiserliche Brief wird auf der Urschrift des Verdammungs-Urtheils zur Seite beygeschrieben.

633. Durch die Wiedereinsetzung in vorigen Stand fallen für die Zukunft in der Person des Verurtheilten alle die gesetzlichen Unfähigkeiten hinweg, die als Folgen seiner Verurtheilung angesehen wurden.

634. Wer zum zweyten Mahle wegen eines Verbrechens ähnlicher Art verurtheilt worden ist, wird niemahls zur Wiedereinsetzung in vorigen Stand zugelassen.

Fünftes Capitel.

Von der Verjährung.

635. Strafen, welche in Criminal-Sachen durch Urtheile der Gerichtshöfe oder Untergerichte wider jemanden verhängt werden, sind nach zwanzig vollen Jahren verjährt, und diese werden von dem Tage des ergangenen Urtheils an gerechnet.

Der Verurtheilte darf gleichwohl alsdann sich in dem Departement nicht aufhalten, wo derjenige, an dessen Person oder an dessen Eigenthum das Verbrechen verübt worden, oder dessen unmittelbare Erben ihren Wohnsitz haben.

Der Regierung steht es frey, dem Verurtheilten den Ort anzuweisen, wo er wohnen soll.

636. Strafen, die in Correctionnel-Sachen durch Urtheile der Gerichtshöfe oder Untergerichte wider jemanden verhängt worden sind, werden in fünf vollen Jahren verjährt, von dem Tage anzurechnen, da bey dem Gerichtshofe oder dem Untergerichte das Urtheil in letzter Instanz ergangen ist, und, so viel die Strafen betrifft, worauf bey Gerichten der ersten Instanz erkannt wurde, von dem Tage anzurechnen,

wo sie durch keine Appellaeion mehr angegriffen werden konnten.

637. Die öffentliche sowohl, als die Civil-Klage, welche aus einem Verbrechen, das seiner Beschaffenheit nach die Todesstrafe oder lebenslängliche Leibesstrafen nach sich zieht, oder aus jedem andern Verbrechen entsteht, worauf eine Leibes- oder entehrende Strafe gesetzt ist, wird mit zehn vollen Jahren verjährt, welche von dem Tage an gerechnet werden, da das Verbrechen begangen wurde, wenn in dieser Zwischenzeit durchaus keine Untersuchung noch ein anderes Verfahren gegen den Urheber der Verbrechens vorgenommen worden ist.

Sind in dieser Zwischenzeit öffentliche Vorkehrungen geschehen, welche entweder die vorläufige Instruction des Prozesses oder das Verfahren gegen den Urheber des Verbrechens zum Gegenstande hatten, worauf aber kein Urtheil erfolgte, so ist die öffentliche sowohl als die Civil-Klage nur nach zehn vollen Jahren verjährt, welche, selbst in Rücksicht der Personen, die bey dieser vorläufigen Instruction oder dem Verfahren wider die Urheber nicht verwickelt waren, von dem letzten Acte an gerechnet werden.

638. In den beyden Fällen, welche in dem vorhergehenden Artikel ausgedruckt sind, und nach der dort festgestellten Verschiedenheit des Zeitpunctes, wovon man ausgehen muß, bleibt die Verjährungs-Zeit auf drey volle Jahre beschränkt, wenn von einem Vergehen die Rede ist, das seiner Beschaffenheit nach nur eine Correctionnel-Strafe nach sich zieht.

639. Strafen, welche für bloße Polizey-Uebertretungen durch ein Urtheil verhängt worden sind, bleiben nach zwey vollen Jahren verjährt, nehmlich, wenn von Strafen die Rede ist, welche durch ein bey einem Ober- oder Untergerichte in letzter Instanz ergangenes Urtheil verhängt worden sind, von dem Tage des Urtheils anzurechnen, und diejenigen, welche von Gerichten der ersten Instanz verhängt worden sind, von dem Tage anzurechnen, wo keine Appellation wider diese Urtheile mehr Statt hatte.

640. Die öffentliche sowohl, als die Civil-Klage, welche aus einer Polizey-Uebertretung entsteht, ist nach Umlauf eines Jahres, von dem Tage an zurechnen, da die Uebertretung geschehen ist, verjährt, selbst dann, wenn über den Vorgang ein Protokoll abgehalten, ein Arrest angelegt, der Prozeß vorläufig instruirt oder die Klage angestellt worden wäre, vorausgesetzt, daß in dieser Zwischenzeit keine Verurtheilung erfolgt sey; ist dagegen ein Definitiv-Urtheil in erster Instanz ergangen, das seiner Beschaffenheit nach durch Appellation angefochten werden konnte, so ist die öffentliche sowohl als die Civil-Klage nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage anzurechnen, da die dawider eingelegte Appellation insinuirt worden ist, verjährt.

641. In keinem Falle können diejenigen, wider welche in Polizey- Correctionnel- oder Criminal-Sachen ein Contumacial-Urtheil (par défaut in beyden ersten Fällen, par contumace in letzterem) ergangen ist, wenn ihre Strafe verjährt ist, sich darstellen, um ihr Ausbleiben zu entschuldigen (und also zur Vertheidigung ihrer Unschuld zugelassen zu werden).

642. Verurtheilungen, in so weit sie bloß das Interesse der Betheiligten zum Gegenstande haben, die in Criminal- Correctionnel- oder Polizey-Sachen bey Ober- oder Untergerichten erfolgt sind, und auf Entscheidungen sich gründen, die nunmehr unwiderruflich geworden sind, werden nach den im Gesetzbuche Napoleons festgesetzten Regeln verjährt.

643. Die in dem gegenwärtigen Capitel enthaltenen Bestimmungen ändern nichts an der in besondern Gesetzen enthaltenen Ausnahme in Beziehung auf Verjährung der Klagen, die aus gewissen Vergehen oder gewissen Polizey Uebertretungen entstehen.

Summarischer Inhalt

des

Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in Criminal-Sachen.

oder

der Criminal-Prozeß-Ordnung.

Seite.

Vorläufige Verfügungen . 2

Erstes Buch.

Von der gerichtlichen Polizey, und den Polizey-Beamten, welche sie ausüben . . . 3

I. Cap. Von der gerichtlichen Polizey. . . . . daf.

II. Cap. Von den Mairen, ihren Adjuncten und Polizey-Commissarien 4

III. Cap. Von den Feld- und Forst-Hütern . . 6

IV. Cap. Von den kaiserlichen Procuratoren und deren Substituten 8

I. Abschn. Von der Competenz (dem Wirkungs-Kreise) der kaiserlichen Procuratoren in Beziehung auf die gerichtliche Polizey . . . . . daf.

II. Abschn. Verfahrungsart der kaiserl. Procuratoren bey der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen . . 9

V. Cap. Von den Polizey-Beamten, welche als Gehülfen des kaiserl. Procurators zu betrachten sind. 14

VI. Cap. Von den Instructions-Richtern . . . 16

I. Abschn. Von den Instructions-Richtern überhaupt . daf.

II. Abschn. Amtsverrichtungen des Instructions-Richters. daf.

I. Unterabth. Von den Fällen, wo ein Verbrechen auf frischer That entdeckt wird. . . . . daf.

Seite.

II. Unterabth. Von der Instruction des Prozesses . 17
§. I. Allgemeine Verfügungen . . . . . das.
§. II. Von den Klagen des verletzten Theils. . 18
§ III. Von Abhörung der Zeugen 19
§. IV. Von schriftlichen Beweisen und Gegenständen, welche zur Ueberzeugung dienen können . 23

VII. Cap. Von Erscheinungs- Sequestrations- Vorführungs- und Verhafts-Befehlen . . . . . das.

VIII. Cap. Von der provisorischen Freylassung und der Bürgschaftsleistung 29

IX. Cap. Von dem Berichte, den die Instructions-Richter nach geschlossenem Verfahren zu erstatten haben 32

Zweytes Buch.

Von den Gerichten und dem gerichtlichen Verfahren. 35

I. Tit. Von den Polizey-Gerichten . . . . das.

I. Cap. Von den Polizey-Gerichten im strengern Sinne (simple police) . . . . . das.

§. I. Von dem Gerichte des Friedensrichters als Polizeyrichter betrachtet. . . . . das.

§. II. Von der Gerichtsbarkeit der Maire als Polizeyrichter 41

§. III. Von der Appellation von Polizey-Urtheilen 43

II. Cap. Von den Gerichten in Correctionnel-Sachen. 44

II. Tit. Von den Sachen, welche vor die Geschwornen gehören 53

I. Cap. Von Erkenntnissen über die Zulässigkeit einer Anklage . . . . . das.

II. Cap. Von Bildung der Assisen-Höfe . . . 60
§. I. Amts-Verrichtungen des Präsidenten . . 63
§. II. Amts-Verrichtungen des kaiserl. General-Procurators 64
§. III. Amts-Verrichtungen des kaiserlichen Criminal-Procurators 66

III. Cap. Von dem Verfahren bey dem Assisen-Hofe 67

Seite.

IV. Cap. Von der letzten Untersuchung, dem Urtheile und dessen Vollstreckung 71
I. Abschn. Von der letzten Untersuchung . . . das.
II. Abschn. Von dem Urtheile und dessen Vollstreckung 86
V. Cap. Von der Gesammtheit der Geschwornen und der Art sie zu bilden 92
I. Abschn. Von der Gesammtheit der Geschwornen . das.
II. Abschn. Von der Art die Versammlung der Geschwornen zu Stande zu bringen und sie zu berufen . . 96

III. Tit. Von den verschiedenen Arten die bey den untergeordneten Gerichten, oder bey höhern Gerichtshöfen ergangenen Urtheile anzugreifen 99
I. Cap. Von der Nichtigkeit des Verfahrens und des Urtheils . . . . . das.
§. I. Criminal-Sachen 100
§. II. Correctionnel- und Polizey-Sachen . . . 101
§. III. Allgemeine Verfügung, welche sich auf die beyden vorhergehenden Paragraphen bezieht . . . 102
II. Cap. Von Cassations-Gesuchen . . . . . das.
III. Cap. Von Revisions-Gesuchen 111

IV. Tit. Von einigen besondern Prozeß-Arten . . 114
I. Cap. Von der Verfälschung . . . . . das.
II. Cap. Von dem Contumacial-Verfahren . . 119
III. Cap. Von Verbrechen der Richter, die sie entweder außer ihren Amts-Verrichtungen oder in Ausübung derselben begehen mögen 124
I. Abschn. Von dem Verfahren und der Instruction des Prozesses wider Richter, wenn von Verbrechen oder Vergehen die Rede ist, die sie außer ihren Amts-Verrichtungen begangen haben . . . . . das.
II. Abschn. Von dem Verfahren und der Instruction des Prozesses wider Richter und Gerichte, welche nicht unter dem 101. Artikel des Senats-Schlusses vom 28. Floreal 12. Jahres begriffen sind, und einer Pflicht-Verletzung, und anderer auf ihre Amtsverrichtungen sich beziehenden Verbrechen oder Vergehen beschuldiget werden 125

IV. Cap. Von Verbrechen, welche der den obrigkeitlichen Personen gebührenden Ehrerbiethung zuwider sind 130

Seite.

V. Cap. Von der Art, wie in Criminal- Correctionnel- und Polizey-Sachen die Aussagen der Prinzen und gewisser Staats-Beamten zu Protokoll genommen werden sollen. 132

VI. Cap. Von der Art, wie über die Identität verurtheilter, entwichener und gefänglich wieder eingezogener Personen erkannt wird 135

VII. Cap. Form des Verfahrens, wenn die Acten oder das in einer Sache ergangene Urtheil zerstört oder entwendet worden sind . . . . . das.

V. Tit. Von Erkenntnissen in Collisions-Fällen unter mehrern Justitz-Behörden, und von Verweisungen der Sachen von einem Gerichte an das andere . . 137

I. Cap. Von Erkenntnissen in Collisions-Fällen unter mehrern Justitz-Behörden . . . . . das.

II. Cap. Von Verweisung einer Sache von einem Gerichte an's andere (von Recusationen) . . . 141

VI. Tit. Von den Special-Gerichtshöfen . . . 144

Einziges Cap. Von der Competenz und der Bildung der Special-Gerichtshöfe, und dem gerichtlichen Verfahren bey denselben . . . . . das.

I. Abschn. Competenz des Special-Gerichtshofes . . das.

§. I. Bildung des Spezial-Gerichtshofes . . 145

§. II. Zeit und Ort, wo der Special-Gerichtshof seine Sessionen hält 146

§. III. Amts-Verrichtungen des Präsidenten. . das.

§. IV. Amts-Verrichtungen des kaiserlichen General-Procurators und des kaiserlichen Criminal-Procurators 147

II. Abschn. Instruction des Prozesses und Verfahren, welches der Eröffnung der öffentlichen Verhandlungen vorhergeht. . . . . das.

III. Abschn. Von der öffentlichen Untersuchung und den Verhandlungen vor Gerichte. 148

IV. Abschn. Von dem Urtheile 149

V. Abschn. Von Vollstreckung des Urtheils . . . 152

VII. Tit. Von einigen das öffentliche Wohl und die allgemeine Sicherheit betreffenden Gegenständen. . 153

Seite.

I. Cap. Von dem Orte, wo die Notitzen über ergangene Urtheile zusammenfließen und aufbewahrt werden 153

II. Cap. Von Straf-Gefängnißen, Arrest- und Justitz-Häusern . . . . . das.

III. Cap. Von den Mitteln, die individuelle Freyheit gegen gesetzwidrige Verhaftungen, oder andere willkührliche und eigenmächtige Handlungen zu sichern 156

IV. Cap. Von Wiedereinsetzung der Verurtheilten in vorigen Stand 158

V. Cap. Von der Verjährung 161

Alphabetisches Regiſter.

Die Ziffern bedeuten die Artikel des gegenwärtigen Geſetzbuches.

A.

Abſchrift. Dem Beſchuldigten muß eine Abſchrift des gegen ihn erlaſſenen Erſcheinungs- Vorführungs- Sequeſtrations- oder Verhafts-Befehles eingehändiget werden, 97. Von welchen Actenſtücken dem Angeklagten Abſchriften unentgeltlich ertheilt werden, 305.

Actenſtücke. An wen die Actenſtücke geſendet werden müſſen, wenn der Inſtructions-Richter ſeinen Bericht bey der Raths-kammer erſtattet hat, 132. Vorleſung der Actenſtücke eines peinlichen Prozeſſes in dem Rathszimmer des kaiſerl. Gerichtshofes, 222. Die Conſulenten der Angeklagten können auf ihre Koſten Abſchriften von den Actenſtücken nehmen laſſen, die ſie zur Vertheidigung der letztern für dienlich erachten, 305. Verfahrungsart, wenn die Actenſtücke eines Correctionnel- oder peinlichen Prozeſſes zu Grunde gegangen oder abhanden gekommen ſind, 521 u. f.

Actuar des Aſſiſen-Hofes. Wer dieſes Amt verrichtet, 252 u. 253. Dieſer Actuar verfaßt und unterſchreibt das Protokoll, welches beurkundet, daß der Angeklagte aufgefordert worden iſt, ſich einen Conſulenten zu wählen, und daß man ihn erinnert habe, daß er innerhalb fünf Tage die Nichtigkeits-Klage gegen das bisherige Verfahren anſtellen müſſe, wenn er ſie gegründet glaube, 296; er nimmt die deßhalb vom Angeklagten gemachte Erklärung auf, 300. Er lieſt mit lauter Stimme in Gegenwart des Angeklagten das Urtheil, welches ihn vor den Aſſiſen-Hof verweiſt, und die Liſte der Zeugen, 313 u. 315. Er führt eine Notiz über die Zuſätze und Abänderungen, welche die Zeugen in Anſehung ihrer Ausſagen machen, 318. Er ſchreibt die an einen des Schreibens unerfahrnen taubſtummen Angeklagten oder Zeugen gemachten Fragen und Bemerkungen nieder, und lieſt dieſe Fragen und die gegebenen Antworten vor, 333. Er unterzeichnet die Erklärung der Geſchwornen, 349, er lieſt ſie in Gegenwart des Angeklagten vor, 357. Der Actuar muß in die Urtheile die eigenen Worte des Geſetzes einrücken und die Urſchrif-

ten derselben von den Richtern unterzeichnen lassen, 369 u. 370. Er fertiget ein Protokoll über die Sitzung, in welcher ein Verdammungs-Urtheil ausgesprochen worden ist, 372. Förmlichkeiten, die er bey Fertigung eines Protokolls über die Vollziehung der Urtheile zu beobachten hat, 378. Er unterzeichnet das bey ihm gemachte Gesuch um Cassation, 417. Wird Cassation gegen jemanden nachgesucht, der verhaftet ist, so liest der Actuar die deßhalb geschehene Erklärung ihm vor, 418. — Bescheinigung, die er über den Empfang der die Cassations-Mittel enthaltenden Bittschrift ausstellt, 422. — Verzeichniß der Actenstücke, das er verfertigen muß, 423. — Verschiedene Formalitäten, die er unter Strafe einer Geldbuße zu beobachten hat, 448 bis 450, 453, 457, 463, 600 u. 601. Siehe Geldbuße, Register, Syndikats-Klage.

Actuar des Cassations-Hofes. Er ertheilt Auszüge aus den Urtheilen, wodurch Cassations-Gesuche verworfen werden, um sie dem Groß-Richter Justiz-Minister mitzutheilen, 439.

— — des Correctionnel-Gerichtes. Er ist bey dem Zeugen-Verhöre, welches der Instructions-Richter vornimmt, 73; — unterzeichnet jede Seite des Untersuchungs-Protokolls, 76. — Unterlassung von Förmlichkeiten, wegen der er in eine Geldbuße verfällt, 77. — Er muß alles mit seiner Unterschrift genehmigen, was in dem Protokolle über das Zeugen-Verhör ausgelöscht oder zur Seite beygesetzt ist, 78; — er ertheilt eine Bescheinigung über den Empfang der auf eine Verhaftnehmung sich beziehenden Actenstücke, 111. — Die Protokolle und Berichte werden in der öffentlichen Sitzung von ihm vorgelesen, 190. — Erst nach Unterzeichnung der Urtheile darf er eine Ausfertigung davon abliefern, 196. — In den Departementen, wo kein kaiserl. Gerichtshof angestellt ist, versieht er das Amt eines Actuars bey dem Assisen-Hofe, 253. S. Geldbuße, Register.

— — des Friedens-Gerichtes. In den Gemeinden, wo nur ein Friedens-Gericht existirt, versieht er den Dienst bey dem Polizey-Gerichte, 141.

— — des kaiserlichen Gerichtshofes. Förmlichkeiten, welche er so wie jener des erster Instanz Gerichtes zu beobachten verbunden ist, 211. — Actenstücke, die er nach geendigtem Vortrage des General-Procurators den Richtern vorlesen muß, 222; — wann er sich von dem Rathszimmer zurückziehen muß, 224; — Er übt das Amt eines Actuars bey dem Assisen-Hofe des Departements aus, wo der kaiserl. Gerichtshof seinen Sitz hat, 252. — Er bemerkt in seinem Protokolle die von dem General-Procurator während der Debatten gemachten Anträge und die hierauf erfolgten Entscheidungen und unterzeichnet solche, 277. S. Actuar des Correctionnel-Gerichtes, Geldbuße.

Actuar der Maire. Wer das Amt eines Actuars bey den Polizey-Gerichten versieht, welche die Maire halten, 168. — Eid und Gebühren dieses Actuars, daſ.

— — des Polizey-Gerichtes. In welchen Gemeinden ein besonderer Actuar für das Polizey-Gericht angestellt wird, 142 u. 143. — Er liest die Verbal-Prozesse bey der öffentlichen Sitzung vor, 153. — Er führt eine Notiz über die Eidesleistung der Zeugen, ihre Nahmen ꝛc. 155. — Er verfällt in eine Geldbuße, wenn der Original-Entwurf eines Endurtheils nicht binnen vier und zwanzig Stunden von dem Richter unterzeichnet wird, 164. — Ertheilt unentgeltlich alle drey Monate einen Auszug der erlassenen Polizey-Urtheile, der dem kaiserl. Procurator zugesendet wird, 178.

— — des Special-Gerichtshofes. Wer dieses Amt versieht, 557 u. 558. — In welchen Fällen dieser Actuar in eine Geldbuße verfällt, 593. S. Geldbuße.

Adjunct des Maires. S. Maire, Ministerium (öffentliches.)

Advocat. S. Sachwalter.

— — beym Cassations-Hofe. Der Civil-Kläger kann nur durch einen solchen Advokaten Cassation eines Urtheils nachsuchen, 424.

Alter. S. Fragen, Präsident des Assisen-Hofes, Zeugen.

Angeber. S. Denunciant.

Angeklagter. Wann ein nach der Eröffnung der Assisen im Criminal-Gefängnisse angekommener Angeklagter noch gerichtet werden kann, 261. — Der Präsident verhört ihn bey seiner Ankunft, 266. — Abführung des Angeklagten in das Criminal-Gefängniß des Ortes, wo der Assisen-Hof seine Sitzungen hält, 292. — Sein Verhör, 293. — Wahl eines Consulenten, 294. — Seine Erscheinung vor dem Assisen-Hofe, 310. — In welcher Frist er dem General-Procurator die Liste der Zeugen insinuiren lassen muß, die er abhören lassen will, 315. — Er kann sich der Abhörung des Zeugen widersetzen, der in der Zeugenliste nicht deutlich bezeichnet ist, daſ. — Er kann an die Zeugen Fragen richten lassen, 319. — Ueber welche Gegenstände er Zeugen vernehmen lassen kann, 321. — Die Vorladungs-Kosten so wie die Entschädigungs-Gebühren der von ihm vorgeforderten Zeugen fallen ihm zur Last, daſ. — Der Angeklagte kann verlangen, daß einige Zeugen sich aus dem Sitzungssaale entfernen, 326. — Verfahren in Ansehung eines taubstummen Angeklagten, 333. — Ordnung, in welcher die Angeklagten vorgenommen werden, 334. — Der unschuldig befundene Angeklagte wird freygesprochen, 358. — Wie, wenn dieser während der Ver-

handlungen einer andern That beschuldiget wird, 361. — Wann der Angeklagte entlassen wird, 364. — Verfahren, wenn geurtheilt wird, daß er zu entschuldigen sey, 367. — Wie, wenn er verurtheilt und während der Verhandlungen neuer und schwererer Verbrechen beschuldigt wird, 379. — Recusationen, die der Angeklagte gegen die Geschwornen ausüben kann, 399 u. f. — Abführung des Angeklagten an einen neuen Criminal-Hof im Falle das gegen ihn erlassene Urtheil annullirt wird, 435. S. Anklage, Contumarial-Verfahren, Gerichtskosten, General-Procurator, Präsident des Assisen-Hofes, Schadenersatz, Verurtheilung.

Anklage. Findet der kaiserl. Gerichtshof die gegen den eines Verbrechens Beschuldigten vorgebrachten Beweise und Anzeigen erheblich genug, um die Anklage zuzulassen, so verweiset er ihn an den Assisen- oder Special-Gerichtshof, 231. — Was der Anklags-Act enthalten muß, 241. — Insinuation desselben, 234. — Verfahrungsart vor dem Assisen-Hofe, wenn die Anklage zugelassen ist, 291. — Vereinigung mehrerer Anklags-Acte wegen des nehmlichen Verbrechens, 307. — Wie, wenn der Anklags-Act mehrere miteinander nicht in Verbindung stehende Verbrechen enthält, 308. Vorlesung desselben vor dem Assisen-Hofe, und weiteres Verfahren hierauf, 313 u. f. — Wer gesetzmäßig für unschuldig erklärt worden ist, darf wegen derselben That nicht mehr angeklagt werden, 360. — Art, wie bey dem Cassations-Hofe über die Zulassung der Anklage gegen eine der Pflichtverletzung beschuldigte Magistrats Person berathschlagt wird, 499 u. 500. S. Angeklagter, Fragen, Freyheit, General-Procurator, Präsident des Assisen-Hofes.

Anklags-Act. S. Anklage.

Anträge. S. Procurator (kaiserlicher), Ministerium (öffentl.)

Anzeigen (neu entdeckte). Was man hierunten versteht, 247 — Verfahren, wenn deren vorhanden sind, 248. S. Anklage.

Appellation. In welchen Fällen gegen die Urtheile der Polizey-Gerichte das Rechtsmittel der Appellation ergriffen werden kann, 172. — Sie verhindert einstweilen die Vollstreckung des Urtheils, 173. — Wo und in welcher Frist sie eingelegt werden muß, das. — Verhörung der Zeugen in der Appellations-Instanz 175. — Gegen die in Correctionnel-Sachen erlassenen Urtheile kann Appellation eingelegt werden, 199. — Bey welchen Gerichten, 200 u. 201. — Wer das Recht zu appelliren hat, 202. — Fälle, in denen das Recht zu appelliren verloren geht, 203. — Förmlichkeiten in Ansehung der Bittschrift, welche die Appellations-Gründe enthält, 204 — Opposition gegen Urtheile, welche in der Appellations Instanz wegen Nichterscheinens erlassen worden

sind, 208. — Frist, binnen welcher über die eingelegte Appellation entschieden werden muß, 209. — Förmlichkeiten in Ansehung des Verfahrens in der Appellations-Instanz, 210 u 211. S. Opposition, Urtheil.

Appellations-Gericht. Die Gerichte der Departements-Hauptorte, an welche in Correctionnel-Sachen appellirt werden kann, werden in einem besondern Verzeichnisse angedeutet, 200.

Arrest-Befehl. S. Verhafts-Befehl.

Arresthaus. Bey einem jeden Gerichte der ersten Instanz gibt es ein Arresthaus, 603. — Dieses Haus ist von dem Gefängnisse verschieden, 604. — Wer die Aufsicht darüber hat, 605. — Wer die Gefangenwächter in demselben ernennt, 606. — Verwaltung der Arresthäuser, 607.

Assisen-Hof. Wann der kaiserl. Gerichtshof den Beschuldigten vor den Assisen-Hof verweiset, 231. — Zu welchem Ende Assisen in jedem Departemente gehalten werden, 251. — Aus welchen Mitgliedern der Assisen-Hof besteht, 252 u. f. u. 257. — Wo, wann und wie lange sie gehalten werden, 258, 259 u. 260. — Verfahren vor diesem Gerichtshofe, 291 u. f. — Wie, wenn nicht alle Mitschuldige in den Anklagsstand versetzt sind, 433 u. 434. — Wenn der Assisen-Hof die Entschuldigung eines nicht erscheinenden Angeklagten rechtmäßig findet, kann er das Urtheil und die Sequestration seiner Güter aufschieben, 469. — Unter welchen Bedingungen er nach dem Urtheile über die Mitschuldigen eines nicht erschienenen Angeklagten die Zurückgabe der zur Ueberführung dienenden Beweisstücke verordnen könne, 474 — In welchen Fällen der Cassations-Hof die Angeklagten vor dem Assisen-Hof verweiset, 500, 542, 555, 589. S. Angeklagter, Präsident des Assisen-Hofes und General-Procurator.

Audienz. Die Untersuchung des Prozesses geschieht darin öffentlich, 153. — Die Zeugen werden da vernommen, 155. — Der Maire als Polizeyrichter hält seine Audienz im Gemeindehause, 171 — Wie, wenn während der Audienz im Sitzungs-Saale ein Vergehen oder Verbrechen begangen wird, 181, 267, 504 u. f. S. Strafen.

Audienz-Saal. S. Angeklagter, Zeugen.

Aufforderung. S. Instructions-Richter, General-Procurator beym kaiserl. Gerichtshofe, kaiserl. Procurator.

Aufsicht. Ueber welche Beamte der kaiserl. General-Procurator und der kaiserl. Criminal-Procurator die Aufsicht führen, 279 u. f. u 289.

Auszug. An wen Auszüge aus gewissen Urtheilen gesendet werden müssen, 202, 439, 472. S. Urtheil.

B.

Bankbillets. Verfahren gegen die Verfälscher derselben, 5. u. 6. S. Hausuntersuchung.

Beamte (der gerichtlichen Polizey). Verzeichniß derselben, 9. — Ihre Verrichtungen als Gehülfen des kaiserl. Procurators, 48 u. f. — Sie übersenden die von ihnen über Vergehen oder Verbrechen aufgenommenen Protokolle an den kaiserl. Procurator, 53. — Wann die bey ihnen angebrachte Denunciation an den kaiserl. Procurator verwiesen werden muß, 54. — Aufsicht des General- und Criminal-Procurators über sie, 279 u. 289. — Verfahren gegen sie wegen Vergehen oder Verbrechen, die sich auf ihre Amts-Verrichtungen beziehen, 483 u. f. S. Denunciation, Polizey.

Beamte, die mit der Anstellung der öffentlichen Klage beauftragt sind, S. Ministerium (öffentliches)

Berathschlagung. Jene der Section des kaiserl. Gerichtshofes über eine ihr vorgelegte Criminal-Sache, 225. — Verfügungen in Ansehung der Berathschlagung der Geschwornen, 342 u. f. — Fall, in welchem die Richter über denselben Punkt berathschlagen, über den die Geschwornen bereits berathschlagt haben, 351. — Wie die Richter beym Assisen-Hofe berathschlagen müssen, 369.

Bericht. Bey welchen Beamten die Berichte wegen Polizey-Uebertretungen eingereicht werden müssen, 11. S. Verbal-Prozesse, General-Procurator bey dem kaiserl. Gerichtshofe.

Beschuldigte. Auf den Bericht des Instructions-Richters faßt die Rathskammer einen Beschluß in Ansehung eines Beschuldigten, 127 u. f. — Der Beschuldigte bringt bey dem Correctionnel-Gerichte seine Vertheidigungs-Gründe vor, 190. — Frist, binnen welcher der eines Verbrechens Beschuldigte dem General-Procurator seine Denkschrift überreichen lassen muß, 217. — Er erscheint nicht bey der Rathskammer, die seinen Prozeß untersucht, 223 — in welchen Fällen der kaiserl. Gerichtshof verordnen kann, daß Untersuchungen gegen einen Beschuldigten angestellt werden sollen, und wie hiebey verfahren wird, 235 u. f. — Der Beschuldigte hat das Recht die Competenz des Gerichtes der ersten Instanz oder des Instructions-Richters anzufechten, 539 u. f. S. Angeklagter, Bürgschaft, Freyheit, Geldbuße, kaiserl. Procurator, Verbal-Prozeß, Vorführungs-Befehl.

Beweis. Wie Polizey-Uebertretungen bewiesen werden, 154. — Gegen welche Verbal-Prozesse und Berichte der Zeugenbeweis nicht zulässig ist, das. — Wie Vergehen bewiesen werden, 189.

Beweisstücke (die zur Ueberführung dienlich sind) werden den Zeugen und Parteyen in der öffentlichen Sitzung vorgezeigt, 190

u 329. — Die Richter des kaiserl. Gerichtshofes können befehlen, daß sie eingeschickt werden, 228. — Zurückgabe derselben nach dem Urtheile, wenn gleich nicht alle Angeklagte erschienen sind, 474.

Beystand. S. Consulent.

Bürgschaft. In welchem Falle der Beschuldigte gegen Bürgschaft einstweilen in Freyheit gesetzt werden kann, 114. — Untersuchung der Zahlungsfähigkeit des Bürgen, 117. — Der Beschuldigte kann sein eigener Bürge werden, 118. — Betrag der Bürgschaft nach Verschiedenheit der Umstände, 119. — Wo der Bürge seine Verschreibung ausstellt, 120. — Verschiedene Verfügungen, die sich auf den Bürgen und die geleistete Sicherheit beziehen, 121, 122, 123, 125 u. 126.

C.

Cassation. Urtheile, gegen welche Cassation nachgesucht werden kann, 177, 216, 262, 520, 539 u 540. — Frist, binnen welcher der Verurtheilte oder der General-Procurator bey der Gerichts-Kanzelley erklären muß, daß er Cassation nachsuche, 373 u. 374. — Gegen welche Bestimmungen des Urtheils der Civil-Kläger dieses Rechtsmittel ergreifen kann, 373. — Wann der Recurs an den Cassations-Hof gegen präparatorische Urtheile eröffnet ist, 416. — Wo das Cassations-Gesuch eingelegt werden muß; hiebey zu beobachtende Formalitäten, 417 u. 421. — Wann die Bittschrift, welche die Gründe zur Cassation enthält, überreicht und die Prozeß-Acten dem Groß-Richter zugeschickt werden müssen, 422 u. 423. — Ist das Cassations-Gesuch verworfen worden, so kann die Partey gegen dasselbe Urtheil ihren Recurs an den Cassations-Hof nicht abermahls nehmen, 438. — Verfahren, wenn das erste in einer Sache ergangene Urtheil cassirt worden, und das zweyte Urtheil aus denselben Gründen wieder angefochten wird, 440. — Wie ein in letzter Instanz erlassenes Urtheil cassirt werden kann, obgleich keine der Parteyen darum angestanden hat, 442. — Wer gegen Contumacial-Urtheile Cassation zu begehren das Recht hat, 473. — Gegen die Urtheile der Special-Gerichtshöfe hat kein Cassations-Gesuch Statt, 597. S. Cassations-Gesuch, Groß-Richter.

Cassations-Gesuch. Sachen von seiner Competenz, 177, 216, 300, 373, 425, 442 u. f. 482 u. f. 539 u. f. 569. — Frist, binnen welcher dieser Gerichtshof über das Cassations-Gesuch entscheiden muß, 425 — Verfügungen in Ansehung der von ihm zu erlassenden Urtheile, 426 u. f. — Fall, in welchem er einen kaiserl. Gerichtshof beauftragen muß um sich der Existenz und Identität einer angeblich ermordeten Person zu versichern, 444. — Vernichtung eines Urtheils, das auf die Aussagen falscher Zeugen erlassen worden, 445. — Wann er dem Andenken eines Verur-

theilten einen Curator bestellt, 447. — Verfahren vor demselben, wenn Richter der Pflicht-Verletzung beschuldiget werden, 492 u. f.; wenn er ein Gericht bezeichnen soll, das im Collisions-Falle über eine Sache zu erkennen hat, 525 u. f. — Attributionen des Cassations-Hofes in Ansehung der Urtheile, wodurch ein kaiserl. Gerichtshof jemanden an den Special-Gerichtshof verweiset, 568 u. f. S. Advocat beym Cassations-Hofe, Cassation, Geldbuße, kaiserl. Gerichtshof, Nichtigkeit, Pflicht-Verletzung

Civil-Kläger. Das Gesuch um provisorische Freyheit muß ihm insinuirt werden, 116. — Kann untersuchen, ob der angebotene Bürge zahlungsfähig sey, 117. — Ihm muß eine executorische Ausfertigung des vom Bürgen abgegebenen Versprechens zugestellt werden, 120. — Rechte, die er an den zur Sicherheit gestellten Sachen hat, 121 u. f. — Frist, binnen welcher ihm die Ordonnanz, wodurch der Beschuldigte provisorisch in Freyheit gesetzt wird, insinuirt werden muß, 135. — Schadens-Ersatz, worin er verurtheilt wird, wenn er mit seiner Opposition gegen diese Ordonnanz abgewiesen wird, 136. — Er betreibt, in so weit es ihn angeht, die Vollstreckung der Polizey-Gerichts-Urtheile, 165. — Wie er die Sache bey den Correctionnel-Gerichten vorträgt, 190. — Puncte, wovon er appelliren kann, 202. — Binnen welcher Frist er dem kaiserl. General-Procurator seine Denkschriften übergeben kann, 217. — Er erscheint nicht im Raths-Zimmer dieses Gerichts-Hofes, 223. — Frist, binnen welcher er dem Angeklagten die Liste der Zeugen, die er abhören lassen will, insinuiren lassen muß, 315 u. 574. — Einziger Fall, worin er auf die Nichtigkeits-Erklärung einer Lossprechungs-Ordonnanz oder eines Freysprechungs-Urtheils antragen kann, 412. — Diese Befugniß hat er in Correctionnel- und Polizey-Sachen, 413. — Wozu er verurtheilt wird, wenn er mit seinem Recurs an den Cassations-Hof abgewiesen wird, 436. — Er oder sein Sachwalter muß die Schriften, die als verfälscht angegeben werden, so wie jene, die zur Vergleichung dienen sollen, unterzeichnen, 450 u. 453.

Competenz. Der kaiserl. Procuratoren in Ansehung der gerichtlichen Polizey, 22 u. f. — Der Polizey-Beamten, die als Gehülfen des kaiserl. Procurators zu betrachten sind, 48 u. f. — Der Polizey-Gerichte, 137, 138. — Der Friedens-Richter als Polizeyrichter, 139 u. 140. — Der Maire in derselben Eigenschaft, 166. — Der Correctionnel-Gerichte, 179 — Der Special-Gerichtshöfe, 553 u. f. S. Assisen-Hof, Cassations-Hof, Gericht der ersten Instanz, kaiserl. Gerichtshof, Polizey-Gericht.

Consulent. Welche Advocaten und Sachwalter als Consulenten eines Angeklagten gewählt werden können, 295 — Der Präsident des Assisen-Hofes kann erlauben, daß der Angeklagte hiezu einen seiner Verwandten oder Freunde nehme, das. — Wann

dem Consulenten der Zutritt zu dem Angeklagten gestattet wird, 302. — Von welchen Actenstücken er Abschrift nehmen lassen kann, 305. — Erinnerung, welche ihm der Präsident macht, 311. — Der Consulent des Privat-Klägers wird vernommen, wenn das Zeugenverhör geendiget ist, 335. — Den nicht erschienenen Angeklagten wird kein Consulent gestattet, 468. — Verfügungen, welche auf die Consulenten der Angeklagten bey den Special-Gerichtshöfen anwendbar sind, 572. S. Angeklagter.

Contumacial-Verfahren. Wann es eintritt, 244. — Wann der Angeklagte als contumax angesehen wird, 465. — Befehl, den man gegen ihn erläßt, das. — Bekanntmachung dieses Befehls, 466 Frist, nach welcher über den nicht erschienenen Angeklagten das Urtheil gesprochen wird, 467. — Wer für ihn eine Entschuldigung wegen seines Nicht-Erscheinens vorbringen darf, 468. — Entscheidung des Gerichtshofes über die vorgebrachte Entschuldigung, 469 u 470. — Wer die Güter des nicht erschienenen Angeklagten verwaltet, wenn er verurtheilt wird, 471. — Ein Auszug des Urtheils wird angeschlagen und ein anderer dem Domainen-Director zugesendet, 472. — Das Nicht-Erscheinen eines Angeklagten schiebt die Untersuchung des Prozesses gegen die übrigen nicht auf, 474. — Verfahren in Ansehung des Verurtheilten, wenn er sich stellt, 476 — 478. S. Beweisstücke, die zur Ueberführung dienlich sind, Cassation, Consulent, Verjährung.

Correctionnel-Gericht. S. Gericht der ersten Instanz.

Criminal-Gefängniß. Bey jedem Assisen-Hofe ist eines errichtet, 603. — Die Präfecten führen die Aufsicht darüber und ernennen die Hausvögte, 605 u. 606. S. Arresthaus.

D.

Debatten. S. Verhandlungen (öffentliche).

Denuncianten Jene, welche das Gesetz durch Geld belohnt, können nicht als Zeugen vernommen werden, 322. — Zulässigkeit der übrigen, 323 — Wenn der Angeklagte für unschuldig erklärt ist, kann er den General-Procurator auffordern, ihm seine Denuncianten bekannt zu machen, 358. S Schadenersatz

Denunciation. In welchen Fällen und bey wem sie gemacht werden müssen, 29, 30 u. 48. — Förmlichkeiten bey Abfassung derselben, 31. — Antrag des kaiserl. Procurators, wenn ein nicht auf frischer That entdecktes Verbrechen bey ihm angezeigt wird, 45. — Der kaiserl. General-Procurator führt ein Register über die ihm zugekommenen Denunciationen, 275. — Er denuncirt selbst die nachläßigen Beamten der gerichtlichen Polizey bey dem kaiserl. Gerichtshofe, 281. — Die gegen ein Mitglied des kaiserl. Gerichtshofes gemachten Denunciationen wer-

den dem Groß-Richter zugeschickt, 481. — Fall, in welchem das Verbrechen dem Groß-Richter denuncirt werden muß, und unmittelbar bey dem Cassations-Hofe angebracht werden kann, 486. S. Bericht, Klage, Vorführungs-Befehl, Zeugen.

Domainen-Director. Die gegen einen nicht erschienenen Angeklagten erlassene Ordonnanz wird ihm zugestellt, 466; — so wie ein Auszug jedes Verdammungs-Urtheils, 472.

E.

Eid Welchen jene Personen leisten, welche berufen werden, um die Ursachen eines gewaltsamen Todes zu constatiren, 44. — Eid der Zeugen, 75, 155 u. 317. — Kinder, welche weniger als fünfzehn Jahre alt sind, machen ihre Erklärung ohne Eidesleistung, 79. — Eid des Actuars des Maires in Polizey-Sachen, 168. — Eid der Geschwornen, 312. — Geldbuße, in welche der Zeuge verfällt, der den Eid zu leisten verweigert, 355.

Einkerkerungs-Befehl. In welchem Falle die Rathskammer einen gegen den Beschuldigten erläßt, 133 u. 134. — Was er enthalten muß, 134. — Fälle, in denen ein solcher von den ersten Richtern erlassener Befehl von dem kaiserl. Gerichtshofe vernichtet und ein neuer erlassen wird, 231. — Hiebey zu beobachtende Formen, 232. — Wann der kaiserl. Gerichtshof nach einer von ihm gemachten Untersuchung einen Einkerkerungs-Befehl erläßt, 239.

Entschädigung. Welche einem Zeugen zuerkannt werden kann 82. — Zu welcher der Civil-Kläger, die Verwaltungen und ihre Agenten verurtheilt werden, wenn sie bey ihrem Cassations-Gesuche unterliegen, 456.

Entschuldigung. Der nicht erschienene Zeuge kann wegen rechtmäßiger Entschuldigungen von der gegen ihn verhängten Geldbuße losgesprochen werden, 81 u. 158. — Wie die Frage gestellt wird, wenn der Angeklagte eine Thatsache vorbringt, die das Gesetz als Entschuldigung annimmt, 339. — In welchen Fällen der Special-Gerichtshof erklären kann, daß der Angeklagte Entschuldigung verdiene, 558. S. Contumacial-Verfahren.

Erkenntnisse in Collisions-Fällen zwischen mehrern Justiz-Behörden. Wie ein Gesuch, um in Collisions-Fällen die eigentliche Justiz-Behörde zu bestimmen, eingeleitet und darüber erkannt wird, und Fälle, worin der Cassationshof dieses zu bestimmen hat, 525. — Fälle, worin die kaiserl. Justiz-Höfe, und die Gerichte der ersten Instanz hierüber zu erkennen haben, 540. — Strafe, worin derjenige verurtheilt werden kann, der eine solche Bestimmung nachsucht, und mit seinem Gesuche abgewiesen wird, 541.

Erklärung. Der kaiserl. Procurator nimmt in gewissen Fällen die Erklärungen auf, welche ihm über ein Verbrechen gemacht werden, 33. — Der Actuar des Polizey-Gerichts führt eine Notiz über die vorzüglichsten Erklärungen der Zeugen bey der öffentlichen Sitzung, 155. — In welcher Frist der Angeklagte erklären muß, daß er das Urtheil, welches ihn an den Assisen-Hof verweiset, wegen begangener Nichtigkeiten angreifen wolle, 296. — Hiebey zu beobachtende Förmlichkeiten, 299 u. 300. — Verfügungen in Ansehung der Erklärung der Geschwornen, 341 u. f. — Von wem die Erklärungen aufgenommen werden müssen, die ein Verurtheilter zu machen verlangt, 377. — Förmlichkeiten in Ansehung der Erklärungen über den Recurs an den Cassations-Hof, 416. S. Urtheil, Zeugen.

Erscheinungs-Befehl. Umstände, unter denen der Instructions-Richter gegen den Beschuldigten bloß einen Erscheinungs-Befehl erlassen kann, 91.

F.

Feldfrevel. Die Feld- und Forsthüter stellen Nachsuchungen wegen Vergehen an, die an dem Landeigenthume begangen werden, 16.

Feld- und Forsthüter. Sie sind Beamten der gerichtlichen Polizey, 9. — Ihre Amts-Verrichtungen in dieser Hinsicht, 16. — Unter wessen Aufsicht sie stehen, 17. — Frist, binnen welcher die Forsthüter ihre Verbal-Prozesse einschicken müssen, 18.

Förmlichkeiten. Jene, welche das Gesetzbuch unter Strafe einer Geldbuße oder unter andern Strafen vorschreibt, 77 bis 112. — Wenn eine unter Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebene Förmlichkeit verletzt oder unterlassen worden ist, so kann das Verdammungs-Urtheil vernichtet werden, 408. — Ist der Beschuldigte losgesprochen worden, so kann Niemand auf Vernichtung des Urtheils aus dem Grunde antragen, weil die zur Sicherstellung der Vertheidigung des Beschuldigten vorgeschriebenen Formen verletzt oder ausgelassen worden sind, 413.

Forst-Conservator. Vor welches Gericht er oder die ihm untergeordneten Forstbeamten die eines Forstfrevels Beschuldigten vorladen läßt, 19. — Diese Beamten tragen die Lage der Sachen bey der öffentlichen Sitzung vor, 190. S. Feldfrevel.

Forsthüter. S. Feld- und Forsthüter.

Forstvergehen. S. Feldfrevel.

Fragen. Wie die aus dem Anklags-Acte hervorgehenden Fragen gestellt werden müssen, 337 u. f. — Ist der Angeklagte noch nicht sechszehn Jahre alt, so wird die Frage gestellt, ob er mit

Unterscheidungskraft gehandelt habe, 340. — Die Fragen werden den Geschwornen sammt den Prozeß-Acten übergeben, 341.

Freyheit. Wann und unter welchen Bedingungen der Beschuldigte seine provisorische Freyheit erhalten und nicht erhalten kann, 110, 114, 115, 116 u. 124.

Freylassung. In welchem Falle der kaiserl. Procurator oder der Civil-Kläger sich der Freylassung eines Beschuldigten widersetzen kann, 135 u. 136.

Friedensrichter. Er muß bey gewissen Verrichtungen der Feldhüter zugegen seyn, 16. — Er nimmt die Denunciationen auf, wenn sie Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande haben, 48. — Wann er hierüber Verbal Prozesse fertigen kann, 49. — Wann er von dem Instructions Richter zur Abhörung der Zeugen beauftragt werden kann, 83 u. 84. — Seine Competenz als Polizeyrichter, 139 u. 140. — Er muß alle drey Monate dem kaiserl. Procurator ein Verzeichniß jener Polizey-Urtheile einsenden, die eine Gefängnißstrafe erkannt haben, 178. — Wie wegen Vergehen oder Verbrechen gegen ihn verfahren wird, die er in und außer seinen Functionen begeht, 479, 483 u. f. — Was er thun muß, wenn er von einer willkührlichen Verhaftung unterrichtet wird, 616 u. 617. S. Polizey-Beamte, Polizey-Gericht.

Frist. Zur Vorladung an das Polizey-Gericht, 146. — An das Correctionnel Gericht, 184 — Zur Einschickung der zur Ueberführung dienlichen Beweisstücke, 291. — Zur Abführung des Angeklagten in das Criminal-Gefängniß, 292. — Zur Anstellung der Nichtigkeits-Klage gegen einen Criminal-Prozeß, 296 u. 298. — Zur Notification des an den Cassationshof ergriffenen Recurses, 418.

G.

Gefängniß. Es gibt deren in jedem Gemeinde-Bezirke, 603. — Wem die Aufsicht darüber zusteht, 605 — Sie müssen wenigstens einmahl im Jahre von dem Präfecten besichtiget werden, 611.

Gefangene. Wer zu wachen hat, daß sie gesunde und hinreichende Nahrung erhalten, 613 — Maßregeln gegen sie, wenn sie sich Drohungen, Unbilden oder Gewaltthätigkeiten erlauben, 614.

Gefangenwächter. Die in den Arresthäusern müssen die ihnen zugeführten Beschuldigten aufnehmen, wenn ihnen die Verhafts- oder Sequestrations-Befehle vorgezeigt werden, 107 u. 111. — Unter welcher Voraussetzung der Gefangenwächter des Criminal-Gefängnisses des Ortes, wo der Cassations-Hof seinen Sitz hat, einen Verurtheilten, der sich freywillig stellt, aufnehmen kann, 421. — Wer die Gefangenwächter ernennt, 606. — Register,

das sie führen, und was sie darin eintragen müssen, 607 u. 608. — Wann sie eine Person in das Gefängniß aufnehmen und aus demselben los lassen dürfen, 609 u 610. — Besondere Verbindlichkeiten der Gefangenwächter, 615 u. 618.

Geldbuße. Gegen den Gerichtsschreiber wegen Unterlassung von Förmlichkeiten bey der Instruction eines Prozesses, 74 bis 77. — Gegen nicht erschienene Zeugen, 80, 157 u. 355 — Gegen den Gerichtsschreiber wegen Nichtbeobachtung der in Ansehung verschiedener Justiz-Befehle vorgeschriebenen Förmlichkeiten, 112. — Wegen Nichtunterzeichnung der Urtheile in vier und zwanzig Stunden, 164 u. 370. — Wegen Auslassung der eigenen Worte des Gesetzes in den Urtheilen, 195, 369 u. 593. — Wegen Nichtabfassung eines Verbal-Prozesses über die Sitzung, in der ein Urtheil in Criminal-Sachen gesprochen worden ist, 372. — Wegen Nichtbeobachtung der in Ansehung des über die Vollstreckung der Urtheile abzufassenden Verbal-Prozesses vorgeschriebenen Förmlichkeiten, 378. — Wegen Nichtverfertigung des Verzeichnisses der dem Cassations-Gesuche beygelegten Beweisstücke, 423. — Wegen Nichtbefolgung der Förmlichkeiten, die über die Abfassung des Verbal-Prozesses, der die Hinterlegung einer als falsch angegriffenen Schrift beurkundet, vorgeschrieben sind, 448.

Gendarmerie-Offiziere. Ueben die gerichtliche Polizey aus, und werden als Gehülfen des kaiserl. Procurators angesehen, 9 u. 48. — Nehmen die Denunciationen über Verbrechen an, fertigen darüber Verbal-Prozesse, 2c. 49. — Verrichtungen, die sie mit Ermächtigung des kaiserl. Procurators ausüben können, 51 u. f. S. Aufsicht, Polizey.

Gericht (Appellations-). Verfertigung eines Verzeichnisses der Gerichte in den Hauptörtern der Departemente, woran von den Urtheilen der Correctionnel-Gerichte appellirt werden soll, 200.

— — der ersten Instanz. Vergehen, worüber sie als Correctionnel-Gerichte erkennen, 179 — Um darüber zu entscheiden werden drey Richter erfordert, 180. — Was der Präsident zu thun hat, wenn ein Correctionnel-Vergehen im Audienz-Saale und während der Sitzung begangen wird, 181. — Wie die Sachen, worüber das Gericht zu erkennen hat, bey ihm anhängig gemacht werden, 182. — Fälle, worin ein Beschuldigter sich daselbst durch einen Sachwalter vertreten lassen kann, 185. — Verfügungen über das Verfahren, das bey den Correctionnel-Gerichten eben so wie bey den Polizey-Gerichten Statt hat, 189. — Instruction der Sache bey den Correctionnel-Gerichten, und zwar bis zum Urtheil einschließlich, 190 — Worüber das Gericht erkennt, wenn die That weder ein Vergehen noch eine Polizey-Uebertretung ist, oder wenn sie zwar eine Polizey-Uebertretung ist, die Verweisung ans Polizeygericht aber nicht begehrt worden ist, 191 u. 192. — Wie, wenn die That so beschaffen ist, daß sie eine Leibes- oder entehrende Strafe verdient, 193

— Verfügungen in Anſehung der Urtheile, wodurch jemand verurtheilt wird, 194 u. f — Von dieſen Urtheilen kann appellirt werden, 199. — Gerichte, woran appellirt werden muß, 200 u. 201. — Wer appelliren kann, und Regeln, die ſich auf die Appellation beziehen, 202 u. f. — Auch kann Caſſation nachgeſucht werden, 216. — Gründe, um ein Urtheil für nichtig erklären zu laſſen, 413 u. 414. — Wann die erſter Inſtanz Gerichte den Richter zu beſtimmen haben, der über eine Sache erkennen ſoll, 540. S. Urtheile.

Gericht (Handlungs-). Wie gegen Richter eines Handlungs-Gerichtes wegen Pflichtverletzung und anderer auf ihr Amt ſich beziehender Verbrechen und Vergehen verfahren wird, 483 u. f.

— — (Polizey-). Wann die Berathſchlagungs Kammer den Beſchuldigten dorthin verweiſen muß, 129. — Competenz der Polizeygerichte, 137. — Jene des Friedensrichters als Polizeyrichters, 139 u. f. — Gerichtsbarkeit der Maire in der nehmlichen Eigenſchaft, 166 u. f. — Wie die Urtheile der Polizey-Gerichte angegriffen werden können, 172. — Appellation davon hat ſuspenſive Wirkung, 173. — In welcher Friſt ſie eingelegt, und bey welchem Gerichte ſie angebracht werden muß, 174. — Caſſations-Geſuch gegen ſolche Urtheile, 177. — Rechtsmittel gegen jene, die in Polizey-Sachen in letzter Inſtanz erlaſſen worden ſind, 413 u. 414. S. Friedensrichter, Maire.

Gerichte. Art zu verfahren, wenn ein ganzes Handlungs- oder erſter Inſtanz Gericht, oder Mitglieder der kaiſerlichen Gerichtshöfe der Pflichtverletzung oder ſonſtiger Verbrechen oder Vergehen, die auf ihre Amtsverrichtungen Bezug haben, beſchuldigt werden, 485 u. f.

Gerichts-Koſten. Wer beym Polizeygerichte den Prozeß verliert, wird ſelbſt in die dem Staate verurſachten Koſten verurtheilt, 162. — Eben ſo muß ein Urtheil, wodurch jemand vom Correctionnel-Gerichte verurtheilt wird, die Verurtheilung ſelbſt in die dem Staate verurſachten Koſten enthalten und ihren Betrag beſtimmen, 194. — Koſten der Ausfertigung, und Inſinuation eines Contumacial-Urtheils, ſo wie der Oppoſition bleiben dem Beſchuldigten zur Laſt, 187. — Koſten, worin die gerichtlichen Polizey-Beamten und Inſtructions-Richter, im Rückfalle, vom kaiſerl. Gerichtshofe verurtheilt werden können, 281. — Jene, worin ein ausbleibender Zeuge, ſelbſt mittelſt perſönlichen Arreſtes verurtheilt werden kann, 355. — Der Angeklagte oder der Civil-Kläger, welcher unterliegt, wird in die dem Staate und der andern Partey verurſachten Koſten verurtheilt, 368; — ſo wie auch der Civil-Kläger, die Verwaltungen oder Regien des Staates und die öffentlichen Agenten, wenn ihr Caſſations-Geſuch nicht angenommen wird, 436. — Der Contumax, der, nachdem er ſich eingeſtellt hat, von der Anklage losgeſprochen wird, wird in die durch ſeine Contumaz verurſachten Koſten verurtheilt, 478. S. Schatz (öffentlicher).

Gerichtsschreiber. S. Actuar.

Gesandte. S. Zeugen.

Geschworne. Wer sie zusammenberuft, und sie durch's Loos bestimmt, 266. — Verrichtungen, die in Ansehung ihrer der Präsident des Assisen-Hofes ausübt, 267. — Wie die zwölf Geschwornen beym Assisen-Hofe ihre Sitze einnehmen, 309. — Eid, den sie einzeln schwören, 312. — Sie können mittelst des Präsidenten, die Zeugen und den Angeklagten dasjenige fragen, was ihnen zur Entdeckung der Wahrheit dienlich scheint, 319. — Wer unter ihnen der Vorsteher ist, und welchen Unterricht derselbe ihnen vor der Berathschlagung vorliest, 342. — Polizey des Zimmers, worin sie versammelt sind, 343. — Berathschlagungs-Act, 344. — Antworten, die sie auf die Fragen des Vorstehers geben müssen, 345 u. 346. — Wie die Entscheidung der Gesammtheit der Geschwornen zu Stande gebracht wird, 347. — Welche Meinung die Oberhand erhält, wenn ihre Stimmen gleich sind, das. — Ihre Rückkehr in den Audienzsaal, und die Erklärung ihres Vorstehers, 348 — Wer diese Erklärung unterzeichnet, und dem Präsidenten zustellt, 349. — Gegen diese Erklärung hat kein weiterer Recurs Statt, 350. — Fälle, worin die Richter über den nehmlichen Gegenstand in Berathschlagung treten, worüber die Geschwornen ihre Erklärung abzugeben haben, 351. — Fall, worin der Gerichtshof, nach der Erklärung der Geschwornen, das Urtheil ausstellen, und die Sache zu einer andern Session und vor neue Geschworne verweisen kann, 352 — Alter und Eigenschaft, die erforderlich sind um Geschworner zu seyn, 381. — Aus welchen Classen von Bürgern sie genommen werden müssen, 382. — Sachen, worin man unter verschiedenen Hinsichten nicht Geschworner seyn kann, 383. — Sonstige Amtsverrichtungen, womit jene eines Geschwornen unvereinbar sind, 384. — Welche Personen davon befreyt werden können, 385. — Wie jemand, der sich in keiner der bestimmten Classen befindet, doch Geschworner werden kann, 386. — Die Präfecten bilden die Geschwornen-Listen, 387. — Versendung der Listen, 388 u. 389. — Zwischenraum zwischen den Sessionen, wofür der nehmliche Geschworne auf eine Liste gesetzt werden kann, 391. — Bericht, den der Großrichter jährlich über die Art zu erstatten hat, wie die Geschwornen ihr Amt verrichtet haben, das. — Zeugniß, welches jene beyzubringen haben, die auf einer Geschwornen-Liste stehen, und im Verwaltungs- oder richterlichen Fache eine Anstellung verlangen, 392. — Wie viel der Geschwornen seyn müssen, um eine Gesammtheit zu bilden, 393. — Tag, woran die Geschwornen-Liste jedem der Angeklagten insinuirt werden muß, 394. — Art, die Zahl der dreyßig Geschwornen vollständig zu machen, wenn sich ihrer weniger als dreyßig am bestimmten Tage einfinden, 395. — Geldbuße gegen jenen, der sich nicht auf seinen Posten begeben hat, 396; — oder sich vor Beendigung seiner Amtsver-

richtungen ohne erheblich gefundene Ursache davon entfernt, 398. — Am bestimmten Tage werden sie nahmentlich aufgerufen, 399. — Recusationen, die der Angeklagte und der kaiserliche Procurator gegen sie machen kann, das. — Wann die Gesammtheit der Geschwornen gebildet ist, das. — Neue Geschwornen-Liste, wenn die Sache zu einer andern Session verwiesen wird, 406. — Gegen einen Contumax wird ohne Geschworne verfahren, 470; — so wie auch, wenn es nur darum zu thun ist, die Identität verurtheilter Personen zu constatiren, die entwichen und wieder ertappt worden sind, 519. S. Geldbuße, Präsident der Assisen-Höfe.

Geschwornen-Liste. S. Geschworne.

Gesetz. Endurtheile, wodurch die Polizeygerichte jemanden verurtheilen, müssen den Text des angewendeten Gesetzes enthalten, 163. — Eben so verhält es sich mit den Urtheilen, wodurch das Correctionnel-Gericht jemanden verurtheilt, in dessen Sitzung der Text des Gesetzes noch vorher verlesen werden muß, 195; — so wie mit den Urtheilen der Assisen- und Special-Gerichtshöfe, 369 u. 592. — Aufforderung zur Anwendung des Gesetzes auf einen Angeklagten, welcher schuldig erklärt worden ist, 362. — Fall, worin Auslegung des Gesetzes Statt hat, 440. — Gerichtliche Handlungen und Urtheile, die gesetzwidrig sind, können vom Cassations-Hofe für nichtig erklärt werden, wenn der Großrichter befiehlt, daß sie gesagtem Gerichtshofe als gesetzwidrig angegeben werden sollen, 441.

Gesundheits-Beamten. Jene, die der kaiserliche Procurator zuziehen kann, um bey Gelegenheit eines gewaltsamen Todes oder dessen Ursache unbekannt ist, einen Bericht abzufassen, oder um den Zustand des Leichnams zu beurkunden, 44. — Eid, den sie zu leisten haben, das. — Fall, worin ein Sequestrations-Befehl gegen einen Gesundheits-Beamten erlassen werden kann, 86.

Groß-Richter Justiz-Minister. Kann dem General-Procurator befehlen, Verbrechen zu verfolgen, 274. — Die Präfecten müssen ihm die Geschwornen-Liste zusenden, 388. — Erstattet jährlich Sr. Maj. Bericht über die Art ab, wie die Geschwornen ihre Pflicht erfüllt haben, 391. — Frist, worin er die Cassations-Gesuche dem Cassations-Hofe zu übersenden hat, 424. — Wem er die ihm zugeschickten Auszüge der Urtheile, wodurch die Cassations-Gesuche verworfen worden sind, übersendet, 439. — Er befiehlt dem General-Procurator beym Cassations-Hofe die Cassation zweyer Urtheile nachzusuchen, wodurch zwey verschiedene Personen als Urheber des nehmlichen Verbrechens verurtheilt worden sind, 443. — Läßt in einem gewissen Falle die Vollstreckung einer wegen Mord erlassenen Verurtheilung bis nach der Revision der Sache verschieben, 444. — Befiehlt, wenn ein Angeklagter auf falsch befundene Zeugniße verurtheilt worden

iſt, dieſes dem Caſſations-Hofe anzugeben, 445. — Sendet dem nehmlichen Gerichtshofe die an ihn gerichteten Denunciationen und Klagen gegen die Mitglieder eines kaiſerlichen Gerichtshofes zu, 482. — Befiehlt dem General-Procurator beym nehmlichen Gerichtshofe die einem ganzen Handlungs- Correctionnel- oder erſter Inſtanz Gerichte zu Laſt gelegten Verbrechen zu verfolgen, 486. — Kann ohne beſondere Autoriſation des Kaiſers nicht als Zeuge vernommen werden, 510. — Sendet die Urtheile, wodurch der Caſſations-Hof die Juſtizſtelle beſtimmt, die über ein Verbrechen zu erkennen haben ſoll, dem Beamten zu, der das öffentliche Miniſterium bey jener Stelle verſieht, der das Erkenntniß über das Verbrechen benommen worden iſt, 532. — Fälle, worin die Beamten des öffentlichen Miniſteriums gehalten ſind, ihre Geſuche um eine Sache an eine andere Juſtizſtelle zu verweiſen, an den Groß-Richter gelangen zu laſſen, der ſie mit den Belegen an den Caſſations-Hof verſendet, 544. — Endurtheile über dergleichen Geſuche werden ebenfalls vom Großrichter den Behörden zugeſchickt, 548. — Die Ausfertigungen der Urtheile, wodurch eine Sache an den Special-Gerichtshof verwieſen wird, läßt der Großrichter an den Caſſations Hof gelangen, 568. — Regiſter, das er über die Perſonen, die zu einem Correctionnel-Gefängniße oder zu einer ſchwerern Strafe verurtheilt worden ſind, halten laſſen muß, 601 u 602 — Bericht, den er dem Kaiſer über die Gutachten der kaiſerlichen Gerichtshöfe erſtatten muß, welche den Geſuchen um in die vorigen Rechte wieder eingeſetzt zu werden günſtig ſind, 630. S. Geſetz, Zeugen.

H.

Handlungen (willkührliche). Mittel die perſönliche Freyheit gegen willkührliche Handlungen ſicher zu ſtellen, 615 u. f.

Handlungs-Gericht. Wie gegen die Richter eines Handlungs-Gerichtes wegen Pflichtverletzung und ſonſtiger auf ihr Amt ſich beziehender Verbrechen oder Vergehen verfahren wird, 483 u. f.

Haus-Unterſuchung. Wie ſie von Feldſchützen und Forſthütern vorgenommen werden darf, 16. — Jene, die bey Perſonen Statt hat, welche im Verdachte ſtehen, falſche National-Papiere, falſche Bankbillete, falſche Münze zu machen oder einzuführen, oder das Staats-Siegel nachzumachen, 464. — Die Präſidenten der Aſſiſen- und Special-Gerichtshöfe, die General-Procuratoren und ire Subſtitute, die Inſtructions- und Friedensrichter dürfen ſolche Unterſuchungen außer ihrem Bezirke fortſetzen, daſ.

Hausvogt. S. Gefangenwächter.

Huiſſier. S. Juſtizdiener.

J.

Identität. Verfahren, welches Statt hat, um die Identität oder Verschiedenheit einer Person zu constatiren, deren angebliche Ermordung zu einer Verurtheilung Anlaß gegeben hat, 444. — Von welchem Gerichtshofe die Identität verurtheilter Personen, die entwichen und nachher wieder ergriffen worden sind, constatirt wird, 518. — Ein zur Deportation oder Landesverweisung verurtheilter, wird, wenn die Identität anerkannt wird, im nehmlichen Urtheile mit der auf die Verletzung des Banns gesetzten Strafe belegt, daſ. — Wie diese Urtheile erlassen werden, 519. — Eine wieder ergriffene Person kann gegen das Urtheil, wodurch ihre Identität anerkannt worden ist, Cassation nachsuchen, 520.

Incompetenz. Im Falle einer Incompetenz kann ein Urtheil für nichtig erklärt werden, wenn schon die Strafe der Nichtigkeit nicht wörtlich auf die Unterlassung einer Formalität gesetzt ist, 408. — Wie man zu verfahren hat, nachdem eine Incompetenz-Einrede verworfen oder angenommen worden ist, 439.

Injurien. S. Unbilden.

Insinuation. Ein Civil-Kläger, der in dem Bezirke, wo die Instruction geschieht, kein Domicil gewählt hat, kann sich gegen die Acten, die ihm hätten insinuirt werden müssen, nicht auf den Abgang der Insinuation beziehen, 68. — Wer die verschiedenen Arten von Mandaten insinuirt, 97. — Verfügungen über die Insinuation der Geschwornen-Listen, 389, 394 u. f. — Wem die Erklärung, daß man seinen Recurs zum Cassations-Hofe genommen habe, insinuirt werden muß, 418. — Fälle, worin die Erklärung der Partey vom Actuar vorgelesen, oder durch einen Huissier insinuirt werden muß, daſ.

Instructions-Richter. Wenn sich der kaiserl. Procurator an den Ort verfügt, wo ein Verbrechen begangen worden ist, muß er den Instructions-Richter davon benachrichtigen, 18. — Es gibt deren Einen in jedem Bezirke, 55. — Werden aus dem Civil-Gerichte genommen, wobey sie zugleich als Richter bleiben, daſ. — Von wem und auf wie lange, daſ. — Können deren zwey im nehmlichen Bezirke angestellt werden, 56. — Ihre Anzahl zu Paris, daſ. — Unter wessen Aufsicht sie stehen, 57. — Art sie zu ersetzen in den Städten, wo nur Einer ist, 58. — Ihre Verrichtungen im Falle, wenn jemand auf frischer That ertappt wird, 59 u. 60; — und außer diesem Falle, 61 u. f. — Klagen, die bey ihnen angebracht werden, 63 u. f. — Vernehmung der Zeugen, 71 u. f. — Müssen sich zuweilen zu ihnen verfügen, oder können einen Friedensrichter committiren um sie abzuhören, 83 u. f. — Verfügung an Ort und Stelle, um Papiere zu untersuchen, 87 u. f. — Können zuweilen hiezu einen andern Richter ersuchen, 90. — Was sie zu thun haben,

wenn jemand, wogegen sie einen Vorführungs-Befehl erlassen haben, in einem andern Bezirke angetroffen und festgehalten wird, 100 u. f. — Sicherheitsleistung für den durch die Vergehen verursachten Privat-Schaden, deren Bestimmung seinem Ermessen überlassen ist, 119. — Verfügungen in Ansehung der Bürgschaftsleistung, um provisorisch in Freyheit gesetzt zu werden, 122 u. f. — Bericht den sie zu erstatten haben, wenn die Instruction vollständig ist, 127 u. f. — Wann Eines der Mitglieder des kaiserl. Gerichtshofes das Amt eines Instructions-Richters daselbst versieht, 236; — kann aber alsdann in der nehmlichen Sache, worin es über die Versetzung in den Anklagsstand gestimmt hat, nicht bey dem Assisen-Hofe sitzen, 257. — Fall, worin der Präsident des Assisen-Hofes das Amt eines Instructions-Richters versieht, 330. — Instructions-Richter, der von dem Assisen-Hofe committirt wird, wenn es Mitschuldige gibt, die nicht in Anklagsstand gesetzt sind, 433. — Wer dieses Amt verrichtet, wenn von Verbrechen oder Vergehen die Rede ist, die von Richtern begangen worden, 480 u. 484. — Fälle, worin sie an den ersten Präsidenten des kaiserlichen Gerichtshofes das Verzeichniß der Thatsachen und Fragen gelangen lassen müssen, worüber Prinzen ꝛc. als Zeugen vernommen werden sollen, 511 u. 514. — Müssen das Register, das der Gefangenwächter eines Arresthauses führt, unterzeichnen und paraphiren, 607. — Wie oft sie die im Arresthause verhafteten Personen besuchen müssen, 611. — Welche Befehle sie dort austheilen können, 613. — Was sie zu thun haben, wenn sie von einer willkührlichen Verhaftung Kenntniß erhalten, 616 u. 617. S. Haus-Untersuchung, Syndikats-Klage.

Justitz-Diener (bey den Correctionel-Gerichten). Laden die Zeugen ab, 72. — Insinuiren Befehle, 97. — Was sie zur Vollstreckung eines Arrest-, oder Sequestrations-Befehles zu thun haben, 107 u. 111. S. Insinuation.

— — (bey den Friedensgerichten.) Ihr Dienst in Polizey-Sachen, 141. — Wem sie eine Abschrift der von ihnen insinuirten Vorladungen zurücklassen müssen, 145.

Justitz-Hof (hoher). Der kaiserl. Justitz-Hof ist gehalten, ihm die zu seiner Competenz gehörigen Sachen zuzuschicken, 220.

— — (kaiserlicher). Appellationen, die dahin gehören, 201, 205 u. f. — Die Mitglieder einer Section dieses Gerichtshofes müssen sich wöchentlich im Rathszimmer versammeln, um den Bericht des General-Procurators anzuhören, und über dessen Anträge zu verfügen, 218. — Frist, worin diese Section entscheiden muß, 219. — Umstände, unter welchen er eine Sache an den hohen kaiserl. Gerichtshof oder an den Cassations-Hof verweisen muß, 220. — Untersuchung, die die Richter zu thun haben, wenn eine solche Verweisung nicht Statt hat, 221 u. f. — Die Richter müssen, ohne sich mit jemand zu besprechen, und

ohne auseinanderzugehen berathschlagen, 225. — Müssen über Verbrechen, die miteinander verbunden sind, in einem einzigen Urtheile erkennen, 226 — Können verordnen, daß neue Erkundigungen eingezogen oder Sachen, die zur Ueberzeugung dienen, und dem Gerichtshofe nicht zugestellt worden sind, beygebracht werden sollen, 228. — Umstände, worunter der Beschuldigte in Freyheit gesetzt, oder an die Polizey- oder Correctionnel-Gerichte, oder an den Assisen- oder Special-Gerichtshof verwiesen wird, 229 u. f. — Wann der Gerichtshof die Ordonnanz, wodurch befohlen wird, daß ein Angeklagter ins Criminal-Gefängniß gebracht werden soll, für nichtig erklären und eine neue erlassen muß, 234. — Wann eines der Mitglieder das Amt eines Instructions-Richters versieht, 235 u. f. — Dem Gerichtshofe steht es frey, dem General-Procurator seine Anträge nicht zu gewähren, und ohne Rücksicht darauf zur Entscheidung zu schreiten, 278. — Was er den Polizey-Beamten und Instructions-Richtern einzubinden hat, die in Nachläßigkeit zurückgefallen sind, 281. — Vergehen, worüber er ohne Appellation zu erkennen hat, 479 u. 484. — Bittschriften, um in die vorigen Rechte wieder eingesetzt zu werden, werden mit den Belegen auf der Kanzelley des kaiserl. Justitzhofes, in dessen Gerichtssprengel der Verurtheilte wohnt, niedergelegt, 621. — Wie er verfährt, ehe er seine Meinung äußert, 622 u. f. — Wenn die Wiedereinsetzung in die vorigen Rechte erkannt wird, werden die Briefe, die sie enthalten, an ihn geschickt, um am Rande der Urschrift des Verdammungs-Urtheiles beygeschrieben zu werden, 632. S. Assisen-Hof, Identität.

K.

Kinder. Bis zu welchem Alter sie anderst nicht vernommen werden dürfen, als bloß um Erklärungen abzugeben, 79.

Klage. Beamten, welche das Recht haben, eine öffentliche Klage auf Anwendung der Strafen anzustellen, 1. — Civil Klage auf Schadenersatz, daß u. 63. — Wie diese zwey Gattungen von Klagen erlöschen, 2. — Zwey Arten die Civil-Klage geltend zu machen, 3 — Verzichtleistung auf diese Klage hemmt die öffentliche Klage nicht, 4. — Bey welchem Instructions-Richter die Klage wegen Verletzung angebracht werden muß, 63. — Art, die Klagen zu übersenden, wenn sie beym Instructions-Richter nicht angebracht worden sind, 64. — Wann der verletzte Theil sich ans Correctionnel-Gericht wenden kann, daß. — Die Verfügungen, die sich auf die Denunciationen beziehen, sind auf die Klagen anwendbar, 65. — Bedingungen, die dazu erforderlich sind, damit der klagende Theil als Civil-Kläger angesehen werde, 66; nach dem Urtheile kann er nicht mehr von der Klage abstehen, 67; — muß im Gemeindebezirk, worin die Sache instruirt wird, ein Domicil wählen, 68. — Wann der

Instructions-Richter die Klage wegen Incompetenz zurückweisen muß, 69. — Die Klage wird dem kaiserlichen Procurator mitgetheilt, 70. — Vernehmung der Zeugen, 71 u. f. — Der Civil-Kläger kann, Statt der Klage, sich auf eine Vorladung beschränken, worin die Thatumstände enthalten sind, 183. — Register, das der kaiserl. General-Procurator über die ihm zugeschickten Klagen führen muß, 275. S. Verfälschung, Verjährung.

L.

Lärm. Wie gegen jene verfahren wird, die bey den Audienzen Lärm oder Unruhe erregen, 504 u. 505.

Leichnam. S. *Officiers de santé.*

Lossprechung. Fall, worin der Assisen-Hof einen Angeklagten lossprechen (entlassen) muß, 364. — Einziger Fall, worin der Civil-Kläger befugt ist, die Nichtigkeits-Erklärung eines Lossprechungs-Urtheiles nachzusuchen, 412. S. Zurückerstattungen.

M.

Macht (bewaffnete). Befugniß der gerichtlichen Polizey-Beamten, sie unmittelbar aufzufordern, 25. — Ist schuldig, sich zur Vollstreckung eines Vorführungs-Befehles auf die darin enthaltene Aufforderung in Bewegung zu setzen, 99. — Wann der Inhaber derselben gehalten ist, sich eines Beschuldigten zu bemächtigen, 105. — Kann zur Vollstreckung der Verdammungs-Urtheile aufgefordert werden, 376.

Maire. Polizey-Uebertretungen, denen sie oder ihre Adjuncten nachforschen müssen, 11. — Berichte, die sie zu empfangen, und Protokolle, die sie zu fertigen haben, das. — Gerechtsame in dieser Hinsicht in Ansehung der Feldschützen und Forsthüter, das. — Der Maire vertritt die Stelle des Polizey-Commissars, wenn dieser verhindert ist, 14 — Er oder sein Adjunct stellt dem Beamten, der beym Polizey-Gerichte das öffentliche Ministerium versieht, die Actenstücke und eingezogenen Erkundigungen zu, 15. — Fälle, worin er oder sein Adjunct den Feldschützen oder Forsthütern Beystand leisten muß, das. — Uebertretungen worüber er zu erkennen hat, 20 u. 21. — Protokolle, die der kaiserl. Procurator im Falle eines auf frischer That ertappten Verbrechens abfaßt, müssen in Beyseyn des Maire aufgesetzt werden, 42. — Verrichtungen, die der Maire mit den übrigen gerichtlichen Polizey-Beamten gemein hat, 49 u. f. — Competenz und Gerichtsbarkeit der Maire als Polizey Richter, 137, 138 u. 166. — Wer das öffentliche Ministerium, 167; — und das Amt eines Actuars bey ihm versieht, 168. — Oeffentliche

Audienz und Instruction der Sachen, 171. — Polizey-Urtheile wovon alle drey Monate dem kaiserl. Procurator ein Auszug zugeschickt werden muß, 178. — Maire, denen von der Verweisung eines Angeklagten zum Assisen- oder kaiserl. Justizhofe Nachricht gegeben werden muß, 245. — Zuweilen muß die Geschwornen-Liste ihnen insinuirt werden, 389. — Zeugniße der Unvermögenheit, die sie ausstellen, um jemanden von der Hinterlegung der Geldbuße im Falle eines Recurses zum Cassations-Hofe zu befreyen, 420. — Wer auf ein solches Certificat sein Visa setzen muß, das. — Wann sie die Arresthäuser und Gefängniße, die in ihrer Gemeinde sind, besuchen müssen, 612. — Haben die Polizey dieser Häuser, und auf die Nahrung der Gefangenen zu wachen. S. Audienz, Beamte, (der gerichtlichen Polizey).

Ministerium (öffentliches). Wer es beym Polizey-Gerichte versieht, 144. — Auf sein Anstehen müssen die Vorladungen wegen Polizey Uebertretungen gemacht werden, 145. — Es betreibt die Vollstreckung der Urtheile der Polizey-Gerichte, 165. — Wer es beym Maire als Polizey-Richter versieht, 167. — Befugniß von Correctionnel-Urtheilen zu appelliren, die dem öffentlichen Ministerium bey dem Gerichte oder Gerichtshofe, der in der Appellations-Instanz zu erkennen hat, zusteht, 202. — Wem eine solche Appellation insinuirt werden muß, 205. — Wer es bey den Assisen-Höfen versieht, 252 u. 253. — Wann der kaiserliche Criminal-Procurator es versieht, 284 u. 287. — Wie gegen Beamte, die bey den Polizey- und erster Instanz Gerichten damit beauftragt sind, wegen Verbrechen oder Vergehen verfahren wird, 449 u. f. — Wer es bey den Special-Gerichtshöfen versieht, 557 u. 565. Was jeder Beamte, der damit beauftragt ist, thun muß, wenn er weiß, daß jemand willkührlich verhaftet ist, 616 u. 617.

Mitschuldige. Wenn während der öffentlichen Verhandlungen, die dem Verdammungs-Urtheile vorhergegangen sind, sich Verbrechen entdeckt haben, in deren Hinsicht der Angeklagte Mitschuldige hat, die verhaftet sind, so verordnet der Gerichtshof, daß dieser neuen Thatsachen wegen wider ihn verfahren werden soll, 379. S. Assisen-Hof.

Munizipal-Räthe. Durch ein Zeugniß von ihnen und den Municipalitäten, in deren Bezirk ein Verurtheilter, der wieder in seine vorige Rechte eingesetzt zu werden verlangt, vor seinem deßfallsigen Gesuche gewohnt hat, muß er seine gute Aufführung beweisen, 620.

N.

Nichtigkeit. Zeitfristen für die Vorladungen, die bey Strafe der Nichtigkeit zu beobachten sind, 146. — Diese Nichtigkeit

muß vor jeder andern Einrede vorgebracht werden, daſ. — Oeffentliche Instruction der Sachen bey den Correctionnel- und Polizey-Gerichten und bey den kaiserl Gerichtshöfen, bey Strafe der Nichtigkeit, 150, 171, 176, 190, 211 u. 519. — Urkunden, gegen deren Inhalt kein Beweis durch Zeugen bey nehmlicher Strafe zuläßig ist, 154, 171, 176, 189 u. 211. — Eid, den die Zeugen unter nehmlicher Strafe leisten müssen, daſ. — Bey nehmlicher Strafe müssen die Urtheile der Polizey-Gerichte die Entscheidungs-Gründe und den Text des angewendeten Gesetzes enthalten, 163, 171 u. 176. — Nichtigkeit eines Correctionnel-Gerichts-Urtheiles wegen Nicht-Beobachtung der Frist, die zwischen ihm und der Vorladung gelassen werden muß, 184. — Wann diese Nichtigkeit vorgebracht werden muß, daſ. — Wessen in den Urtheilen des kaiserl. Justiz-Hofes bey Strafe der Nichtigkeit erwähnt werden muß, 234. — Unter der nehmlichen Strafe ist es den Mitgliedern des kaiserl. Gerichtshofes und den Instructions-Richtern verbothen, in der nehmlichen Sache dem Assisen-Hofe beyzusitzen, 257. — Wann der General-Procurator und die Angeklagten so angesehen werden, als wenn sie auf die Nichtigkeits-Klage gegen das Urtheil, wodurch eine Sache zum Assisen Hofe verwiesen wurde, verzichtet hätten, 261. — Nichtigkeit des Verfahrens bey dem Assisen-Hofe auf einen nicht in den vorgeschriebenen Formen abgefaßten Anklags-Act, 271. — Nichtigkeit der Prozedur, wenn dem Angeklagten, der sich keinen Rathgeber ausersehen hat, deren keiner von Amts wegen angeordnet worden ist, 294. — Frist, binnen welcher der Angeklagte die Nichtigkeits-Klage gegen das Verfahren anheben muß, 296. — ob und wann sein Stillschweigen die Nichtigkeit nicht hebe, 297. — wann er seine deßfallsigen Rechte geltend machen könne, daſ. — Frist, binnen welcher der General-Procurator auf Nichtigkeit anrragen muß, 298. — Gründe dieses Gesuches, 299. — Bis zu welchem Puncte die Instruction unerachtet der Nichtigkeits-Klage fortgesetzt werden muß, 301. — Zeugen-Eid bey Strafe der Nichtigkeit, 317. — Wann die Vernehmung solcher Personen, die nicht als Zeugen vernommen werden können, keine Nichtigkeit nach sich zieht, 322. — Nichtigkeiten, die sich auf die Dollmetscher beziehen, 332 u. 333. — Fälle, worin die in letzter Instanz ergangenen Urtheile, so wie die Instruction und das Verfahren, das vorhergegangen ist, für nichtig erklärt werden, und wer diese Nichtigkeits-Erklärung betreibt, 407 u. f. — Umstände, worin der Beamte oder Instructions-Richter in die durch sein nichtiges Verfahren verursachten Kosten verurtheilt werden kann, 415. — Wann der Cassations-Hof nur einen Theil des Urtheiles für nichtig erklärt, 434. — Die Aussagen der Prinzen ꝛc. müssen unter Strafe der Nichtigkeit, den Geschwornen öffentlich vorgelesen, und zum Gegenstande der mündlichen Verhandlungen gemacht werden, 512 u. 516. — In dem nehmlichen Urtheile erkennt der Cassations-Hof über die Competenz und die Nichtigkeiten, die im Urtheile des kaiserl. Justiz-Hofes etwa vorfindlich sind, 570. S. Geschwornen, Identität.

Nichtigkeits-Erklärung. S. Nichtigkeit.

Notitz. Jene, die der kaiserl. Procurator dem General-Procurator über die Criminal- Correctionnel- und Polizey-Sachen zusenden muß, 249. — Ordonnanz, die diesem zu Folge der General-Procurator erlassen kann, um die Acten beyzubringen, 250. — Wo die Notitzen über die Urtheile hinterlegt werden, 600.

O.

Ober-Förster. Sie lassen jene, die eines Forst-Vergehens beschuldigt sind, vor die Correctionnel-Gerichte abladen, 182. — In welchen Fällen sie über solche Vergehen in der Audienz vernommen werden, 190. S. Forst-Vergehen.

Officiers de santé. S. Gesundheits-Beamten.

Opposition. Verfügungen, die sich auf die Opposition gegen die bey den Polizey-Gerichten ergangenen Contumacial-Urtheile beziehen, 150 u. 151. — und gegen jene, die von den Correctionnel-Gerichten erlassen worden, 187. — Sie zieht von Rechtswegen eine Vorladung zur ersten Audienz nach sich, 188. — Aehnliche Verfügungen in Ansehung der Opposition gegen die in der Appellations-Instanz ergangenen Contumacial-Urtheile, 208. — Opposition gegen die Abhörung eines Zeugen, der nicht auf der Zeugen-Liste angezeigt ist, 315. — Wer hierüber erkennt, das. — Gegen Urtheile, wodurch ein Zeuge wegen Nichterscheinung oder aus irgend einer andern Ursache verurtheilt worden ist, 356. — Gegen ein Urtheil des Cassations-Hofes, wodurch die Richter bestimmt werden, die über eine Sache erkennen sollen, 533 — Wahl eines Domicils, die hiezu erforderlich ist, 535. — Wann Urtheile, die über Jurisdictions-Conflicte ergangen sind, mittelst Opposition nicht angegriffen werden können, 537. — Regeln und Zeitfristen in Ansehung der Opposition gegen Urtheile, wodurch eine Sache von einem Gerichte zu einem andern verwiesen wird, 549. — Wirkung einer angenommenen Opposition, 550. S Schaden-Ersatz, Urtheile.

Ordonnanz. Jene, die zur Zahlung einer verbürgten Summe, 122 u. 123; — und zur Ergreifung eines Beschuldigten vom Instructions-Richter erlassen wird, 125. — Jene, die gegen einen Beschuldigten erlassen wird, der gegen Bürgschaft in Freyheit gesetzt worden ist, 239. — Ordonnanz gegen einen Angeklagten, der nicht erscheint, 465. — Verkündung und Anheftung derselben, 466. — Wird dem Domainen-Director zugeschickt, das. S. Einkerkerungs-Befehl, Vorführungs-Befehl.

Ordonnance de prise de corps. S. Einkerkerungs-Befehl.

P.

Papiere. Der kaiserl. Procurator muß sich zur Wohnung des Beschuldigten verfügen, um dort die Papiere und sonstige zur

Entdeckung der Wahrheit dienliche Gegenstände zu untersuchen, 36. — Was er mit jenen zu thun hat, die zur Ueberführung oder zur Entlastung dienen können, 37 u. 38. — Wie dergleichen Operationen vorgenommen werden müssen, 39 u. 87.

Pflicht-Verletzung. Wie gegen Richter und Gerichte verfahren wird, die einer Pflicht-Verletzung oder eines andern auf ihr Amt sich beziehenden Verbrechens oder Vergehens beschuldigt sind, 484 u. f.

Polizey. Wie und von wem sie in Ansehung derjenigen ausgeübt wird, die in den Gerichts-Audienzen oder an jedem andern Orte, wo eine gerichtliche Instruction geschieht, die Ruhe stören, 504. — Aehnliche Maaßregel von Seiten der Präfecten, Unter-Präfecten, Maire, Adjuncten und gerichtlichen Polizey-Beamten, wenn sie in Ausübung ihres Amtes gestört werden, 509.

— (gerichtliche). Ihr Zweck, 8. — Von welchen Beamten sie ausgeübt wird, 9. — Verrichtungen der Polizey-Commissäre, der Maire und ihrer Adjuncten in Hinsicht dieser Polizey, 11 u. f. — Attributionen der Feldschützen und Forsthüter, 16 u. f. — Competenz der kaiserl. Procuratoren, 22 u. f.

Polizey-Commissäre. Ihre Pflichten, 11. — Ueben dieselbe im ganzen Umfange der Gemeinden aus, die in mehrere Bezirke eingetheilt sind, 12. — Ersetzen sich gegenseitig, 13. — Wer sie in den Gemeinden, wo ihrer nur Einer ist, im Verhinderungs-Falle ersetzt, 14. — Wann die Verbal-Prozesse der von Civil-Personen angestellten Feldschützen und Forsthüter ihnen zugestellt werden müssen, um die Uebertreter vor Gericht zu ziehen, 20 u. 21. — Protokolle, die der kaiserl. Procurator in Beyseyn eines Polizey-Commissars abfassen muß, 42. — Versehen das öffentliche Ministerium beym Polizey-Gerichte, 144. — Wer diese letztere Verrichtungen im Verhinderungs-Falle ausübt, daf. — Wer einen von ihnen für diesen Dienst ernennt, wenn ihrer mehrere an dem Orte sind, wo das Polizey-Gericht seinen Sitz hat, daf.

— — (General). Nehmen die Denunciationen der Verbrechen oder Vergehen an, die da, wo sie gewöhnlich ihr Amt ausüben, begangen worden sind, 48. — Ihre Pflichten und Befugnisse in Ansehung der Arresthäuser und Gefängnisse, 612 und 613.

Polizey-Gericht. Wann ein Angeschuldigter zu diesem Gerichte von der Raths-Kammer verwiesen werden muß, 129. — Competenz dieser Gerichte, 137. — Jene des Friedens-Richters als Polizey-Richters, 139 u. f. — Gerichtsbarkeit der Maire in der nehmlichen Eigenschaft, 166 u. f. — Wie die Urtheile dieser Gerichte angegriffen werden können, 172. — Die Appellation davon hat suspensive Wirkung, 173. — An welches Gericht appellirt wird, und in welcher Frist die Appellation eingelegt werden muß, 174. — Recurs zum Cassations-Hofe gegen solche

Urtheile, 197. — Rechts-Mittel gegen Urtheile, die in Polizey-Sachen in letzter Instanz ergangen sind, 413 und 414. S. Friedens-Richter, Maire.

Polizey-Minister. Register, das er über alle Personen halten lassen muß, die zu einer Correctionnel-Gefängnißstrafe, und zu einer schwerern Strafe verurtheilt worden sind, 601 u. 602.

Präfecte (Departements-). Können selbst die Handlungen vornehmen, die nothwendig sind, um Verbrechen zu constatiren und die Thäter den Gerichten zu überliefern, oder sie durch die gerichtlichen Polizey-Beamten vornehmen lassen, 10. Können nicht Geschworne seyn, 384. — Die Nahmen der Geschwornen, die zur Geldbuße verurtheilt werden, müssen den Präfecten zugeschickt werden, 396. — Ihre Befugnisse und Pflichten in Ansehung der Arresthäuser und Gefängnisse, 605, 606, 607 u. 611. S. Geschworne.

Präfect (Polizey-). Handlungen, die er in gerichtlichen Polizey-Sachen verrichten kann, 10. — Wann er die Arresthäuser und Criminal-Gefängnisse besuchen muß, 612 — Hat die Aufsicht über die Nahrung der Gefangenen in diesen Häusern, 613.

Präsident (erster des Cassations-Hofes). Verbrechen, in deren Hinsicht er das Amt des Instructions-Richters versehen muß, 484. — Wann er ein Mitglied des Cassations-Hofes bestimmt, um die Zeugen zu vernehmen, oder desfalls einem andern den Auftrag giebt, 487 u. 488. — Die Protokolle und sonstige Prozeß-Acten werden ihm zugeschickt, 489. — Wann er einen Sequestrations-Befehl erlassen kann, 490. — Befehl, den er ertheilt, um die Prozedur dem General-Procurator mitzutheilen, 491

— — des Cassations-Hofes. Wann ein Präsident einer Section des Cassations-Hofes das Amt eines Instructions-Richters versieht, 496. — Kann einen andern Instructions-Richter beauftragen, um die Zeugen in dem Arrondissement zu vernehmen, wo sich der Beschuldigte befindet, 497. — Arrest-Befehl, den er erläßt, 498.

Präsidenten der Assisen-Höfe. Wer dieses Amt in dem Departemente, wo der kaiserl. Justiz-Hof seinen Sitz hat, und in den übrigen versieht, 252 u. 253. — Der Präsident des Assisen-Hofes muß die Eröffnung dieses Gerichts-Hofes festsetzen, 260. — Eine Ordonnanz von ihm ist nothwendig, um beym Assisen-Hofe die Angeklagten zu richten, die erst nach seiner Eröffnung im Criminal-Gefängnisse angekommen sind, 261. — Wie er ersetzt wird, wenn er nach der Insinuation der Geschwornen Liste verhindert wird, 263. — Verrichtungen, die er einem andern auftragen kann, 266 u. 283. — Andere, die er selbst ausüben muß, 267. — Er hat die Polizey der Audienz, 267. — Macht, die er hat, um die Wahrheit zu entdecken, 268 u. f. — Er oder der von ihm delegirte Richter bestimmt die Zeit zum Verhör des

Angeklagten, 296. — Muß auf die Vollstreckung der Verfügungen über die Ablieferung der Abschriften der Criminal-Actenstücke wachen, 305. — Entscheidet über die Verlängerung der Friste, um eine Sache vor die Geschwornen zu bringen, 306. — Kann verfügen, daß mehrere Anklags-Acte gegen verschiedene Personen, die eines und des nehmlichen Verbrechens angeklagt sind, miteinander verbunden werden sollen, 307. — Fragen, die er vor dem Assisen-Hofe an den Angeklagten stellt, 310. — Erinnerung, die er dem Consulenten desselben giebt, 311. — Rede, die er an die Geschwornen hält, 312. — Er ruft die Geschwornen nahmentlich auf, um den Eid zu leisten, daſ. — Ermahnt den Angeklagten, aufmerksam zu seyn, 313. — Läßt das Urtheil, das die Sache zum Assisen-Hofe verweißt, und den Anklags-Act ablesen, daſ. — Befiehlt den Zeugen, sich in das für sie bestimmte Zimmer zu begeben, 316 — Fragen, die er an die Zeugen stellt, 317. — Gegenstände, die er durch den Actuar notiren läßt, 318. — Nur durch ihn können an die Zeugen und den Angeklagten Fragen gestellt werden, 319. — Er kann verordnen, daß Zeugen sich aus dem Hörsaale entfernen sollen, um deren andere in ihrer Abwesenheit zu fragen, 326. — Läßt dem Angeklagten und den Zeugen die auf die Verbrechen sich beziehenden Sachen vorlegen, um zu sehen, ob sie sie anerkennen, 329. — Kann Zeugen, deren Aussagen ihm falsch scheinen, verhaften lassen, 330. — Versieht in diesem Falle das Amt eines Instructions-Richters, daſ. — Wann er einen Dollmetscher ernennen muß, 332 u. 333. — Ordnung, in welcher er über die Angeklagten die öffentlichen Verhandlungen vornehmen läßt, 334. — Wann er diese Verhandlungen für geendigt erklärt, 335. — Er wiederhohlt die Sache summarisch, 336. — Setzt die Fragen, 337. — Stellt sie dem Vorsteher der Geschwornen zu, macht an die Geschwornen eine Erinnerung, und läßt den Angeklagten aus dem Hörsaale wegführen, 341. — Befehl, den er dem Chef der Gendarmerie in Hinsicht der Bewachung des Zimmers der Geschwornen giebt, 343. — Er unterzeichnet die Erklärung der Geschwornen, 349. — Während welcher Zeiträume er die öffentlichen Verhandlungen auf eine Zeit lang aussetzen kann, 363. — Was er zu thun hat, nachdem die Geschwornen ihre Erklärung abgegeben haben, 357; — oder wenn der Angeklagte freygesprochen wird, aber im Laufe der öffentlichen Verhandlungen einer andern That beschuldigt worden ist; 361. — Fragen, die er an den Angeklagten, der schuldig erklärt worden, stellen muß, 363 — Ermahnung, die er ihm nach ausgesprochenem Urtheile geben muß, 371. — Erinnerung, die er ihm in Betreff des Recurses zum Cassations-Hofe macht, daſ. — Er muß die Liste der 60 Geschwornen auf 36 heruntersetzen, 387. — Wie er die Geschwornen Liste ergänzt, wenn ihrer weniger als dreyßig gegenwärtig sind, 395. — Er unterzeichnet und paraphirt das Register, welches vom Hüter des Criminal-Gefängnisses geführt wird, 607. — Wann er die in diesem Gefängnisse verhafteten Personen

besuchen muß, 611. — Befehle, die er geben kann, um in diesen Gefängnissen vollstreckt zu werden, 613.

Präsidenten der ersten Instanz-Gerichte. Lesen in der Audienz den Text des anzuwendenden Gesetzes ab, 195 — Können in einem gewissen Falle das Präsidium beym Assisen-Hofe führen, 263. — Unterzeichnen und paraphiren, in Abwesenheit der Präsidenten der Assisen-Höfe, das Register, das von den Hütern der Criminal-Gefängnisse geführt werden muß, 607. S. Audienz.

— — der kaiserlichen Justitz-Höfe. Binnen welcher Friste der Präsident der Criminal-Section dieses Justitz-Hofes gesagte Section über die Zulassung der Anklage erkennen lassen muß, 219 — Er zeigt den Richter an, bey welchem man zu einer neuen Untersuchung schreiten soll, wenn sich neue Umstände zu Lasten eines Beschuldigten entdecken, 248. — Wann der erste Präsident des kaiserlichen Justitz-Hofes eine obrigkeitliche Person bezeichnet, um wegen Verbrechen oder Vergehen, die von Richtern begangen worden sind, das Amt eines Instructions-Richters zu versehen, und wann er dieses Amt selbst versieht, 480 u. 484. — Er nimmt die Aussagen der Prinzen ꝛc. auf, 511. S. Justitz-Hof (kaiserlicher).

— — der Special-Justitz-Höfe. Können bey Personen, die im Verdacht stehen, falsche Papiere oder falsche Münze gemacht, oder das Staats-Siegel nachgemacht zu haben, auch außer ihrem Gerichts-Sprengel die Haus-Untersuchungen fortsetzen, 464 — Ihre Amts-Verrichtungen, 563 u. 564. S. Special-Gerichts-Hof.

Pranger. Frist, nach deren Ablauf die zum Pranger verurtheilten Personen die Wiedereinsetzung in ihre vorigen Rechte nachsuchen können, 518.

Procurator (General-) beym Cassations-Hofe. Visirt das Gesuch, wodurch Verurtheilte, die ihren Recurs zum Cassations-Hofe nehmen wollen, die Erlaubniß begehren, sich ins Criminal-Gefängniß des Ortes, wo dieser Gerichts-Hof seinen Sitz hat, zu begeben, 421. — Von welchen Urtheilen er Auszüge an den Großrichter schicken muß, 439. — Kann vom Großrichter beauftragt werden, gesetzwidrige gerichtliche Handlungen der Criminal-Section anzugeben, 441. — Kann, selbst nach Ablauf der Frist, ein Urtheil cassiren lassen, auf dessen Cassation von keinem andern angetragen worden ist, 442. — Denuncirt die eines falschen Zeugnisses wegen verurtheilten Zeugen, 445. — Kann vom Großrichter beauftragt werden, Verbrechen oder Vergehen, die die Strafe der Pflicht-Verletzung nach sich ziehen, und einem ganzen Handels- oder ersten Instanz-Gerichte oder Mitgliedern der kaiserl. Justitz-Höfe zur Last gelegt werden, gerichtlich zu verfolgen, 486. — Welchen Antrag er zu machen hat, wenn er in den ihm zugeschickten Actenstücken nicht alle erforderlichen

Aufschlüsse findet, 487. — Urtheile, die über das Gesuch, die Richter zu bestimmen, welche in einer Sache erkennen sollen, ergangen sind, werden auf sein Betreiben insinuirt, 532. — Anträge, die er zu machen hat, um eine Sache an einen andern Gerichts-Hof, oder an ein anderes Gericht zu verweisen, 542.

— — (General) bey dem kaiserlichen Justiz-Hofe. Ernennt unter mehrern Polizey-Commissären denjenigen, der beym Polizey-Gerichte den Dienst versehen soll, 144. — Ihm müssen die kaiserl Procuratoren einen summarischen Bericht über die während jeden Vierteljahres erlassenen Polizey Urtheile, die eine Gefängniß-strafe erkannt haben, abstatten, 178 — Andere Urtheile, wovon sie ihm einen Auszug zusenden müssen, 198. — Frist, binnen welcher er eine Sache in den Stand setzen muß, um vorgebracht werden zu können, und seinen Bericht erstatten muß, 217. — Wann er darauf antragen muß, daß die Sache zum hohen kaiserl. Gerichts-Hofe oder zum Cassations-Hofe verwiesen werde, 220. — Muß sich entfernen, sobald er seinen Antrag schriftlich und von ihm unterzeichnet niedergelegt hat, 224. — Muß den Assisen- oder Special-Gerichts-Hof von dem Urtheile benachrichtigen, daß die Sache an ihn verweißt, 245 — Ihm muß der gerichtliche Polizey-Beamte oder Instructions-Richter die neuen That Umstände, die zu Lasten eines Beschuldigten entdeckt worden sind, abschriftlich zusenden, 248. — Antrag, den er diesem zufolge zu machen hat, das. — Versieht selbst oder durch einen seiner Substituten das Amt des öffentlichen Ministeriums bey dem Assisen-Hofe des Departements, wo der kaiserl. Justiz-Hof seinen Siz hat, 252. — Wann dafür gehalten wird, daß er auf die Befugniß, Cassation des Urtheiles, das die Sache zum Assisen-Hofe verweißt, nachzusuchen, verzichtet habe, 261. — Personen, die er selbst, oder durch seinen Substituten gerichtlich verfolgen kann, 271. — Strafe, die er verwirkt, wenn er Anklags Acte, die nicht in den vorgeschriebenen Formen abgefaßt sind, vor den Gerichts-Hof bringt, das. — Sorge, die er oder sein Substitut tragen muß, damit die Präliminar-Acte zeitig genug gemacht werden, damit die öffentlichen Verhandlungen bey der Eröffnung der Assisen Statt haben können, 272. — Er wohnt den öffentlichen Verhandlungen bey, trägt auf die Anwendung der Strafe an, und ist bey Aussprechung des Urtheils zugegen, 273. — Giebt dem kaiserl. Procurator den Auftrag, die Vergehen, wovon er Kenntniß hat, gerichtlich zu verfolgen, 274. — Nimmt Denuntiationen und Klagen an, führt Register darüber, und schickt sie an die kaiserl Procuratoren, 275. — Macht die Anträge, die er für dienlich erachtet, und unterzeichnet sie, 276 u. 277. — Kann Cassation des Urtheiles nachsuchen, welches der Assisen-Hof erlassen hat, ohne auf seine Anträge Rücksicht zu nehmen, 278. — Hat die Aufsicht über die gerichtliche Polizey- und sonstige Beamten, 279 u. f. — Muß auf die

Vollstreckung der Verfügungen über die Ablieferung der Abschriften der Criminal-Prozeß-Acte wachen, 305. — Begehrt eine Frist-Verlängerung, wenn er Gründe hat zu wünschen, daß die Sache bey der ersten Versammlung der Geschwornen nicht vorkomme, 306. — Kann auf die Vereinigung mehrerer Anklags-Acte gegen verschiedene, die des nehmlichen Verbrechens angeklagt sind, antragen, 307. — Worauf er antragen kann, wenn der Anklags-Act mehrere miteinander nicht verbundene Verbrechen enthält, 308. — Trägt bey den öffentlichen Verhandlungen den Gegenstand der Anklage vor, und überreicht die Liste der Zeugen, 315. — Kann sich der Abhörung eines Zeugen, der im Insinuations-Acte nicht benannt ist, widersetzen, 315. — Kann den Präsidenten ersuchen, die Zusätze oder Veränderungen notiren zu lassen, die zwischen der Aussage eines Zeugen und seinen vorherigen Erklärungen vorhanden seyn mögen, 318. — Kann, indem er sich an den Präsidenten wendet, vom Zeugen und vom Angeklagten die erforderlichen Aufschlüsse verlangen, 319. — Kann die vom Angeklagten angezeigten Zeugen, deren Erklärung ihm zur Entdeckung der Wahrheit dienlich scheint, vorladen lassen, 321. — Kann während dem öffentlichen Verhör sich dasjenige notiren, was ihm in den Aussagen der Zeugen oder in der Vertheidigung des Angeklagten wichtig scheint, 328. — Wann er das Amt eines gerichtlichen Polizey-Beamten versieht, 330. — Kann den für den Angeklagten oder für die Zeugen ernannten Dollmetscher recusiren, 332. — Anträge, die er gegen einen Zeugen macht, der bey den Assisen nicht erscheint. 355. — Muß über die Einreden, daß die Anklage nicht zuläßig sey, und über die Vertheidigungs-Gründe der Parteyen gehört werden, 358. — Trägt auf die Anwendung des Gesetzes an, wenn der Angeklagte schuldig erklärt worden ist, 362. — Binnen welcher Frist er auf der Canzelley erklären muß, daß er Cassation eines Urtheils nachsucht, 373 — Auf seine Befehle wird die Verurtheilung vollstreckt, und er kann den Beystand der bewaffneten Macht verlangen, 376. — Wann er mit der Vollstreckung eines ersten Verdammungs-Urtheiles so lange einhalten muß, bis ein anderer Prozeß entschieden ist, 379 — Kann nicht Geschworner seyn, 384. — Die Präfecte müssen ihm die Geschwornen-Liste, nachdem sie vermindert worden ist, zusenden, 388. — Kann Geschworne recusiren, 399 u. f. — Wann er einen seiner Substituten beauftragt, um einen Prozeß gegen Mitschuldige zu instruiren, die noch nicht angeklagt sind, 433. — An wen er oder sein Substitut die gegen einen noch nicht erschienenen Angeklagten ergangene Ordonnanz, und den Auszug des Verdammungs-Urtheiles schicken muß, 466 u. 472. — Nur er oder der Civil-Kläger, in so weit es ihn betrifft, kann gegen Contumacial-Urtheile Cassation nachsuchen, 473. — Muß die Friedens-Richter oder Mitglieder der ersten Justanz-Gerichte, die Vergehen begangen haben, welche eine Correctionnel-Strafe nach sich ziehen, zum kaiserl. Justiz-Hofe abladen lassen, 479 u. 483.

— Ernennt die obrigkeitliche Person, die bey dieser Gelegenheit das Amt des gerichtlichen Polizey-Beamten versieht, 480 — Wann er dieses Amt selbst versehen muß, 484. — Kann gegen das Urtheil, wodurch die Identität einer verurtheilten, entwichenen und wieder eingefangenen Person anerkannt wird, Cassation nachsuchen, 520. — Verrichtungen, die er beym Special-Gerichts-Hofe ausübt, 565, 568, 584 u. 595. — Was er zu thun hat, wenn er erfährt, daß jemand an einem zum Arresthause oder Gefängnisse nicht bestimmten Orte in Haft gehalten wird, 616 u. 617. — Anträge, die er macht, wenn jemand begehrt, in seine vorige Rechte wieder eingesetzt zu werden, 622. — Schickt an den Groß Richter das Gutachten des Gerichtshofes, wenn es diesem Begehren günstig ist, 629. S. Anklage ꝛc.

Procurator (kaiserlicher). Hat die Aufsicht über die Feldschützen und Forsthüter, 17. — In welchen Fällen ihm die Verbal-Prozesse der Feldschützen der Gemeinden, und jene der Feldschützen und Forsthüter der Privat-Personen zugestellt werden müssen, 20. — Seine Befugnisse in Hinsicht der gerichtlichen Polizey, 22 u. f. — Kann die bewaffnete Macht auffordern, 25. — Wer ihn im Verhinderungs-Falle ersetzt, 26. — Muß dem General-Procurator des kaiserl. Justiz-Hofes von den zu seiner Kenntniß gelangten Verbrechen Nachricht geben, 27. — Muß für die Versendung, Insinuation und Vollstreckung der vom Instructions-Richter erlassenen Ordonnanzen sorgen, 28. — Wie er in der Ausübung seiner Amts-Verrichtungen zu verfahren hat, 29 u. f. — Was er zu thun hat, wenn andere gerichtliche Polizey-Beamten mit ihm concurriren, 51 u. f. — Muß die an ihn gelangten Klagen dem Instructions-Richter zuschicken, 64. — Fälle, worin er Anträge zu machen hat, 80, 81 u. 86. — Erläßt einen Sequestrations-Befehl gegen einen Beschuldigten, der in seinem Arrondissement angetroffen wird, 100. — Was er hernach thun muß, 101 u. f. — Seine Verrichtungen in Betreff der Annahme der Bürgschaft, um provisorisch in Freyheit gesetzt zu werden, 114, 117, 121 u. f. — Die Berichte, die der Instructions-Richter über die Sachen, die er instruirt, abstattet, werden dem kaiserl. Procurator mitgetheilt, um seine Anträg zu machen, 127. — Muß binnen 24 Stunden die Acten zur Canzelley des Gerichtes schicken, das über die Sache zu erkennen hat, 132 u. 133. — Wann er sich der provisorischen Freylassung eines Beschuldigten widersetzen kann, 135. — Ernennt für ein Jahr dasjenige Mitglied des Municipal-Rathes, das den Adjuncten der Maire in den Amts-Verrichtungen des öffentlichen Ministeriums ersetzen soll, 167. — Kann in der Appellations-Instanz von einem Urtheile des Polizey-Gerichtes auf eine neue Anhörung der Zeugen antragen, 175. — Muß auf der Canzelley des Correctionnel-Gerichtes den ihm zugeschickten Auszug der Urtheile der Polizey-Gerichte, worin auf eine Gefängnißstrafe erkannt worden ist, hinterlegen, 178 — Statter hierüber einen summarischen Bericht dem General-Procurator beym kaiserl. Justiz-

Hofe ab, daſ. — Mittelſt einer auf ſein Anſtehen geſchehener Vorladung können alle Correctionnel-Vergehen vor das erſte Inſtanz Gericht gebracht werden, 182. — Trägt daſelbſt die Sache vor, und macht dabey ſeinen Antrag, 190. — Alle Monate müſſen ihm die Urſchriften der in Correctionnel-Sachen ergangenen Urtheile vorgelegt werden, 196. — Auf ſein Anſtehen werden die Urtheile vollſtreckt, 197. — Wer in ſeinem Nahmen die Geldbußen eintreibt, daſ. — Muß dem General-Procurator des kaiſerl. Juſtitz-Hofes einen Auszug der Urtheile zuſchicken. 198. — Kann von den Urtheilen in Correctionnel-Sachen appelliren, 202. — Was er zu thun hat, wenn appellirt worden iſt, 207. — Muß alle acht Tage dem General-Procurator eine Notitz über die hinzugekommenen Sachen einſenden, 249. S. Miniſterium (öffentliches).

— — (kaiſerlicher Criminal). Wer dieſen Titel führt, 253. — Seine Amts-Verrichtungen, 284 u. f. — Sein Wohnſitz, daſ. — Wie er erſetzt wird, 288. — Hat die Aufſicht über die gerichtlichen Polizey-Beamten, 289. — Berichte, die er alle drey Monate dem kaiſerl. General-Procurator erſtatten muß, 290. — Verrichtungen, die er beym Special-Gerichtshofe ausübt, 565. — Was er thun muß, wenn er von einer geſetzwidrigen Verhaftung Wiſſenſchaft erhalten hat, 616 u. 617.

Protocolle. S. Verbal-Prozeſſe.

R.

Rathgeber. S. Conſulent.

Raths-Kammer. Erklärt auf den vom Inſtructions-Richter an ſie erſtatteten Bericht, ob gegen einen Beſchuldigten weiter verfahren werden ſolle oder nicht, und ergreift eine den Umſtänden angemeſſene Maaßregel, 127 u. f. — Vereinigung der Sectionen des kaiſerl. Gerichtshofes in der Raths-Kammer, um die Berichte des General-Procurators anzuhören, 218 — Der Civil-Kläger, der Beſchuldigte und die Zeugen erſcheinen dort nicht, 223. — Vorladung der gerichtlichen Polizey-Beamten zur Raths-Kammer des kaiſerl. Gerichtshofes, wenn ſie in Nachläßigkeit zurückfallen, 281. — Die Richte können ſich dorthin begeben, um zu berathſchlagen, 369. — Das nehmliche thut der Special-Gerichtshof, 580. — Protokoll, was er dort abfaßt, wenn er den Angeklagten der Gnade des Kaiſers anempfehlen will, 595.

Recuſirung. Eines Dollmetſchers, 332. — Der Geſchwornen, 399 u. f. S. Verweiſung von einem Gericht ans andere.

Regiſter. Jenes, worin der kaiſ. General-Procurator die unmittelbar an ihn gerichteten Denuntiationen und Klagen, 275. —

und die Warnungen einträgt, die er den gerichtlichen Polizey-Beamten im Falle einer Nachlässigkeit giebt, 280. — Jenes, worin die Actuarien der Correctionnel-Gerichte, so wie der Assisen- und Special-Gerichtshöfe die Nahmen ꝛc. aller zu einem Correctionnel-Gefängnisse oder zu einer schwerern Strafe verurtheilten Personen eintragen müssen, 600. — Was dieses Register unter einer Geldbuße enthalten muß, daſ. — Abschrift, die von diesen Registern alle drey Monate unter der nehmlichen Strafe an die Justitz- und Polizey-Minister eingesender werden muß, 601. — Jenes, was von den Gefangenwächtern der Arresthäuser und sonstiger Gefängnisse geführt werden muß, 607 — Wer dieses Register unterzeichnen und paraphiren muß, daſ.

Rehabilitation. S. Wiedereinsetzung.

Revision. Fälle, worin die Revision der Verdammungs-Urtheile Statt hat, 443 u. f.

Richter. Wann die Richter unter sich über den nehmlichen Punct berathschlagen wie die Geschwornen, 351. — Wie, wenn sie überzeugt sind, daß die Geschwornen zwar die Formen beobachtet, aber in der Hauptsache geirrt haben, 352 — Der Assisen-Hof kann einen der Richter zum Berichterstatter ernennen, ehe er die Größe des Schadens-Ersatzes bestimmt, 366. — Art, wie die Richter berathschlagen, und ihre Meinung abgeben, 369.

— — Auditoren. Können, wenn sie das erforderliche Alter haben, an den Assisen-Hof geschickt werden, 256. — Concurriren mit den ersten Instanz-Richtern, um die Richter des kais. Justitz-Hofes zu ersetzen, 264.

— — (erster Instanz). Wie viel ihrer seyn müssen, um in Correctionnel-Sachen zu erkennen, 180.

— — beym kaiserlichen Justitz-Hofe. Pflichten des Mitgliedes eines solchen Justitz-Hofes, das beym Assisen-Hofe das Präsidium führt, oder des von ihm committirten Richters in Ansehung des Verhörs des Angeklagten, der Ernennung eines Consulenten, und der Erinnerung, die er dem Angeklagten geben muß, welcher seinen Recurs zum Cassations-Hofe gegen das Urtheil nehmen will, wodurch er an den Assisen-Hof verwiesen worden ist, 293 u. f. — Müssen auf die Vollstreckung der Verfügungen über die Ablieferung der Abschriften der Actenstücke wachen, 305.

— — (Militär). Rang, den die drey Militär-Personen haben müssen, welche Mitglieder des Special-Gerichtshofes sind, 556. — Wie alt sie seyn müssen, und wer sie ernennt, 559. — Haben drey Suppleanten, daſ. — Stimmen zuerst, und zwar so, daß vom jüngsten der Anfang gemacht wird, 581.

— — (supplirende). Wann sie berufen werden, um die Stelle der ersten Instanz-Richter zu vertreten, 264.

Rückfall. Pflicht des General-Procurators, wenn die gerichtlichen Polizey-Beamten und Instructions-Richter sich nochmahlen auf Nachlässigkeit betreten lassen, 281. — Er läßt sie, nachdem der Justiz-Hof ihn dazu ermächtigt hat, zur Raths-Kammer vorladen, das. — Was der Justiz Hof gegen sie erkennt, das. — Wann Rückfall vorhanden ist, 282.

Ruf (öffentlicher). S. Verbrechen (auf frischer That entdecktes).

S.

Sachverständige. Jene, die der kais. Procurator zuziehen kann, um die Beschaffenheit eines Verbrechens oder Vergehens untersuchen zu lassen, 43. — Eid, den sie leisten müssen, 44. S. Richtigkeit.

Sachwalter. Correctionnel-Sachen, worin ein Beschuldigter sich durch einen Sachwalter vertreten lassen kann, 185. — Welche als Consulenten der Angeklagten ausersehen oder bezeichnet werden können, 295. — Der Sachwalter des Verurtheilten kann die Erklärung abgeben, daß Cassation gegen das Urtheil nachgesucht werde, 417. — Keiner darf erscheinen, um einen Angeklagten, der ausbleibt, zu vertheidigen, 468.

Schadens-Ersatz (vollständiger). Den ein Civil-Kläger zu leisten hat, wenn er mit seiner Opposition gegen die provisorische Freylassung des Beschuldigten abgewiesen wird, 136. — In dem Urtheile, wodurch eine Vorladung wegen einer That, die weder Vergehen noch Polizey-Uebertretung ist, für nichtig erklärt wird, muß zugleich über den begehrten Schadens-Ersatz erkannt werden, 159. — Das nehmliche gilt von einem Urtheile, das wegen einer Uebertretung auf Strafe erkennt, 161. — Aehnliche Verfügung in Ansehung der Urtheile der Correctionnel-Gerichte, 191 u. 192; — so wie jener, die auf eingelegte Appellation von diesen Urtheilen erlassen werden, 212 u. 213. — Wenn ein Angeklagter freygesprochen wird, und die Parteyen ihre gegenseitigen Gründe vorgebracht haben, erkennt der Gerichtshof über den Schadens-Ersatz. 358. — Der Angeklagte kann seine Denuntianten dazu verurtheilen lassen, das. — Wo die Klagen auf Schadens-Ersatz angebracht werden, und binnen welcher Frist dieses geschehen muß, 359. — Antrag des Civil-Klägers um Erhaltung des Schadens-Ersatzes, wenn der Angeklagte schuldig erklärt worden ist, 362. — Im Falle der Los- und Freysprechung sowohl als in jenem der Verurtheilung erkennt der Gerichtshof über den Schadens-Ersatz, 366. — Die Größe desselben wird im Urtheile bestimmt, oder von einem hiezu committirten Richter liquidirt, das. — Der Special-Gerichtshof erkennt ebenfalls im Urtheile, wodurch er einen Angeklagten losspricht, über den gegenseitig geforderten Schadens-Ersatz, 584. — Regeln über die Klagen auf Schadens-Ersatz, 585—587.

Sequestration. Befugniß der Feldschützen und Forsthüter, die den Uebertretern abgenommenen Sachen zu sequestriren, 16. — Die Ordonnanz, die gegen einen nicht erscheinenden Angeklagten erlassen wird, muß die Sequestration seines Vermögens während der Instruction verordnen, 465. — Entschuldigungs-Gründe, die der Sequestration Einhalt thun können, 469. — Verwaltung des Vermögens eines ausgebliebenen Angeklagten, 471.

Sequestrations-Befehl. Wann der zur Vernehmung eines Zeugen committirte Friedens-Richter einen solchen Befehl gegen den Zeugen und den Gesundheits-Beamten, der ihm ein Certificat ertheilt hat, erlassen kann, 86. — Wann der kais. Procurator eines andern Arrondissements einen solchen Befehl erläßt, um einen Beschuldigten aufzuhalten, der nicht verbunden ist, dem Vorführungs-Befehl Genüge zu leisten, 100. — Pflicht des Gefangenwärters eines Arresthauses, einen Beschuldigten aufzunehmen, wenn ein Sequestrations-Befehl vorgezeigt wird, 107. — Wie solcher Befehl vollstreckt wird, 108 u. f. — Wann das Correctionnel-Gericht befugt ist, einen solchen Befehl zu erlassen, 193. — Sequestrations-Befehl, der gegen einen in Freyheit gesetzten Beschuldigten erlassen wird, wenn neue That-Umstände gegen ihn entdeckt werden, 248 — Jener, der vom Präsidenten des Cassations-Hofes erlassen wird, und was er enthalten muß, 490. S. Vorführungs-Befehl.

Sicherheit des Staats. Wie Verbrechen gegen die Sicherheit des Staats in Frankreich verfolgt und bestraft werden, 5 u. 6. S. Verweisung von einem Gerichte ans andere.

Sitzung (öffentliche). S. Audienz.

Special-Gerichtshof. Wann der kaiserl. Justiz-Hof den Beschuldigten dorthin verweisen muß, 231. — Competenz des Special-Gerichtshofes, 553 u. f. — Seine Bildung, 556 u. f. — Zeit und Ort, wo er seine Sitzungen hält, 560 u f. — Amts-Verrichtungen des Präsidenten, 563 u 564. — Jene des kaiserl. General-Procurators und des kaiserl. Criminal-Procurators, 565. — Instruction und Verfahren, das der Eröffnung der öffentlichen Verhandlungen vorhergeht, 566 u. f. — Oeffentliche Untersuchung und Verhandlungen vor Gericht, 573 u. f. — Urtheil, 573 u. f. — Vollstreckung des Urtheils, 598 u. 599. S. Präsidenten der Special-Gerichtshöfe.

Staats-Siegel. Verfahren gegen jene, die es nachmachen, 5 u. 6. S. Haus-Untersuchungen.

Stimme. Bey gleichen Stimmen behält die Meinung, die dem Angeklagten günstig ist, das Uebergewicht, 347 u 583. — Was dann Statt hat, wenn ein Angeklagter nur mit einer einfachen Stimmen-Mehrheit von den Geschwornen für schuldig erklärt wird, 351. — Wie die Richter stimmen, 369 — Urtheile werden mit lauter Stimme ausgesprochen, das. — Stimmen, die

erforderlich sind, um jemanden zu verurtheilen, der in der Audienz ein Vergehen begangen hat, 508.

Strafen. Fälle, worin die Polizey- und erster Instanz-Gerichte oder der kaiserl. Gerichtshof die Strafe gegen einen Beschuldigten erkennen, 161, 192 u. 213. — Nehmlicher Fall in Ansehung der Assisen-Höfe, 365. — Auf welche Strafe erkannt wird, wenn ein Angeklagter mehrerer Verbrechen oder Vergehen überführt ist, das. — Strafen gegen jene, die in den Audienzen, oder sonstigen Oertern, wo eine gerichtliche Instruction vor sich geht, Unruhe mit Thätlichkeiten oder Unbilden erregen, 505. — Fristen, durch deren Ablauf die durch Urtheile verhängten Strafen verjährt werden, 635, 636 u. 639.

Substituten. Einer der Substituten des General-Procurators kann das öffentliche Ministerium bey dem Assisen-Hofe des Departements versehen, worin der kaiserl. Gerichtshof seinen Sitz hat, 252. — Titel, den derjenige führt, der das nehmliche Amt bey den Assisen-Höfen der übrigen Departemente versieht, 253. S. Procurator (General), Procurator (kaiserl. Criminal).

Syndicats-Klage. Welche Umstände sie gegen den Instructions-Richter, 77. — und gegen den kaiserl. Procurator begründen, 112. — Wann sie gegen den Actuar des Polizey-Gerichtes sowohl als gegen den Richter, der das Präsidium dabey geführt hat, Statt haben kann, 164. — Wann sie gegen den kaiserl. General-Procurator angestellt werden kann, 271. — Wann sie gegen den Actuar der Gerichtshöfe sowohl als gegen die Mitglieder derselben Statt haben kann, 370 u. 593. — Verfahren gegen Richter oder Gerichte, die ihrer Amts-Verrichtungen wegen angeschuldigt sind, 483 u. f.

T.

Taubstumm. Ernennung eines Dollmetschers, wenn ein Angeklagter oder ein Zeuge taubstumm ist, und nicht schreiben kann, 333. — Art zu verfahren, wenn er schreiben kann, das.

U.

Uebersetzer. Wann deren Einer vom Präsidenten ernannt wird, 332. — Wie alt er seyn, und was er schwören muß, das. — Kann vom Angeklagten und vom General-Procurator recusirt werden, das. — Darf nicht aus den Richtern, Geschwornen und Zeugen genommen werden, das. — S. Richtigkeit, Taubstumm.

Uebertretung. Beamten, die eine von Feldschützen oder Forsthütern constatirte Polizey-Uebertretung zu verfolgen haben, 21.

— Handlungen, die als bloße Polizey-Uebertretungen angesehen werden, 137. — Wer darüber zu erkennen hat, 138, 139 u. 166. S. Polizey (gerichtliche), Vergehen.

Unbilden. Jene, worüber die Friedens-Richter ausschließlich erkennen, 139. S. Strafen.

Untersuchung. Geschieht öffentlich bey den Polizey-Gerichten, 150. — In welcher Ordnung sie dort vorgenommen wird, das. — Geschieht ebenfalls öffentlich bey den Correctionnel-Gerichten, 190. — Wie sie dort vorgenommen wird, das. — Was dann Statt hat, wenn die That weder ein Vergehen noch eine Polizey-Uebertretung ist, 191 — Wie das Gericht erkennt, wenn die That eine bloße Polizey-Uebertretung ist, auf die Verweisung der Sache ans Polizey-Gericht aber nicht angetragen wird, 198. — Art zu einer neuen Untersuchung zu schreiten, wenn neue Umstände zur Last eines Beschuldigten entdeckt werden, 248. — Wird nicht aufgehalten noch verschoben, wenn schon der kaiserl. Gerichtshof dem General-Procurator seinen Antrag nicht gewährt, 278 — Wird beym Assisen-Hofe bis zu den öffentlichen Verhandlungen ausschließlich fortgesetzt, wenn schon das Urtheil, das die Sache dorthin verwiesen hat, als nichtig angegriffen wird, 301. — Darf nicht verzögert werden, wenn schon die Actenstücke dem Consulenten des Angeklagten mitgetheilt werden können, 302. — Wie gegen einen ausbleibenden Angeklagten verfahren, je nachdem die Untersuchung regelmäßig ist oder nicht, 470. — Kann wegen des Ausbleibens eines Angeklagten nicht in Hinsicht seiner Mitangeklagten, die gegenwärtig sind, verzögert werden, 474. — Fälle, worin sie wieder von neuem angefangen werden muß, 524. S. Nichtigkeit.

Untersuchungs-Richter. S. Instructions-Richter.

Unterzeichnung. Von wem dasjenige, was in einem Zeugen-Verhöre ausgestrichen oder zur Seite beygesetzt wird, begnehmigt und unterzeichnet werden muß, 78. — Unterzeichnung der verschiedenen Befehle, 95. — Der Anträge des General-Procurators und der darauf folgenden Entscheidungen, 277. — Der Erklärung der Geschwornen, 349. — Der Urtheile und des über die Sitzung abgehaltenen Protokolls, 370, 372 u. 594. — Der Schriften, die angeblich falsch sind, und jener, die zu Vergleichung der Handschriften dienen sollen, 448, 449, 450, 453 u. 457. S. Register, Urtheile.

Urne. Worin der Nahme eines jeden Geschwornen, der auf den Aufruf antwortet, gelegt wird, 399. — So wie die Nahmen wieder herauskommen, geschehen die ersten Recusationen, das. — Sobald zwölf Nahmen nicht recusirter Geschwornen herausgekommen sind, ist die Gesammtheit der Geschwornen gebildet, das.

Urschrift. Wie verfahren wird, wenn die Urschriften noch nicht vollstreckter Urtheile zerstört worden oder verloren gegangen sind,

521 bis 524. S. Prokurator (kaiserlicher), Unterzeichnung, Urtheil.

Urtheil. Contumacial Urtheil gegen jenen, der beym Polizey-Gerichte nicht erscheint, 149. — Wann die Vollstreckung dieses Urtheiles nicht durch Opposition gehemmt werden kann, 150. — In welcher Audienz das Urtheil ausgesprochen werden muß, 153. — Muß den Betrag der Kosten bestimmen, 162. — Was jedes Verdammungs-Urtheil enthalten muß, 163. — Unterzeichnung der Urschrift des Urtheiles, 164. — Wer dessen Vollstreckung betreibt, 165 — Appellation von diesen Urtheilen, 172 u. f. — Verfügungen, die auf Urtheile anwendbar sind, welche von den Correctionnel-Gerichten in der Appellations-Instanz von Urtheilen der Polizey-Gerichte erlassen werden, 176. — Wem und wie oft Auszüge der Polizey Urtheile zugeschickt werden müssen, 178. — Frist zwischen der Vorladung und dem Urtheile beym Correctionnel-Gerichte; 184. — Contumacial-Urtheil, 186. — Oppositions-Frist, 187. — Wie das über die Opposition ergangene Urtheil angegriffen werden kann, 188 — In welcher Sitzung das Correctionnel-Gericht das Urtheil sprechen muß, 190. — Fälle, worin das Gericht die Instruction für nichtig erklären, und den Beschuldigten von der Klage entledigen, oder die Strafe anwenden muß. 191. — Jedes Verdammungs-Urtheil muß die Verurtheilung in die Kosten, selbst gegen den Staat, enthalten, und ihren Betrag bestimmen, 194. — Was dem Urtheile bestimmt eingerückt werden muß, 195. — Unterzeichnung der Urschrift und Ablieferung einer Expedition, 196. — Vollstreckung des Urtheils, 197. Wem ein Auszug davon geschickt werden muß, 198. — Appellation, 199 u. f. — Fälle, worin die Appellation erloschen ist, 203. — Opposition gegen Contumacial-Urtheile in der Appellations-Instanz, 208. — Das Urtheil, welches über diese Opposition ergeht, kann nur beym Cassations-Hofe angegriffen werden, das. — Was dann Statt hat, wenn das Urtheil deßwegen reformirt wird, weil die That weder ein Vergehen, noch eine Polizey-Uebertretung ist, 212; — oder weil sie nur eine Polizey-Uebertretung ist, 213; — oder weil sie ihrer Beschaffenheit nach eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich zieht, 214; — oder weil man Formen verletzt oder unterlassen hat, 215. — Cassations-Gesuch gegen das Urtheil, 216. — Ueber Verbrechen, die miteinander verbunden sind, erkennt der Gerichtshof mittelst eines und desselben Urtheiles, 216. — Was ein Urtheil enthalten muß, wodurch die Anklage zugelassen wird, 230 u. 233. — Unterzeichnung der Urtheile, und wessen darin erwähnt werden muß, 234. — Wie die Urtheile des Assisen-Hofes angegriffen werden können, 262. — Wann ein Angeklagter die Nichtigkeits-Klage gegen das Urtheil anstellen kann, wodurch die Sache an den Assisen-Hof verwiesen wurde. 299. — Was geschehen muß, wenn seine deßfallsige Erklärung von dem Actuar aufgenommen worden, 300. — Bey der öffentlichen Untersuchung liest der Actuar dem Angeklagten das Urtheil vor,

wodurch er zum Assisen-Hofe verwiesen worden ist, 313. — Urtheile, es mag jemand darin freygesprochen oder verurtheilt werden, müssen den zu ersetzenden Schaden bestimmen, und die Zurückerstattung der genommenen Effecten verordnen, 366. — Wie die Urtheile der Gerichtshöfe ausgesprochen werden, und was ihnen eingerückt werden muß, 369. — Von wem und in welcher Frist sie unterzeichnet werden müssen, 370. — Cassations-Gesuch dagegen, 373. — Wo die Urschriften der Urtheile der Assisen-Höfe niedergelegt werden müssen, 380. — Der Cassations-Hof kann das Cassationsgesuch verwerfen, oder das Urtheil cassiren, ohne daß es vorher nöthig ist, über die Zulässigkeit des Gesuches zu erkennen, 426. — Wann ein Auszug der Urtheile zugeschickt wird, wodurch die Cassationsgesuche verworfen werden, 439 — Wie, wenn nach einer ersten Cassation das zweyte Urtheil in der Hauptsache aus den nehmlichen Gründen angefochten wird, 440. — Wie es mit der Vollstreckung zweyer Urtheile gehalten wird, die zwey verschiedene Personen als Urheber des nehmlichen Verbrechens verdammen, 443. — Urtheil, das in Collisions-Fällen unter mehrern Justiz-Behörden erlassen wird, 531. — Wie das Urtheil, das hierüber entscheidet, insinuirt werden muß, und wem, 532. — Wie Urtheile eines Special-Gerichtshofes ausgesprochen werden müssen, 591. — Was sie enthalten müssen, 592. — Wann sie von den Richtern unterzeichnet werden müssen, 593. — Befugniß der Special-Gerichtshöfe, den Verurtheilten dem Erbarmen des Kaisers anzuempfehlen, 595 — Wie dieses geschieht, das. — Gegen diese Urtheile hat kein Cassationsgesuch Statt, 597. — Frist, um sie zu vollstrecken, 598. S. Cassation, Nichtigkeit ꝛc.

V.

Vagabunden. Können nicht provisorisch in Freyheit gesetzt werden, 115. — Sind in Ansehung der Verbrechen, die sie begehen, der Gerichtsbarkeit der Special-Gerichtshöfe unterworfen, 553.

Verbal-Prozesse. Was jene enthalten müssen, wodurch Polizey Uebertretungen beurkundet werden sollen, 11. — Der Feldschützen und Forsthüter, 16; — und wann sie von andern gerichtlichen Polizey Beamten unterzeichnet werden müssen, das — Ober-Forstbeamten, denen die Forsthüter der Verwaltung ihre Verbal-Prozesse zustellen müssen, 18. — Wem jene der Feldschützen der Gemeinden, und jene der von Privat-Personen angestellten Feldschützen und Forsthüter zugestellt werden müssen, 20. — Verfügungen über jene, die von den kaiserl. Procuratoren gefertigt werden, welche sich an den Ort, wo ein Verbrechen begangen worden ist, begeben, 33 u. f. — Beamten, die zugegen seyn müssen, wenn die kaiserlichen Procuratoren im Falle eines auf frischer That entdeckten Verbrechens Verbal-Prozesse

darüber aufsetzen, 42. — Befugniß des Friedensrichters, vor der Audienz des Polizeygerichtes deren zu fertigen oder fertigen zu lassen, 148. — Werden in der Audienz verlesen, 153. — Jene, wogegen Beweis durch Zeugen Statt hat oder nicht, 154. — Jene, die in Correctionnel-Sachen gefertiget worden sind, werden in der Audienz abgelesen, 190. — Verbal-Prozeß, den die kaiserl. Procuratoren abfassen müssen, wenn ein Actuar die Expedition eines Urtheils abgeliefert hat, das auf der Urschrift noch nicht unterzeichnet war, 196. — Jener, der über die Erklärung eines Angeklagten gefertigt wird, daß er die Nichtigkeits-Klage gegen die Prozedur anheben will, 296. — Nur eine Abschrift der Verbal-Prozesse über Verbrechen wird unentgeldlich abgeliefert, 305. — Verbal-Prozeß, den der Actuar über die Sitzung fertigen muß, worin der Assisen-Hof ein Urtheil gefällt hat, 372. — Jener über die Vollstreckung des Urtheils, 378. — Jener der gefertiget werden muß, wenn eine angeblich verfälschte Schrift bey Gericht hinterlegt wird, 448. — Wie, wenn die Zeugen, die sich über eine solche Schrift erklären, nicht schreiben können, 457. — Verbal-Prozeß, der über die zur Ueberführung dienenden Gegenstände, die den Eigenthümern zurückgegeben werden, gefertiget werden muß, 474. — Jener, der über die Vergehen gegen die den obrigkeitlichen Personen gebührende Ehrerbierung, 404 u. 409; — und deßwegen gefertigt wird, um eine vom Special-Gerichtshofe verurtheilte Person dem Erbarmen des Kaisers zu empfehlen, 595. — Jener, der gefertigt werden muß, wenn eine willkührlich verhaftete Person in Freyheit gesetzt wird, 616.

Verbannung. Verfahren, um Personen anzuerkennen, die zur Verbannung verurtheilt, und nach Verletzung des Banns wieder gefänglich eingezogen worden sind, 518 bis 520.

Verbrechen. Wegen welcher ein außer dem Gebiethe des Reichs sich aufhaltender Franzose in Frankreich vor Gericht gezogen und gestraft werden kann, 5. — Fremde, worauf diese Verfügung ausgedehnt werden kann, 6. — Fälle, worin ein Franzose, der eines außer dem Reichs-Gebiethe begangenen Verbrechens beschuldigt ist, desfalls bey seiner Rückkehr in Frankreich belangt und gerichtet werden kann, 7 — Wenn das Gesetz eine That für ein Verbrechen erklärt, so verweißt der kaiserl. Gerichtshof den Beschuldigten, nach Beschaffenheit, zum Assisen- oder zum Special-Gerichtshofe, 231. — Verfahren gegen Richter wegen Verbrechen, die sie außer ihren Amtsverrichtungen begangen haben, 479 u. f. — oder wegen Pflichtverletzung oder Verbrechen, die sie in ihrem Amte verübt haben, 483 u. f. — Verbrechen, worüber der Special-Gerichtshof zu erkennen hat, 553 u. 554.

— — (auf frischer That entdecktes). Fälle, worin die Feldschützen und Forsthüter Personen, die auf frischer That ertappt worden sind, verhaften und vor den Friedensrichter oder Maire führen können, 16. — Was für ein solches Verbrechen gehalten

wird, 41. — Wird der kaiserl. Procurator vom Oberhaupte eines Hauses, in dessen Innern ein Verbrechen oder Vergehen begangen worden ist, aufgefordert, es zu constatiren, so hat er die nehmlichen Befuguisse, wie im Falle eines auf frischer That entdeckten Verbrechens, 46. — Amtsverrichtungen der Friedensrichter, Gendarmerie-Offiziere, General-Polizey- und Polizey-Commissarien, Maire und ihrer Adjuncte, im Falle eines solchen Verbrechens, 48 u. f.; — und des Instructions-Richters, 59 u. 60. — Wann jedweder schuldig ist, einen auf frischer That ertappten Verbrecher anzuhalten, 106.

Verfälschung. Verfahren, wenn eine Schrift verfälscht worden, 448 u. f. — Instruction über ein Falsum, das als Incidentpunct gerügt wird, 459 u. f.; — und über die Fabricirung falscher National-Papiere, falscher Münze oder das Nachmachen des Staatssiegels, 464.

Verfahren. S. Untersuchung.

Vergehen. Pflicht des Polizey-Gerichtes, die Parteyen vor den kaiserl. Procurator zu verweisen, wenn das Vergehen eine Correctionnel- oder schwerere Strafe nach sich zieht, 160. — Vergehen, worüber die Correctionnel-Gerichte zu erkennen haben, 179. — Wie diese Vergehen bewiesen werden, 189. — Wann sie als miteinander verbunden angesehen werden, 227. — S. Procurator (General), Schadens-Ersatz, Verbrechen (auf frischer That entdecktes)

Verhaftnehmung. Personen, die als Zeugen abgeladen worden sind, und nicht erscheinen, können in Verhaft genommen werden, 80. — Bürgschaft für einen Beschuldigten zieht Verhaftnehmung nach sich, 120. — Eben so das Ausbleiben eines Zeugen auf die zweyte Vorladung, 157. — Umstand, der den Präsidenten des Assisen-Hofes ermächtigt, einen Zeugen in Verhaft nehmen zu lassen, 330. — Kosten, wozu ein Zeuge wegen Nicht-Erscheinung beym Assisen-Hofe mittelst Verhaftnehmung verurtheilt werden kann, 355 — Diejenigen, welche angeblich verfälschte Schriften in öffentlichem Verwahr haben, können mittelst Verhaftnehmung gezwungen werden, sie herzugeben, 452. — Nicht so die Besitzer von Privat-Schriften, 456. — Bedingungen, die nothwendig sind, um einen Verhaftnehmungs-Befehl vollstrecken zu können, 615.

Verhafts-Befehl. Wann ein Verhafts-Befehl nach einem Erscheinungs- oder Vorführungs-Befehl erlassen werden kann, 94. — Was jener, den der Präsident einer Section des Cassationshofes gegen eine obrigkeitliche Person, wogegen die Anklage zugelassen worden ist, erläßt, in sich enthalten muß, 498. S. Sequestrations-Befehl, Vorführungs-Befehl.

Verhaftung. (willkührliche). Mittel, die persönliche Freyheit gegen gesetzwidrige Verhaftungen zu sichern, 615 u. f.

Verhandlungen (öffentliche). Was der Präsident des Assisen-Hofes während derselben thun kann, um die Wahrheit zu entdecken, 269. — Er muß alles verwerfen, was die Verhandlungen unnützer Weise verlängern könnte, 270. — Ordnung, die bey den öffentlichen Verhandlungen über die Angeklagten beobachtet wird, 334. — Wann der Präsident sie für beendigt erklären muß, 335. — Können, wenn sie einmahl angefangen haben, nicht unterbrochen werden, 353.

Verhör. Der kaiserl. Procurator verhört auf der Stelle den Beschuldigten, der vor ihn geführt wird, 48. — Verhör, das der Instructions-Richter des Ortes, wo ein Beschuldigter angetroffen wird, mit ihm vornimmt, 103. — Wer eines Correctionnel-Vergehens beschuldigt ist, wird in der Audienz des ersten Instanz-Gerichtes verhört, 190.

Verjährung. Der Strafen, die in Criminal-Sachen durch Urtheile verhängt worden sind, 605. — Der in Correctionnel-Sachen erkannten Strafen, 636. — Der öffentlichen oder Civil-Klage, die aus Verbrechen entspringt, die eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich ziehen, 637 u. 638. — Der in Polizey-Sachen erkannten Strafen, und der öffentlichen oder Civil-Klage, die aus dergleichen Uebertretungen entspringt, 639 u. 640. — Wegen Nichterscheinung Verurtheilte, deren Strafe verjährt ist, können sich nicht einstellen, um sich von neuem richten zu lassen, 641. — Fristen zur Verjährung der Zurückerstattungen und Entschädigungen, wozu jemand durch rechtskräftige in Criminal-, Correctionnel- oder Polizey-Sachen ergangene Urtheile verurtheilt worden ist, 642. — Ausnahme von den Verfügungen des Gesetzbuches in Ansehung der besondern Gesetze, die sich auf die Verjährung der Klagen beziehen, welche aus gewissen Vergehen oder Uebertretungen entspringen, 643.

Verläumdung. Denuncianten können von einem Angeklagten, der freygesprochen worden ist, wegen Verläumdung belangt werden, 358. — Nicht aber die Mitglieder der constituirten Gewalten, wegen der Nachrichten, die sie zu geben schuldig sind, vorbehaltlich jedoch der Syndicats-Klage, daf.

Vertheidiger. S. Consulent.

Verurtheilte. Verbrechen, die von Personen begangen werden, die zu Leibes- oder entehrenden Strafen verurtheilt worden sind, gehören vor die Special-Gerichtshöfe, 553. S. Identität, Register, Wiedereinsetzung in vorigen Stand.

Verurtheilung. Worüber in einem Urtheile erkannt werden muß, wodurch jemand verurtheilt wird, 366. — Wie verfahren werden muß, wenn zwey verschiedene Personen als Urheber des nehmlichen Verbrechens durch zwey Urtheils-Sprüche verurtheilt worden sind, 443. — S. Urtheile, Verjährung, Vollstreckung, Zurückerstattung.

Verwahrer (öffentliche). Sind gehalten, die angeblich verfälschten Schriften, die sie in Besitz haben, herauszugeben, 449 bis 452; so wie auch jene, die zur Vergleichung der Handschriften dienen sollen, 454. — Was geschieht, wenn eine authentische Urkunde von Ort und Stelle weggebracht werden muß, oder auch eine Urkunde, die einen Theil eines Registers ausmacht, 455. — Pflicht eines jeden, der eine Ausfertigung oder authentische Abschrift eines Urtheiles in Besitz hat, das in einer Sache erlassen worden ist, wovon die Acten zerstört oder entwendet sind, sie auf die Kanzelley des Gerichtshofes zu bringen, der das Urtheil gefällt hat, 522.

Verwandtschaft. Frage, die der Instructionsrichter an die Zeugen über die Verwandtschaft oder Verschwägerung mit den Parteyen richten muß, 75. — Verwandtschafts-Grad, welcher verhindert, daß man als Zeuge berufen werden kann, 156 u. 322. S. Zeugen.

Verweisung von einem Gericht ans andere. Ursachen, warum der Cassationshof in Criminal- Correctionnel- oder Polizey-Sachen eine Sache von einem Gericht ans andere verweisen kann, und auf wessen Antrag dieses geschieht, 542 u. f. — Wann ein Gesuch dieser Art, wenn es auch schon einmahl verworfen worden ist, wieder erneuert werden kann, 552.

Visa. Wann ein Sequestrations- oder Arrest-Befehl vom Friedensrichter, Maire oder Polizey-Commissär visirt werden muß, 98. — Visa, das auf das Original des Insinuations-Actes eines Vorführungs-Befehles, der nicht hat vollstreckt werden können, gesetzt werden muß, 105.

Vollstreckung. Die verschiedenen Arten von Befehlen können im ganzen Reiche vollstreckt werden, 98. — Fristen, binnen welcher mit der Vollstreckung der Verdammungs-Urtheile eingehalten werden muß, 373. — Vollstreckungs Frist, wenn keine Cassation nachgesucht, oder dieses Gesuch verworfen worden ist, 375. — Befehl, den der General-Procurator deßfalls zu geben hat, 376. — Verfügungen über das Protokoll, das über die Vollstreckung geführt wird, 378. — Wann die Vollstreckung der Verdammungs-Urtheile ausgesetzt werden muß, 443 u. f. — Frist zur Vollstreckung der Verdammungs-Urtheile des Special-Gerichtshofes, 598. S. Appellation, Urtheile.

Vorführungs-Befehl. Jener, den der kaiserl. Procurator gegen einen Beschuldigten, der abwesend ist, erläßt, 40. — Bloße Denunciation ist dazu nicht hinreichend, wenn der Denunciirte domiciliirt ist, daſ. — Wie es sich mit demjenigen verhält, der durch den öffentlichen Ruf als Thäter bezeichnet, und vor den kaiserl. Procurator geführt wird, um verhört zu werden, 41 u. 45. — Kann vom Instructions-Richter erlassen werden, ohne daß ein Antrag des kaiserl. Procurators deßfalls vorhergehe, 51. — Wird erlassen, wenn ein Beschuldigter auf einen

Erscheinungs-Befehl ausbleibt, 91. — Hat immer wegen Verbrechen Statt, die eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich ziehen, das. — Gegen Zeugen, die nicht erscheinen, 92. — Zwang, der gegen einen Beschuldigten auszuüben ist, welcher einem Vorführungs-Befehle Folge zu leisten sich weigert oder zu entweichen sucht, 99. — Wann ein Beschuldigter nicht gezwungen werden kann, sich auf den Vorführungs-Befehl einzustellen, sondern im Arrestshause des Arrondissements, wo er angetroffen wird, zurückgehalten werden kann, 100. — Der kaiserl. Procurator dieses Arrondissements benachrichtigt hievon den Beamten, der den Vorführungs-Befehl erlassen hat, 101. — Polizey-Beamten, denen der Vorführungs-Befehl vorgezeigt werden muß, wenn der Beschuldigte nicht gefunden worden ist, 105. — Vorführungs-Befehl, den der Präsident des Assisen-Hofes erlassen kann, 269.

Vorladung. Vor welches Gericht diejenigen vorzuladen sind, die Forst-Vergehen begangen haben, oder dafür verantwortlich sind, 19. — Auf wessen Anstehen die Vorladungen wegen Polizey-Uebertretung geschehen, und wer sie insinuirt, 145. — Vorladungs-Frist, 146. — Kann vom Polizey-Gerichte für nichtig erklärt werden, wenn die That weder Vergehen noch Uebertretung ist, 159. — Die Maire brauchen nicht durch Huissiers vorzuladen, 169. — Civil-Kläger können mittelst Vorladung eine Sache geradezu ans Correctionnel-Gericht bringen, 182. — Was sie enthalten muß, 183. — Zeugen, die auf Anstehen der Angeklagten vorgeladen werden, werden auf Kosten dieser Letztern vorgeladen, 321. S. Opposition.

Vortrag. Entscheidungen, die im Rathszimmer zu machen sind, je nachdem das Resultat der vom Instructions-Richter erstatteten Vorträge beschaffen ist, 128 u. f.

W.

Wahrsagung. Die Friedensrichter erkennen ausschließlich über die Klage gegen Wahrsager, Vorhersager und Träum-Ausleger, 139.

Wiederbetretung-Fall. S. Rückfall.

Wiedereinsetzung in vorigen Stand. In welchen Fällen die Verurtheilten in den vorigen Stand wieder eingesetzt werden können, 619. — Frist, vor deren Ablauf sie nicht nachgesucht werden kann, das. — Bedingungen, die zu diesem Gesuche erforderlich sind, 620. — Gerichtshof, auf dessen Kanzelley das Gesuch mit den erforderlichen Zeugnissen niedergelegt werden muß, 621. — Verfahren über dieses Gesuch, 622 u. f. — Zeitungen, denen es eingerückt werden muß, 625. — Briefe, die ausgefertigt werden, wenn es angenommen wird, 631 — Wirkungen der Wiedereinsetzung in vorigen Stand, 633. — Wer nicht dazu angenommen wird, 634.

Wohnort. Den ein Civil-Kläger wählen muß, 68. — Wie diese Wahl gemacht wird, daſ. u. 183. — Wo er gewählt werden muß, um Opposition gegen ein Urtheil zu machen, das über Collisions-Fälle unter mehrern Justiz-Behörden ergangen ist, 535.

Z.

Zeugen. Umstände, worin der kaiserl. Procurator die Erklärungen der Personen aufnimmt, die über ein Verbrechen Auskunft geben können, 32, 33 u. 46. — Wie die Zeugen vor den Friedens-Richtern, Gendarmerie-Offizieren, Mairen und Polizey-Commissarien vernommen werden können, 46, 49 u. f. 83. — Wann sie vor dem Instructions-Richter vernommen werden müssen, 47, 59 u. 60. — Dieser Richter läßt jene, die ihm angezeigt worden sind, vor sich laden, 71. — Von wem und wie sie vernommen werden, 73. — Müssen die ihnen zugestellte Vorladung vorzeigen, 74. — Schwören, die Wahrheit zu sagen, und geben ihre Nahmen ꝛc. an, 75. — Unterzeichnen ihre Aussagen, 76. — Genehmigen und unterzeichnen die Worte, welche ausgestrichen oder zur Seite beygeschrieben werden, 78. — Wie Kinder, die noch nicht fünfzehn Jahre alt sind, vernommen werden, 79. — Fälle, worin die Zeugen eine Geldbuße verwirken können, 80 u. 81. — Entschädigung der Zeugen, 82. — Was Statt hat, wenn die Zeugen unmöglich erscheinen können, oder außer dem Arrondissement des Instructions-Richters wohnen, 83 u. f. — Wann ein Sequestrations-Befehl gegen sie erlassen werden kann, und wer die von ihnen verwirkte Strafe erkennt, 86. —Abhörung der Zeugen beym Polizeygerichte, 153. — Was der Actuar deßfalls aufzuzeichnen hat, 155. — Verwandtschaft oder Verschwägerung, die nicht zuläßt, jemanden als Zeuge zu berufen oder zu vernehmen, 156. — Wann jedoch deßwegen die Abhörung nicht nichtig ist, daſ. — Geldbuße und Zwang gegen Zeugen, die der Vorladung nicht Genüge leisten, 157. — Vernehmung der Zeugen beym Correctionnel-Gerichte, 190. — Sie erscheinen nicht im Rathszimmer des kaiserl. Gerichtshofes bey der Untersuchung der Sachen, 223. — Jene, die der Präsident des Assisen-Hofes während der öffentlichen Verhandlungen rufen läßt, schwören nicht, 269. — Auftrag, um neue Zeugen zu vernehmen, die außer dem Orte wohnen, wo der Assisen-Hof seinen Sitz hält, 303. — Wie die Aussagen dieser Zeugen an den Assisen-Hof eingeschickt werden, daſ. — Bestrafung derer, die ausbleiben oder ihr Zeugniß verweigern, 304 — Nur Eine Abschrift der geschriebenen Zeugen-Aussagen wird unentgeldlich abgeliefert, 305. — Zeugen, die in der vom General-Procurator vorgebrachten Liste enthalten seyn können, 315. — Vorsichts-Maaßregeln, die der Präsident ergreifen kann, um zu verhindern, daß die Zeugen sich nicht vor ihrer Vernehmung über das

Verbrechen und den Angeklagten unter sich besprechen, 316. — Werden einzeln vernommen, 317. — Eid, den sie schwören, das. — Fragen, die der Präsident an sie stellen kann, das. — Was der Actuar in Hinsicht ihrer Aussagen besonders anmerken muß, 318. — Frage, die nach abgelegtem Zeugnisse an sie gestellt werden muß, 319. — Wo sie nach abgelegtem Zeugnisse bleiben, 320. — Vernehmung der vom Angeklagten vorgebrachten Zeugen, und wem die durch ihre Vorladung veranlaßten Kosten zur Last fallen, 321. — Personen, die nicht vernommen werden können, 322. — Alle auf der Liste stehenden Zeugen können bey den öffentlichen Verhandlungen vernommen werden, 324. — Dürfen sich nicht untereinander unterbrechen, 325. — Können noch einmahl und zwar einer in Gegenwart des andern, oder abgesondert, vernommen werden, 326. — Der, dessen Aussage falsch scheint, kann in Verhaft genommen werden, 330. — Wer in diesem Falle die Verrichtungen des gerichtlichen Polizey-Beamten und des Instructions-Richters ausübt, und an wen nachher die Actenstücke versendet werden, das. — Was der Assisen-Hof thun kann, wenn ein vorgeladener Zeuge ausbleibt, 354. — Kosten, die diesem Zeugen zur Last fallen, und wie er zur folgenden Session geführt wird, 355. — Geldbuße, die er verwirkt, wenn er ausbleibt, oder sich weigert, den Eid zu schwören, oder sein Zeugniß abzulegen, das. — Opposition gegen dergleichen Verurtheilungen, 356. — Anwendung der Art. 354 bis 356 bey der Untersuchung, die beym Special-Gerichtshofe geschieht, 579. — Verfahren gegen Zeugen, die eines falschen Zeugnisses angeklagt sind, 445. — Die dieser Ursache wegen verurtheilt sind, können bey den neuen öffentlichen Verhandlungen nicht abgehört werden, 446. — Wann die schriftlichen Aussagen der Zeugen, die bey den öffentlichen Verhandlungen nicht vorgebracht worden sind, verlesen werden können, 477. — Prinzen, Großwürdner und der Groß-Richter dürfen ohne ein besonderes Decret nicht als Zeugen vorgeladen werden, 510. — Dieses Decret bestimmt das Ceremoniel, das in Hinsicht ihrer zu beobachten ist, 513. — Wie die Aussagen der übrigen Minister, der Groß-Offiziere des Reichs, der Staats-Räthe ꝛc. zu Protokoll genommen werden, 514 u. f. — Dergleichen Beamten können, wenn sie vor Geschwornen berufen werden, die außer dem Orte, wo sie ihr Amt ausüben, versammelt sind, autorisirt werden, ihr Zeugniß schriftlich abzugeben, 517. S. Beweis, Richtigkeit.

Zeugen-Aussagen. S. Zeugen.

Zeugniß (falsches). S. Zeugen.

— — — (über gute Aufführung). Das ein Verurtheilter, der in vorigen Stand wieder eingesetzt zu werden verlangt, seiner Bittschrift beyfügen muß, 620. — Von wem es gegeben und genehmigt werden muß, das.

Zurückerstattung. Erkenntniß des Polizey-Gerichtes darüber, 161. — Verfügung des Assisen-Hofes, die genommenen Effecten dem Eigenthümer zurückzugeben, 366. — Was letzterer zu beweisen hat, wenn ein Verdammungs-Urtheil ergangen ist, daſ. S. Schadens-Ersatz.

Anhang

zur Criminal-Prozeß-Ordnung.

N.° I. Auszug aus dem organischen Senats-Schlusse vom 28. Floreal XII. Jahrs.

Dreyzehnter Titel.

Von dem hohen kaiserlichen Gerichtshofe.

Art. 101. Ein hoher kaiserlicher Gerichtshof erkennt

1) Ueber persönliche Verbrechen, die von Mitgliedern der kaiserlichen Familie, von Personen, die mit den großen Würden des Reichs bekleidet sind, von Ministern und dem Staatssecretär, von Großbeamten, von Senatoren, von Staatsräthen begangen werden;

2) Ueber Verbrechen, Anschläge und Complotte gegen die innere und äußere Sicherheit des Staates, gegen die Person des Kaisers und jene des muthmaßlichen Erben des Reiches;

3) Ueber Verbrechen, die sich auf Handlungen beziehen, die von Ministern und Staatsräthen, denen ein Zweig der Staatsverwaltung insbesondere anvertraut ist, in ihrem Amte begangen werden, und wofür sie verantwortlich sind;

4) Ueber Treulosigkeiten und Gewalt-Mißbräuche, die von General-Capitänen der Colonien, von Colonial-Präfecten und Befehlshabern der französischen Besitzungen auffer dem festen Lande, oder von außerordentlicher Weise angestellten General-Verwaltern, oder von Land- oder See-Generälen begangen werden; diese letztern bleiben jedoch in

den in den Gesetzen bestimmten Fällen der Militär-Gerichtsbarkeit unterworfen;

5) Ueber Ungehorsam der Land- oder See-Generäle, die ihren Vorschriften zuwider handeln;

6) Ueber Expressungen und Verschwendungen, deren sich die Präfecten des Innern in der Ausübung ihres Amtes schuldig machen;

7) Ueber Pflichtverletzungen oder Syndicatsklagen, die sich ein Appellations-Hof (kaiserl. Gerichtshof), oder ein Criminal-Justitzhof (Assisenhof), oder Mitglieder des Cassations-Hofes zugezogen haben mögen;

8) Ueber Denunciationen wegen willkührlicher Verhaftung und Verletzung der Preßfreiheit.

102. Der hohe kaiserliche Gerichtshof hat seinen Sitz im Senate.

103. Der Erzkanzler des Reichs führt dabey das Präsidium.

Ist er krank, abwesend oder rechtmäßig verhindert, so präsidirt ihn ein anderer, der mit einer großen Reichswürde bekleidet ist.

104. Der hohe kaiserliche Gerichtshof besteht aus den Prinzen, den wirklichen Großwürdnern und Großbeamten des Reichs, dem Groß-Richter Justitz-Minister, sechzig Senatoren, sechs Sections-Präsidenten des Staats-Rathes, vierzehn Staats-Räthen und zwanzig Mitgliedern des Cassations-Hofes.

Unter den Senatoren, Staats-Räthen und Mitgliedern des Cassations-Hofes bestimmt das Alter ihres Dienstes die Ordnung, nach welcher sie berufen werden.

105. Beym hohen kaiserlichen Gerichts-Hofe ist ein General-Procurator, der auf Lebenslang vom Kaiser ernannt wird.

Er versieht das öffentliche Ministerium, unter dem Beystand dreyer obrigkeitlichen Personen, die der Kaiser jährlich aus

den Beamten der Appellations- oder Criminal-Gerichts-Höfe ernennt.

106. Beym hohen kaiserlichen Gerichtshofe ist ein Ober-Actuar, der auf Lebenszeit vom Kaiser ernannt wird.

107. Der Präsident des hohen kaiserlichen Gerichts-Hofes kann nie recusirt werden; es steht ihm frey, sich aus rechtmäßigen Ursachen des Erkenntnisses zu enthalten.

108. Bey Verbrechen, die von denjenigen begangen worden sind, die wegen ihres Standes der Gerichtsbarkeit des hohen kaiserl. Gerichtshofes unterworfen sind, kann gesagter Hof anderst nicht als auf Betreiben des öffentlichen Ministeriums vorschreiten; ist ein Civilkläger vorhanden, so muß sich demselben das öffentliche Ministerium anschließen, und die Sache betreiben, und verfährt auf die hierunten bestimmte Weise.

Eben so schließt sich das öffentliche Ministerium an, und betreibt die Sache, wenn von Pflichtverletzung oder Syndicats-Klagen die Rede ist.

109. Geht bey der Untersuchung über Verbrechen, womit Sicherheits-Beamten (kaiserl. Procuratoren) und Directoren der Geschwornen (Instructions-Richter) beschäftigt sind, entweder aus dem Stande der Personen, oder aus der Benennung der Anklage, oder aus den Umständen hervor, daß der hohe kaiserliche Gerichtshof über die That zu erkennen befugt ist, so sind sie schuldig einzuhalten, und alle Prozeß-Stücke binnen acht Tagen an den General-Procurator beym hohen kaiserl. Gerichtshofe einzusenden.

Die Sicherheits-Beamten fahren gleichwohl fort, die Beweise und die Spuren des Verbrechens zu sammeln.

110. Minister oder Staatsräthe, denen irgend ein Zweig der Staatsverwaltung anvertraut ist, können, wenn sie Befehle ertheilt haben, die den Verfassungen und den Gesetzen

des Reichs zuwider sind, von dem Gesetzgebungs-Corps denuncirt werden.

III. Von dem Gesetzgebungs-Corps können ebenfalls denuncirt werden,

Die General-Capitäne der Colonien, die Colonial-Präfecten, die Befehlshaber der französischen Besitzungen außer dem festen Lande, die General-Verwalter, wenn sie ihre Amtspflichten verletzt, oder ihre Gewalt mißbraucht haben;

Die Land- oder See-Generäle, die ihren Vorschriften zuwidergehandelt haben;

Die Präfecten des Innern, die sich einer Verschleuderung oder Erpressung schuldig gemacht haben.

112. Eben so denuncirt das Gesetzgebungs-Corps die Minister, oder Agenten der Staatsgewalt, wenn der Senat erklärt hat, daß starke Vermuthungen einer willkürlichen Verhaftung, oder einer Verletzung der Preßfreyheit vorhanden sind.

113. Das Gesetzgebungs-Corps kann keine Denuntiation anderst beschließen, als auf Begehren von fünfzig Mitgliedern des Gesetzgebungs-Corps, die die Bildung einer geheimen Versammlung verlangen, um mittelst geheimer Wahlstimmen, zehn unter sich zur Abfassung des Denuntiations-Entwurfes zu bezeichnen.

114. Das Begehren muß schriftlich geschehen, und von den zehn Mitgliedern des Gesetzgebungs-Corps unterzeichnet seyn.

Ist es gegen einen Minister, oder gegen einen mit einem Theile der Staatsverwaltung beauftragten Staats-Rath gerichtet, so wird es ihnen binnen einem Monate mitgetheilt.

115. Der denuncirte Minister oder Staats-Rath erscheint nicht, um darauf zu antworten.

Der Kaiser ernennt drey Staats-Räthe, um sich an einem bestimmten Tage ins Gesetzgebungs-Corps zu ver-

fügen, und Aufschlüsse über die Gegenstände der Denuntiation zu geben.

116. In einer geheimen Sitzung untersucht das Gesetzgebungs-Corps die im Begehren enthaltenen Thatsachen, und beschließt mittelst geheimer Stimmzettel.

117. Der Denuntiations-Act muß umständlich abgefaßt, und von dem Präsidenten und den Secretarien des Gesetzgebungs-Corps unterzeichnet werden.

Er wird mittelst einer Bothschaft dem Erzkanzler des Reichs zugesendet, der ihn an den General-Procurator beym hohen kaiserlichen Gerichtshofe schickt.

118. Treulosigkeiten oder Gewalt-Mißbräuche der General-Capitäne der Colonien, der Colonial-Präfecte, der Befehlshaber der Niederlassungen auffer dem festen Lande, der General-Verwalter, Ungehorsam von Seiten der Land- oder See-Generäle gegen die ihnen ertheilten Vorschriften, Verschleuderungen und Erpressungen der Präfecten werden ebenfalls von den Ministern, und zwar von jedem, in so fern es in seinen Wirkungskreis einschlägt, den mit dem öffentlichen Ministerium beauftragten Beamten denuncirt.

Geschieht die Denuntiation von dem Groß-Richter Justiz-Minister, so kann er den Urtheilen, die darauf erfolgen, weder beywohnen, noch Antheil daran nehmen.

119. In den Fällen, die in den Art. 110, 111, 112 und 118 bestimmt sind, benachrichtigt der General-Procurator binnen drey Tagen den Erzkanzler des Reichs, daß Ursache vorhanden sey, den hohen kaiserlichen Gerichtshof zusammen kommen zu lassen.

Der Erzkanzler bestimmt, nach eingehohlten Befehlen des Kaisers, binnen acht Tagen die Eröffnung der Sitzungen.

120. In der ersten Sitzung muß der hohe kaiserliche Gerichtshof über seine Befugniß in der Sache zu erkennen entscheiden.

121. Ist eine Denuntiation oder Criminal-Klage vorhanden, so untersucht der General-Procurator, gemeinschaftlich mit den drey obrigkeitlichen, seinen Amtsverrichtungen beygeordneten Personen, ob die Sache zu einem weitern Verfahren geeignet sey.

Er hat hierüber zu entscheiden; Einer der dem General-Procurator beygeordneten Gehülfen kann von ihm mit der Leitung des Prozesses beauftragt werden.

Ist das öffentliche Ministerium der Meinung, daß die Criminal-Klage oder die Denuntiation nicht angenommen werden soll, so begleitet es den Antrag mit Gründen, worauf dann der hohe kaiserliche Gerichtshof, nach Anhörung des mit der Berichterstattung beauftragten Richters entscheidet.

122. Wird der Antrag angenommen, so beendigt der hohe kaiserliche Gerichtshof die Sache mittelst eines Endurtheiles.

Wird er verworfen, so ist das öffentliche Ministerium schuldig, den Prozeß fortzusetzen.

123. Im zweyten der im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fälle, so wie auch dann, wenn das öffentliche Ministerium der Meinung ist, daß die Criminal-Klage oder die Denuntiation angenommen werden müsse, ist es gehalten binnen acht Tagen den Anklags-Act aufzusetzen, und ihn dem Commissar und dem Suppleanten mitzutheilen, die der Erzkanzler des Reichs aus den Richtern des Cassations-Hofes ernennt, welche Mitglieder des hohen kaiserlichen Gerichtshofes sind. Die Amtsverrichtungen dieses Commissars, und in dessen Ermanglung, des Suppleanten bestehen darin, daß er den Prozeß instruirt, und Bericht darüber erstattet.

124. Der Berichterstatter oder sein Suppleant legt den Anklags-Act zwölf Commissarien des hohen kaiserlichen Gerichtshofes vor, deren sechs von dem Erzkanzler des Reichs aus den Senatoren, und sechs aus den übrigen Mitgliedern des hohen kaiserlichen Gerichtshofes gewählt werden. Diese

Commissarien wirken nicht zum Urtheile des hohen kaiserlichen Gerichtshofes mit.

125. Sind die zwölf Commissarien der Meinung, daß die Anklage Statt habe, so erläßt der Commissar, welcher Berichtsteller ist, eine dieser Meinung gemäße Ordonnanz, erkennt die Verhaftsbefehle, und schreitet zur Instruction.

126. Sind im Gegentheile die Commissarien der Meinung, daß die Anklage nicht Statt habe, so wird dieses vom Referenten dem hohen kaiserlichen Gerichtshofe berichtet, welcher dann schließlich erkennt.

127. Zu einem Urtheile des hohen kaiserlichen Gerichtshofes werden wenigstens sechzig Mitglieder erfordert. Zehn von der Gesammtheit der Mitglieder, woraus er besteht, können vom Angeklagten, und zehn vom öffentlichen Ministerium ohne bestimmte Beweggründe recusirt (verworfen) werden. Das Urtheil wirdnach absoluter Stimmen-Mehrheit gefällt.

128. Die Verhandlungen geschehen öffentlich, so wie auch das Urtheil öffentlich ausgesprochen wird.

129. Die Angeklagten haben Vertheidiger; bringen sie deren keine bey, so gibt ihnen deren der Erzkanzler von Amts wegen.

130. Der hohe kaiserliche Gerichtshof kann nur solche Strafen verhängen, die im Straf-Gesetzbuche enthalten sind.

Er verurtheilt, in so fern es Statt findet, zum vollständigen Ersatz des dem verletzten Theile zugefügten Schadens.

131. Spricht er frey, so kann er die Freygesprochenen auf eine Zeit, die er bestimmt, unter die Aufsicht der obern Staats-Polizey setzen, oder ihr zu ihrer Verfügung anheimstellen.

132. Die vom hohen kaiserlichen Gerichtshofe erlassenen Urtheile sind keinem Recurs unterworfen.

Jene, die zu einer Leibs- oder entehrenden Strafe verdammen, dürfen nicht eher, als bis sie vom Kaiser unterzeichnet worden sind, vollstreckt werden.

N.° II. Gesetz über die Verwaltung der Gerechtigkeit durch die kaiserlichen, Assisen- und Special-Gerichtshöfe, und durch die Gerichte erster Instanz, vom 20. April 1810.

Erstes Capitel.

Von den kaiserlichen Gerichtshöfen.

Art. 1. Die Appellations-Höfe nehmen den Titel kaiserliche Gerichtshöfe an. Die Präsidenten und übrigen Mitglieder dieser Gerichtshöfe nehmen den Titel Räthe Seiner Majestät bey gesagten Gerichtshöfen an.

2. Die kaiserlichen Gerichtshöfe erkennen über Civil- und über Criminal-Sachen gemäß den Gesetzbüchern und Gesetzen des Reiches.

3. Die kaiserlichen Gerichtshöfe haben in den nehmlichen Städten ihren Sitz, worin die Appellations-Höfe errichtet worden sind; ihre Gerichtsbarkeit erstreckt sich über die nehmlichen Departemente.

Die peinlichen Justiz-Höfe sind aufgehoben; sie setzen gleichwohl ihren Dienst bis zur wirklichen Einführung der kaiserlichen Gerichtshöfe fort.

4. Die Zahl der Richter der kaiserlichen Gerichtshöfe darf sich zu Paris nicht über sechzig, und bey den übrigen Gerichtshöfen nicht über vierzig erstrecken: sie darf zu Paris nicht geringer als vierzig, und bey den übrigen Gerichtshöfen nicht geringer als zwanzig seyn.

5. Die Eintheilung der kaiserlichen Gerichtshöfe in Kammern oder Sectionen, und die Ordnung des Dienstes werden durch Regierungs-Verordnungen festgesetzt.

Erachtet der Kaiser es für dienlich, bey den kaiserlichen Gerichtshöfen neue Sectionen zu errichten, oder deren abzuschaffen, so soll dieses ebenfalls durch Regierungs-Verordnungen geschehen, ohne jedoch an demjenigen etwas abzuändern, was hieroben im Art. 4 vorgeschrieben ist.

6. Das Amt des öffentlichen Ministeriums wird b ym kaiserlichen Gerichtshofe von einem kaiserlichen General=Procurator ausgeübt.

Er hat Substituten für den Dienst bey den Sitzungen des kaiserlichen Gerichtshofes, für sein Parkett, für den Dienst bey den Assisen= und Special=Gerichtshöfen und für die Gerichte erster Instanz.

Die für den Dienst bey den Sitzungen der kaiserlichen Gerichtshöfe angeordneten Substituten führen den Titel General=Advocaten.

Jene, die den Dienst bey den Assisen= und Special=Gerichtshöfen versehen, heißen kaiserliche Criminal=Procuratoren

Jene, die bey den Gerichten der ersten Instanz angestellt sind, heißen kaiserliche Procuratoren.

Der General=Procurator weist den Substituten, die für den Dienst des Parketts, oder um bey den Assisen= oder Special=Gerichtshöfen zu residiren, errichtet worden sind, ihren Geschäfts=Kreis an, den Einen nehmlich um den Dienst des Parketts bey ihm zu versehen, den Andern um als kaiserliche Criminal=Procuratoren da zu residiren, wo der Sitz der Assisen= oder Special=Gerichtshöfe seyn soll; jedoch ist der General=Procurator, wenn er es dienlich findet, befugt, die Bestimmung, die er jedem von ihnen gegeben hat, zu ändern.

Sind die General=Advocaten abwesend oder verhindert, so können die Substituten für den Dienst des Parketts bey den Sitzungen des kaiserlichen Gerichtshofes das Wort führen.

7. Von den kaiserlichen Gerichtshöfen hat keine Appelation Statt. Sind ihre Urtheile mit den unter Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Formen versehen, so können sie nur wegen einer ausdrücklichen Verletzung des Gesetzes aufgehoben werden.

Urtheile, die von wenigern Richtern, als vorgeschrieben ist, oder von Richtern, die nicht allen Sitzungen, worin die Sache vorgekommen ist, beygewohnt haben, oder nicht öffentlich gefällt worden sind, oder worin die Beweggründe nicht enthalten sind, sind für nichtig erklärt.

Die Hauptsache wird immer zur Entscheidung an einen andern kaiserlichen Gerichtshof verwiesen.

8. Sämmtliche Sectionen des kaiserlichen Gerichtshofes versammeln sich am ersten Mitwoch nach den Ferien im Berathschlagungs-Zimmer. Der General-Procurator oder in seinem Nahmen ein General-Advocat hält über die Art, wie im verwichenen Jahre die Gerechtigkeit im Umfange des Gerichtsbarkeits-Bezirkes verwaltet worden ist, eine Rede; er zeigt die Mißbräuche an, die sich in diesem Theile der Verwaltung etwa eingeschlichen haben, und macht diejenigen Anträge, die er nach den Verfügungen der Gesetze dienlich erachtet. Der Gerichtshof ist verbunden, über diese Anträge zu beschließen, und der General-Procurator schickt dem Groß-Richter eine Abschrift seiner Rede und der darauf erlassenen Beschlüsse.

9. In der nehmlichen Sitzung, oder in einer andern, die zu diesem Ende in der nehmlichen Woche angesetzt wird, verfertigt er mittelst eines Beschlusses ein an den Groß-Richter einzusendendes Nahmens-Verzeichniß der Richter, die sich durch ihre Pünctlichkeit und beständige Ausübung aller Pflichten ihres Standes ausgezeichnet haben. Auch soll er diejenigen Advocaten bekannt machen, die sich durch ihre Einsichten, Talente und vorzüglich durch Zartgefühl und Uneigennützigkeit, die diesem Stande eigen seyn müssen, hervorthun.

10. Sind Groß-Offiziere der Ehrenlegion, Generäle, die eine Division oder ein Departement commandiren, Erzbischöfe, Bischöfe, Präsidenten von Consistorien, Mitglieder des Cassations-Hofes, des Rechnungs-Hofes, und der kaiserlichen

Gerichtshöfe, und Präfecten beschuldigt, Vergehen, die zur Correctionnel-Polizey gehören, begangen zu haben, so haben die kaiserlichen Gerichtshöfe darüber nach der im Art. 479 der Criminal-Prozeßordnung vorgeschriebenen Weise zu erkennen.

11. Der kaiserliche Gerichtshof kann, bey versammelten sämmtlichen Sectionen, die von einem seiner Mitglieder ihm gethanen Denuntiationen von Verbrechen und Vergehen anhören. Er ist befugt, den General-Procurator vorzufordern, um ihm anzubefehlen, wegen solcher Thatsachen der rechtlichen Ordnung nach zu verfahren, oder um seinen Bericht über das etwa schon angefangene Verfahren anzuhören.

Zweytes Capitel.

Von den Richtern-Auditoren.

12. Die durch das Decret vom 16. März 1808 eingesetzten Richter-Auditoren bey den Appellations-Höfen nehmen den Titel Räthe-Auditoren bey den kaiserlichen Gerichtshöfen an. Sie behalten die ihnen bereits erworbenen Attributionen und Rechte bey.

Haben sie das Alter von 27 Jahren erreicht, so haben sie in allen Sachen eine berathschlagende Stimme.

13. Außerdem sollen Richter-Auditoren eingeführt werden, worüber der Groß-Richter Justitz-Minister zu verfügen hat, um sie, wenn sie so alt sind, als nothwendig ist, eine berathschlagende Stimme zu haben, zur Ausübung des Richter-Amtes in die Gerichte zu schicken, die bloß aus drey Richtern bestehen. In Gerichte, die aus einer größern Zahl Richter bestehen, dürfen sie nicht geschickt werden.

Jene solcher Auditoren, die, bevor sie das erforderliche Alter haben, in die Gerichte geschickt werden, haben das Recht, ihre Meinung über die vorkommenden Streit-Gegenstände zu äußern, die jedoch beym Umstimmen nicht mitgezählt wird, auch können sie, wenn sie allen Sitzungen, worin eine Sache vorgekommen ist, beygewohnt haben, und vom

Gerichte verfügt wird, daß über die Sache berathschlagt werden soll, zu Berichterstattern (Referenten) ernannt werden. In diesem Falle wird ihre Stimme mitgezählt.

14. Niemand kann zum Rath-Auditor bey einem kaiserl. Gerichtshofe ernannt werden, wenn er nicht zwey Jahre lang das Amt eines Richters-Auditors bey einem (Unter) Gerichte ausgeübt hat.

15. Die Art, wie die Räthe- und Richter-Auditoren ernannt werden sollen, wie sie ihren Dienst bey den Gerichtshöfen und Gerichten zu versehen haben, wie sie zu höhern Stellen vorrücken sollen, ihr Amtskleid, ihr Rang bey den Gerichts-Sitzungen und öffentlichen Feyerlichkeiten, ihr Gehalt und der Zeitpunct, wo sie in den Genuß desselben treten, so wie überhaupt alles, was sich auf diese Einrichtung bezieht, und durch gegenwärtiges Gesetz nicht bestimmt worden ist, soll durch Regierungs-Verordnungen festgesetzt werden.

Drittes Capitel.

Von den Assisen-Höfen.

16. Der erste Präsident des kaiserlichen Gerichtshofes ernennt, so oft die Assisen-Höfe ihre Sitzungen halten, ein Mitglied des besagten Gerichtshofes, um bey solchen zu präsidiren. Er kann, wenn er es dienlich erachtet, selbst dabey den Vorsitz führen.

Der erste Präsident des Gerichtshofes ernennt ebenfalls die vier Räthe, die da, wo der kaiserliche Gerichtshof seinen Sitz hat, als Beysitzer den Assisen beywohnen müssen.

Auch ernennt er die Räthe des Gerichtshofes, die nebst dem Präsidenten die Assisen in den Departementen halten müssen, wenn der Gerichtshof es für dienlich erachtet, deren dahin zu senden.

In allen Fällen ist gleichwohl der Groß-Richter befugt, die Präsidenten und Räthe des Gerichtshofes zu ernennen, die die Assisen halten sollen.

Die Zeit dieser Ernennungen soll durch Regierungs-Verordnungen bestimmt werden.

17. Die Assisen Höfe erkennen über die Sachen, die die Criminal-Prozeßordnung ihnen beylegt; sie haben sich, was die Untersuchung sowohl als das Urtheil betrifft, nach den Verfügungen dieser Prozeß-Ordnung und des Straf-Gesetzbuches zu richten.

Ihre Urtheile können nur in den im Art. 7 angeführten Fällen für nichtig erklärt werden.

Gewöhnlich halten sie ihre Sitzung in dem Orte, wo jetzt die Criminal-Gerichtshöfe ihren Sitz haben.

18. Sind Personen, deren im Art. 10 Erwähnung geschieht, solcher Handlungen angeklagt, die eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich ziehen, so erkennt darüber ebenfalls der Assisen-Hof des Ortes, wo der kaiserl. Gerichtshof seinen Sitz hat.

Die Verfügung des gegenwärtigen Artikels, so wie jene des Art. 10 ist auf Verbrechen oder Vergehen nicht anwendbar, worüber nach den Verfügungen des Senats-Schlusses vom 28. Floreal 12. J. der hohe Gerichtshof zu erkennen hat.

19. In jedem Departemente sollen die Assisen so gehalten werden, daß sie im Gerichtsbarkeits-Bezirke des nehmlichen kaiserlichen Gerichtshofes nur nacheinander, und von Monat zu Monat Statt haben, es sey dann, daß es in gesagtem Bezirke mehr als drey Departemente gebe, oder der Dienst eine öftere Haltung derselben nothwendig mache.

Das nehmliche Mitglied kann abgeordnet werden, um einen Assisen-Hof nach dem andern, in so fern es thunlich ist, zu präsidiren.

20. Der erste Präsident des kaiserlichen Gerichtshofes bestimmt den Tag, an dem die Sitzung des Assisen-Hofes eröffnet werden soll, wenn sie an dem Orte, wo er gewöhnlich seinen Sitz hat, gehalten wird.

21. Soll der Assisen-Hof seine Sitzung an einem andern Orte halten, als wo er gewöhnlich seinen Sitz hat, so wird die Zeit der Eröffnung und der Ort mittelst eines bey ver-

sammelten sämmtlichen Sectionen und nach Anhörung des General-Procurators erlassenen Urtheiles bestimmt.

22. Die Ordonnanz, welche die Bestimmung des Tages enthält, an welchem die Sitzung des Assisen-Hofes eröffnet werden soll, oder der Beschluß, der den Ort und den Tag dieser Eröffnung anzeigt, soll öffentlich angeheftet und wenigstens acht Tage vor der Eröffnung in allen Gerichten erster Instanz, die zum Gerichtsbarkeits-Bezirke gehören, vorgelesen, und dadurch zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Viertes Capitel.

Von den Special-Gerichtshöfen.

23. Die ordentlichen Special-Gerichtshöfe erkennen über die von Landstreichern begangene, und sonstige in den Art. 553 und 554 der Criminal-Prozeßordnung bezeichneten Verbrechen, und haben sich dabey nach der Vorschrift des Art. 555 der nehmlichen Prozeßordnung zu richten.

Nebstdem können außerordentliche Special-Gerichtshöfe errichtet werden, um die hierunten bestimmten Amts-Verrichtungen auszuüben.

§. 1.

Von den ordentlichen Special-Gerichtshöfen.

24. Der Kaiser ernennt jährlich zur Versehung des Dienstes bey jedem ordentlichen, in Gemäßheit des Art. 556 der Criminal-Prozeßordnung gebildeten Special-Gerichtshofe, sechs Gendarmerie-Offiziere, wovon drey als Suppleanten bezeichnet werden.

Die Verfügungen der Art. 20, 21 und 22 sind auf die ordentlichen Special-Gerichtshöfe anwendbar.

§. 2.

Von den außerordentlichen Special-Gerichtshöfen.

25. Der außerordentliche Special-Gerichtshof soll in dem kaiserlichen Gerichtshofe errichtet werden, und aus acht Mit-

gliedern dieses Gerichtshofes bestehen, wovon Einer zum Präsidenten bestimmt wird.

Präsident und Räthe werden vom ersten Präsidenten des kaiserlichen Gerichtshofes ernannt; sie können gleichwohl, so wie oben im Art. 16 gesagt worden ist, auch vom Groß-Richter ernannt werden.

26. Erfordern die Umstände, daß mehrere Sectionen in einem außerordentlichen Special-Gerichtshofe gebildet werden, so soll dieses durch eine Regierungs-Verordnung veranstaltet werden.

27. Der außerordentliche Special-Gerichtshof tritt in den Departementen, worin die Anstalt der Geschwornen nicht eingeführt oder worin sie einstweilen aufgehoben worden ist, an die Stelle des Assisen-Hofes.

28. Wächst die Zahl gewisser Verbrechen auf irgend einem Puncte des Reiches so an, daß wirksamere Mittel ihnen Einhalt zu thun nothwendig werden, und erachtet es diesem zu Folge Se. Majestät dienlich, einen außerordentlichen Special-Gerichtshof daselbst zu errichten, so soll er auf die im Art. 25 angezeigte Weise zusammengesetzt werden.

29. Sein Machtkreis soll im Falle des vorhergehenden Artikels durch eine Regierungs-Verordnung, jedoch nur für ein Jahr, bestimmt werden.

30. Der außerordentliche Special-Gerichtshof soll, wenn es ihm vom Groß-Richter befohlen wird, sich in den Umfang des Gerichtsbarkeits-Bezirkes des kaiserlichen Gerichtshofes verfügen, um dort über die zu seiner Competenz gehörigen Sachen zu erkennen.

31. Die außerordentlichen Special-Gerichtshöfe haben sich in Betreff der Untersuchung und des Urtheiles nach den die ordentlichen Gerichtshöfe betreffenden Verfügungen der Criminal-Prozeßordnung zu richten; gegen ihre Endurtheile kann gleichwohl das Cassations-Mittel ergriffen werden, und diesem zu Folge soll denselben kein Urtheil vorhergehen, wodurch sie sich über die Sache zu erkennen befugt erklären.

§. 3.

Vom Special-Gerichtshofe von Paris.

32. Der Special-Gerichtshof von Paris soll auf die im Art. 25 angezeigte Weise zusammengesetzt werden.

Der Actuar des Special-Gerichtshofes wird vom Kaiser ernannt.

Die Verfügungen des Art. 26 sind auf diesen Gerichtshof anwendbar.

33. Außer den Attributionen, die alle ordentliche und außerordentliche Special-Gerichtshöfe miteinander gemein haben, behält er fünf Jahre lang alle diejenigen bey, die nach dem Inhalte der Gesetze und Verordnungen dem Criminal-Gerichtshofe des Seine-Departements noch wirklich zustehen.

Fünftes Capitel.

Von den (Unter) Gerichten.

34. Die Gerichte erster Instanz fahren fort, über die Civil- und Polizey-Sachen gemäß den Gesetzbüchern und Gesetzen des Reiches zu erkennen.

35. Das Gericht erster Instanz von Paris soll aus sechs und dreyßig Richtern und zwölf Suppleanten bestehen.

36. Gerichte, die in den wenigst volkreichen Städten, und wo es die wenigsten Geschäfte giebt, ihren Sitz haben, sollen aus drey Richtern, deren zwey, jedoch mit Ausnahme des Präsidenten, Richter-Auditoren seyn können, und aus drey Suppleanten bestehen.

37. In den übrigen Städten kann nach den Local-Verhältnissen die Zahl der Richter vermehrt werden.

38. Die Abtheilung der Gerichte in Sectionen, die Ordnung ihres Dienstes, und zu welcher Classe jedes derselben gehöre, sollen durch Regierungs-Verordnungen bestimmt werden.

39. Wenn die Umstände es erfordern, daß in einem Gerichte erster Instanz Sectionen auf eine bestimmte Zeit errichtet werden, so soll dieses durch eine Regierungs-Verordnung geschehen.

Diese Sectionen können aus Richtern, Richtern-Auditoren oder aus Suppleanten bestehen.

40. Die Richter dürfen kein Urtheil erlassen, wenn sich ihre Zahl nicht wenigstens auf drey beläuft; ihrer müssen fünf seyn, wenn sie in Correctionnel-Sachen in der Appellations-Instanz erkennen.

Von Urtheilen, die in Correctionnel-Sachen ergangen sind, wird an das Gericht desjenigen Ortes appellirt, wo die Assisen-Höfe gewöhnlich ihren Sitz halten.

41. Die Suppleanten sind befugt, allen Sitzungen beyzuwohnen; sie können ihre Meinung, die aber nicht als Stimme mitgezählt wird, über die vorkommenden Sachen äußern; sind gleichwohl die Richter in ihren Meinungen getheilt, so hat der Suppleant, der nach der Ordnung der Aufnahme der Aelteste ist, eine Stimme, die mitgezählt wird.

42. Die Directoren der Geschwornen und die Sicherheits-Beamten sind aufgehoben. Ihre Amts-Verrichtungen sollen in Gemäßheit der Criminal-Prozeßordnung von Instructions-Richtern und vom kaiserlichen Procurator oder seinem Substituten ausgeübt werden.

43. Das Amt des öffentlichen Ministeriums wird bey jedem Gerichte erster Instanz von einem Substituten des General-Procurators, welcher kaiserlicher Procurator heißt, und von Substituten des kaiserl. Procurators an den Orten versehen, wo es deren einzuführen nöthig ist; die Zahl derselben darf sich jedoch nicht über fünf, mit Ausnahme von Paris, erstrecken, wo der kaiserliche Procurator zwölf Substituten haben soll.

44. Die Friedensrichter erkennen fortwährend über die Gegenstände, deren Erkenntniß ihnen beygelegt ist, und zwar nach den in den Gesetzbüchern und Gesetzen des Reiches vorgeschriebenen Formen.

Die Richter der einfachen Polizey haben sich in Betreff dessen, worüber sie zu erkennen befugt sind, und der Instruc-

tion der ihnen beygelegten Sachen nach den Verfügungen der Criminal-Prozeßordnung zu richten.

In Ansehung dessen, was die Handels-Gerichte betrifft, ist keine Abänderung getroffen.

Sechstes Capitel.

Von dem öffentlichen Ministerium.

45. Die General-Procuratoren stellen die Criminal-Klagen im ganzen Umfange ihres Bezirkes an; sie wachen auf die Handhabung der Ordnung bey allen Gerichten; sie haben die Aufsicht über alle gerichtliche Polizey-Beamte und Ministerial-Beamte ihres Bezirkes.

46. In Sivil-Sachen tritt das öffentliche Ministerium in den vom Gesetze bezeichneten Fällen von Amts wegen auf.

Es wacht auf die Vollstreckung der Gesetze, und der von den höhern Justizstellen sowohl als von den Untergerichten erlassenen Urtheile; diese Vollstreckung betreibt es von Amtswegen in jenen Verfügungen, die die öffentliche Ordnung betreffen.

47. Die Substituten des General-Procurators betreiben als Kläger die nehmlichen Prozesse in den nehmlichen Fällen, nach den nehmlichen Vorschriften, unter der Aufsicht und Leitung des General-Procurators.

Ist der General-Procurator abwesend oder verhindert, so vertritt der erste General-Advocat seine Stelle.

Siebentes Capitel.

Von der Disciplin (den Mitteln zur Erhaltung der guten Ordnung.)

48. Richter oder Beamte des öffentlichen Ministeriums, die sich ohne einen nach den durch das Gesetz oder die Verordnungen vorgeschriebenen Regeln ertheilten Urlaub von ihrem Posten entfernen, sollen während der Zeit ihrer Abwesenheit ihres Gehaltes beraubt werden; dauert ihre Abwesenheit länger als sechs Monate, so können sie so angesehen werden,

als wenn sie ihre Stelle niedergelegt hätten, und durch andere ersetzt werden.

Der General-Procurator ist jedoch befugt, die Richter und Beamten, denen das öffentliche Ministerium anvertraut ist, wenn ein Monat seit ihrer Abwesenheit verflossen ist, aufzufordern, sich auf ihren Posten zu begeben; und kommen sie binnen dem Monate nicht zurück, so soll dem Groß-Richter darüber Bericht erstattet werden, welcher dem Kaiser den Vorschlag thun kann, sie, als wenn sie ihre Stelle niedergelegt hätten, durch andere zu ersetzen.

49. Die Präsidenten der kaiserlichen Gerichtshöfe und der Gerichte erster Instanz sollen von Amts wegen oder auf Ansuchen des öffentlichen Ministeriums jeden Richter warnen, der die Würde seines Standes aufs Spiel setzt.

50. Bleibt die Warnung ohne Wirkung, so soll der Richter, in Form einer Disciplinar-Züchtigung, mit einer der folgenden Strafen belegt werden, nehmlich:

Mit einfachem Tadel;

Mit Tadel, verbunden mit einem Verweise;

Mit einstweiliger Entsetzung von seinem Amte auf eine bestimmte Zeit.

Tadel, verbunden mit einem Verweise, zieht von Rechts wegen den Verlust des Gehaltes während eines Monates nach sich; die einstweilige Entsetzung vom Amte auf eine bestimmte Zeit zieht den Verlust des Gehaltes, so lange sie dauert, nach sich.

51. Die Entscheidungen der Gerichte erster Instanz sollen, ehe sie vollstreckt werden, von den kaiserlichen Procuratoren den General-Procuratoren zugeschickt, und den kaiserlichen Gerichtshöfen zur Prüfung vorgelegt werden.

52. Ist von einem Richter der Gerichte erster Instanz, oder von einem Mitgliede eines Friedensgerichtes, oder einem Polizeyrichter ihres Arrondissements die Rede, so wenden gesagte Gerichte erster Instanz die in obigem Art. 50 bestimmten Strafen im Rathszimmer an.

Ist von einem Mitgliede der kaiserlichen-, Assisen- oder Special-Gerichtshöfe die Rede, so geschieht die Anwendung von den kaiserl. Gerichtshöfen im Raths-Zimmer.

53. Die Verfügung des vorhergehenden Artikels ist auf alle Mitglieder der Assisen- und Special-Gerichtshöfe, die eine der im Art. 50 enthaltenen Strafen verwirkt haben, selbst auf jene anwendbar, die nur als Suppleanten gedient, und in der Ausübung dieses Dienstes sich gegen die Pflichten ihres Standes verfehlt haben.

54. Die kaiserlichen Gerichtshöfe üben die den erster Instanz Gerichten beygelegten Disciplinar-Rechte aus, wenn diese Letztern sie auszuüben vernachläßigen.

In diesem Falle sind die kaiserlichen Gerichtshöfe befugt, gesagten Gerichten die Warnung zu geben, in der Zukunft pünctlicher zu seyn.

55. Keine Entscheidung darf erlassen werden, es sey dann, daß der angeschuldigte Richter gehört oder gehörig berufen worden sey, und der kaiserl. Procurator oder der General-Procurator seinen Antrag schriftlich abgegeben habe.

56. In allen Fällen sollen die General-Procuratoren dem Groß-Richter Justitz-Minister von den Entscheidungen der kaiserl. Gerichtshöfe Bericht erstatten; haben sie entschieden, daß der Angeschuldigte getadelt und ihm zugleich ein Verweis gegeben, oder daß er einstweilen auf eine bestimmte Zeit seines Amtes entsetzt werden solle, oder haben sie eine Entscheidung dieser Art bestätigt, so soll das Erkenntniß nicht eher in Vollzug gesetzt werden, als bis es vom Groß-Richter genehmigt worden ist. Jedoch ist der Richter, falls er einstweilen seines Amtes auf eine bestimmte Zeit entsetzt worden, schuldig, sich seiner Amts-Verrichtungen bis zum Ausspruche des Groß-Richters zu enthalten; dem Rechte, das der Art. 82 des Senats-Schlusses vom 16. Thermidor 10. J. dem Groß-Richter ertheilt, den angeschuldigten Richter, wenn die Schwere der Thatsachen es erfordert, beym Cassations-Hofe anzugeben, geschieht hiedurch kein Abbruch.

57. Findet der Groß-Richter Justitz-Minister es dienlich, so kann er die Mitglieder der Gerichtshöfe und Untergerichte vorfordern, um vor ihm zu erscheinen, und sich über die ihnen etwa zu Last gelegten Handlungen zu verantworten.

58. Jeder Richter, wogegen ein noch wirklich bestehender Arrest-, Sequestrations- oder Einkerkerungs-Befehl, oder ein in Correctionnel-Sachen ergangenes Urtheil, sollte er auch davon appellirt haben, und über diese Appellation noch nicht erkannt worden seyn, vorhanden ist, wird einstweilen seines Amtes entsetzt

59. Jedes gegen einen Richter erlassene Urtheil, wodurch er zu einer Strafe, und sollte es auch eine bloße Polizey-Strafe seyn, verurtheilt worden ist, soll dem Groß-Richter Justitz-Minister zugesendet werden, welcher, nachdem er es untersucht hat, den verurtheilten Richter nach Beschaffenheit der Umstände dem Cassations-Hofe denuncirt; und unter dem Vorsitze des Ministers kann gesagter Richter, nach der Schwere der Thatsachen, seines Amtes für immer oder auf bestimmte Zeit entsetzt werden.

60. Die Beamten, denen das öffentliche Ministerium anvertraut, und deren Betragen tadelhaft ist, sollen vom General-Procurator zu ihrer Pflicht zurückgerufen werden; dem Groß-Richter soll hievon Bericht erstattet werden, und dieser läßt, je nachdem die Umstände beschaffen sind, ihnen das, was er nöthig erachtet, durch den General-Procurator nachdrucksamst einschärfen, oder sie vor sich fordern.

61. Die Kaiserlichen-Assisen- oder Special-Gerichtshöfe sind schuldig, jedesmahl, wenn die Beamten des öffentlichen Ministeriums, die bey gesagten Gerichtshöfen ihr Amt ausüben, sich von den Pflichten ihres Standes entfernen, und dessen Ehre, Delicatesse und Würde aufs Spiel setzen, den Groß-Richter Justitz-Minister davon zu benachrichtigen.

Die erster Instanz Gerichte sollen dem ersten Präsidenten und dem General-Procurator des kaiserl. Gerichtshofes von den Vorwürfen Kenntniß geben, die sie sich berechtigt glau-

ben, den Beamten des öffentlichen Ministeriums zu machen, welche ihr Amt im Umfange des Arrondissements entweder bey gesagten Gerichten, oder bey den Polizey-Gerichten auszuüben.

62. Die Actuarien sollen von den Präsidenten der Gerichtshöfe oder Untergerichte, wobey sie angestellt sind, Warnung oder Verweis erhalten, und nach Beschaffenheit der Sache dem Groß-Richter Justitz-Minister denuncirt werden.

Achtes Capitel.

Allgemeine Verfügungen.

63. Verwandten und Verschwägerte, bis zum Grade von Oheim und Neffe einschließlich, können, ohne Dispensation des Kaisers weder als Richter, noch als Beamte des öffentlichen Ministeriums, noch auch als Actuarien bey einem und dem nehmlichen Untergerichte oder Gerichtshofe zu gleicher Zeit angestellt seyn; für Untergerichte, die aus weniger als acht Richtern bestehen, soll keine Dispensation ertheilt werden.

Wird nach der Ernennung einer mit dem andern verschwägert, so darf derjenige, der durch seine Heirath diese Verbindung hervorgebracht hat, sein Amt nicht fortsetzen, ohne von Seiner Majestät dispensirt zu werden.

64. Niemand kann Richter oder Suppleant bey einem Gerichte erster Instanz oder kaiserl. Procurator seyn, wenn er nicht fünf und zwanzig volle Jahre alt, in der Rechtswissenschaft Licentiat ist, und zwey Jahre lang, nach dem beym kaiserlichen Gerichtshofe geleisteten Eide, advocirt hat, oder wenn nicht zu seinem Gunsten eine im Gesetze ausdrücklich enthaltene Ausnahme eintritt.

Niemand kann Präsident seyn, wenn er nicht sieben und zwanzig volle Jahre alt ist.

Diejenigen, die ihr zwey und zwanzigstes Jahr erreicht haben, und die übrigen erforderlichen Bedingungen in sich vereinigen, können zu Substituten der kaiserlichen Procuratoren ernannt werden.

65. Niemand kann Richter oder Actuar bey einem kaiserlichen Gerichtshofe seyn, wenn er nicht volle sieben und zwanzig Jahre alt ist, und die im vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Bedingungen vereinigt.

Niemand kann Präsident oder General-Procurator seyn, wenn er nicht volle dreyßig Jahre alt ist.

Diejenigen, welche ihr fünf und zwanzigstes Jahr erreicht haben, können zu Substituten des General-Procurators ernannt werden.

66. Alle Verfügungen, die dem gegenwärtigen Gesetze zuwider sind, sind aufgehoben.

N.° III. Kaiserliches Decret über die Organisation und den Dienst der Kaiserlichen-Assisen- und Special-Gerichtshöfe; vom 6. Julius 1810.

Napoleon ꝛc.

Erster Titel.

Von den kaiserlichen Gerichtshöfen.

Erster Abschnitt.

Von der Bildung der kaiserlichen Gerichtshöfe.

Art. 1. Unser kaiserlicher Gerichtshof von Ajaccio soll aus zwanzig Räthen bestehen.

Unsere kaiserlichen Gerichtshöfe, die an die Stelle solcher Appellations-Höfe treten, welche aus einer einzigen Section bestehen, sollen vier und zwanzig Räthe haben;

Jene, welche an die Stelle solcher Appellations-Höfe treten, die aus zwey Sectionen bestehen, sollen deren dreyßig haben;

Jene von Brüssel, Genua und Rennes sollen deren vierzig haben;

Jener von Paris soll deren fünfzig haben.

Alle Präsidenten sind in den hieroben festgesetzten Zahlen miteinbegriffen.

Durch ein besonderes Decret werden wir die Zahl der Räthe bestimmen, die den kaiserlichen Gerichtshof von Rom ausmachen sollen.

2. Unsere kaiserlichen Gerichtshöfe, die aus wenigstens vier und zwanzig Räthen bestehen, sollen drey Kammern (Sectionen) bilden, deren Eine über Civil-Sachen, Eine über die Zulassung der Anklagen, und Eine über die Appellationen in Correctionnel-Sachen erkennt: in beyden letztern Kammern müssen wenigstens fünf Richter beysammen seyn, um ein Urtheil fällen zu können.

Durch ein besonderes Decret werden wir jene unserer Gerichtshöfe bestimmen, wobey es etwa nöthig seyn mag, mehr als eine Kammer, um über die Zulassung der Anklagen zu erkennen, zu errichten.

3. Ist unser General-Procurator der Meinung, daß es wegen der Wichtigkeit der bey einer Sache vorkommenden Umstände, oder wegen der großen Anzahl der Beschuldigten, dienlich sey, daß der Bericht, den er dem Art. 218 der Criminal-Prozeßordnung zu Folge erstatten muß, zwey vereinigten Anklage-Kammern bey den Gerichtshöfen, wo es mehrere Anklage-Kammern giebt, oder bey Gerichtshöfen, wobey es deren nur eine giebt, der Anklage-Kammer in Vereinigung mit jener, die über die Appellationen in Correctionnel-Sachen zu erkennen hat, vorgelegt werde, so sind gesagte Kammern schuldig, auf die Einladung, die unser General-Procurator, nach genommener Rücksprache mit dem ersten Präsidenten, an sie deßhalb gelangen läßt, zusammenzutreten. Sie hören sodann den Bericht an, und berathschlagen über die Zulassung der Anklage, und zwar dieß alles in den Fristen, die im Artikel 219 der Criminal-Prozeßordnung bestimmt sind.

4. Die Correctionnel-Sachen werden in den Fällen, die im Art. 479 der Criminal-Prozeßordnung und im Art. 10 des Gesetzes vom 20. April 1810 angeführt sind, bey der Civil-Kammer angebracht, wobey der erste Präsident den Vorsitz hat.

5. Bey den Gerichtshöfen, die aus dreyßig Richtern bestehen, sollen zur Abfertigung der Civil-Sachen zwey Kam-

mern seyn; bey den Gerichtshöfen, die aus vierzig oder mehrern Richtern bestehen, sollen deren drey seyn.

6. Die Präsidenten und Räthe versehen abwechslend den Dienst in allen Kammern; unter sich haben sie gegenseitig den Rang nach der Ordnung ihrer Ernennung: zum ersten Mahle wird dieser Rang von uns bestimmt.

7. Der erste Präsident unserer kaiserlichen Gerichtshöfe führt das Präsidium bey versammelten Kammern und bey feyerlichen Audienzen; gewöhnlich präsidirt er bey der ersten Civil-Kammer; so oft er es dienlich erachtet, präsidirt er bey den übrigen Kammern, und dieß muß wenigstens einmahl im Jahre geschehen.

Die feyerlichen Audienzen werden in der Kammer gehalten, wobey der erste Präsident das Präsidium führt: sie bestehen aus den zwey Civil-Kammern; und bey den Gerichtshöfen, wobey es deren drey gibt, soll die zweyte und die dritte Kammer den Dienst bey feyerlichen Audienzen abwechslend versehen.

Bey kaiserlichen Gerichtshöfen, die nur eine Civil-Kammer haben, kann der erste Präsident die Kammer, welche über Appellationen in Correctionnel-Sachen zu erkennen hat, auffordern, bey feyerlichen Audienzen den Dienst zu versehen.

8. Die dermahligen Mitglieder unserer Appellations-Höfe werden für's erste Mahl in die Civil-Kammern unserer kaiserlichen Gerichtshöfe gesetzt.

Die Räthe, welche berufen werden, um diese Gerichtshöfe vollzählig zu machen, sollen in die Criminal-Kammern, und subsidiarisch in die Civil-Kammern versetzt werden.

Sind die neuernannten Räthe nicht hinreichend, um die Criminal-Kammern vollzählig zu machen, so sollen selbige durch dermahlige Mitglieder unserer Appellations-Höfe, und zwar zuerst durch diejenigen der gesagten Räthe, die in den Criminal-Gerichtshöfen gedient haben, und in deren Ermangelung durch die zuletzt ernannten Räthe ergänzt werden.

9. Im Nothfalle können alle Mitglieder der Civil- oder Criminal-Kammern wechselseitig zum Dienste einer andern Kammer berufen werden.

10. Erfordert es der Dienst, daß zur Abfertigung der Civilsachen eine Kammer auf eine gewisse Zeit errichtet werde, so soll sie aus Räthen, die aus den übrigen Kammern genommen werden, oder aus Räthen-Auditoren zusammen gesetzt werden.

Der erste Präsident schickt das Verzeichniß derjenigen, die hiezu ausersehen werden mögen, unserm Groß-Richter zu, und auf dessen Bericht werden wir die Präsidenten und Räthe der auf eine gewisse Zeit zu errichtenden Kammer ernennen.

Das nehmliche Decret wird die Zeit bestimmen, wie lange diese Kammer dauern soll.

11. Wird im Falle des vorhergehenden Artikels das Bedürfniß einer auf gewisse Zeit zu errichtenden Kammer nicht anerkannt, und es gibt nichts destoweniger Civil-Sachen, die noch nicht vorgenommen worden sind, so kann der erste Präsident ein Verzeichniß der summarischen Sachen machen, und sie an die Appellations-Kammer in Correctionnel-Sachen verweisen, welche alsdann gehalten ist, zu ihrer Abfertigung wochentlich wenigstens zwey Audienzen zu geben.

12. Erfordert es der Dienst, daß bey einem kaiserlichen Gerichtshofe eine Anklage-Kammer auf eine Zeitlang errichtet werde, so soll sie aus fünf Mitgliedern dieses Gerichtshofes, sie mögen Räthe oder Auditoren seyn, bestehen, die wir auf den Vorschlag unseres Groß-Richters bezeichnen werden.

Sie treten zur Zeit, die in unserem Decrete bestimmt ist, ihr Amt an, und werden vom ersten Präsidenten des kaiserlichen Gerichtshofes eingeführt. Sie dürfen nicht über Sachen erkennen, worin vor ihrer Ernennung, ein Bericht, eine Denuntiation, Criminal-Klage, ein Verfahren oder eine Untersuchung von Amts wegen Statt gefunden hat.

Die auf eine gewisse Zeit errichteten Kammern sind von Rechts wegen aufgelöst, wenn von der Antretung ihres Amtes an sechs Monate verflossen sind.

Zweyter Abschnitt.

Von den Räthen-Auditoren.

13. Die Räthe-Auditoren werden vom ersten Präsidenten in die verschiedenen Kammern vertheilt; auch können sie, wenn sie das Alter haben, das erforderlich ist, um mitstimmen zu dürfen, zum Dienste der Assisen- und Special-Gerichtshöfe abgeordnet werden.

14. Die Räthe-Auditoren, die nicht eigends zum Criminal-Dienste bestimmt sind, sollen in der Audienz, oder im Rathszimmer allen auf die Aburtheilung der Civil-Sachen sich beziehenden Berathschlagungen beywohnen.

Haben sie das erforderliche Alter, so wird ihre Stimme mitgezählt.

Haben sie dieses Alter noch nicht erreicht, so dürfen sie den Berathschlagungen über die Disciplin des Gerichtshofes nur dann beywohnen, wenn sie vom ersten Präsidenten, mit Bewilligung unseres General-Procurators dazu eingeladen werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Dienstordnung bey den kaiserlichen Gerichtshöfen.

§. 1.

Abwechselnder Dienst in den Kammern und Sectionen.

15. Ein Drittel der Mitglieder einer Kammer geht jährlich in der Ordnung, die durch ein besonderes Decret wird bestimmt werden, in eine andere Kammer über.

Der erste Uebergang soll am 1. November 1813 Statt haben: zum ersten Mahl werden die Räthe, die ihre Kammer verlassen sollen, durchs Los bezeichnet; in der Folge treten die Aeltesten einer Kammer aus, um in die andere überzugehen.

16. Räthe, die in einer Civil-Kammer zu Referenten in irgend einer Sache ernannt worden sind, können nach ge-

schehenem Uebergange der Audienz dieser Kammer beywohnen, um dort den Verfcht über die Sachen zu erstatten, womit sie beauftragt waren.

17. Räthe, die zur Versehung eines Dienstes bey den Assisen- oder Special-Gerichtshöfen abgeordnet worden sind, sollen, so lange ihre Sendung dauert, in dem Wechsel, der jährlich Statt hat, miteinbegriffen werden.

Sind die ihnen aufgetragenen Amtsverrichtungen beendigt, so treten sie in die Kammern, wozu sie gegenseitig durch den letzten Wechsel berufen worden sind.

§. 2.

Von der Dienstordnung in den Audienzen.

18. Die Verfügungen unseres Decretes vom 30. März 1808 über die Haltung der Audienzen, über die Vertheilung, Instruction und Aburtheilung der Prozesse bey den Appellations-Höfen, sollen fernerhin in den Civil-Kammern des kaiserlichen Gerichtshofes vollstreckt werden.

19. Die Anklage-Kammern so wie die Appellations-Kammern von Correctionnel-Urtheilen können zu den feyerlichen Audienzen, die nach dem Inhalte des Art. 22 unseres Decretes vom 30 März 1808 gehalten werden müssen, um gewisse Civil-Sachen abzuurtheilen, nicht berufen werden.

20. Sie können gleichwohl den feyerlichen Audienzen welche angezeigt werden, um die den kaiserlichen Gerichtshöfen zugesendeten Briefe, die die Begnadigung eines Verurtheilten, oder Linderung der gegen ihn verhängten Strafe enthalten, in die Register einzutragen, beywohnen und dazu berufen werden, dürfen aber übrigens in keiner andern bey solchen Audienzen angebrachten Sache erkennen.

21. Der kaiserliche Gerichtshof soll in den acht Tagen nach seiner Einführung eine besondere Vorschrift für die Ordnung des Dienstes und für die Vertheilung der Sachen in die Criminal-Kammern machen.

Diese Vorschrift soll vom Gerichtshofe, in Beyseyn unseres General-Procurators, beschlossen werden, der sie mit seinen Anmerkungen an unsern Großrichter einzusenden hat, damit auf dessen Bericht, und nach Anhörung unseres Staats-Rathes von uns schließlich darüber verfügt werde.

Die Verfügungen dieser Vorschrift sollen provisorisch vollstreckt werden.

§. 3.

Von der Verbindlichkeit zu residiren, und von der Vacanz.

22. Die Mitglieder der kaiserlichen Gerichtshöfe sind verbunden, in der Stadt selbst zu residiren, worin sie ihr Amt auszuüben haben.

23. Diejenigen, die zum Dienste der Assisen- und Special-Gerichtshöfe abgeordnet werden, müssen, so lange ihre Sessionen dauern, im Orte residiren, wo sie gehalten werden.

24. Der erste Präsident und die General-Procuratoren dürfen sich nicht über drey Tage entfernen, ohne von unserm Großrichter einen Urlaub erhalten zu haben.

Soll die Abwesenheit länger als fünfzehn Tage dauern, so soll der Großrichter, ehe er den Urlaub gestattet, unsere Befehle einhohlen.

25. Die Mitglieder des kaiserlichen Gerichtshofes dürfen sich nicht über drey Tage entfernen, ohne vom ersten Präsidenten die Erlaubniß dazu erhalten zu haben, und nicht ohne Urlaub unseres Großrichters, wenn die Abwesenheit einen Monat dauern soll; soll die Abwesenheit sich über einen Monat hinaus erstrecken, so hat unser Großrichter, ehe er den Urlaub ertheilt, unsere Befehle einzuhohlen.

26. Die General-Advocaten und Substituten dürfen sich nicht über drey Tage ohne Erlaubniß des General-Procurators, und nicht ohne Urlaub unseres Großrichters entfernen, wenn die Abwesenheit einen Monat dauern soll: soll die Abwesenheit sich über einen Monat hinaus erstrecken, so hat unser Großrichter vor Ertheilung des Urlaubs unsere Befehle einzuhohlen.

27. Die ersten Präsidenten und General-Procuratoren sollen alle drey Monate unserm Großrichter über die im letzten Vierteljahre ertheilten Urlaube Bericht erstatten.

28. Während der Vacanz dürfen sich die Mitglieder der kaiserlichen Gerichtshöfe, wenn sie nicht zu irgend einem Dienste angestellt sind, der, wie in den zwey folgenden Artikeln wird bestimmt werden, mit der Vacanz unvereinbar ist, von ihrem Posten entfernen; auf sie sind die Verfügungen der vorhergehenden Artikel nicht anwendbar.

Doch dürfen die Mitglieder der kaiserlichen Gerichtshöfe, selbst während der Vacanz, nicht ohne ausdrückliche Erlaubniß des Groß-Richters aus dem Gebiethe des Reichs gehen.

29. Die Criminal-Kammern des kaiserl. Gerichtshofes haben keine Vacanz.

30. Der Dienst der Assisen- und Special-Gerichtshöfe darf durch die Vacanz nicht verhindert, verzögert noch unterbrochen werden.

31. Die Ferien der Civil-Kammern dauern vom 1. September bis zum 1. November.

32. Es soll eine Ferien-Kammer seyn, um die dringenden Sachen abzufertigen: der Dienst dieser Kammer wird gemäß der in unserm Decrete vom 30. März 1808 enthaltenen Vorschrift versehen.

§. 4.

Vom Wiederantritte der Amtsverrichtungen der kaiserlichen Gerichtshöfe nach den Ferien.

33. Die kaiserl. Gerichtshöfe treten jährlich ihre Amtsverrichtungen in einer feyerlichen Audienz wieder an, wobey alle Kammern gegenwärtig seyn müssen.

34. Der General-Procurator, oder einer der General-Advocaten, dem er hiezu den Auftrag ertheilt, hält eine Rede über einen auf die Feyerlichkeit passenden Gegenstand, schildert

den Advocaten und Sachwaltern ihre Pflichten, und äussert sein Bedauren über die Verluste, die sie so wohl als der Gerichtshof im Laufe des Jahres an Mitgliedern erlitten haben mögen, die sich durch ihre Kenntniße, Talente, durch langwierige und nützliche Arbeiten und unbestechliche Redlichkeit ausgezeichnet haben.

35. Hierauf nimmt der erste Präsident den Eid an, den die in der Audienz anwesenden Advocaten erneuern müssen.

§. 5.

Von dem Range, den die Mitglieder des kaiserlichen Gerichtshofes unter sich haben.

36. Außer der Dienstliste, die nach der Vorschrift des Art. 7 unseres Decretes vom 30. März 1808 *) gemacht und jährlich erneuert werden muß, soll beym kaiserl. Gerichtshofe gemäß dem Art. 8 des nehmlichen Decretes, eine Rangliste gehalten werden, worin alle Mitglieder des Gerichtshofes, des Parkets und der Kanzley in folgender Ordnung eingetragen werden;

1) Der erste Präsident;

2) Die übrigen Präsidenten des Gerichtshofes, nach der Ordnung ihres Dienstalters als Präsidenten;

3) Alle Räthe ohne Ausnahme, nach der Ordnung ihres Dienstalters als Räthe;

4) Die Räthe-Auditoren, nach der Ordnung ihrer Aufschwörung.

Mitglieder des Parkets.

1) Der General-Procurator;

2) Die General-Advocaten nach der Zeit ihrer Ernennung;

3) Die Substituten für den Dienst des Parkets, nach der nehmlichen Ordnung.

Kanzley.

Der Ober-Actuar;

Die beeideten Gehülfen (Unter-Actuarien);

Zu Paris, der Actuar des Special-Gerichtshofes.

---

*) Sieh dieses Decret in der Civil-Gerichtsordnung; Cölln 1809 ste Auflage.

37. Uebrigens sollen bey den kaiserl. Gerichtshöfen die Verfügungen der Art. 7 und 8 unseres Decretes vom 30. März 1808, über die Abfassung und den Gebrauch der Dienstliste bey den Appellations-Höfen, vollstreckt werden.]

§. 6.

Von den Präsidenten und der Art, wie ihre Stelle durch andere vertreten wird.

38. Die Präsidenten unserer Gerichtshöfe sollen beym Aussprechen der Urtheile die Parteyen nur mit ihren Nahmen und Vornahmen nennen: sie dürfen bloß die von uns oder unsern Nachfolgern ertheilten Titel eines Prinzen, Herzogs, Grafen, Freyherrn oder Ritters, sammt den ebenfalls von uns verliehenen Graden, und den Stand und das Gewerbe der Parteyen hinzufügen.

Auf das öffentliche Ministerium, das in unserm Nahmen spricht, ist diese Verfügung gleichfalls anwendbar.

39. In allen Fällen, wo der erste Präsident bey einem Gerichtshofe oder einer Kammer den Vorsitz führt, die anderst kein Urtheil fällen kann, als wenn eine bestimmte Anzahl Richter vorhanden ist, muß jenes Mitglied, welches das Jüngste im Dienste ist, abtreten, und der Präsident des Gerichtshofes oder der Kammer sitzt als erster Richter bey.

40. Befindet sich der erste Präsident im Falle, daß er durch einen andern ersetzt werden muß, so wird seine Stelle auf folgende Art vertreten:

Was die Audienz der Kammer betrifft, worin der erste Präsident gewöhnlich das Präsidium führt, wird seine Stelle vom zweyten Präsidenten dieser Kammer, und in dessen Ermangelung vom ältesten der Räthe vertreten;

In allen andern Fällen wird die Stelle des ersten Präsidenten von dem nach der Dienstzeit ältesten Präsidenten versehen.

41. Alle andere Präsidenten der Civil- oder Criminal-Kammern werden, wenn sie abwesend oder verhindert sind, von jenem der anwesenden Räthe ihrer Kammer ersetzt, der im Dienste der Aelteste ist.

Vierter Abschnitt.

Von dem öffentlichen Ministerium.

42. Alle Amts-Verrichtungen des öffentlichen Ministeriums sind unsern General-Procuratoren insbesondere und persönlich anvertraut.

Die General-Advocaten und die Substituten nehmen an der Ausübung dieser Verrichtungen nur unter der Leitung der General-Procuratoren Antheil.

43. Unser General-Procurator führt bey den versammelten Kammern und in den feyerlichen Audienzen das Wort; auch führt er es in den Audienzen der Kammern, wenn er es für dienlich erachtet.

44. Die General-Advocaten sind insbesondere verpflichtet, bey den Civil- oder Criminal-Audienzen des kaiserl. Gerichtshofes im Nahmen des General-Procurators das Wort zu führen; letzterer weist ihnen die Kammer an, worin er ihren Dienst am nützlichsten erachtet.

45. Die Substituten für den Dienst des Parkets werden insbesondere, unter der unmittelbaren Leitung des General-Procurators, mit der Untersuchung über die Zulassung der Anklagen und den darüber zu erstattenden Berichten beauftragt, sie fassen die Anklags-Acte ab, und stehen dem General-Procurator in allen Theilen des innern Dienstes des Parkets bey.

46. Bey jedem kaiserlichen Gerichtshofe sollen so viele General-Advocaten als Civil-Kammern, und ein General-Advocat für die Kammer seyn, die über die Appellationen in Correctionnel-Sachen zu erkennen hat.

Der General-Advocat, der im Dienste der Aelteste ist, nimmt den Titel: erster General-Advocat, an.

47. Für den Dienst des Parkets sollen zu Paris sechs Substituten, bey den Gerichtshöfen von Brüssel, Genua und Rennes drey, bey den übrigen Gerichtshöfen zwey angestellt werden, jenen von Ajaccio ausgenommen, der nur Einen erhält.

48. In wichtigen und schwierigen Sachen sollen die General-Advocaten den Antrag, den sie zu machen Sinnes sind, dem General-Procurator mittheilen; das Nehmliche sollen sie in allen Sachen thun, wovon der General-Procurator Kenntniß nehmen will.

Sind der General-Procurator und der General-Advocat nicht der nehmlichen Meinung, so soll der General-Advocat die Sache der allgemeinen Versammlung des Parkets vortragen, und gemäß dem, was durch Stimmen-Mehrheit beschlossen worden ist, wird in der Audienz der Antrag gemacht.

49. Sind gleiche Stimmen vorhanden, so behält die Meinung des General-Procurators die Oberhand; auch ist der General-Procurator, wenn seine Meinung im Parket nicht durchgegangen ist, befugt, in der Audienz selbst das Wort zu führen, und nach seiner eigenen Meinung anzutragen.

50. Ist der General-Procurator abwesend oder verhindert, so tritt der General-Advocat, der im Dienste der Aelteste ist, an seine Stelle, sowohl um das Wort zu führen, als auch die übrigen ins öffentliche Ministerium einschlagenden Handlungen zu verrichten.

51. General-Advocaten, die abwesend oder verhindert sind, werden durch Substituten für den Dienst des Parkets, oder durch Räthe-Auditoren, die unser General-Procurator hiezu ernennt, ersetzt.

52. Sind Substituten abwesend oder verhindert, so wird der Dienst des Parkets von den General-Advocaten, oder von Räthen-Auditoren, die unser General-Procurator hiezu bestimmt, versehen.

53. Uebrigens sollen die Verfügungen des Titels III. unseres Decrets vom 30. März 1808 über die Rechte und Pflichten der Beamten, denen das öffentliche Ministerium

bey den Appellations-Höfen anvertraut ist, bey unsern kais. Gerichtshöfen in allem, was dem gegenwärtigen Decrete nicht zuwider ist, befolgt werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Actuarien der kaiserlichen Gerichtshöfe.

54. Bey jedem kaiserl. Gerichtshofe wird ein Actuar angestellt, der den Titel eines Ober-Actuars führt.

55. Der Ober-Actuar stellt so viele Gehülfen (Unter-Actuarien) vor, und läßt sie vereiden, als für den Dienst des kaiserl. Gerichtshofes nothwendig ist.

56. Der Ober-Actuar führt bey den allgemeinen Versammlungen des Gerichtshofes, bey den feyerlichen Audienzen und jenen der Civil- und Criminal-Kammern das Protokoll.

57. Er kann sich, was den besondern Dienst einer jeden Kammer betrifft, und sogar, wenn er verhindert ist, bey den Versammlungen der Kammern, und in den feyerlichen Audienzen durch seine vereideten Gehülfen vertreten lassen.

58. Der erste Präsident oder der General-Procurator giebt den vereideten Unter-Actuarien Warnungen oder Verweise, wenn Ursache dazu vorhanden ist.

Hat ein vereideter Unter-Actuar schon zum zweyten Mahle einen Verweis bekommen, so kann der Gerichtshof, auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums, und nachdem er den Angeschuldigten vernommen, oder gehörig vorgeladen hat, befehlen, daß er sogleich seine Verrichtungen einstellen soll; und der Ober-Actuar muß binnen der vom Gerichtshofe bestimmten Frist ihn durch einen andern ersetzen lassen.

59. Der Ober-Actuar ist für alle Geldbußen, Zurückerstattungen, Kosten und Schadens-Ersatz, die aus Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen entspringen, deren sich seine vereideten Gehülfen in ihren Amtsverrichtungen schuldig machen, solidarisch verantwortlich; jedoch bleibt ihm sein Regreß gegen sie, so wie dieses von Rechts wegen Statt hat, vorbehalten.

60. Die Verfügungen des Titels IV. unseres Decretes vom 30. März 1808 über die Actuarien der Appellations-Höfe sollen in den kaiserl. Gerichtshöfen vollstreckt werden.

Sechster Abschnitt.

Von den Versammlungen der Kammern.

61. Die Kammern unserer kaiserlichen Gerichtshöfe dürfen sich nur dann versammeln, wenn unser erster Präsident sie zusammenberuft.

62. Unser erster Präsident beruft sämmtliche Kammern zusammen, wenn er dieses für dienlich erachtet, um entweder über Gegenstände, wobey sämmtliche Kammern des Gerichtshofes interessirt sind, zu berathschlagen, oder um sich mit Sachen, die die allgemeine Ordnung betreffen, und in den Machtkreis der kaiserl. Gerichtshöfe einschlagen, zu beschäftigen.

63. Der erste Präsident ruft ebenfalls die Kammern zusammen, wenn Eine derselben es begehrt. Auch ruft er sie zusammen, wenn unser General-Procurator schriftlich darauf anträgt, und seinen Antrag mit Gründen begleitet. Die Zusammenberufung soll binnen drey Tagen von dem schriftlichen Antrage angerechnet geschehen.

64. Will ein Mitglied unserer Gerichtshöfe irgend einen Gegenstand, der die allgemeine Ordnung betrifft, und in den Machtkreis der kaiserlichen Gerichtshöfe einschlägt, denunciren, so muß er den ersten Präsidenten damit bekannt machen, der alsdann die Kammern zusammenberuft, wenn er es für gut findet.

65. Hat unser erster Präsident es nicht nothwendig gefunden, die Kammern zusammen zu berufen, so kann derjenige, der etwas denunciren wollte, den Gegenstand solcher Denuntiation zur Kenntniß seiner Kammer gelangen lassen; und wenn diese, nach darüber gepflogener Berathschlagung, die Zusammenberufung verlangt, so muß der erste Präsident sie gestatten. In keinem Falle darf durch die Versammlungen

der Kammern der Dienst der Audienzen verhindert oder ausgesetzt werden.

66. Wenn die Versammlung beysammen ist, so wird der General-Procurator dazu berufen, und wohnt ihr bey.

67. So oft die Kammern zusammenberufen werden, muß der erste Präsident hievon sowohl als vom Gegenstande, womit der kaiserliche Gerichtshof sich beschäftigen soll, den Groß-Richter benachrichtigen.

68. Der erste Präsident darf nicht erlauben, daß irgend ein anderer Gegenstand in Berathschlagung gezogen werde, als jener, weßwegen die Zusammenberufung geschehen ist.

69. In allen Fällen soll das Resultat der Versammlung der beyden Kammern vom ersten Präsidenten an den Groß-Richter geschickt werden.

Siebenter Abschnitt.

Von der Einführung der kaiserlichen Gerichtshöfe.

70. Durch ein besonderes Decret wird der Tag bestimmt, an dem jeder kaiserliche Gerichtshof eingeführt wird.

71. Alle Mitglieder des kaiserlichen Gerichtshofes sind schuldig, sich am bestimmten Tage und Stunde, in ihrem rothen Amtskleide, im Saale, der zu den feyerlichen Audienzen des Gerichtshofes gebraucht wird, einzufinden.

72. Zu Paris geschieht die Einführung durch unsern Groß-Richter, und bey den übrigen Gerichtshöfen durch Commissarien, die wir zu diesem Ende ernennen, und die aus den Senatoren oder Staats-Räthen genommen werden.

73. Der Commissar nimmt allen Mitgliedern des Gerichtshofes und zwar einzeln den in den Reichs-Grundgesetzen vorgeschriebenen Eid ab.

74. Nach der Eidesleistung erklärt der Commissar, daß der Gerichtshof gesetzmäßig eingesetzt ist.

75. Das über die Sitzung abgehaltene Protokoll soll von unserm General-Procurator unserm Groß-Richter zugeschickt werden.

76. Das Protokoll soll an alle Gerichte erster Instanz, die zum Gerichts-Sprengel des kaiserl. Gerichtshofes gehören, geschickt werden, um auf Betreiben unseres General-Procurators und unserer kaiserl. Procuratoren verlesen und in die Register eingetragen zu werden.

Ein Auszug dieses Protokolls soll in allen Arrondissements- und Cantons-Hauptorten, mittelst Anschlag-Zettel verkündet, und eine Anzeige davon in den Zeitungs-Blättern des Departements, das zum Gerichts-Sprengel des kaiserl. Gerichtshofes gehört, gemacht werden.

Achter Abschnitt.

Von den obrigkeitlichen Personen (Räthen und Beamten des öffentlichen Ministeriums), die sich nach dreyßig Dienst-Jahren in Ruhestand begeben, und von denen, die in ihrem Amte sterben.

77. Nach dreyßig Jahren wirklichen Dienstes können sich die Präsidenten und Räthe des kaiserlichen Gerichtshofes, die sich in ihrem Amte verdient gemacht haben, mit dem Titel eines Ehren-Präsidenten oder Ehren-Rathes in Ruhestand begeben, wenn wir ihnen die hiezu erforderlichen Diplome ausfertigen lassen; sie bleiben fernerhin im Genusse der mit ihrem Staude verknüpften Ehren und Vorrechte, und dürfen den Versammlungen der Kammern und den feyerlichen Audienzen beywohnen; ihre Stimme wird hiebey mitgezählt. Ueberdieß behalten wir uns vor, ihnen nach Beschaffenheit der Umstände, besondere Beweise unserer Gewogenheit zu ertheilen.

78. Die Bildnisse der obrigkeitlichen Personen unserer kaiserlichen Gerichtshöfe, die, nachdem sie sich durch tiefe Kenntnisse, beständige Ausübung der Tugenden ihres Standes, und durch merkwürdige Handlungen von Muth und Ergebenheit hervorgethan haben, in ihrem Amte gestorben sind, können, kraft eines auf den Bericht unseres Groß-Richters, nach Anhörung unseres Staats-Rathes, von uns erlassenen Decretes in einem der Audienz-Säle aufgestellt werden.

Dieses Decret kann nicht eher erlassen werden, als bis drey Jahre von dem Absterben der obrigkeitlichen Person verflossen sind.

Zweyter Titel.

Von den Assisen-Höfen.

79. Wenn die Präsidenten der Assisen-Höfe, die gemäß dem Art. 259 der Criminal-Prozeßordnung alle drey Monate gehalten werden müssen, nicht, während der Dauer einer Session, für das folgende Vierteljahr von unserm Groß-Richter ernannt worden sind, so soll der erste Präsident des kaiserlichen Gerichtshofes sie binnen den auf den Schluß der Session folgenden acht Tagen ernennen.

80. Die vom Groß-Richter, oder in dessen Ermangelung vom ersten Präsidenten geschehene Ernennung soll mittelst einer vom ersten Präsidenten erlassenen Ordonnanz angedeutet werden; diese Ordonnanz muß den bestimmten Zeitpunct, wo die Session des Assisen-Hofes eröffnet werden soll, enthalten, und spätestens am zehnten Tage nach dem Schlusse der Session verkündet werden.

81. In den Fällen, wo nach dem Inhalte des Art. 250 der Criminal-Prozeßordnung, eine außerordentliche Session des Assisen-Hofes gehalten wird, sind die Präsidenten der letztern Session von Rechts wegen Präsidenten bey der außerordentlichen Session.

Ist der Präsident des Assisen-Hofes gestorben oder rechtmäßig verhindert, so soll er, sobald es bekannt ist, daß eine außerordentliche Session gehalten werden muß, durch einen andern ersetzt werden; der erste Präsident ernennt einen andern an dessen Stelle, und in der Ordonnanz, die er über diese Ernennung erläßt, muß der Zeitpunct bestimmt werden, wann diese Session eröffnet werden soll.

82. Die Räthe oder Räthe-Auditoren, welche im Departemente, worin der kaiserliche Gerichtshof seinen Sitz hat, die Assisen halten sollen, jene, welche nach dem Inhalte der Art. 254 und 256 der Criminal-Prozeßordnung abgeordnet

werden können, um die Zahl der Richter des Assisen-Hofes in den übrigen Departementen vollständig zu machen, sollen auf eben die Art und zu eben der Zeit ernannt werden, die hieroben für die Ernennungen der Präsidenten bestimmt worden sind.

83. Binnen acht Tagen nach der Einführung des kais. Gerichtshofes, soll die Zeit, wann die Assisen im ganzen Gerichts-Sprengel während des ersten Vierteljahres gehalten werden sollen, mittelst eines bey versammelten Kammern, auf den Antrag des General-Procurators, erlassenen Beschlusses festgesetzt werden. Dieser Beschluß soll, auf Betreiben unserer General-Procuratoren an alle erster Instanz Gerichte, die zum Gerichts-Sprengel des Gerichtshofes gehören, geschickt, bey diesen, binnen drey Tagen nach seinem Empfang, auf Anstehen des kaiserl. Procurators in der öffentlichen Audienz verlesen, in den Zeitungen der Departemente angekündigt, und in allen Hauptörtern eines jeden Arrondissements, und wo die erster Instanz Gerichte ihren Sitz haben, angeschlagen werden.

84. Die Mitglieder der Kammer, die über die Appellationen in Correctionnel-Sachen erkennt, sind von Rechts wegen zur Haltung der ersten Assise im Departemente, wo der kaiserliche Gerichtshof seinen Sitz hat, ernannt.

Diese Assise soll im Monate, worin gesagter Gerichtshof eingeführt worden ist, gehalten werden.

85. Der zur nehmlichen Kammer gehörige zweyte und dritte Rath ist von Rechts wegen ernannt, um bey den Assisen der Departemente zu präsidiren, die im ersten oder im zweyten Monate nach gesagter Einführung gehalten werden sollen. Sind sie rechtmäßig verhindert, so werden sie durch Räthe der Civil-Kammern nach der Ordnung, wie ihre Nahmen auf der Liste verzeichnet stehen, und so ersetzt, daß man ihrer aus jeder Kammer, wenn deren mehrere vorhanden sind, abwechslend herausnimmt.

86. Die Präsidenten der Assisen, die im dritten Monate gehalten werden sollen, werden in den ersten fünfzehn Tagen

nach der Einführung ernannt; hat der Groß-Richter sich in den ersten acht Tagen seines Rechtes nicht bedient, so muß der erste Präsident in den folgenden acht Tagen die Ernennung thun.

87. Sollten, in den ersten zwey Monaten nach der Einführung des kais. Gerichtshofes, in mehr als zwey Departementen, die unter seiner Gerichtsbarkeit stehen, Assisen gehalten werden müssen, so führen der vierte und fünfte Rath der Kammer, die über Appellationen in Correctionnel-Sachen erkennt, von Rechts wegen das Präsidium dabey.

88. Die Ordonnanz, die die Ernennung der Präsidenten und Räthe, oder der Auditoren, welche zur Haltung der Assisen abgeordnet werden, und die Bestimmung des Tages enthält, an dem die Sitzungen der Assisen-Höfe ihren Anfang nehmen, soll auf Betreiben der General-Procuratoren an die erster Instanz Gerichte des Assisen-Hofes geschickt, und in drey Tagen nach dem Empfang in der öffentlichen Audienz auf Ansuchen des kaiserlichen Procurators verkündet werden.

89. Diese Ordonnanz soll in den Zeitungen des Departements, wo der Assisen-Hof seinen Sitz hat, angekündigt, und in den Hauptörtern eines jeden Arrondissements, und worin Gerichte erster Instanz ihren Sitz haben, angeschlagen werden.

90. Assisen dürfen für einen andern Ort, als wo sie gewöhnlich gehalten werden müssen, nur kraft eines bey versammelten Kammern des Gerichtshofes, auf Ansuchen unseres General-Procurators ergangenen Beschlusses zusammenberufen werden.

Dieser Beschluß soll auf die nehmliche Art verlesen, verkündet und angeschlagen werden, wie hieroben in Ansehung des Beschlusses bestimmt worden ist, wodurch die Zeit festgesetzt wird, wann die Assisen während der ersten drey Monate nach der Einführung des kais. Gerichtshofes gehalten werden.

91. Ist der Präsident der Assisen, nach vier und zwanzig Stunden nach der Ankunft eines Angeklagten im Criminal-Gefängnisse, nicht auf Ort und Stelle, und auch kein Richter

von ihm, in Gemäßheit des Art. 293 der Criminal-Prozeßordnung, beauftragt worden, um die Angeklagten zu verhören, so soll der Präsident des erster Instanz Gerichtes oder ein von ihm hiezu committirter Richter zum Verhör schreiten.

92. Die Assisen-Höfe dürfen nur dann ein Urtheil fällen, wenn die Zahl von fünf Richtern vollständig vorhanden ist.

93. In den Residenzen des kaiserlichen Gerichtshofes soll die Civil-Kammer, wobey der erste Präsident den Vorsitz hat, sich zu dem Assisen-Hofe gesellen, um gemeinschaftlich mit ihm den öffentlichen Verhandlungen einer Sache beyzuwohnen und sie zu entscheiden, wenn unser General-Procurator, wegen der Wichtigkeit der Umstände, dieses bey den versammelten Kammern verlangt, und ein mit seinem Antrage übereinstimmender Beschluß darauf erfolgt.

94. Auf der Insel Elba soll der kaiserliche Procurator beym erster Instanz Gerichte das Amt des kaiserlichen Criminal-Procurators versehen.

95. An den Orten, wo kein kaiserlicher Gerichtshof seinen Sitz hat, sollen die Präsidenten der Assisen-Höfe eine Ehrenwache an ihrem Thor haben.

Das nehmliche tritt in Ansehung des General-Procurators des Gerichtshofes ein, wenn er es für dienlich erachtet, den Dienst der Assisen zu verfehen.

96. In den Städten, worin die Assisen-Höfe gewöhnlich ihren Sitz haben, soll ein anständiges Hotel für die Wohnung des Präsidenten, der Räthe oder Auditoren, welche ihm beygeordnet werden können, so wie für jene des General-Procurators, oder des von ihm committirten General-Advocaten oder Substituten zubereitet werden.

Unser Minister des Innern hat uns unverweilt einen Bericht über die Mittel abzustatten, um den Ankauf und die Unterhaltung der Gebäude sowohl als der Mobilien zu bestreiten, die eigends zu diesem Gebrauche bestimmt seyn sollen.

97. Die Räthe des kaiserlichen Gerichtshofes und die Räthe-Auditoren, die zu den Assisen abgeordnet werden, haben Rang und Sitz vor allen Mitgliedern des Gerichtes der ersten Instanz.

Die Richter-Auditoren, die zum nehmlichen Dienste etwa abgeordnet werden mögen, haben mit den Richtern der ersten Instanz den Rang nach der Ordnung ihrer Aufnahme, immer jedoch nach dem Präsidenten des erster Instanz Gerichtes.

Die nehmliche Ordnung soll bey öffentlichen Ceremonien beobachtet werden.

Der kaiserliche Criminal-Procurator hat dabey den Rang vor dem kaiserlichen Procurator beym erster Instanz Gerichte.

Dritter Titel.

Von den Special-Gerichtshöfen.

§. 1.

Von den gewöhnlichen Special-Gerichtshöfen.

98. Alle Jahre vor dem Ende des Monats September soll unser Kriegs-Minister unserm Groß-Richter Justiz-Minister für jedes Departement ein Verzeichniß von sechs Gendarmerie-Offizieren übersenden, die das erforderliche Alter haben, um das Amt eines Richters bey den kaiserlichen Gerichtshöfen versehen zu können.

Zum ersten Mahle sollen diese Verzeichnisse im September des gegenwärtigen Jahres 1810 eingesendet werden.

99. Sind nicht so viele Gendarmerie-Offiziere vorhanden, als nothwendig ist, um in jedem der Special-Gerichtshöfe drey Richter-Stellen und drey Suppleanten-Stellen zu besetzen, so soll diese Zahl durch Offiziere unserer Linien-Truppen, die wenigstens Capitains-Grad haben, ergänzt werden.

100. Die Militair-Richter der Special-Gerichtshöfe und ihre Suppleanten können immer von neuem gewählt werden.

101. In den Departementen, worin der kaiserl. Gerichtshof seinen Sitz hat, Paris jedoch ausgenommen, soll der Special-Gerichtshof aus den Mitgliedern des Assisen-Hofes, in Vereinigung mit den zu diesem Ende von uns ernannten drey Militair-Richtern bestehen.

Bey den Special-Gerichtshöfen der Departemente, worin der kaiserliche Gerichtshof seinen Sitz hat, wird das Amt des öffentlichen Ministeriums von einem General-Advocaten, in Ermangelung dessen, von einem Substituten für den Dienst des Parkets, und subsidiarisch von einem Rath-Auditor, der das erforderliche Alter hat, und vom General-Procurator bestimmt wird, versehen.

102. Ist der kaiserliche Criminal-Procurator bey den Special-Gerichtshöfen derjenigen Departemente, worin kein kaiserlicher Gerichtshof seinen Sitz hat, verhindert, sein Amt zu verrichten, so wird er durch den kaiserl. Procurator des erster Instanz Gerichtes ersetzt, so wie dieses, nach dem Artikel 288 der Criminal-Prozeßordnung, in Betreff der Assisen-Höfe geschieht.

103. Die Special-Gerichtshöfe können anderst kein Urtheil fällen, als zu sechs oder acht Richtern; befinden sich in der Audienz nur sieben Richter, so muß derjenige, der nach der hierunten bestimmten Ordnung der letzte ist, sich zurückziehen.

104. Die Militair-Richter der Special-Gerichtshöfe sitzen unmittelbar nach dem letzten Civil-Richter; ihr Grad bestimmt den Rang unter ihnen; sind sie von gleichem Grade, so richtet sich ihr Rang untereinander nach der Ordnung ihres Alters als Richter.

Die nehmliche Ordnung soll bey öffentlichen Ceremonien beobachtet werden.

105. Die Special-Gerichtshöfe sollen ihre Session am zweyten auf den Schluß der Assisen folgenden Tage eröffnen; wenn es nöthig ist, können sie außerordentlich zusammenberufen werden.

In diesem letztern Falle sind die Mitglieder des letzten Special-Gerichtshofes von Rechts wegen Mitglieder der auf solche Art zusammenberufenen Session.

106. Ist Ursache vorhanden, den Special-Gerichtshof vor dem gewöhnlichen Zeitpuncte zusammenzuberufen, so geschieht dieses mittelst eines bey versammelten Kammern auf den Antrag unseres General-Procurators erlassenen Beschlusses.

Dieser Beschluß soll auf eben die Weise, wie für die Zusammenberufung der Assisen-Höfe vorgeschrieben ist, abgesendet, verlesen, angeschlagen und in den Zeitungen angekündigt werden.

§. 2.

Von den ausserordentlichen Special-Gerichtshöfen.

107. Binnen den acht Tagen von der Verkündung des Decretes angerechnet, wodurch die Errichtung eines ausserordentlichen Special-Gerichtshofes befohlen wird, werden der Präsident und die Räthe, woraus er bestehen soll, gemäß der im Art. 25 des Gesetzes über die Organisation des richterlichen Faches und die Gerechtigkeitspflege enthaltenen Vorschrift ernannt.

Hat unser Groß-Richter binnen den drey Tagen nach der Verkündung des Decretes, wodurch die Errichtung eines ausserordentlichen Special-Gerichtshofes befohlen wird, die Mitglieder desselben nicht ernannt, so soll der erste Präsident des Gerichtshofes vor Ablauf der acht Tage vom Tage der Verkündigung angerechnet diese Ernennung machen.

108. Ist, zur Zeit der Einführung unserer kaiserl. Gerichtshöfe, in einigen Departementen ihres Gerichtssprengels keine Geschwornen-Anstalt vorhanden, so soll der Gerichtshof binnen acht Tagen nach seiner Einführung einen ausserordentlichen Special-Gerichtshof ernennen, der in solchen Departementen, gemäß des Art. 27 des Gesetzes über die Gerichts-Organisation an die Stelle des Geschwornen-Anstalt tritt.

Der ausserordentliche Special-Gerichtshof soll in diesem Falle seine Sitzungen in dem Orte, wo der kaiserl. Gerichtshof seinen Sitz hat, halten; jedoch muß er sich, wenn es

vom Groß-Richter, in Gemäßheit des Art. 30 des Gesetzes über die Gerichts-Organisation, befohlen wird, an einen andern Ort hinverfügen.

§. 3.

Vom Actuar des Special-Gerichtshofes von Paris.

109. Der Actuar, den wir für den Special-Gerichtshof von Paris ernennen werden, stellt die für den Dienst des gesagten Gerichtshofes erforderlichen Gehülfen (Unter-Actuarien) vor, und läßt sie vereiden.

110. Diesen Gehülfen können auf eben die Weise, wie in Ansehung der Unter-Actuarien des kaiserl. Gerichtshofes im Art. 58 hieroben gesagt worden ist, Verweise gegeben, und auf die nehmliche Art müssen sie auch durch andere ersetzt werden.

111. Der Actuar des Special-Gerichtshofes von Paris ist in den im Art. 59 des gegenwärtigen Decretes enthaltenen Fällen für die Handlungen seiner Unter-Actuarien verantwortlich.

Vierter Titel.

Von den Beamten, welche bey den kaiserlichen, Assisen- und Special-Gerichtshöfen Dienstgehülfen sind.

§. 1.

Von den Sachwaltern.

112. Die bey den Appellations-Höfen immatriculirten Sachwalter verrichten ausschließlich ihr Amt bey den kaiserl. Gerichtshöfen.

113. In den Orten, worin kein kaiserlicher Gerichtshof ist, können die beym erster Instanz Gerichte immatriculirten Sachwalter ihr Amt bey dem Assisen- oder Special-Gerichtshofe verrichten, der im Hauptorte dieses Gerichtes seine Sitzungen hält.

Sachwalter, die nur bey einem Criminal-Gerichtshofe angenommen worden sind, können zwar beym Assisen- oder Special-Gerichtshofe ihre Verrichtungen ausüben, müssen sich aber beym erster Instanz Gerichte des Ortes, wenn deren eines da ist, immatriculiren lassen, und können alsdann bey diesem Gerichte, eben so wie die dabey angestellten Sachwalter, das Gesuch ihrer Clienten vortragen, und alle in ihr Amt einschlagenden Handlungen verrichten.

114. Unser Großrichter Justitzminister soll uns nach eingehohltem Gutachten der kaiserl. Gerichtshöfe, eine neue Bestimmung der für den Dienst eines jeden kaiserl. Gerichtshofes, und eines jeden erster Instanz Gerichtes nothwendigen Anzahl von Sachwaltern in Vorschlag bringen.

115. In Zukunft kann niemand zum Sachwalter beym kaiserl. Gerichtshofe ernannt werden, wenn er nicht volle fünf und zwanzig Jahre alt ist, und, ausser dem im Art. 25 des Gesetzes vom 22. Ventose XII. Jahres vorgeschriebenen Studien-Curs, beweist, daß er fünf Jahre bey einem Sachwalter als Schreiber gearbeitet habe.

§. 2.

Von den Justitzdienern (Huissiers).

116. An den Orten, wo ein Appellations-Hof und ein Criminal-Gerichtshof ist, sollen die bey dem einen oder dem andern dieser Gerichtshöfe immatriculirten Gerichtsdiener ausschließlich 1) den persönlichen Dienst beym kaiserl. Gerichtshofe versehen, 2) alles insinuiren, was ein Sachwalter dem andern beym nehmlichen Gerichtshofe mittheilen muß, und 3) in Criminal-Sachen alle in ihr Amt einschlagende Handlungen und gerichtliche Aufträge verrichten.

In Civil-Sachen dürfen sie zugleich mit den Huissiers des erster Instanz Gerichtes, und im Umfange des Bezirks dieses Gerichtes, die in das Amt der Gerichtsdiener einschlagenden Verrichtungen ausüben, und beglaubte Urkunden darüber abfassen.

Diejenigen jedoch, die mit dem Criminal-Dienste insbesondere beauftragt werden, dürfen ausser dem Canton ihres Wohnortes keine Verrichtungen ausüben und beglaubte Urkunden darüber abfassen, es sey dann, daß unser General-Procurator dieses ausdrücklich befohlen habe.

117. In den Orten, wo kein Appellations-Hof ist, sollen die Huissiers der Criminal-Gerichtshöfe ausschließlich den persönlichen Dienst beym Assisen- und Special-Gerichtshofe versehen, so wie auch in Criminal-Sachen alle in ihr Amt einschlagende Handlungen und gerichtliche Aufträge verrichten. Sie müssen sich beym erster Instanz Gerichte immatriculiren lassen, und sind alsdann befugt, in Civil-Sachen zugleich mit den Huissiers dieses Gerichtes, jedoch bloß im Umfange des Cantons, worin sie wohnen, die in das Amt der Gerichtsdiener einschlagenden Verrichtungen auszuüben, und beglaubte Urkunden darüber abzufassen.

118. In Zukunft werden die Huissiers, die den Dienst bey den Assisen- und Special-Gerichtshöfen solcher Departemente, worin kein kaiserlicher Gerichtshof seinen Sitz hat, versehen sollen, vom kaiserl. Criminal-Procurator, mit Zustimmung des Präsidenten, aus den Huissiers des erster Instanz Gerichtes gewählt. Sind sie nicht einig, so soll an den General-Procurator darüber berichtet werden, bis zu dessen Entscheidung sind aber die vom kaiserlichen Criminal-Procurator bezeichneten Huissiers schuldig, den Dienst beym Assisen- und Special-Gerichtshofe zu versehen, und in Criminal-Sachen alle in ihr Amt einschlagende Verrichtungen auszuüben.

119. Uebrigens sollen die Verfügungen des Titels V. unseres Decretes vom 30. März 1808 über die für den Dienst bey den Audienzen unserer Gerichtshöfe angestellten Huissiers vollzogen werden.

120. Unser Groß-Richter soll, nach eingehohltem Gutachten unserer kaiserl. Gerichtshöfe, uns eine neue Bestimmung der Zahl der Huissiers in Vorschlag bringen, die für

den Dienst eines jeden kaiserlichen Gerichtshofes erforderlich sind.

121. In Zukunft kann niemand zum Huissier ernannt werden, wenn er nicht volle fünf und zwanzig Jahre alt ist.

122. Auch können diejenigen nicht zu Huissiers ernannt werden, die nicht wenigstens ein Jahr lang auf der Schreibstube eines Notars oder eines Sachwalters, oder zwey Jahre bey einem Huissier gearbeitet haben.

123. Unsere Minister sind, und zwar jeder, in so weit es ihn betrifft, mit der Vollstreckung des gegenwärtigen Decretes beauftragt, welches in's Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll.

N.° 4. Kaiserliches Decret über die Organisation der erster Instanz und der Polizey-Gerichte.

Im Pallast zu St. Cloud den 18. August 1810.

Erster Titel.

Von den Gerichten erster Instanz.

Erster Abschnitt.

Von der Zahl der Richter, und von ihrer Eintheilung in Kammern (Sectionen).

Art. 1. Unsere Gerichte erster Instanz sollen, mit Einbegriff der Präsidenten, Vice-Präsidenten und Instructions-Richter aus so viel Richtern bestehen, als in der dem gegenwärtigen Decrete unter der Ziff. 1 beygefügten Tabelle bestimmt ist.

2. Gerichte, die aus drey oder vier Richtern bestehen, und nur eine Kammer ausmachen, sollen überdieß drey Suppleanten erhalten.

3. Die erster Instanz Gerichte, die aus sieben, acht, neun oder zehn Richtern bestehen, theilen sich in zwey Kammern ein, deren eine hauptsächlich über Civil-Gegenstände, und die andere über Correctionnel-Sachen erkennt.

Jedes dieser Gerichte erhält vier Suppleanten.

4. Jene unter gesagten Gerichten, die aus zwölf Richtern bestehen, theilen sich in drey Kammern ab, deren zwey über Civil-Sachen und die dritte über Correctionnel-Sachen erkennen.

Sie bekommen sechs Suppleanten.

5. Das erster Instanz Gericht des Seine-Departements theilt sich in sechs Kammern ab, wovon fünf über Civil-Sachen, und eine sechste über Correctionnel-Sachen erkennen.

Eine der Civil-Kammern soll sich mehr insbesondere mit summarischen Sachen und mit dem Erkenntniße über Streitigkeiten beschäftigen, die sich auf die indirecten Steuern beziehen.

6. Die Richter der erster Instanz Gerichte, die in zwey oder drey Kammern abgetheilt sind, werden in diese Kammern so vertheilt, damit in jeder Kammer wenigstens drey und höchstens sechs Richter seyen.

Beym erster Instanz Gerichte des Seine-Departemens soll jede Kammer aus sechs Richtern und zwey Suppleanten bestehen.

7. Jedem der Suppleanten wird insbesondere die Kammer angewiesen, worin er den Dienst zu versehen hat, ohne daß er gleichwohl hiedurch befreyt wird, den Umständen nach den Dienst in einer andern Kammer zu verrichten. Im Wechsel der Richter aus einer Kammer in die andere werden sie miteingeschlossen.

8. Bey den Gerichten, die in mehrere Kammern abgetheilt sind, soll für jede Kammer mit Ausnahme derjenigen,

wobey der Präsident des Gerichtes gewöhnlich das Präsidium führt, ein Vice-Präsident seyn.

Zu Paris hat jede Kammer einen Vice-Präsidenten.

9. Die Correctionnel-Kammer erkennt über die Appellationen von den Urtheilen, die von den Polizey-Gerichten erlassen worden sind.

10. Von den Urtheilen, die in Correctionnel-Sachen von den erster Instanz Gerichten, welche in den gerichtlichen Hauptörtern der Departemente ihren Sitz haben, erlassen werden, wird an die Gerichtshöfe und Gerichte appellirt, die in der dem gegenwärtigen Decrete unter Ziff. 2 beygefügten Tabelle verzeichnet sind.

Zweyter Abschnitt.

Von den Instructions-Richtern.

11. Bey jedem Gerichte erster Instanz, das aus einer oder zwey Kammern besteht, wird ein Instructions-Richter angestellt.

Bey Gerichten, die in drey Kammern abgetheilt sind, werden deren zwey angestellt.

Zu Paris sollen ihrer sechs seyn.

12. Zur nehmlichen Kammer darf nie mehr als ein Instructions-Richter gehören.

13. Der Instructions-Richter stattet die Berichte, wozu ihn die Criminal-Prozeßordnung verpflichtet, der Kammer ab, wozu er gehört, mit Ausnahme dessen, was im Art. 36 hierunten bestimmt wird.

Dritter Abschnitt.

Von den Richtern-Auditoren.

14. Bey Gerichten, die mit Inbegriff des Präsidenten, aus drey Richtern bestehen, und wobey unser Groß-Richter, gemäß dem Art. 13 des Gesetzes vom 20. April 1810, Rich-

ter-Auditoren geschickt hat, sollen diese Auditoren, wenn sie so alt sind, als nöthig ist, um eine Stimme zu haben, die mitgezählt wird, vor den Suppleanten berufen werden, um an die Stelle der Richter, wenn diese abwesend oder sonst verhindert sind, zu treten.

15. Die Richter-Auditoren tragen das nehmliche Amtskleid, wie die Richter.

Vierter Abschnitt.

Vom öffentlichen Ministerium.

16. Unsere kaiserl. Procuratoren bey unsern erster Instanz Gerichten sollen, mit Ausnahme von Paris, wo der kaiserl. Procurator nach dem Gesetze vom 20. April 1810 zwölf Substituten hat, die hierunten bestimmte Anzahl von Substituten erhalten, nehmlich:

Vier bey den Gerichten, die in drey Kammer abgetheilt sind;

Zwey bey den Gerichten, die in zwey Kammern abgetheilt sind;

Einen bey den übrigen Gerichten, jenes von der Insel Elba ausgenommen, wo der kaiserl. Procurator keinen Substituten hat.

17. Die kaiserl. Procuratoren, welche vier Substituten haben, können deren zwey eigends dazu bestimmen, um das Amt eines gerichtlichen Polizey-Beamten zu versehen.

Unser kaiserl. Procurator zu Paris soll sechsen seiner Substituten diese Amtsverrichtungen auftragen.

Die auf solche Weise delegirten Substituten müssen, so wie die aufgehobenen Sicherheits-Beamten es mußten, und zwar jeder von ihnen in einem besondern Bezirke der Stadt, worin das erster Instanz Gericht seinen Sitz hat, und der ihnen vom kaiserl. Procurator angewiesen wird, wohnen: die Macht, die sie als gerichtliche Polizey-Beamten haben, beschränkt sich gleichwohl auf diesen Bezirk nicht, sondern er

zeigt bloß die Gränzen an, worin jeder von ihnen zu einer beständigen und regelmäßigen Ausübung seines Amtes mehr insbesondere verbunden ist.

18. Die kaiserl. Procuratoren, die zwey Substituten haben, können ebenfalls einem davon insbesondere die Amtsverrichtungen eines gerichtlichen Polizey-Beamten auftragen.

19. Dem kaiserl. Procurator steht es immer frey, die seinen Substituten gegebene Bestimmung zu verändern. Auch kann er, so oft er es dienlich erachtet, die Amtsverrichtungen, die er ihnen insbesondere aufgetragen hat, selbst ausüben: alles dieses gleichwohl ohne Nachtheil der übrigen Verfügungen des Titels III unseres Decrets vom 30. März 1808 über die Rechte und Pflichten der mit dem öffentlichen Ministerium bey den erster Instanz Gerichten beauftragten Beamten.

20. Ist ein kaiserl. Procurator, der mehrere Substituten hat, abwesend oder verhindert, so soll der Aelteste unter denen, die nicht insbesondere mit den Amtsverrichtungen eines gerichtlichen Polizey-Beamten beauftragt sind, und wenn die Substituten selbst verhindert sind, ein vom Gerichte dazu bestimmter Richter oder Suppleant seine Stelle vertreten.

21. Die kais. Procuratoren, die nur einen Substituten haben, sollen ebenfalls, wenn sie abwesend oder verhindert sind, von diesem Substituten, und in dessen Ermangelung von einem Richter, oder von einem Auditor, wenn deren einer beym Gerichte vorhanden ist, der zwey und zwanzig Jahre alt ist, oder endlich von einem Suppleanten vertreten werden.

22. Ist einer der Substituten, die im Bezirke des einen und des nehmlichen Gerichtes mit den Amtsverrichtungen eines gerichtlichen Polizey-Beamten insbesondere beauftragt sind, abwesend oder verhindert, so soll der Substitut, der in demjenigen Theile, welcher dem Viertel oder dem Wohnsitze desselben am nächsten liegt, das nehmliche Amt zu versehen hat, und in Ermangelung dieses letztern, ein anderer

Subſtitut, den der kaiſerl. Procurator, wenn er es nicht dienlich erachtet, geſagte Amtsverrichtungen ſelbſt auszuüben, hiezu committirt, ſeine Stelle vertreten.

23. Die für den Dienſt des Parketts oder für jenen bey der Audienz beſtimmten Subſtituten ſollen, wenn der Fall eintritt, auf die in den Art. 20 und 21 beſtimmte Weiſe erſetzt werden.

Fünfter Abſchnitt.

Von den Actuarien.

24. Die Actuarien unſerer Gerichte erſter Inſtanz müſſen dem Gerichte ſo viele Gehülfen (Unter-Actuarien), als der Dienſt erfordert, vorſtellen und vereiden laſſen.

25. Der Actuar kann ſich bey den Inſtructions-Richtern, ſo wie auch in den Audienzen des erſter Inſtanz Gerichtes ſowohl als der Aſſiſen- und Special-Gerichtshöfe durch ſeine vereideten Gehülfen vertreten laſſen.

Im übrigen muß er ſich nach den Verfügungen des Titels IV unſeres Decretes vom 30. März 1808 richten.

26. Der Präſident des Gerichtes und der kaiſerl. Procurator können, wenn Urſache dazu vorhanden iſt, den vereideten Unter-Actuarien Warnungen oder Verweiſe geben.

Hat ein Unter-Actuar ſchon zweymahl Verweiſe bekommen, ſo kann das Gericht, auf Anſtehen des öffentlichen Miniſteriums, und nachdem es den Angeſchuldigten vernommen oder doch gehörig vorgeladen hat, verordnen, daß er ſogleich ſeine Amtsverrichtungen einſtellen ſoll; und der Actuar muß alsdann binnen der vom Gerichte beſtimmten Friſt ſeine Stelle durch einen andern erſetzen laſſen.

27. Der Actuar iſt für die Geldbußen, Zurückerſtattungen, Koſten und Schadenserſatz, die aus Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen entſpringen, deren ſich ſeine Gehülfen (Unter-Actuarien) in der Ausübung ihres Amtes ſchuldig machen, ſolidariſch verantwortlich; doch bleibt ihm

sein Regreß gegen sie, so wie dieß von Rechts wegen Statt hat, vorbehalten.

Sechster Abschnitt.

Von dem Range, den die Mitglieder der erster Instanz Gerichte untereinander haben.

28. Nebst der durch unser Decret vom 30. März 1808 vorgeschriebenen Dienstliste, soll eine Rangliste gehalten werden, worin die Mitglieder unserer erster Instanz Gerichte in folgender Ordnung eingetragen werden sollen:

Der Präsident des Gerichtes;

Die Vice-Präsidenten nach der Ordnung ihres Dienstalters als Vice-Präsidenten;

Die Richter nach der Ordnung, wie sie aufgenommen worden sind;

Die Suppleanten, nach der nehmlichen Ordnung.

Bey Gerichten, die aus drey Richtern bestehen, und woran unser Groß-Richter Auditoren geschickt hat, sollen diese nach der Ordnung, wie sie aufgenommen worden sind, unmittelbar nach den Richtern, der Liste eingetragen werden.

Mitglieder des Parkets.

Der kaiserliche Procurator;

Die Substituten des kaiserlichen Procurators, nach der Ordnung, wie sie aufgenommen worden sind.

Kanzley.

Der Actuar;

Seine vereideten Gehülfen (Unter-Actuarien).

Siebenter Abschnitt.

Von der Verbindlichkeit zu residiren, und von der Erlaubniß sich von seinem Posten zu entfernen.

29. Die Mitglieder unserer Gerichte erster Instanz sind verbunden, in der Stadt selbst zu wohnen, worin das Gericht, wozu sie gehören, seinen Sitz hat; die supplirenden

Richter sind jedoch hievon ausgenommen: diese dürfen ausser gesagter Stadt ihren Wohnsitz haben, vorausgesetzt, daß sie im Canton wohnen.

30. Vice-Präsidenten, Richter, Auditoren und Substituten dürfen sich nicht auf eine kürzere Zeit als acht Tage von ihrem Posten entfernen, wenn sie nicht, nehmlich die Vice-Präsidenten, Richter und Auditoren, vom Präsidenten des Gerichtes, und die Substituten, vom kaiserl. Procurator die Erlaubniß dazu erhalten haben.

Ist von einer Abwesenheit die Rede, die länger als acht Tage, aber keinen ganzen Monat dauern soll, so müssen erstere sich mit einer Erlaubniß des ersten Präsidenten des kaiserl. Gerichtshofes, und letztere sich mit jener unseres General-Procurators versehen.

Weder die einen noch die andern dürfen sich länger als einen Monat ohne einen Urlaub unseres Groß-Richters von ihrem Posten entfernen.

31. Die Präsidenten und kaiserl. Procuratoren dürfen sich ebenfalls nicht über drey Tage und weniger als einen Monat, und zwar erstere nicht ohne Erlaubniß des ersten Präsidenten des kaiserl. Gerichtshofes, und letztere nicht ohne jene unseres General-Procurators von ihrem Posten entfernen.

Soll ihre Abwesenheit länger als einen Monat dauern, so muß unser Groß-Richter die Erlaubniß dazu geben.

32. Alle drey Monate, sollen unsere erste Präsidenten und General-Procuratoren unserm Groß-Richter über die im letzten Vierteljahre ertheilten Urlaube Bericht abstatten.

33. Während der Ferien dürfen sich die Mitglieder der erster Instanz Gerichte, wenn sie nicht zu irgend einem mit der Vacanz unvereinbaren Dienste angestellt sind, von ihrem Posten entfernen; auf sie sind die Verfügungen der vorhergehenden Artikel nicht anwendbar.

Aus dem Gebiethe des Reiches dürfen sie jedoch, selbst während der Ferien, nicht ohne ausdrückliche Erlaubniß des Groß-Richters gehen.

Achter Abschnitt.

Von dem Dienste und von den Ferien.

34. Bey unsern erster Instanz Gerichten soll der Dienst fortwährend gemäß der im Titel II unseres Decretes vom 30. März 1808 bestimmten Ordnung, und beym erster Instanz Gerichte des Seine-Departemens nach den für den Dienst dieses Gerichtes eigends festgesetzten Reglementar-Verfügungen, mit Vorbehalt jedoch der aus gegenwärtigem Decrete hervorgehenden Modificationen, versehen werden.

35. Bey den in mehrere Kammern abgetheilten Gerichten, soll jede von ihnen zuerst für die Abfertigung der ihr hauptsächlich angewiesenen Sachen Sorge tragen.

Sind einige dieser Kammern, ihrer wechselseitigen Attributionen zufolge, mit Geschäften überladen, die andern hingegen nicht hinlänglich beschäftigt, so ist der Präsident des Gerichtes befugt, diesen letztern, auf Ansuchen des kaiserl. Procurators, einen Theil der den andern Kammern beygelegten Sachen aufzutragen.

36. Die Kammern, denen die Correctionnel-Sachen angewiesen sind, haben keine Ferien; auf die nehmliche Art verhält es sich mit den Instructions-Richtern.

Gehören letztere zu einer Kammer, welche Ferien hat, so sollen sie ihre Berichte der Kammer erstatten, die keine Ferien hat.

37. Die Civil-Kammern haben Ferien vom 1. September bis zum 1. November.

Im übrigen soll man in Ansehung der Kammer, die während der Ferien Sitzungen hält, die Vorschriften unseres Decretes vom 30. März 1808 befolgen.

Zweyter Titel.

Von den Polizey-Gerichten.

38. In Rom, Bordeaux, Florenz, Genua, Lyon, Marseille, Nantes, Rouen und Turin soll das Polizey-Gericht in zwey Kammern abgetheilt werden.

Zu Paris wird es in drey Kammern abgetheilt.

39. In diesen Städten sowohl als in den übrigen Gemeinden, worin ebenfalls mehrere Friedens-Gerichte sind, sollen die Friedens-Richter, einer nach dem andern, während drey Monate den Dienst versehen; derjenige unter ihnen, der der Ernennung nach der älteste ist, macht den Anfang; sind sie aber am nehmlichen Tage ernannt worden, so fängt derjenige an, der die übrigen an wirklichem Alter übertrifft.

40. Der Actuar der Polizey-Gerichtes von Paris soll wenigstens zwey, die Actuarien der übrigen Polizey-Gerichte aber, die in zwey Kammern abgetheilt sind, sollen einen vereideten Gehülfen haben.

Allgemeine Verfügungen.

41. Alle Verfügungen unseres Decretes vom 30. März 1808, woran das gegenwärtige Decret nichts abgeändert hat, sollen fernerhin in dem, was unsere erster Instanz Gerichte so wohl als die bey ihnen angestellten Sachwalter und Huissiers betrifft, befolgt werden.

42. Unser Groß-Richter Justitz-Minister hat gegenwärtiges Decret, das dem Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, in Vollzug zu setzen.

N.° 5. Kaiserliches Decret, welches Tribunäle errichtet, um dem Schleichhandel in Douanen-Sachen Einhalt zu thun (ihn zu bestrafen), und verschiedene Verfügungen über die Aufgreifung und Verwendung der verbothenen Waaren enthält; vom 18. October 1810.

Erster Titel.

Von Errichtung der Tribunäle, um dem Schleichhandel in Douanen-Sachen Einhalt zu thun, und die bis zum allgemeinen Frieden bestehen sollen.

Erster Abschnitt.

Von den Ober-Gerichtshöfen in Douanen-Sachen.

Art. 1. Bis zum allgemeinen Frieden sollen in den Orten, die in dem gegenwärtigem Decrete beygefügten Verzeichnisse bestimmt sind, Ober-Gerichtshöfe in Douanen-Sachen errichtet werden, und in den daselbst ebenfalls bestimmten Bezirken ihre Gerichtsbarkeit ausüben.

2. Diese Gerichtshöfe sollen aus einem Präsidenten, Oberrichter der Douanen, aus wenigstens acht Beysitzern, einem General-Procurator, einem Actuar und aus so viel Gerichtsdienern bestehen, als zu ihrem Dienste nöthig sind.

Die Präsidenten sollen in der Sitzung einen Degen tragen.

3. Diese Gerichtshöfe dürfen nur dann ein Urtheil fällen, wenn sechs oder acht Mitglieder vorhanden sind.

4. Von ihren Urtheilen hat keine Appellation Statt.

5. Sie erkennen, ausschließlich aller andern Gerichte, so wohl über das Verbrechen des Schleichhandels mit bewaffneter Hand, als auch über das Verbrechen der Unternehmung eines Schleichhandels, dessen sich diejenigen schuldig machen, die an der Spitze einer Bande stehen, Smuggler-Rotten zur Bedeckung dienen oder sie anführen, einen Schleichhandel unternehmen, die Unternehmungen eines Schleichhandels assecuriren, daran betheiligt und ihre Mitschuldige sind;

Sie erkennen ebenfalls über die Verbrechen und Vergehen, die von den Angestellten bey den Douanen in ihren Amtsverrichtungen begangen werden.

Gegen die End-Urtheile, die sie erlassen, nachdem sie sich vorher über die Sache zu erkennen befugt erklärt haben, und dieses Erkenntniß vom Cassations-Hofe in den im gegenwärtigen Artikel angeführten Fällen bestätigt worden ist, hat kein Cassations-Gesuch Statt.

6. Unsere General-Procuratoren bey den Ober-Gerichtshöfen in Douanen-Sachen sind schuldig, die im vorhergehenden Artikel erwähnten Verbrechen von Amts wegen zu verfolgen, ohne daß es nöthig ist, daß von den Zollbeamten ein Verbal-Prozeß gegen die Beschuldigten beygebracht worden sey.

Gegen diejenigen, die gesagter Verbrechen beschuldigt sind, sollen alle Beweise, die nach den Verfügungen der Criminal-Prozeßordnung zum Beweise anderer Verbrechen zulässig sind, angenommen werden.

Zweyter Abschnitt.

Von den gewöhnlichen Douanen-Gerichten.

7. Auf allen von unsern Douanen-Linien besetzten Gränzen, sollen Tribunäle errichtet werden, die über alle Sachen erkennen, welche irgend einen Unterschleif in Ansehung der Douanen-Abgaben zum Gegenstande haben, der nur Confiscation, Geldbuße oder bloße Correctionnel-Strafen nach sich zieht.

8. Diese Gerichte sollen in den Orten errichtet werden, deren Verzeichniß dem gegenwärtigen Decrete angehängt ist, und ihre Gerichtsbarkeit in den daselbst bestimmten Bezirken ausüben.

Sie sollen aus einem Präsidenten, vier Beysitzern, einem kaiserl. Procurator, einem Actuar, und den zu ihrem Dienste erforderlichen Gerichtsdienern bestehen; sie können kein Urtheil fällen, es seyen dann wenigstens drey Richter beysammen, und unser kaiserl. Procurator in seinen Anträgen vernommen worden.

9. Die Douanen-Sachen sollen von diesen Gerichten, nach den für die Correctionnel-Sachen vorgeschriebenen Formen zum Spruche eingeleitet und abgeurtheilt werden.

10. Von den Urtheilen dieser Gerichte wird an die Obergerichte in Douanen-Sachen, in deren Gerichtssprengel sie sich befinden, appellirt; die Appellations-Sachen sollen dort nach den Verfügungen der Criminal-Prozeßordnung zum Spruche eingeleitet und abgeurtheilt werden.

Gegen die in der Appellations-Instanz ergangenen Urtheile hat Recurs zum Cassations-Hofe Statt.

11. Diese Gerichte stehen unter der Gewalt und Aufsicht der Obergerichtshöfe in Douanen-Sachen.

Zweyter Titel.

Von dem Criminal-Verfahren bey den Obergerichtshöfen und den gewöhnlichen Gerichten in Douanen-Sachen.

12. Unsere Präsidenten und General-Procuratoren bey den Ober-Gerichtshöfen in Douanen-Sachen, und unter ihrer Gewalt und Aufsicht, unsere Procuratoren bey den gewöhnlichen Douanen-Gerichten, und alle Beamte der gerichtlichen Polizey sollen insbesondere ununterbrochen Sorge dafür tragen, daß die im gegenwärtigen Decrete angezeigten Verbrechen und Vergehen ausfindig gemacht und gerichtlich verfolgt werden: unsere Präsidenten bey den Ober-Gerichtshöfen in Douanen-Sachen sollen alle ihnen dienlich scheinende Befehle und Aufträge ertheilen, und sich, so oft es zum Besten des Dienstes erforderlich ist, auf Ort und Stelle verfügen, oder einem oder mehrern Mitgliedern der Ober-Gerichtshöfe oder der gewöhnlichen Douanen-Gerichte deßhalb den Auftrag geben.

13. In Criminal-Sachen soll, wenn der Präsident des Ober-Gerichtshofes in Douanen-Sachen keinem seiner Beysitzer den Auftrag gegeben hat, die Sachen zu instruiren,

eines der Mitglieder des gewöhnlichen Douanen-Gerichtes das Amt des Instructions-Richters, nach der Vorschrift der Criminal-Prozeßordnung verrichten.

Diese erstere Untersuchung, so wie auch das Gutachten des Gerichtes soll sammt dem von unserm Procurator beym gewöhnlichen Douanen-Gerichte, in so fern es Statt findet, abgefaßten Anklags-Acte dem Ober-Gerichtshofe in Douanen-Sachen, unter dessen Gerichtssprengel es gehört, zugeschickt werden.

Binnen den auf diese Einsendung folgenden fünf Tagen soll der Ober-Gerichtshof entscheiden, ob er in der Sache zu erkennen befugt sey.

Eben diese Entscheidung muß er dann, wenn er die Sache entweder selbst oder durch dazu committirte Beysitzer instruirt hat, binnen den fünf Tagen erlassen, die auf die von unsern General-Procuratoren abgefaßten Anklags-Acte folgen.

Hat der Ober-Gerichtshof über seine Befugniß in der Sache zu erkennen entschieden, so soll sein Urtheil in vier und zwanzig Stunden den Beschuldigten insinuirt, und binnen den drey folgenden Tagen an den Cassations-Hof geschickt werden; dieser Insinuation und Einsendung ungeachtet muß gleichwohl zur fernern Untersuchung nach den in der Criminal-Prozeßordnung für die Special-Gerichtshöfe vorgeschriebenen Formen, und zwar bis zur Eröffnung der öffentlichen Verhandlungen ausschließlich vorgeschritten werden.

Das Endurtheil wird nach den nehmlichen Formen erlassen, die die Criminal-Prozeßordnung in Ansehung der Urtheile der Special-Gerichtshöfe vorgeschrieben hat.

Dritter Titel.

Von den Strafen.

Erster Abschnitt.

Von den Strafen auf das Verbrechen des Schleichhandels mit bewaffneter Hand.

14. Bey den Strafen, womit die Gesetze den Schleichhandel mit bewaffneter Hand belegen, hat es sein Verbleiben.

Zweyter Abschnitt.

Von den Strafen, die auf diejenigen anwendbar sind, welche einen Schleichhandel mit verbothenen Waaren unternehmen, solche Unternehmungen assecuriren, dabey betheiligt und ihre Mitschuldige sind, so wie auch auf jene, welche an der Spitze einer Bande stehen, Smuggler-Rotten zur Bedeckung dienen oder sie anführen.

15. Diejenigen, welche einen Schleichhandel mit verbotheuen Waaren und Lebensmitteln unternehmen, dergleichen Unternehmungen assecuriren, dabey betheiligt und ihre Mitschuldige sind; diejenigen, welche an der Spitze einer Bande stehen, oder Schmuggler-Rotten, die verbothene Waaren einschwärzen, zur Bedeckung dienen oder sie anführen, sollen mit zehnjährigen Zwangs-Arbeiten bestraft und mit den Buchstaben V. D. gebrandmarkt werden; alles ohne Nachtheil des dem Staate, nach Maßgabe des Gewinns, den sie etwa gemacht haben, vollständig zu ersetzenden Schadens.

16. Die bloßen Träger dürfen, wenn mildernde Umstände zu ihren Gunsten vorhanden sind, mit Correctionnel-Strafen belegt werden; sie sollen aber überdieß wenigstens fünf und höchstens zehn Jahre lang unter die Aufsicht der obern Staats-Polizey gesetzt werden.

Die Größe der Sicherheit, die sie zu leisten haben um ihre Freyheit zu genießen, wird gemäß dem darüber vom Director der Douanen gethanen Begehren bestimmt.

Dritter Abschnitt.

Von den Strafen, die auf jene anwendbar sind, welche Schleichhandel mit Waaren, wovon Abgaben entrichtet werden müssen, unternommen zu haben beschuldigt sind.

17. Die Unternehmer eines Schleichhandels mit Waaren, wovon Abgaben entrichtet werden müssen, diejenigen, welche den Schmuggler-Rotten zur Bedeckung gedient oder sie angeführt haben, die Assecuranten, die Betheiligten und ihre Mitschuldige sollen mit vierjährigen Zwangs-Arbeiten bestraft werden, und zwar ohne Nachtheil des dem Staate,

nach Verhältniß des aus dem Schleichhandel etwa gezogenen Gewinns, vollständig zu ersetzenden Schadens.

18. Die bloßen Träger dürfen, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, in Gemäßheit des Art. 16 bestraft werden.

Vierter Abschnitt.

Von den Strafen auf den einfachen Schleichhandel.

19. Jeder, der im Augenblicke ertappt wird, wo er Waaren, wovon Abgaben entrichtet werden müssen, heimlich einführt, ohne daß jedoch dabey irgend eine Verabredung oder sonstige Verhältnisse eintreten, die dazu geeignet sind, eine Unternehmung oder Assecuranz auszumachen, soll gemäß den wirklich bestehenden Gesetzen mit Correctionnel-Strafen belegt, und wenigstens drey, höchstens aber sechs Jahre lang unter die besondere Aufsicht der obern Staats-Polizey gesetzt werden, wobey er sich übrigens nach dem Art. 16 zu richten hat.

Vierter Titel.

Von Saisien, die bey Schleichhändeln gemacht werden, und von der Theilung des den Angestellten bey den Douanen zugestandenen Antheiles.

20. Die Angestellten, welche den Schleichhandel entdecken, und die Waare anhalten, sich der Schmuggler aber nicht ebenfalls bemächtigen, und auch sie festhalten, sollen von dem Antheile, der ihnen aus den Confiscationen beygelegt ist, nur die Hälfte bekommen; die andere Hälfte wird zurückgelegt, um am Ende eines jeden Jahres unter die Brigaden, die die meisten Schmuggler in Verhaft genommen haben, und die Brigaden-Controleurs, Oberlieutenants und Lieutenants d'ordre, in deren Division die Verhaftnehmungen geschehen sind, vertheilt zu werden.

21. Eine Saisie wird dann für eine solche gehalten, die mit Verhaftnehmung der Schmuggler verbunden ist, wenn nach

Maßgabe von zehn Ballen Waaren ein Mensch in Verhaft genommen worden ist.

Fünfter Titel.

Von Vergleichen in Sachen, die einen Schleichhandel mit Waaren zum Gegenstande haben, wovon gewisse Abgaben entrichtet werden müssen.

22. Kein Vergleich darf geschlossen werden, um dem gerichtlichen Verfahren gegen die Unternehmer eines Schleichhandels mit verbothenen oder gewissen Abgaben unterworfenen Waaren, gegen die Assecuranten, die Betheiligten und Mitschuldigen an gesagten Unternehmungen Einhalt zu thun oder es aufzuschieben.

Eben so verhält es sich in Ansehung der Urheber, Begünstiger und Theilnehmer an einem Schleichhandel mit bewaffneter Hand, und derjenigen, die an der Spitze einer Bande stehen, Schmuggler-Rotten anführen oder ihnen zur Bedeckung dienen.

23. Was die übrigen Sachen betrifft, die einen Schleichhandel zum Gegenstande haben, dürfen Vergleiche, wenn der Betrag der Verurtheilungen an Geldbußen und Confiscationen die Summe von dreytausend Francs übersteigen kann, anderst nicht Statt haben, als wenn wir auf den Bericht einer Special-Commission, die wir zu diesem Endr ernennen werden, die Erlaubniß dazu gegeben haben.

24. In Sachen von dreytausend Francs und weniger, sollen die Vergleiche nach den Verfügungen des Artikels 2 unseres Decretes vom 10. Fructidor X. Jahrs gemacht werden.

Sechster Titel.

Von der Verwendung der Waaren, die confiscirt worden sind.

Erster Abschnitt.

Von verbothenen Waaren.

25. Die verbothenen Waaren, deren Confiscation erkannt worden ist, sollen nicht mehr verkauft werden. Unsere Präsidenten und unsere General-Procuratoren bey den Ober-Gerichtshöfen in Douanen-Sachen sollen sie inventarisiren, und nach dem gewöhnlichen Preise, den sie im Auslande haben, abschätzen lassen; diese Abschätzung soll unserm Finanz-Minister zur Genehmigung vorgelegt werden.

26. Sie sollen sie diesemnach öffentlich verbrennen oder zerstören lassen, und ein Protokoll hierüber fertigen lassen.

27. Die unter die Douanen-Angestellten und sonstige Personen, die zu den Saisien der verbothenen Waaren, deren Confiscation und Verbrennung verordnet worden ist, zu vertheilenden Summen, sollen nach den Abschätzungen bestimmt, und als besonderer Fond aus dem gewöhnlichen Ertrag der Douanen zum Voraus genommen werden.

Zweyter Abschnitt.

Von den Waaren, wovon Abgaben entrichtet werden müssen.

28. Waaren, wovon gewisse Abgaben entrichtet werden müssen, und deren Confiscation erkannt worden ist, sollen dem Meistbiethenden öffentlich verkauft werden.

Zu diesem Ende sollen sie an diejenigen Orte, wo ihr Verkauf dem Vermuthen nach am vortheilhaftesten seyn wird, gebracht und dort beysammen gelegt werden.

Diese Verkäufe sollen alle sechs Monate Statt haben, und wenigstens einen Monat vorher in den Anzeige-Blättern der verschiedenen Departemente nebst einer umständlichen Be-

schreibung der Gattungen der Waaren und Lebensmittel kund gemacht werden.

29. Sollte irgend ein Theil der gesagten Waaren die Beschleunigung des Verkaufes nothwendig machen, so soll unser Finanz-Minister uns darüber besondere Berichte erstatten.

30. Unser Groß-Richter, Justitz-Minister, so wie unsere übrigen Minister, sind, und zwar jeder, in so weit es ihn betrifft, mit der Vollstreckung des gegenwärtigen Decretes, das dem Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

N.° 6. Kaiserliches Decret über den Zeitpunkt, wo das Criminal-Gesetzbuch in Ausübung gesetzt werden soll; vom 23. Julius 1810.

Art. 1. Das Criminal-Gesetzbuch soll im Umfange des Gerichtssprengels eines jeden kaiserl. Gerichtshofes vom Tage seiner Einführung an in Ausübung gesetzt werden.

2. Diesem zufolge sollen alle Criminal-Correctionnel- und Polizey-Sachen, deren Instruction erst nach der Zeit der Einführung der kaiserl. Gerichtshöfe ihren Anfang nimmt, nach den im Criminal-Gesetzbuche festgesetzten Formen und gemäß den darin enthaltenen Verfügungen instruirt und abgeurtheilt werden.

3. Alle vor der Einführung der kaiserl. Gerichtshöfe angefangene Sachen sollen, wenn durch eine Erklärung der Geschwornen die Anklage angenommen worden ist, geradezu an den Assisen-Hof gebracht werden, der an die Stelle des Criminal-Justitzhofes tritt, welcher darüber zu erkennen hatte.

4. Hat sich vor der Einführung der kaiserl. Gerichtshöfe, ein Special-Gerichtshof befugt erklärt, um in einer Sache zu erkennen, so soll selbst dann, wenn dieser Spruch vom Cassations-Hofe bestätigt worden wäre, die Sache zum kaiserl. Gerichtshofe verwiesen werden, damit dort nach den in der Criminal-Prozeßordnung festgesetzten Vorschriften, und

mit Vorbehalt der Vollstreckung der in den Art. 567, 568, 569 und 570 der gesagten Prozeßordnung enthaltenen Verfügungen, über die Competenz von neuem erkannt werde.

5. In allen andern angefangenen Sachen, worin weder eine bejahende Erklärung der Anklags-Geschwornen noch ein von einem Special-Gerichtshofe erlassenes Competenz-Urtheil vorhanden ist, soll die Instruction gemäß den Verfügungen der Criminal-Prozeßordnung fortgesetzt werden.

6. Die Gerichtshöfe und (Unter-) Gerichte sollen auf Verbrechen und Vergehen diejenigen Strafen anwenden, die in den zur Zeit, wo sie begangen wurden, bestehenden Strafgesetzen dagegen verhängt waren: ist gleichwohl die im neuen Straf-Gesetzbuche verhängte Strafe ihrer Beschaffenheit nach nicht so schwer als jene, die im jetzt noch bestehenden Gesetzbuche enthalten ist, so sollen die Gerichtshöfe und (Unter-) Gerichte die Strafen, die das neue Gesetzbuch verhängt, in Anwendung bringen.

Unter zwey auf das nehmliche Verbrechen gelegten zeitlichen Leibesstrafen wird jene für die schwerste gehalten, die ein Brandmark nach sich zieht.

7. Unser Großrichter Justiz-Minister ist mit der Vollstreckung des gegenwärtigen Decrets, das dem Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

N°. 7. Kaiserliches Decret über die Staats-Gefängnisse; vom 3 März 1810.

Napoleon ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß eine gewisse Anzahl unserer Unterthanen in den Staatsgefängnissen in Haft gehalten wird, und es eben so wenig dienlich seyn würde, sie den Tribunälen zu überliefern, als sie in Freyheit zu setzen;

Daß mehrere zu verschiedenen Zeiten Anschläge gegen die Sicherheit des Staates gemacht haben, und daß sie zwar von den Tribunälen zur Todesstrafe oder zu solchen, die dieser gleich sind, würden verurtheilt werden, dagegen aber höhere

Beweggründe nicht erlauben, ihnen den Prozeß machen zu lassen;

Daß andere, nachdem sie in den Bürger-Kriegen an der Spitze von Banden gestanden haben, von neuem auf frischer That ertappt worden sind, und daß Beweggründe, die von allgemeinem Interesse sind, es ebenfalls nicht zulassen, sie den Tribunälen zu überliefern;

Daß mehrere entweder die Postwägen bestohlen haben; oder an Verbrechen gewöhnte Menschen sind, die unsere Gerichtshöfe nicht verurtheilen konnten, obschon sie die Gewißheit hatten, daß sie straffällig waren, und deren Loslassung nach ihrer Ueberzeugung dem Interesse und der Sicherheit der Gesellschaft zuwider ist; daß eine gewisse Anzahl, die im Auslande von der Polizey gebraucht worden, und ihr untreu geworden ist, weder losgelassen noch den Tribunälen überliefert werden darf, ohne das Heil des Staates zu gefährden;

Endlich, daß einige, die zu verschiedenen vereinigten Ländern gehören, gefährliche Menschen sind, denen sich der Prozeß nicht machen läßt, weil ihre Verbrechen entweder politisch, oderr vor der Vereinigung gesagter Länder mit Frankreich begangen worden sind, und daß sie, ohne dem Interesse des Staates zu schaden, nicht in Freyheit gesetzt werden könnten;

In Erwägung indessen, daß unsere Gerechtigkeit es erfordert, uns davon zu versichern, daß jene von unsern Unterthanen, die sich in den Staatsgefängnissen befinden, aus rechtmäßigen Ursachen, des öffentlichen Interesse wegen, nicht aber aus Privat-Absichten und Leidenschaften in Haft gehalten werden;

Daß es sich geziemt, gesetzliche und feyerliche Formen zur Untersuchung einer jeden Sache festzusetzen;

Und daß wir dadurch, daß wir diese Untersuchung vornehmen, die ersten Entscheidungen in einem geheimen Rathe ergehen,

und jährlich die Ursachen der Verhaftung von neuem durchsehen lassen, um zu beurtheilen, ob sie verlängert werden soll, für die Sicherheit des Staates so wie für jene der Bürger in gleichem Maße sorgen;

Nach Anhörung unseres Staatsraths haben wir beschlossen und beschließen, wie folgt:

Erster Titel.

Von den Formalitäten, die zu beobachten sind, um jemanden in den Staatsgefängnissen in Haft zu halten.

Art. 1. Nur kraft einer auf den Bericht unseres Groß-Richters, Justitz-Ministers oder unseres Polizey-Ministers in einem geheimen Rathe, der auf die im Tit. X. Art. 86 der Staatsverfassungs-Acte vom 16. Thermidor X. Jahrs bestimmte Weise zusammengesetzt worden ist, erlassenen Entscheidung, darf jemand in einem Staatsgefängnisse in Haft gehalten werden.

2. Die vom geheimen Rathe erlaubte Festhaltung darf sich nur in so fern über ein Jahr erstrecken, als sie, so wie gleich näher erklärt werden soll, in einem neuen geheimen Rathe erlaubt worden ist.

3. Zu diesem Ende soll uns jährlich im Monate December das Verzeichniß aller Staatsgefangenen, in einem besondern geheimen Rathe zur Einsicht vorgelegt werden.

4. Das Verzeichniß soll die Nahmen der Staatsgefangenen, ihre Vornahmen, Alter, Wohnort, Stand oder Gewerbe, den Ort, wo sie gefänglich aufbewahrt werden, den Zeitpunkt ihrer Verhaftung, die Ursachen derselben, und das Datum der von dem geheimen Rathe oder von den geheimen Räthen erlassenen Entscheidung, wodurch sie erlaubt worden ist, enthalten.

5. In einer für Anmerkungen bestimmten Spalte sollen die Gründe für die Loslassung eines jeden Gefangenen, oder oder für die Verlängerung seines Aufenthaltes im Gefängnisse auseinandergesetzt werden.

6. Alle Jahre vor dem ersten Jänner soll unser Groß-Richter Justitz-Minister die von ihm beglaubigte, und vom Minister Staats-Secretar ausgefertigte Entscheidung, die der geheime Rath über jeden Gefangenen erlassen hat, dem Polizey-Minister und dem General-Procurator beym Appellations-Hofe (kaiserl. Gerichtshofe), in dessen Gerichtssprengel der Staatsgefangene befindlich ist, einsenden.

7. Der Polizey-Minister soll dem Commandanten eines jeden Staatsgefängnisses eine förmliche, von ihm beglaubigte Ausfertigung der Entscheidungen zuschicken, welche die Personen betreffen, die dort festsitzen.

8. Jede dieser Entscheidungen muß in ein zu diesem Ende nach den gesetzlichen Vorschriften geführtes Register eingeschrieben, und jedem Gefangenen zugestellt werden.

Zweyter Titel.

Von der Besichtigung der Staatsgefängnisse.

9. Jedes Staatsgefängniß soll jährlich wenigstens einmahl, bevor der Bericht, wovon im Art. 5 die Rede ist, dem geheimen Rathe vorgelegt wird, von einem oder mehrern Mitgliedern des Staats-Rathes, die wir auf den Bericht unseres Groß-Richters Justitz-Ministers jährlich vor dem 1. September ernennen werden, besichtigt werden.

10. Unsere Commissarien sollen alle Theile des Gefängnisses in Augenschein nehmen, um sich zu vergewissern, ob nicht jemand in Haft gehalten werde, ohne daß die vorgeschriebenen Formalitäten beobachtet worden seyen, und ob Sicherheit, Ordnung, Reinlichkeit und gesunde Luft im Gefängnisse herschen.

11. Sie sollen die Beschwerden der Gefangenen, und zwar eines jeden für sich allein, ihre Anmerkungen über die Veränderung der Umstände, die die Beschwerden begründen

könnten, und ihre Gesuche um den Tribunälen überliefert oder in Freyheit gesetzt zu werden, anhören.

12. Sie sollen jede Person, die in Haft gehalten wird, ohne daß die in dem Titel 1 vorgeschriebene Erlaubniß dazu ertheilt worden ist, in Freyheit setzen.

13. Ueber ihre Sendung sollen sie Bericht erstatten, und über jeden Gefangenen ihr Gutachten geben.

14. Dieses Gutachten soll dem Geheimenrathe, wovon im obigen Artikel 3 des Titels 1 die Rede ist, immer zur Einsicht vorgelegt werden.

15. Der General-Procurator beym kaiserl. Gerichtshofe soll jährlich vor dem 15. Hornung untersuchen oder durch einen seiner Substituten oder der ihm untergebenen kaiserl. Procuratoren untersuchen lassen, ob nicht jemand in den Staatsgefängnissen seines Gerichtssprengels ohne die hieroben vorgeschriebenen Formalitäten in Haft gehalten, und ob die Register regelmäßig geführt werden. Ueber diese Untersuchung soll ein Bericht abgefaßt, und an unsern Groß-Richter, Justiz-Minister geschickt werden; entdeckt der mit dieser Untersuchung beauftragte Commissar, daß den Vorschriften zuwidergehandelt, oder Gefangene gesetzwidrig in Haft genommen, oder in Haft gehalten worden sind, so soll er sie in Freyheit setzen.

Dritter Titel.

Von Personen, die unter besondere Aufsicht gestellt worden sind.

16. Unser Polizey-Minister soll uns in dem besondern geheimen Rathe, der jährlich gehalten wird, und wovon im Art. 3 die Rede ist, das Verzeichniß aller Personen, die unter besondere Aufsicht gestellt worden sind, zur Einsicht vorlegen.

17. Dieses Verzeichniß soll in eben der Form, die in Ansehung der Staatsgefangenen im Art. 4 vorgeschrieben ist, verfertigt, und Statt der Entscheidung des geheimen Rathes, die in Hinsicht dieser Gefangenen vorgeschrieben ist, der Entscheidung erwähnt werden, wodurch die besondere Aufsicht verordnet worden ist.

18. Im geheimen Rathe soll darüber entschieden werden, ob die besondere Aufsicht länger fortdauern oder aufhören soll.

Vierter Titel.

Von der Ordnung und der Verwaltung der Staatsgefängnisse.

§. 1.

Von der Aufsicht über die Staatsgefängnisse.

19. Die Bewachung und Verwaltung eines jeden Staatsgefängnisses soll einem Gendarmerie-Offiziere anvertraut werden, der die zur Wache des Gefängnisses bestimmte Truppen unter seinem Befehle hat, und die Vorsichts- und Sicherheits-Maßregeln bestimmt, um die Entweichung zu verhindern.

20. Für die innere Aufsicht und zur Führung der Register soll ein Burgvogt (Oberkerkermeister) angestellt werden.

Unter den Befehlen des Burgvogten soll eine hinlängliche Anzahl Wächter stehen.

21. Der Militär-Commandant wird auf den Vorschlag unseres Polizey-Ministers, welcher ausschließlich alles zu besorgen hat, was sich auf die Verwaltung der Staatsgefängnisse, auf die Unterhaltung der dazu bestimmten Gebäude, auf die Nahrung, Kleidung und Bewachung der Gefangenen bezieht, von uns ernannt.

22. Der Burgvogt wird von unserem Polizey-Minister ernannt und abgesetzt.

23. Der Commandant, der Burgvogt und die Wächter sind, und zwar jeder in so fern es ihn betrifft, für die Bewachung der Gefangenen verantwortlich.

24. Begünstigen sie aus Nachlässigkeit, oder aus irgend einer andern Ursache die Entweichung eines Gefangenen, so sollen sie abgesetzt, und nach Vorschrift der Gesetze vor Gericht gezogen werden.

§. 2.

Von den Verhältnissen, worin die Vorgesetzten mit der obern Behörde stehen.

25. Der Burgvogt ist dem Commandanten untergeordnet, und empfängt seine Befehle.

26. Der Commandant correspondirt mit unserm Polizey-Minister, und mit dem Staats-Rathe, dem die Polizey des Bezirkes, worin das Staatsgefängniß liegt, anvertraut ist: er steht unter der Aufsicht des Präfecten.

27. Der Präfect kann den Burgvogten provisorisch seines Amtes entsetzen, und einen andern an seine Stelle ernennen.

§. 3.

Von den Regeln des Verhaltens im Innern.

28. Der Burgvogt muß über die ein- und austretenden Gefangenen ein genaues Register führen, und die Befehle darin einschreiben, kraft welcher sie in Haft gehalten werden.

29. Kein Befehl zur Loslassung darf vollzogen werden, es sey dann, daß dem Commandanten die Entscheidung des geheimen Rathes, wodurch sie verordnet worden ist, insinuirt worden sey.

30. Jeder Burgvogt oder Wächter, der den heimlichen Briefwechsel eines Gefangenen, zu welchem niemand zugelassen werden darf, begünstigt, soll abgesetzt und mit einem Gefängnisse von sechs Monaten bestraft werden.

31. Unter keinem Vorwande, er mag beschaffen seyn wie er will, darf der Commandant es sich erlauben, die seiner Bewachung anvertrauten Gefangenenen mit sich, mit dem Burgvogten oder mit Wächtern ausgehen zu lassen; in solchem Falle soll er abgesetzt werden.

32. Ist ein Gefangener krank, so bestimmt der Commandant den Gesundheits-Beamten, der ihn besucht und behandelt.

33. Jedem Gefangenen, der es verlangt, soll täglich ausser der gewöhnlichen Nahrung, eine Summe von zwey Francs, als Unterstützung für seinen Unterhalt, bewilligt werden.

34. Die Gefangenen behalten die Befugniß, über ihr Vermögen zu disponiren bey, in so fern nicht ein anderes verordnet ist.

35. Zu diesem Ende mögen sie, unter der Aufsicht des Commandanten, alle erforderliche Vollmachten und Quittungen ausstellen.

Nur in seiner Gegenwart und mit seiner Erlaubniß dürfen ihnen die Gelder, die sie empfangen, eingehändigt werden.

Fünfter Titel.

Von der Anzahl der Staatsgefängnisse.

36. Nur in den hierunten bezeichneten Orten sollen Staatsgefängnisse seyn.

37. Kein Staatsgefangener darf an andern Orten als in den von uns bezeichneten Staatsgefängnissen in Haft gehalten werden, es sey dann bloß zur einstweiligen Aufbewahrung oder bey der Durchreise.

38. Die Schlösser Saumur, Ham, If, Landskron, Pierre-Chatel, Fenestrelle, Campiano und Vincennes sind zu Staatsgefängnissen bestimmt.

39. Unser Groß-Richter, Justitz-Minister, unsere Kriegs-Polizey- und Schatz-Minister erhalten den Auftrag, gegenwärtiges Decret, das dem Gesetz-Register eingerückt werden soll, und zwar jeder, in so fern es ihn betrifft, zu vollstrecken.

N.° 8. Formulare.

Formular einer Beschwerde eines durch Uebertretung eines Strafgesetzes Beschädigten.

(Art. 11 der Criminal-Prozeßordnung.)

Im Jahre .... den ... des Monats .... um ... Uhr .... ist vor uns Polizey-Commissar oder Maire oder Adjuncten der Gemeinde von .... erschienen der Hr..... in dieser Gemeinde in der ....Straße wohnhaft, welcher sich beschwert, daß diesen Morgen um ... Uhr ein gewisser .... auf den Feldern des gesagten klagenden Theils, die von ihren Früchten noch nicht ganz leer gemacht sind, gestoppelt, oder jede andere Uebertretung begangen habe. Er hat uns ersucht, seine Beschwerde aufzunehmen, welches wir gethan haben. Als Zeugen der Thatsache hat er uns sogleich den Hrn.... und den Hrn.... die hier gegenwärtig sind, vorgeführt, und mit uns unterzeichnet oder erklärt, daß er nicht unterzeichnen könne, und wir haben unterzeichnet. (Hier folgen die Unterschriften.)

Auf der Stelle haben wir den Hrn.... wohnhaft in .... vernommen, welcher uns gesagt hat, daß er diesen Morgen um ... Uhr, als er auf .... gieng, gesehen hat (seine Erklärung niederschreiben) und er hat mit uns unterzeichnet oder erklärt, daß er nicht unterzeichnen könne, und wir haben unterzeichnet. (Die Unterschriften.)

Auch haben wir den Hn.... wohnhaft in .... vernommen. (wie vorher.)

Ueber diese Beschwerde und Erklärungen haben wir jedem der erscheinenden Theile Urkunde ertheilt und unterzeichnet.

(Die Unterschrift des Polizey-Commissars, Maires oder Adjuncten.)

Formular eines Protokolls über eine Uebertretung.

Im Jahre .... den ... haben wir Polizey-Commissar, oder Maire, oder Adjunct der Gemeinde .... bey unserer Besichtigung der Getränke, begleitet von den Hn.... Sachverständigen, die wir mitgenommen haben, uns in die Behausung des Hn..... Weinwirthen begeben, und diejenigen Weine besichtiget, welche er ausschenkte; die Hn..... Sachverständigen haben gefunden, daß die uns vorgezeigten Weine verfälscht sind. Wir haben ihm sogleich erklärt, daß wir gedachte Weine in Beschlag nehmen und dem Gerichte überliefern würden; und sogleich haben wir sie durch .... hinwegbringen lassen, den wir hiezu beauftragt haben, damit sie nicht verkauft werden möchten.

Ueber alles obige haben wir gegenwärtiges Protokoll gefertiget, damit hierauf im Wege Rechtens gegen gedachten Verkäufer verfahren werde; und haben die Hn.... Sachverständige mit uns unterzeichnet.

(Die Unterschriften.)

Formular eines Protokolls für einen Feldwächter über ein Vergehen.

(Art. 16.)

Im Jahre .... den ... des Monats .... um ... Uhr .... habe ich (Nahmen und Vornahmen) Feldwächter der Gemeinde .... vereidet vor .... den .... als ich meine gewöhnliche Rundwache in dem .... Stück Korn, welches ... zugehört, hielt, gesehen, daß .... daselbst unreifes Korn abschnitt, ob er gleich weder im Dienste des Eigenthümers noch von ihm abgeschickt war; ich habe ihm erklärt, daß er das im 450. Artikel des Strafgesetzbuches vorgesehene Vergehen begehe, weßhalb ich ein Protokoll gegen ihn fertigen würde: sogleich habe ich gegenwärtiges aufgesetzt, welches ich am obenerwähnten Tage und Jahre unterzeichnet habe.

(Die Unterschrift.

Formular eines Protokolls für einen Forstwächter.

(Art. 16.)

Heute den ... des Monats .... im Jahre .... um ... Uhr .... habe ich (Nahmen und Vornahmen) Wächter von .... Holzung oder .... Wald, als ich meine gewöhnliche Rundreise in .... oder .... Gegend der Holzung oder des Waldes machte, gesehen, daß ein .... Baum .... hoch oder .... dick eben abgeschnitten worden war. Ich glaubte, daß der Thäter sich noch nicht habe entfernen können, ich sah mich also nach allen Seiten um. Als ich dem Ausgange des Waldes zueilte, habe ich entdeckt, daß jemand mit einem .... angekleidet, der dem Anscheine nach .... groß war, sich schon im freyen Felde befand und im Begriffe stand in die Gemeinde .... zu gehen, und daß sein Pferd mit Holz beladen war. Ich habe mich sogleich in diese Gemeinde begeben, konnte aber diese Person nicht mehr erreichen. Da ich Verdacht hatte, daß es .... seyn könnte, habe ich den Friedensrichter oder Polizey-Commissar oder Maire ersucht, mir bey der Nachsuchung beyzustehen, welche ich bey gedachtem .... vornehmen wollte. Der Hr. Maire hat meinem Gesuche willfahren, und wir haben uns sogleich zu gedachten .... begeben. In seinem Hofe haben wir unter einem kleinen Schoppen große Stücke Holz gefunden; nachdem wir den Durchmesser derselben gemessen haben, fanden wir, daß sie den nehmlichen wie der abgehauene Baum haben; bey der Untersuchung der Beschaffenheit und der Rinde des Holzes haben wir uns überzeugt, daß beyde mit jenen des abgehauenen Baumes ganz übereinstimmten; nachdem wir die verschiedenen Stücke aneinander gelegt haben, fanden wir, daß sie zusammen genommen die Länge des abgehauenen Baumes ausmachen könnten. Wir haben eine noch genauere Nachsuchung angestellt. In der Küche des gedachten .... fanden wir das Aastwerk schon ganz in Bündel gebunden. Der Hr. Maire fragte ihn, ob er nicht der Urheber des Vergehens wäre; er konnte nicht läugnen, daß er es sey. Der Hr. Maire hat sogleich das fragliche Holz auf die Mairie bringen lassen, und dem Hausvogt zur Verwahrung anvertraut, welcher es gehörigen Orts abzuliefern hat. Ueber alles obige habe ich in Beysenn des Hn. Maires gegenwärtiges Protokoll gefertiget, und solches ihm vorgelesen. So geschehen am obenbemelten Tage, Monate und Jahre. (Unterschriften des Forstwächters und des Maires.)

Formular eines Protokolls über eine Anzeige.

(Art. 31.)

Im Jahre .... den ... um ... Uhr .... erschien vor uns kaiserlichen Procurator beym Gerichte der ersten Instanz in ..., ... Departement, Herr ... (Sein Nahmen, Vornahmen, Alter, Profession, und Wohnort) welcher uns folgende Anzeige machte, die er uns aufzusetzen bath.

Diesen Morgen um ... Uhr, als er in der .... Straße der Gemeinde .... gieng, sah er zwey Individuen, welche ihm .... groß zu seyn schienen, ... gekleidet waren, wovon der eine ... und der andere ... Jahr alt seyn mochte, über die Hofmauer des H.... steigen. Er hat sich einige Zeit an .... versteckt, und in weniger als einer Viertelstunde hat er sie über die nehmliche Mauer zurückkommen und ... hinwegtragen gesehen.

Er konnte nicht versuchen sie anzuhalten, weil er nicht Kräfte genug hatte, um sich mit ihnen zu messen und er für sein Leben befürchtet war; er ist ihnen aber nachgegangen und hat gesehen, daß einer von ihnen in dieses und der andere in jenes Haus gegangen ist. Er glaubt, man würde in diesem Augenblicke die Sachen in den bezeichneten Häusern finden.

Er kehrte sogleich nach dem Hause des H.... zurück, und theilte ihm die eben gemachte Entdeckung mit. Dieser hat auf der Stelle Untersuchungen in seinem Hause angestellt und gefunden, daß die Sachen, wovon eben die Rede war, ihm mangelten. Er hat den Denuncianten begleitet, und ist gleichfalls vor uns erschienen.

Hr.... hat uns ersucht, über obige Anzeige ein Protokoll zu fertigen, welches wir ihm zugestanden haben, und er hat mit uns am Ende jeder Seite unterzeichnet, oder erklärt des Schreibens unerfahren zu seyn, und wir haben unterzeichnet.

(Die Unterschriften.)

Formular der Erklärung oder Beschwerde des klagenden Theiles.

Sogleich hat uns Hr.... erklärt, daß ihm durch ihm unbekannte Personen diese und jene Sachen entwendet worden

seyen. Da er Ursache zu vermuthen hat, daß die in der Anzeige des Hn.... bezeichneten Individuen ihm solche entwendet haben, und da ihm sehr viel daran liegt, sie wieder zu erhalten, so hat er uns ersucht und nöthigen Falls aufgefordert, uns in die Wohnungen der bezeichneten Individuen zu verfügen, um daselbst die nöthigen Nachsuchungen zu machen, damit die ihm entwendeten Sachen gefunden werden möchten; und er hat mit uns gegenwärtige Aufforderung unterzeichnet, (auf jeder Seite, wenn deren mehrere sind.)

(Die Unterschriften.)

Formular des Befehls des kaiserl. Procurators.

Wir oben bemeldter und unterzeichneter kaiserlicher Procurator, in Erwägung, daß das Verbrechen auf frischer That entdeckt worden ist, haben befohlen, daß wir uns sogleich in Begleitung von drey Gendarmen in die in der Anzeige des Hr... bezeichneten Wohnungen begeben würden, um daselbst alle Protokolle zu fertigen, Nachsuchungen und Verhaftungen vorzunehmen, welche die Umstände erheischen mögen, und haben unsern gegenwärtigen Befehl unterzeichnet.

(Folgt die Unterschrift.)

Formular eines Protokolls über eine Hausuchung und Verhaftnehmung.

Am nehmlichen in der obigen Anzeige bemerkten Tage um ... Uhr des .... haben wir oben bemeldter und unterzeichneter kaiserlicher Procurator, unter Begleitung dreyer von uns requirirten Gendarmen und der Hrn... (des Denuncianten und der klagenden Partey) uns in die ....Straße und in das Haus .... begeben. Auf dem .... Stocke haben wir einen Menschen .... groß, ... gekleidet (wie er in der Anzeige beschrieben war) gefunden: wir haben ihm sogleich unsern Charakter zu erkennen gegeben und ihn aufgefordert, uns seine Nahmen und Vornahmen zu sagen; er erklärte uns, er nenne sich (seinen Nahmen und Vornahmen bemerken; weigerte er sich solche anzugeben, so müßte man deßwegen bey seinen Nachbarn Erkundigungen einziehen; im Falle er keine Nachbarn hätte, so wäre seine Beschreibung aufzusetzen.) Wir haben ihm den Gegenstand unserer Verfügung an diesen Ort zu erkennen gegeben und ihn aufgefordert, uns unsere

Nachsuchung zu erleichtern und sie machen zu lassen; er hat uns allein die Nachsuchung vornehmen lassen und wir haben sie auf folgende Weise vorgenommen. An dem Orte (ihn bezeichnen) haben wir diese und jene Effecten gefunden, welche der Hr.... (der klagende Theil) für die seinigen und als diejenigen anerkannt hat, die ihm gestohlen worden sind, und die nach der Erklärung des Hn.... (des Denuncianten) zu denen gehören, die er hinwegtragen gesehen hat. An einem andern Orte (auf dieselbe Weise). Nach vollendeter Nachsuchung haben wir befohlen, daß die Effecten auf die Gerichts-Kanzley gebracht und daselbst hinterlegt werden, und daß der oben benannte oder bezeichnete sogleich durch die von uns mitgebrachten Gendarmen ergriffen und verhaftet werden soll, um vor den Instructions-Richter geführt zu werden; und er wurde auf der Stelle von den Gendarmen ergriffen und verhaftet.

Ueber alles obige haben wir gegenwärtiges Protokoll gefertiget, welches die Hn.... mit uns auf jeder Seite unterschrieben haben.

Fortsetzung.

Gleich hierauf um ... Uhr von den im gegenwärtigen Protokoll benannten Personen begleitet haben wir uns in die ....Straße .... Haus begeben ꝛc. (Bey dem zweyten Individuum müssen die nehmlichen Verrichtungen vorgenommen und dasselbe Protokoll gefertiget werden.)

(Die Unterschriften.)

(Siehe das folgende Formular, welches alle Verrichtungen des gerichtlichen Polizeybeamten enthält.)

Formular einer Verfügung an Ort und Stelle eines gerichtlichen Polizey-Beamten um eine Mordthat und einen Diebstahl mit Einbruch zu constatiren.

Im Jahre .... den .... um .... Uhr Morgens verfügten wir .... Instructions-Richter des Bezirks von .... wobey .... Actuar des Tribunals die Feder führte, zu Folge unseres Befehls, den wir unten auf die Klage setzten, die heute durch Peter .... uns vorgebracht wurde (oder auf die Nachricht, die uns gegeben worden war, oder durch das öffentliche Gerücht unterrichtet, daß sich zu ... im ... zugetragen habe) uns in das Haus oder die Wohnung des .... gelegen zu .... in der Straße ...., in Begleit-

tung 1tens des Hrn.... kaiserl. Procurators oder des .... seines Substituten 2tens des .... Polizey-Commissars oder des Maire oder des Adjuncten des Maire oder des...., und des .... alle beyde Bürger dieser Gemeinde zu ...., 3tens des .... Chirurgen wohnhaft zu .... im ...., dessen Assistenz wir verlangt haben, damit in ihrer Gegenwart zu den unten erwähnten Verrichtungen, deren Gegenstand wir ihnen kund gethan haben, geschritten werde, um dort sowohl die verstorbene Person als den Verwundeten, deren in der Klage des .... gedacht wird, zu untersuchen. Als wir in das Haus eintraten, haben wir verordnet, daß niemand wer es auch sey, ohne unsere Erlaubniß, bis daß wir zu den Handlungen, die den Gegenstand unseres Hieherverfügens ausmachen, geschritten wären, sich entferne; auch forderten wir die .... National-Gendarmen, welche gegenwärtig waren, auf, im ganzen Hause des Peter ...., wohin man muthmaßte, daß sich die Mitschuldigen des .... geflüchtet haben könnten, Nachsuchung anzustellen, welches sie auch thaten, ohne jedoch etwas zu entdecken. Hierauf führte uns Peter ..... sogleich nach einer Stube im Unterhause gegen den Hof zu; wir bemerkten Spuren von Blut von dem Gang, der nach der erwähnten Stube führt, bis zu dem Ort, wo der todte Körper lag, den wir in der gemeldeten Stube auf .... hingestreckt fanden. — Nachdem wir den gemeldeten .... Wundarzt .... in unsere Hände den Eid hatten ablegen lassen, vorzuschreiten, seinen Bericht (Visum Repertum) zu machen, und auf seine Ehre und Gewissen seine Meinung zu geben, forderten wir ihn auf, sogleich den todten Körper zu untersuchen; indem erwähnter ... hierzuschritt, bemerkte er, daß .... (Er erklärt, ob die Person erst ganz kürzlich verstorben zu seyn scheint, und welches ihre Wunden sind)..... Aus diesen Erklärungen ergiebt sich, daß der benannte ..... gewaltsamer Weise gestorben, und daß er durch ein Schießgewehr getödtet worden ist. Diesemnach und in Erwägung, daß die Ursache seines Todes bekannt ist, und alle andere Nachforschungen in dieser Hinsicht unnütz seyn würden, erklärten wir, daß nichts sich der Beerdigung dieses Körpers nach den gewöhnlichen Formen entgegensetze. — Wir forderten hierauf den .... auf, uns zu sagen, ob er diese Person kenne? Er antwortete, Nein. Ob es nicht wahr sey, daß er einen Pistolenschuß gethan habe? Er antwortete Nein, und daß seine Begleiter allein geschossen hätten. — Warum er um ... Uhr in dem Hause des ... sich fande? Er antwortete, daß er durch seine Begleiter

aufgereitzt worden wäre. Welches sind diese Begleiter? Er antwortete, daß er sie nicht nennen werde. Warum er die Effecten, die man bey ihm gefunden habe, fortgetragen hätte? Er antwortete. — (So zieht man also alle mögliche Erkundigungen, sowohl von dem Beschuldigten, als von allen Personen, die bey dem Verbrechen zugegen waren, oder davon einige directe oder indirecte Kenntniß haben, ein, selbst von Verwandten, Nachbarn und Dienstbothen, von denen man vermuthet, daß sie Aufklärungen über die Thatsachen geben können (Art. 33), und läßt alle ihre Aussagen unterschreiben; wenn sie sich dessen weigern, so wird Erwähnung davon gethan. Der Polizeybeamte constatirt ebenfalls den Zustand der zerbrochenen Thüren und Schlösser; wenn er eine Pistole oder jede andere Waffen findet, welcher man sich bedient zu haben, oder die bestimmt gewesen zu seyn scheint, um damit das Verbrechen zu begehen, so muß er sie beschreiben, sie wegnehmen und den Beschuldigten auffodern, sich zu erklären: ob er sie erkenne.) Da eine Pistole bey dem Körper des Erwähnten .... gefunden wurde; wurde untersucht und dargethan, daß sie losgeschossen war, daß der Hahn und die Batterie heruntergeschlagen waren. — Wir forderten den erwähnten .... auf, zu erklären, ob er diese Pistole erkenne; ob sie ihm zugehöre, wie er sie sich verschafft habe; ob er sie gebraucht habe, um den .... zu tödten. Worauf er antwortete u. s. f. Wir thaten diese Pistole in einen Sack von Leinwand, den wir mit einem Faden und einem Streifen von Papier zumachten. Die äusserstes Ende dieses Fadens oder dieses Papier-Streifens wurde mit rothem Siegellack festgemacht, und unser Siegel daraufgedruckt (Art. 35 und 38). Hierauf begaben wir uns in Begleitung der nehmlichen Personen in die Stube, wo der erwähnte ..... sich befand, den wir auf einem Bette liegend fanden. (Man nimmt die Aussagen des .... auf, der Chirurgus constatirt seinen Zustand. Man fragt den Beschuldigten von Neuem: ob er den Kranken erkenne u. s. f.) — Aus diesen Untersuchungen und Aussagen ergibt sich nun, daß eine Mordthat und ein Diebstahl mit Einbruch vorhanden ist, daß der erwähnte ..... mit Effecten ertappt wurde, die dem benannten Peter .... zugehören, und daß er in dem Augenblick des Verbrechens selbst und an dem Orte, wo es begangen worden war, ergriffen wurde; daß nach erwähnten Aussagen ein gewisser Victor... und Wilhelm ..... beyde abwesend in starkem Verdacht stehen, Mitschuldige zu seyn. — Daher haben wir uns entschlossen den besagten .... sogleich in das Arresthaus

von .... abführen zu lassen, und vor uns den Genannten .... (nebst andern) nach der durch das Gesetz angezeigten Form abzuladen. — Diesem nach erließen wir einen Sequestrations-Befehl, um sofort den gemeldeten .... in das Arresthaus von .... führen zu lassen, und einen Vorführungs-Befehl gegen die benannten Peter .... Wilhelm (und andere) und verfaßten über dieses alles das gegenwärtige Protokoll. (Der Polizey-Beamte, der kaiserliche Procurator und andere Personen, welche beywohnten, unterzeichnen jedes Blatt oder Seite, weigern sie sich, so wird Meldung davon gethan Art 42.)

Bemerkung. (Wenn das Protokoll durch den kaiserl. Procurator oder durch Einen der ihm zum Beystand gegebenen Beamten abgefaßt wird, so erläßt er den Sequestrations-Befehl nicht. Der Beschuldigte bleibt in dem Zustand, in den ihn der Vorführungs-Befehl versetzt, bis der Instructions-Richter nach dem Art. 40 und 45 verfügt hat.)

Formular eines Zettels um die Zeugen vorzuladen.

Depart....

Bezirk von....

Wir Stephan.... Instructions-Richter des Bezirks von .... dessen Sitzungsort.... ist, befehlen jedem Huissier oder Agenten der öffentlichen Gewalt, die (Nahmen, Gewerb und Wohnort der Zeugen) und alle andere, die in der Folge angezeigt werden können, vorzuladen, daß sie vor uns in unserm Cabinet, welches zu.... gelegen ist, den.... um .... Uhr des .... in Person erscheinen sollen, um ihre Aussagen über die Thatsachen und Umstände abzugeben, welche in der Klage oder in der Angabe oder im Ansuchen des kaiserlichen Procurators, von dem (oder der) ihnen Kenntniß ertheilt werden wird, enthalten sind. Gegeben zu.... den....

Anmerkung. (Dieser Zettel muß dem kais. Procurator, der durch den 28. Artikel beauftragt ist, ihn insinuiren zu lassen, überliefert werden. Es wäre selbst schicklich, daß er, ehe er einen Huissier oder Agenten der öffentlichen Gewalt damit beauftragte, sein Visa darunter schriebe, obgleich das Gesetz dieses nicht fordert.)

Formular einer Vorladung in Gemäßheit des obigen Zettels.

Im Jahre.... den... auf das Ansuchen des Hrn. kaiserlichen Procurators des Bezirks von.... dessen Sitzungsort

.... ist, und in Gemäßheit des obigen durch den Hrn. kaiserl. Procurator mir überlieferten Zettels habe ich .... Huissier oder kaiserl. Gendarme zu .... den Claudius.... wohnhaft zu.... vorgeladen, um den.... um.... Uhr vor dem Instructions-Richter dieses Bezirks und in seinem Cabinet gelegen zu.... erscheinen, und seine Aussage über die Thatsachen abzugeben, wovon in der Klage oder in der Angabe oder im Ansuchen, deren der obige Zettel erwähnt, die Rede ist; wobey ich ihm zu wissen that, daß, wenn er nicht auf gegenwärtige Vorladung erscheinen würde, er dazu durch die vom Gesetze bestimmte Weise gezwungen werden würde. — Auch ließ ich dem gemeldeten.... eine Abschrift sowohl des Zettels, als des gegenwärtigen Acts. Mein Wort richtete ich an die Person des.... Unterzeichnet ꝛc. ꝛc.

Formular eines Protokolls über Zeugen-Aussagen.

Im Jahre.... den.... erschienen vor uns.... Instructions-Richter des Bezirks von.... wobey die Feder führte .... Actuar des Gerichts, die hierunten benannten Zeugen, welche in Gemäßheit, des von uns den .... ausgefertigten Zettels vorgerufen wurden, um über die Thatsachen und Umstände auszusagen, die sie von dem Verbrechen oder Vergehen kennen, von dem in der Klage oder Angabe, die Peter .... eingereicht hat, die Rede ist. Diese Zeugen haben jeder besonders ihre Aussagen wie folgt abgegeben.

Claudius.... vor uns geladener Zeuge, wie es durch die Abschrift unseres Zettels von.... erhellt, die ihm den.... insinuirt worden, und die er uns vorgezeigt hat, legte in unsere Hände den Eid ab, die ganze Wahrheit und nichts als Wahrheit zu sagen, und machte folgende Erklärung:

Anmerkung. (Es scheint schicklicher und natürlicher, beym Abfassen der Zeugen-Aussagen sich der ersten Person zu bedienen.)

Ich nenne mich.... bin.... alt, mein Gewerb ist.... ich wohne zu .... und bin weder mit dem Kläger noch mit dem Beschuldigten verwandt oder verschwägert, noch in seinen Diensten. Ich erkläre, daß.... um.... Uhr.... ich gesehen habe u. s. f. Nachdem dem.... seine Aussage vorgelesen wurde, erklärte er, daß er darauf bestehe und

unterzeichnete mit uns und dem Actuar, oder wir unterzeichneten mit dem Actuar, nicht aber.... der Zeuge, welcher sich weigerte oder erklärte, daß er nicht zu schreiben verstehe, oder nicht schreiben könne. (Alle die Aussagen werden so ohne irgend eine andere Form abgefaßt.)

Formular eines Erscheinungs-Befehls.

Wir.... Instructions-Richter des Bezirks von.... dessen Sitzungsort.... ist, befehlen dem (Nahmen, Vornahmen, Gewerb und Wohnort) vor uns den.... um... Uhr des.... in unserm Cabinet im Justiz-Pallast zu erscheinen, um über dasjenige, dessen er beschuldigt ist, vernommen zu werden.

Wir befehlen allen Huissiers und Agenten der öffentlichen Gewalt gegenwärtiges ihm zu insinuiren. Gegeben zu.... den.... (Unterschrift und Siegel des Instructions-Richters).

Anmerkung. (Dieser Befehl wird auf Ansuchen des kais. Procurators durch einen einfachen Act insinuirt. Darin geschieht Meldung, daß die Urschrift dieses Befehls dem Beschuldigten mit der Aufforderung vorgezeigt wurde, ihm Folge zu leisten, wenn er sich nicht der Strafe aussetzen wollte, diesen Befehl, in einen Vorführungs-Befehl verändert zu sehen. Von diesem Act wird ihm eine Abschrift zurückgelassen.)

Formular eines Vorführungs-Befehl.

Wir.... Instructions-Richter des Bezirks von.... dessen Sitzungsort.... ist, befehlen allen Huissiers und Agenten der öffentlichen Gewalt, den (Nahmen, Vornahmen und Wohnort, und, wenn sie nicht bekannt sind, eine Bezeichnung oder Beschreibung der Person (Signalement) des Beschuldigten Art. 95) vor uns zu führen, und dabey sich nach den Vorschriften des Gesetzes zu benehmen; damit der hiergedachte über dasjenige, dessen er beschuldigt ist, vernommen werde.

Wir fordern alle und jede auf, denen die öffentliche Gewalt anvertraut ist, im Fall der Nothwendigkeit zur Vollstreckung des gegenwärtigen Befehls hülfreiche Hand zu reichen. Gegeben zu.... (Datum, Unterschrift und Siegel des Instructions-Richters.)

Formular des Verbal-Prozesses desjenigen, der den Vorführungs-Befehl überbringt.

Im Jahre.... den.... begab ich Unterzeichneter mich auf Ansuchen des kaiserl. Procurators des Bezirks von....

der zu.... residirt, und Kraft des Vorführungs-Befehls, den der Hr. Instructions-Richter des nehmlichen Bezirks von.... den.... erlassen, unterzeichnet und gesiegelt hat, in die Behausung des.... der zu.... wohnt. Indem ich zu ihm in Person sprach, zeigte ich ihm die Urschrift gedachten Vorführungs-Befehls, dessen Ueberbringer ich war, vor, und forderte ihn auf, mir zu erklären, ob er diesem Befehle gehorchen und sich vor gemeldeten Hrn. Instructions-Richter verfügen wolle. Der erwähnte.... antwortete mir, daß er bereit sey sogleich zu gehorchen. Diesemnach führte ich den gemeldeten.... vor den Hrn. Instructions-Richter von.... damit er dort vernommen und über ihn, was Rechtens, verfügt werden möchte. Ueber dieses alles habe ich gegenwärtigen Verbal-Prozeß aufgesetzt, dessen Abschrift so wie jene des Vorführungs-Befehls ich dem.... zurückgelassen habe.

(Wenn der Beschuldigte sich weigern sollte, Gehorsam zu leisten, so muß der Huissier sich, wie folgt, benehmen): Der.... antwortete mir, daß er dem Vorführungs-Befehle nicht Folge leisten werde. Ich habe ihm vergebens vorgestellt, daß seine ungerechte Widersetzlichkeit ihn nicht befreyen könnte, dem Befehle der Justitz Folge zu leisten und daß er mich nöthigen würde, Gewalts-Mittel, die ich durch das Gesetz anzuwenden berechtigt wäre, zu gebrauchen. Da der erwähnte.... darauf beharrte, dem Befehle den Gehorsam zu verweigern, faßte und ergriff ich ihn an seiner Person. Mir leisteten die National-Gendarmen des .... Departements, welche zu.... wohnen, und deren Beystand ich aufgefordert hatte, damit die Gerechtigkeit durch Gewalt unterstützt würde, ihre Hülfe. Ich führte demnach den erwähnten.... vor .... u. s. f.

(Wenn die Weigerung des Beschuldigten auf die Verfügung des 100. Artikels des Gesetzbuchs über das Criminal-Verfahren gegründet ist, so muß nach den Worten „nicht Folge leisten werde" hinzugesetzt werden) weil dieser Befehl älter als zwey Tage sey, und ihm außerhalb des Bezirks des Beamten, der ihn erlassen habe, und in einer Entfernung von mehr als fünf Myriameter von dessen Wohnort insinuirt worden sey. Diesemnach führte ich sogleich den erwähnten.... vor den Hn. kaiserl. Procurator des Bezirks, wo ich den erwähnten.... angetroffen habe, um dem Artikel 100 des Gesetzbuchs über das Criminal-Verfahren Genüge zu leisten.

(Wenn der im Vorführungs-Befehle angegebene Beschuldigte nicht gefunden werden kann, so muß nach den Worten „wohnhaft zu ....“ folgenderweise fortgefahren werden): Um diesen Befehl in Vollziehung zu setzen, da ich weder den benannten.... noch sonst jemand in seinem Hause gefunden hatte, und von den Nachbarn benachrichtigt worden war, daß er seit einigen Tagen abwesend sey, begab ich mich zum Hn. Maire der Gemeinde in der ....Straße, oder zum Adjuncten des Maires in der ....Straße, oder zum Polizey-Commissar in der ....Straße, und zeigte ihm sowohl die Urschrift gedachten Vorführungs-Befehls, als den gegenwärtigen Verbal-Prozeß vor, auf dessen Original er sein Visa setzte.

Formular eines Sequestrations-Befehls.

Wir.... Instructions-Richter des Bezirks...., dessen Sitzungs-Ort.... ist, befehlen jedem Huissier und Agenten der öffentlichen Macht den (Nahmen, Vornahmen, Gewerb und Aufenthalt) in das Arresthaus zu führen, und sich dabey nach Vorschrift des Gesetzes zu benehmen. Wir befehlen dem Gefangenwächter dieses Arresthauses, ihn bis auf neuen Befehl aufzunehmen und zu verwahren.

Wir ersuchen alle, denen die öffentliche Gewalt anvertraut ist, im Nothfalle hülfreiche Hand zur Vollziehung dieses gegenwärtigen Befehls zu leisten. Gegeben.... den.... (Datum, Unterzeichnung und Siegel.)

Formular eines Verhafts-Befehls.

Wir.... befehlen allen Huissiers oder Agenten der öffentlichen Gewalt, den (Nahmen, Vornahmen, Alter, Profession und Aufenthalt) in das Arresthaus von.... zu führen, als des Diebstahls mit Einbruch und des Mords beschuldigt, welche den.... in der Wohnung des.... begangen wurden, eines Verbrechens, worüber der.... Artikel des Gesetzbuches über Strafen verfügt. Wir befehlen dem Gefangenwächter dieses Arresthauses, ihn aufzunehmen, wobey er sich dem Gesetze gemäß zu benehmen hat.

Wir ersuchen alle jene, denen die öffentliche Gewalt anvertraut ist, und denen der gegenwärtige Befehl insinuirt werden wird, hülfreiche Hand im Nothfalle zu dessen Vollziehung zu leisten. Gegeben zu.... (Datum, Unterschrift, Siegel.)

(Diese verschiedenen Befehle müssen in executorischer Form ausgefertigt werden, besonders wenn man sie außerhalb des

Bezirks des Richters, der sie erlassen hat, in Vollziehung setzen lassen will. (Hier folgt das Formular davon.)

Depart.... Auszug aus den Urschriften der Ge-
Bezirk.... richts-Kanzelley zu...

Napoleon von Gottes Gnaden und durch die Constitutionen Kaiser der Franzosen, König von Italien, Protector des rheinischen Bundes u. s. f. allen Gegenwärtigen und Zukünftigen unsern Gruß.

Hr..., Instructions-Richter des Bezirks von..., dessen Sitzungs-Ort... ist, hat den... Befehl erlassen, dessen Inhalt hier folgt:

Wir befehlen allen hierzu aufgeforderten Huissiers gegenwärtigen Befehl in Vollstreckung zu setzen;

Unsern General-Procuratoren und unsern Procuratoren bey den Gerichten der ersten Instanz darüber zu wachen;

Allen Commandanten und Offizieren der öffentlichen Gewalt, wenn sie gesetzmäßig ersucht werden, hülfreiche Hand zu leisten. In Gemäßheit dessen ist gegenwärtiger Befehl durch den Richter und Actuar unterzeichnet und gesiegelt worden.

Formular des Verbal-Prozesses desjenigen, der den Verhafts-Befehl überbringt.

Im Jahre.... insinuirte und übergab ich dem...., der jetzt im Arresthause von.... festgehalten ist, indem ich mit seiner Person sprach, und er deßhalb auf die Schreibstube des Gefängnisses beschieden war, die Abschrift des Verhaft-Befehls, den der.... gegen ihn erlassen hatte. Und in Gemäßheit dieses Verhaft-Befehls schrieb ich den Besagten (hier folgt die Beschreibung seiner Person) in die Verhaftungs Register des Arresthauses ein. Hierauf übergab ich ihm eine Abschrift des erwähnten Verhaft-Befehls und des Gegenwärtigen.

(Wenn der Beschuldigte nicht festgehalten ist, so geschieht die Insinuation) im Wohnorte oder im letzten bekannten Aufenthalts-Orte des benannten.... zu.... (Wenn er nicht dort ist) so wird eine Abschrift des Befehls so wie des gegenwärtigen Actes, der Person, mit der man sprach, übergeben; und da ich den benannten.... nicht finden konnte, so suchte ich nach ihm in Gegenwart der...., welche die beyden nächsten Nachbaren des Beschuldigten sind, die ich fand. Und da ich den erwähnten Beschuldigten nicht entdecken

konnte, so verfertigte ich gegenwärtigen Verbal-Prozeß, den ich mit den beyden Nachbaren unterzeichnete. (Es geschieht Erwähnung, wenn sie nicht schreiben können, oder es zu thun sich weigern, und daß man sie aufgefordert habe, zu unterzeichnen.) Dieser Verbal-Prozeß wurde durch mich, dem Hn. Friedensrichter (oder seinem Suppleanten oder dem Maire oder seinem Adjuncten) vorgelegt und mit seinem Visa versehen. Hierauf übergab ich ihm eine Abschrift desselben.

Formular der Befehle, in der Raths-Kammer erlassen.

(In den Fällen der Artikel 128, 129, 130, 131, 132, 133 und 134 des Gesetzbuches über das Criminal-Verfahren.)

Auf den Bericht, den der Instructions-Richter des Bezirks von...., der nach Vorschrift des Art. 123 des Gesetzbuches des Verfahrens in Criminal-Sachen versammelten Raths-Kammer des Gerichts von.... abgestattet hat, und woraus sich ergibt; (Eine summarische Darstellung des Factums.) Nach Einsicht der Actenstücke und der Untersuchung, und nachdem der kaiserliche Procurator in seinem Ansuchen gehört wurde:

(Im Falle des Artikels 128.) In Erwägung, daß die dem ... zu Last gelegte That weder als ein Verbrechen, noch als ein Vergehen noch als eine Polizey-Uebertretung angesehen werden kann, (oder) daß keine Anzeige wider den Beschuldigten vorhanden ist, so erklärt die Kammer, daß kein weiteres Verfahren wider ihn Statt habe, und daß der erwähnte .... auf der Stelle in Freyheit gesetzt werden soll, wenn er nicht wegen einer andern That festgehalten ist.

(Im Falle des Art. 129.) In Erwägung, daß die dem .... zu Last gelegte That nur eine bloße Polizey-Uebertretung ist, so verweist die Kammer den vorliegenden Prozeß an das Polizey-Gericht des Cantons von...., damit was Rechtens verfügt werde, und befiehlt, daß der gemeldete..., wenn er nicht wegen einer andern That festgehalten ist, sogleich in Freyheit gesetzt werde.

(Im Falle des Art. 130.) In Erwägung, daß aus dem benannten Verfahren sich ergibt, daß der gemeldete .... beschuldigt ist .... zu haben, was ein von dem Art.... des Straf-Gesetzbuchs bestimmtes Correctionnel-Vergehen ausmacht, und die Gefängnißstrafe nach sich ziehen kann, so verweist die Kammer den fraglichen Prozeß, so wie den gemeldeten...., der sich unter einem Verhafts- oder Seque-

strations-Befehle befindet, an das Gericht der Correctionnel-Polizey, damit nach den Gesetzen verfügt werde.

(Im Falle des Art. 131). Man muß auf die nehmliche Art den Befehl ausfertigen, mit dem Unterschiede, daß man anstatt dieser Worte, unter einem Verhaft- und Sequestrations-Befehle folgendes hinsetzt: In Erwägung, daß dieses Vergehen die Gefängniß-Strafe nicht nach sich ziehen kann, so befiehlt sie, daß der gemeldete.... sogleich in Freyheit gesetzt werde, wenn er nicht einer andern That wegen festgehalten wird, doch mit der Verpflichtung, sich am bestimmten Tage vor dem Correctionnel-Gerichte zu stellen.

(Im Falle des Art. 133.) In Erwägung, daß aus diesen Thatsachen und der Untersuchung sich ergibt, daß der besagte.... beschuldigt ist.... zu haben, daß dieses die Wesenheit des Verbrechens eines.... ausmacht, worüber der Art.... des Straf-Gesetzbuchs verfügt, und daß eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich ziehen kann, deßhalb befiehlt die Raths-Kammer, daß die Actenstücke des Verfahrens, der Verbal-Prozeß, der den Thatbestand des Verbrechens beurkundet, und ein Verzeichniß der zur Ueberführung dienenden Beweisstücke an den kaiserl. General-Procurator abgeschickt werden, damit so wie Rechtens verfahren werde.

Ferner befiehlt sie, daß in-Gemäßheit des 134. Artikels des Gesetzbuchs über das Verfahren in Criminal-Sachen der benannte.... in engern Verhaft genommen und in das Criminal-Gefängniß geführt werde, welches durch den kais. Hof angezeigt werden wird.

Anmerkung. (Das Tribunal ist nicht befugt, das Criminal-Gefängniß selbst anzugeben, da es in seinem Urtheile nicht den Gerichtshof im Voraus bestimmen darf, vor den der Beschuldigte durch den kaiserl. Hof hinverwiesen werden muß. So kann auch der Befehl zum engern Verhaft erst, nachdem der kaiserliche Hof über die Zulassung der Anklage erkannt hat, in Vollstreckung gesetzt werden.)

Gegeben zu .... den .... in der Rathskammer, wo die Richter.... gegenwärtig waren, und dieses unterzeichnet haben.

Anderes Formular einer Anzeige (Dénonciation).

Den.... stellte sich vor uns.... kaiserl. Procurator des Bezirks von.... Jacob.... wohnhaft zu.... und benachrichtigte uns, daß er heute um.... Uhr Morgens durch

die.... Straße gekommen sey. Er habe zwey Leute erblickt in...., gekleidet und ...:. groß; beyde mit einer Flinte bewaffnet. Sie hätten sich eines Menschen bemächtigt, der aus dem Hause N..... der nehmlichen Straße gekommen sey. Unerachtet seines Widerstands, und nachdem sie ihn mißhandelt hätten, hätten sie ihn fortgeschleppt und mit Gewalt in einen Wagen gezwungen, der am Ecke der benannten Straße.... einem Hause gegenüber gestanden hätte, in das man durch einen engen mit einer kleinen Thüre geschlossenen Gang komme; die erwähnten Menschen und die von ihnen fortgeschleppte Person seyen abgestiegen, und in den genannten Gang getreten, dessen Thür man sogleich wieder geschlossen hätte; der benannte.... und zwey Nachbarn, die er vor uns geführt hat, um die erwähnten Thatsachen auszusagen, hätten sich genähert und gehorcht; sie hätten eine Stimme vernommen, die ihnen jene der mißhandelten Person gewesen zu seyn schien, und die die heftigsten Vorwürfe gegen die Gewaltthätigkeiten ausgestoßen habe, die man an einem unschuldigen Bürger verübe. Der erwähnte.... und die andern Zeugen hätten den Kutscher des Wagens gefragt: ob er die Personen kenne, die in das benannte Haus gegangen seyen, worauf er geantwortet, daß er muthmaße u. s. f.

(Man setzt alle Umstände auseinander) Der gemeldete.... sey gewiß, daß dieses Haus, wohin man die in seiner Gegenwart fortgeschleppte Person gebracht habe, kein Gefängniß sey, und überzeugt = daß dieser Angriff auf die Freiheit eines Bürgers nur die Wirkung mißbrauchter Autorität oder eines verbrecherischen Complotts seyn könne, deßwegen habe er dieses Verbrechen angegeben. Die Zeugen, die er mitgebracht habe, würden dessen Umstände, so viel sie davon wüßten, aussagen.

Die benannten.... wohnhaft zu.... von.... mitgebrachten Zeugen, erklärten uns, nehmlich.... und der andere.... Da ihre Aussagen mit der obigen Angabe übereinstimmen, und da die darin enthaltene Thatsache, wenn sie erwiesen wäre, ein strafbares Verbrechen seyn würde, da es nach erwähnter Angabe und Aussage selbst scheint, daß das Verbrechen noch in frischer That ist, so erklären wir, daß wir in Gemäßh it der Art. 32 und 616 des Gesetzbuchs über das Criminal-Verfahren uns in die Straße.... in das Haus.... bewegen werden, um dort Nachforschung anzustellen, und alle nöthige Erkundigungen einzuziehen, damit nachher von uns auf das, was Rechtens ist, angetragen werde. Diesemnach gaben wir dem Instructions-Richter

des Bezirks Nachricht von unserm Dahinverfügen, und forderten den Polizey-Commissar auf, sich in genanntes Haus zu begeben, um der Nachforschung beizuwohnen. (Unterzeichnet der Denunciant, die Zeugen, der kaiserl. Procurator.)

Formular eines Urtheils des kaiserl. Gerichtshofs, wodurch der Beschuldigte vor die Behörde verwiesen oder in Freyheit gesetzt oder die Anklage gegen ihn zugelassen wird.

Auf den Bericht, welchen der General-Procurator an den kaiserl. Gerichtshof, erste Criminal-Section, dessen Sitzungs-Ort ..... ist, über die Prozedur abgestattet, welche vom Instructions-Richter zu .... gegen .... eingeleitet wurde, und woraus sich ergiebt ..... (Hier muß die Thatsache auseinandergesetzt werden.)

Nachdem der Hof alle Actenstücke des Prozesses eingesehen hat, so wie die von der Civil-Partey und den Beschuldigten vorgebrachten Denkschriften (wenn deren übergeben worden), die von dem Actuar abgelesen und auf dem Raths-Tische zurückgelassen wurden;

Nachdem der General-Procurator und der Actuar sich entfernt haben;

Endlich nach Einsicht des vom General-Procurator schriftlich hinterlassenen Ansuchens, dessen Inhalt folgt ....,

Nachdem hierüber berathschlagt worden.

In Erwägung (im Falle des Art. 220), daß die dem .... zu Last gelegte Thatsache die wesentlichen Zeichen eines Verbrechens oder eines Vergehens an sich trägt, worüber das Erkenntniß dem hohen kaiserl. Gerichtshofe oder dem Cassations-Hofe vorbehalten ist, oder daß der Beschuldigte wegen seiner Würde gemäß des .... Art, des organischen Senatus-Consults vom 28 Floreal 12. J. oder des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren unter der Gerichtsbarkeit des hohen kaiserl. Gerichtshofs oder des Cassations-Hofs steht:

So befiehlt der Hof, indem er dem Ansuchen des kaiserl. Procurators willfährt, daß das Verfahren ausgesetzt bleiben und die Beweisstücke und Prozeßacten an den kaiserl. Groß-Procurator bei dem hohen kaiserl. Gerichtshof oder an den General-Procurator bey dem Cassations-Hof geschickt werden sollen.

In Erwägung (im Falle des Art. 229), daß die dem Beschuldigten zu Last gelegte That keine Zeichen weder eines

Verbrechens, eines Vergehens, noch einer Polizey Uebertretung, worüber das Gesetz verfügt hätte, an sich trägt; oder daß die Prozedur und die Untersuchung keine hinlängliche Anzeigen gegen den Beschuldigten darbiethen:

So erklärt der Hof, daß kein Grund vorhanden ist, um gegen den .... zu verfahren, und indem er über die Opposition erkennt, die gegen den von der Raths-Kammer des Gerichts zu ....., erlassenen Befehl der Freylassung des .... eingelegt worden war, befiehlt er, ohne auf diese Opposition Rücksicht zu nehmen, daß der erwähnte Befehl vollstreckt werde, daß demnach erwähnter ...., sogleich in Freyheit gesetzt werden soll, wenn er nicht einer andern That wegen festgehalten ist.

(Im Falle des Art, 230) in Erwägung, daß die That, deren .... beschuldigt ist, die wesentlichen Zeichen einer bloßen Polizey-Uebertretung an sich trägt:

Verweist der Hof den fraglichen Prozeß an das Polizey-Gericht von ...., damit dort nach dem, was Rechtens, verfahren werde und befiehlt, daß der erwähnte ..... sogleich in Freyheit gesetzt werde, wenn er nicht einer andern That wegen festgehalten ist. — Oder der Hof verweist den fraglichen Prozeß vor das Correctionnel-Gericht zu .... u. s. f.

(Im Falle des Art. 231) in Erwägung, daß aus diesen Thatsachen sich ergiebt, daß gegen den erwähnten hinlängliche Anzeigen vorhanden sind, daß er freywillig und mit Vorbedacht einen Mord an der Person des .... begangen habe; oder daß gegen den ... und den .... erheblich Beweise und Anzeigen genug da sind, daß sie Mitschuldige bey der heimlicherweise geschehenen Wegnahme der Waaren und Effecten gewesen sind, welche dem .... zugehörten, und in einem Hause sich vorfanden, in das sie durch äußern Einbruch eingedrungen sind, daß bey dieser Gelegenheit Einer mit einem Feuergewehr bewaffnet war, und gegen Einen der Diener dieses Hauses dessen sich bedienen zu wollen gedrohet hat, daß über dieses Verbrechen der .... Art des Straf-Gesetzbuchs verfügt hat, und es nach dem Art... über das Criminal-Verfahren von der Competenz des Assisen-Hofs oder Special-Hofs ist.

Anmerkung. (Man muß Sorge tragen, daß man alle einzelne Umstände, welche das Verbrechen größer oder geringer machen, ausdrückt. Dieser Theil des Urthels muß das Vorbild zur summarischen Wiederhohlung des Anklags-Acts geben.)

Demnach erklärt der Hof, daß die Anklage gegen die .... Statt habe.

Er verweist die Beschuldigten vor den Assisen-Hof des ... Departements, welcher seine Sitzungen zu ... hält, damit sie dort nach dem Gesetze gerichtet werden. Zu diesem Ende soll der Anklags-Act durch den General-Procurator abgefaßt werden.

Er befiehlt, daß alle Beweisstücke und Prozeßacten an die Kanzelley des Civil-Gerichts zu ... geschickt werden sollen und daß der gegen die genannten .... von der Rathskammer des Gerichts zu .... erlassene Einkerkerungs-Befehl, dessen Inhalt hier folgt, seiner Form und Inhalt nach vollstreckt werden soll.

Hier folgt der Einkerkerungs-Befehl ....

Er befiehlt diesem nach, daß die erwähnten .... nach Vorschrift des Art. 233 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Criminalsachen in das Criminal-Gefängniß des Gerichts von .... geführt und in die Register dieses Hauses eingeschrieben werden sollen.

Befehlen u. s. f.

(Im Falle die Raths-Kammer des Gerichts der ersten Instanz keinen Einkerkerungs-Befehl erlassen, sondern im Gegentheile die Beschuldigten in Freyheit zu setzen befohlen hätte, und Opposition gegen diesen Befehl eingelegt worden wäre.)

Der Hof erkennt demnach, der Opposition gemäß, welche .... gegen den Befehl eingelegt hat, wodurch die Raths-Kammer des Gerichts von .... den .... die Freylassung ausgesprochen hatte, und zernichtet diesen Befehl.

Er befiehlt zu Folge der Art. 231 und 233 des Gesetzbuchs über das Criminal-Verfahren, daß die genannten (Man setzt Nahmen, Vornahmen, Gewerb, Wohnort, Alter und Beschreibung der Person der Angeklagten hieher) .... in engern Verhaft genommen, in das Criminal-Gefängniß des Gerichts von .... geführt und in die Register dieses Hauses eingeschrieben werden sollen.

Befiehlt dieses Urtheil in Vollstreckung zu setzen und Abschrift davon den genannten .... zurückzulassen.

Gegeben den ... in der Rathskammer, wo .... Präsident und Richter des Hofs zugegen waren, die die Urschrift des Gegenwärtigen unterzeichnet haben.

Anmerkung. Da dieses Urtheil den Einkerkerungs-Befehl enthält, so muß es in executorischer Form ausgefertigt werden.

Formular eines Befehls sich zu stellen beym Contumacial-Verfahren, nach Inhalt des Art. 465 des Gesetzbuchs über den Criminal-Prozeß.

Wir Präsident des Gerichts der ersten Instanz von .... die Stelle des abwesenden Hn. Präsidenten des Assisen-Hofs im .... Departement vertretend;

Nach Einsicht 1) des Anklags-Urtheils, welches der kaiserl. Hof von .... den .... gegen .... ein .... angeklagt, erlassen hat, und welches Urtheil den gegen .... ausgesprochenen Einkerkerungs-Befehl enthält;

2) Der Insinuation, die der Huissier ...., sowohl vom erwähnten Urtheil als vom Anklags-Acte den .... im Wohnhause des Angeklagten gemacht hat;

In Erwägung, daß mehr als zehn Tage verflossen sind, seit das erwähnte Anklags-Urtheil dem .... insinuirt worden ist, ohne daß er sich eingestellt hat;

Befehlen in Vollziehung des Art. 465 des Gesetzbuchs über das Criminal-Verfahren dem .... sich in einer neuen Frist von zehn Tagen vor dem Hof zu .... zu stellen, um über gedachte Anklage gerichtet zu werden; mit der Warnung daß er im widrigen Falle als ein Widerspenstiger gegen das Gesetz erklärt, von der Ausübung seiner Rechte als Staatsbürger suspendirt, seine Güter während des Contumacial-Verfahrens sequestrirt, ihm diese Zeit hindurch jede gerichtliche Klage versagt, und gegen ihn nach dem Gesetze verfahren werden solle.

Wir erklären ferner, daß jedermann gehalten ist, den Ort anzuzeigen, wo er sich befindet.

Wir befehlen, daß unser gegenwärtiger Befehl durch den Trompetenschall oder Trommelschlag den nächsten Sonntag verkündigt und an das Haus, worin der Angeklagte wohnt, an jenes des Maires der Gemeinde und an den Audienz-Saal des Gerichtshofs von .... angeschlagen werden, und daß nach dem Art. 466 des nehmlichen Gesetzbuchs eine Abschrift dieses Befehls dem Direktor der Domainen- und Einregistrirungs-Gebühren übersendet werden soll.

Geschehen und gegeben im Justiz-Pallast, den ....

Formular einer Bekanntmachung und eines Anschlags-Zettels des obigen Befehls.

Im Jahre .... den Sonntag .... des Monats um .... Uhr Morgens begab ich Unterzeichneter (Nahmen Vornah-

men, Wohnort des Huissiers und wo er immatriculirt ist) auf Begehren des Hn. General-Procurators bey dem kaiserl. Gerichtshof zu .... nach (Nahmen der Gemeinde) vor die Wohnung, oder den letzten bekannten Wohnort des Angeklagten .... Nach dem ich durch den .... nach gebräuchlicher Weise die Trompette hatte blasen oder die Trommel rühren lassen, laß ich mit lauter und verständlicher Stimme den Befehl ab, welcher den ... des Monats .... durch (hier wird angeführt, ob er durch den Präsidenten des Assisen-Hofs, oder den Präsidenten des Special-Hofs oder durch jenen der ersten Instanz erlassen wurde) erlassen worden ist, und der dem gemeldeten .... befiehlt sich binnen zehn Tagen vor dem Justitz-Hof des .... zu stellen, um über die gegen ihn erhobene Anklage gerichtet zu werden, wo nicht die Strafen zu gewärtigen, die gegen ihn in diesem Befehl ausgedrückt sind; und ferner noch verordnet, daß jedermann gehalten ist, den Ort anzugeben, wo sich der gemeldete .... aufhält. Gegenwärtige Bekanntmachung geschah, damit jedermann davon unterrichtet sey, und so schlug ich sogleich eine Abschrift dieses Befehls und des gegenwärtigen Verbalprozesses an das Thor des Wohnhauses des .... an. Hierauf begab ich mich an das Thor des Maires der gemeldeten Gemeinde von .... und an das Thor des Audienz-Saals des Gerichtshofs von .... Nachdem ich ebenfalls durch den ... in die Trompette hatte stoßen oder die Trommel rühren lassen; las ich das Nehmliche wie oben ab, machte es bekannt und schlug es sowohl an das Thor des Hn. Maires als an jenes des Audienz-Saals an.

Ueber alles dieses fertigte ich gegenwärtigen Verbalprozeß, am Tag und Jahr wie oben.

N°. 9. Verordnung über die Justiz-Verwaltung in Criminal-, Correctionnel- und einfachen Polizey-Sachen und allgemeiner Tarif der Gerichts-Kosten.

Im Pallast von St. Cloud den 18. Juni 1811.

Vorläufige Verfügungen.

Art. 1. Die Verwaltung der Einregistrirungs-Gebühren soll fortwährend die peinlichen Gerichts-Kosten für die Acte und Prozeduren, welche von Amts wegen oder auf Anstehen des öffentlichen Ministeriums befohlen werden, vorschießen, mit Vorbehalt jedoch, so wie Rechtens ist, jene der gesagten Kosten, welche dem Staate nicht zu Last liegen, wieder einzutreiben, alles in der Form und nach den Regeln, die unser gegenwärtiges Decret festsetzt.

Art. 2. Unter dem Nahmen peinliche Gerichts-Kosten sind ohne Unterschied die Kosten der Instruction und des Verfahrens in Sachen der Correctionnel- und einfachen Polizey begriffen; nehmlich

1) Die Kosten der Ueberbringung der Beschuldigten oder Angeklagten, für die Uebersendung der Actenstücke und der Gegenstände, welche zur Ueberzeugung oder Entlastung dienen können;

2) Die Kosten wegen Auslieferung der Beschuldigten, Angeklagten oder Verurtheilten;

3) Die Honorarien und Diäten der Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Kunst- und Sachverständigen und Dollmetscher;

4) Die Entschädigung, welche den Zeugen und Geschwornen zugestanden werden kann;

5) Die Kosten für Bewachung der Siegel, für Fütterung und Aufbewahrung des in Beschlag genommenen Viehs;

6) Die Ausfertigungs- und sonstige Gebühren der Actuarien;

7) Die Salarien der Huissiers;

8) Die Entschädigung für die gerichtlichen Beamten, im Falle sie sich an den Ort begeben, wo ein Verbrechen oder Vergehen begangen worden;

9) Die Reise- und Aufenthalts-Kosten, welche unsern Räthen bey den kaiserl. Gerichtshöfen, und unsern Räthen-Auditoren, welche abgeordnet werden, um die Zahl der Richter eines Assisen- oder Special-Gerichtshofs vollständig zu machen, so wie den Beamten des öffentlichen Ministeriums zugestanden sind, mit Ausnahme jedoch der Substituten, die bey den Assisen- oder Special-Gerichtshöfen außer dem Hauptorte in Dienst sind, in deren Hinsicht der 10. Art. unseres Decrets vom 30. Jan. 1811 verfügt hat;

10) Die Reise- und Aufenthalts-Kosten, welche die Instruction der Prozeduren veranlassen kann;

11) Das Brief- und Paket-Porto wegen der peinlichen Instruction;

12) Die Druckkosten der Urtheile der Gerichtshöfe und Unter-Gerichte und der gerichtlichen Ordonnanzen;

13) Die Vollstreckungs-Kosten der peinlichen Urtheile und die Besoldung der Scharfrichter;

14) Die Ausgaben, welche jenen der Instruction der Criminal-Prozesse gleich gestellt sind, und

Aus Prozeduren von Amts wegen, die eine Interdiction zum Gegenstand haben;

Aus Verfahren von Amts wegen in Civil-Sachen;

Aus Hypotheken-Eintragungen auf Anstehen des öffentlichen Ministeriums;

Aus dem Transportiren der Kanzelleyen, entspringen.

Art. 3. Unter dem Nahmen Kosten der peinlichen Justiz sind nicht begriffen,

1) Die Honorarien der Rechts-Beystände oder Vertheidiger der Angeklagten, selbst jener, die von Amts wegen ernannt sind, eben so wenig die Gebühren und Honorarien der Sachwalter in den Fällen, wo man sich ihres Amtes bedienen möchte;

2) Die Entschädigung für die Reisen der Militair-Personen, die in wirklichem Dienste sind, und welche als Zeugen vor Richter oder Gerichte, welche es immer seyn mögen, berufen worden, und zwar in Gemäßheit des 69. Art. des Gesetzes vom 28. Germ. 6. J. und des Regierungs-Beschlusses vom 22. Mess. 5. J.

3) Die Kosten für Anheftung der Anschlags-Zettel von Urtheilen höherer oder niederer Gerichte oder von Justitz-Ordonnanzen; diese Kosten sollen auch künftig von den Gemeinden gezahlt werden, so wie aus dem 9. und 10. Art. des Regierungs-Beschlusses vom 27. Brüm. 6. J. hervorgeht.

4) Die Beerdigungs-Kosten der Verurtheilten, und aller Leichname, die auf der Landstraße oder an irgend einem andern Orte gefunden worden. Auch diese Kosten fallen den Gemeinden nach Inhalt des 26. Art. unseres Decrets vom 23. Prair. 12. J. zu Last, in so fern jedoch die Leichname nicht von den Familien zurückgefordert werden, und mit Vorbehalt des Regresses der Gemeinden gegen die Erben.

5) Die Kosten zur Ueberbringung der Verurtheilten auf die Galeeren, in die Central-Correctionshäuser u. s. f. Diese sollen ebenfalls künftig nach dem Gutachten unseres Staats-Raths vom 10. Jan. 1807, welches wir den 16. Februar genehmigt haben, dem Ministerium des Innern zu Last liegen.

6) Die Kosten für das Führen der Bettler und Landstreicher, die den Gerichten nicht überliefert werden. Diese werden auch künftig nach dem Gutachten unseres Staats-Raths vom 1. Dec. 1807, welches von uns den 11. Jan. 1808 genehmigt worden ist, dem Ministerium des Innern zu Last liegen.

7) Die Kosten zur Ueberbringung aller Personen, welche zu Folge einer Maßregel der obern Staats-Polizey verhaftet werden. Diese sollen auch künftig dem nehmlichen Gutachten gemäß von dem Polizey-Ministerium getragen werden.

8) Die Kosten zur Ueberbringung aller aus dem Orte, wo sie verhaftet waren, entwichener Verurtheilten, welche auch künftig von den Ministerien des Kriegs, des Seewesens, des Innern und der Polizey, und zwar von jedem, das es betrifft, bestritten werden sollen.

9) Die Ausgaben der Gefängnisse, Corrections-, Sequestrations-, Arresthäuser und Criminal-Gefängnisse, welche

dem Ministerium des Innern in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. Vend. 4. J. und des Regierungs-Beschlusses vom 23. Brüm. 4. J. zu Last bleiben sollen.

10) Die Ueberbringungs-Kosten der Deserteure aus den Armeen zu Land und See, welche den Ministerien des Kriegs- und des Seewesens zu Last sind.

11) Die Ausgaben, welche durch das vor den Kriegs- und See-Gerichten angehobene Verfahren veranlaßt werden, und die Kosten der Prozeduren, die vor den gewöhnlichen Gerichten gegen widerspenstige Conscribirte und Deserteure Statt haben. Diese Kosten sind, den Art. 8 und 9 unseres Decrets vom 8. Jul. 1806 gemäß, den Kriegs- und Seewesens-Ministerien zu Last.

12) Alle sonstige Ausgaben, welcher Natur sie auch seyn mögen, die das Nachforschen, Verfolgen und Bestrafen der Verbrechen, der Vergehen und der Uebertretungen, worüber entweder der kaiserl. hohe Gerichtshof, oder die kaiserlichen Gerichtshöfe, die Assisen- oder Special-Gerichtshöfe, oder die Correctionnel- oder einfachen Polizey-Gerichte zu erkennen befugt sind, zum Gegenstande haben, mit Vorbehalt der im 2ten Titel unseres gegenwärtigen Decrets enthaltenen Ausnahmen.

Erster Titel.

Tarif der Kosten.

Erstes Capitel.

Von den Kosten für Ueberbringung der Beschuldigten oder Angeklagten, für Uebersendung der Prozeduren und Gegenstände welche zur Ueberzeugung oder Entlastung dienen können.

Art. 4. Die Beschuldigten oder Angeklagten sollen zu Fuß von der Gendarmerie von Brigade zu Brigade geführt werden, doch können sie, wenn außerordentliche Umstände es erheischen, auf die mit Gründen belegte Requisitions-Schreiben unserer Justiz-Beamten sowohl in Wagen als zu Pferde überbracht werden.

Die Requisitions-Schreiben sollen in Original oder in Abschriften, welche von den Beamten, die die Befehle ertheilt haben, gehörig beglaubigt sind, als Belege zu jedem Kosten-Status oder jeder Kosten-Rechnung von denjenigen beygebracht werden, die den Transport gethan haben.

5. Wird die Ueberbringung auf eine außerordentliche Art von Amts wegen befohlen, oder von dem Beschuldigten oder

Angeklagten wegen der Unmöglichkeit, worin er sich befinden mag, seine Reise zu Fuß zu machen oder fortzusetzen verlangt, so soll diese Unmöglichkeit durch ein Certificat eines Arztes oder Wundarztes beurkundet werden.

Von diesem Certificate soll in dem Requisitions-Schreiben Erwähnung geschehen, und es soll ihm beygelegt bleiben.

6. In den oben ausgenommenen Fällen soll die Ueberbringung der Beschuldigten oder Angeklagten durch die General-Unternehmer der Militair-Transporte und Fuhren, und für die in ihrem Contracte bestimmten Preise geschehen.

In den Orten, wo der Dienst der Militair-Transporte nicht eingerichtet ist, sollen die Requisitions-Schreiben an die Municipal-Beamten erlassen werden, welche auf die gewöhnliche Art und für die gemäßigsten Preise dafür zu sorgen haben.

7. Die Beschuldigten und Angeklagten dürfen sich immer auf ihre Kosten durch Wagen überbringen lassen, wenn sie sich den Vorsichts-Maaßregeln unterwerfen, die die Magistrats-Person, welche die Ueberbringung befohlen hat, oder der Commandant der Escorte, welcher sie zu vollstrecken beauftragt ist, vorschreibt.

8. Die Ueberbringung der Beschuldigten oder Angeklagten in das Innere von Paris, oder von Paris nach Bicetre, oder von Bicetre nach Paris soll immer in geschlossenen Wagen und durch einen besondern Unternehmer geschehen. Mit diesem soll der Präfect des Seine-Depart. einen Contract schließen, welcher nur mit Genehmigung unseres Großrichters Justiz-Ministers vollzogen werden kann.

9. Die Acten und Effecten, welche zur Ueberzeugung oder Entlastung dienen können, sollen durch die Gendarmen, welche beauftragt werden, die Beschuldigten oder Angeklagten zu führen, überbracht werden. Können die erwähnten Gegenstände ihres Gewichtes oder ihrer Größe wegen nicht von den Gendarmen überbracht werden, so sollen sie, kraft eines schriftlichen Befehls der Magistrats-Person, welche den Transport verordnet, entweder durch die Postwagen, oder durch die Unternehmer der Militair-Transporten und Fuhren, oder auf jede andere ökonomischere Weise, mit Vorbehalt der für die Sicherheit dieser Gegenstände schicklichen Vorsichts-Maßregeln, überbracht werden.

10. Die Nahrungs-Mittel und andere Hülfe, welche den Beschuldigten oder Angeklagten während ihrer Ueberbringung

unumgänglich nöthig ist, sollen ihnen in den Gefängnissen und Arresthäusern der Oerter, die auf dem Wege liegen, gegeben werden. Diese Ausgabe soll nicht angesehen werden, als wenn sie einen Theil der allgemeinen Justitz-Kosten ausmache, sondern in die Masse der gewöhnlichen Ausgaben der Gefängnisse und Arresthäuser geworfen werden.

Wo keine Gefängnisse sind, sollen die Municipal-Beamten die Nahrungs-Mittel und andere Gegenstände liefern lassen, und die Lieferanten sollen ihre Zahlung dafür auf die nehmliche Art erhalten, wie allgemeine Gerichts-Kosten gezahlt werden.

11. Die Gendarmen dürfen die Beschuldigten oder Angeklagten nicht über die Residenz einer der Brigaden, welche derjenigen, zu der sie selbst gehören, am nächsten liegt, ohne einen ausdrücklichen Befehl des Capitains, der die Gendarmerie des Departements commandirt, begleiten.

12. Ist es zur Vollziehung höherer Befehle in Betreff der Ueberbringung der Beschuldigten oder Angeklagten nöthig, sich außerordentlicher Transport-Mittel z. B. der Post, der Postwagen, oder anderer ähnlicher Wege zu bedienen, so sollen die Kosten dieses Transports und sonstige Ausgaben, welche die Gendarmen auf dem Wege zu machen genöthigt sind, ihnen als peinliche Gerichts-Kosten auf ihre die einzelnen Posten enthaltende Rechnungen, denen sie die erhaltenen Befehle, so wie die besondern Quittungen für die Ausgaben, welche auf solche Art beurkundet werden können, beyzulegen haben, zurückbezahlt werden.

Haben die Gendarmen nicht Fonds genug, um die Vorschüsse zu machen, so soll der Beamte, der den Transport befiehlt, ihnen einen provisorischen Auszahlungs-Befehl für die Summe, welche dem Vermuthen nach nöthig ist, verabfolgen lassen. Auf dem Ueberbringungs-Befehl soll des Betrags des Auszahlungs-Befehls Erwähnung geschehen.

Die Gendarmen sollen bey ihrer Ankunft am Orte ihrer Bestimmung ihre Rechnung durch die Magistrats-Person, vor der der Beschuldigte erscheinen muß, schließlich berichtigen lassen.

Es sollen den Gendarmen keine Kosten für die Rückreise zuerkannt werden. Sie erhalten bloß die Entschädigung, die in den Art. 68 und 69 des Gesetzes vom 28. Flor. 6. J. vorgeschrieben ist.

13. Sind öffentliche Depositarien, wie z. B. Actuare, Notare, Avoués und Huissiers gehalten, sich in Gemäßheit

der Verfügungen des Gesetzbuchs über das Criminal-Verfahren in Verfälschungs-Sachen, und in den Fällen, welche nahmentlich in den Art. 452 und 454 bestimmt sind, auf die Gerichtschreiberey oder vor den Instructions-Richter zu verfügen, um Schriften, welche als verfälscht angegeben sind, oder Schriften, welche zur Vergleichung dienen, zu überbringen, so soll ihnen für jede Diät von 3 Stunden die nehmliche Entschädigung zugestanden werden, die ihnen der 166. Art. unseres Decrets vom 16. Febr. 1807 dann zuerkennt, wenn eine Schrift im Laufe eines Civil-Prozesses beyläufig als falsch angegriffen wird.

Die öffentlichen Depositarien sind immer berechtigt, die Schriften in eigener Person zu überbringen und einzuhändigen, ohne daß man sie nöthigen kann, sie einem Dritten anzuvertrauen.

14. Die sonstigen Privat-Depositarien sollen der nehmlichen Ursache wegen die in gesagtem Art. 166 bestimmte Entschädigung erhalten.

15. In den Fällen, wovon die beyden vorhergehenden Artikel handeln, sollen die Reise und Aufenthalts-Kosten der Actuare, Notare, Avoués und Privat-Depositarien nach der Art bestimmt werden, wie unten im 8. Capitel in Ansehung der Aerzte, Wundärzte u. s. f. wird gesagt werden.

In Betreff der Huissiers soll man sich nach den Verfügungen des gemeldeten 8. Capitels, in so fern es sie angeht, richten.

Zweytes Capitel.

Von den Honorarien und Diäten der Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Kunst- und Sachverständigen und Dollmetscher.

Art. 16. Die Honorarien und Diäten der Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Kunst- und Sachverständigen und Dollmetscher für die Operationen, die sie auf schriftliches Ansuchen unserer Justitz- oder gerichtlichen Polizey-Beamten in den Fällen vornehmen, wovon in den Art. 43, 44, 148, 332 und 333 des Gesetzb. über das Criminal-Verfahren die Rede ist, sollen auf folgende Art festgesetzt seyn.

17. Jeder Arzt oder Wundarzt soll erhalten, nehmlich:

1) Für jede Visite und jedes Visum Repertum, mit Einbegriff der ersten Verbindung, wenn diese Statt hat;

In unserer guten Stadt Paris 6 Fr.;

In den Städten von 40,000 Bewohnern und drüber 5 Francs;

In den übrigen Städten und Gemeinden 3 Fr.

2) Für die Eröffnungen einer Leiche oder andere Operationen, die schwerer sind, als die bloße Visite, und zwar nebst den obigen Gebühren,

In unserer guten Stadt Paris 9 Fr.;

In den Städten von 40,000 Bewohnern und drüber 7 Francs;

In den übrigen Städten und Gemeinden 5 Fr.

18. Die Visiten der Hebammen sollen bezahlt werden,

In Paris mit 3 Fr.,

In den übrigen Städten und Gemeinden mit 2 Fr.

19. Nebst den obigen Gebühren soll der Preis dessen, was nothwendig zu den Operationen geliefert werden mußte, bezahlt werden.

20. In Ansehung der Kosten für das Ausgraben der Leichen soll man die Local-Tariffe befolgen.

21. Für Verpflegung und Behandlung, die nach dem ersten Verband oder nach den von Amts wegen befohlenen Visiten Statt haben, wird nichts zuerkannt.

22. Jeder Kunst- oder Sachverständige und jeder Dollmetscher erhält für jede Diät von 3 Stunden, und für jeden Bericht, wenn dieser schriftlich abgefaßt wird,

In Paris 5 Fr.;

In den Städten von 40,000 Bewohnern und drüber 4 Francs;

In den übrigen Städten und Gemeinden 3 Fr.;

Für die Nachts-Diäten soll die Hälfte mehr bezahlt werden;

Für jeden Tag können nur zwey Tags-Diäten und eine Nachts-Diät zugestanden werden.

23. Die schriftlichen Uebersetzungen sollen, und zwar für jedes Blatt, welches 30 Zeilen auf jeder Seite, und 16 bis 18 Silben in jeder Zeile haben muß,

In Paris mit 1 Fr. 25 Cent.;

In den Städten von 40,000 Bewohnern und drüber mit 1 Franc;

In den übrigen Städten und Gemeinden mit 75 Cent. bezahlt werden.

24. Wenn sich Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Sach- oder Kunstverständige und Dollmetscher weiter als 2 Kilometer von ihrem Wohnorte begeben, so sollen sie nebst den oben bestimmten Gebühren für ihre Reise- und Aufenthalts-Kosten auf die im 8. Capitel bestimmte Weise entschädigt werden.

25. In allen Fällen, wo die Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Sach- oder Kunstverständigen und Dollmetscher entweder vor den Instructions-Richter oder zu den öffentlichen Verhandlungen wegen ihrer Erklärungen, Visiten oder Berichten berufen werden, soll ihnen die für diese Erscheinung gebührende Entschädigung, so wie Zeugen, bezahlt werden, wenn sie es verlangen.

Drittes Capitel.

Von der Entschädigung, die den Zeugen und Geschwornen zugestanden werden kann.

Art. 26. Die bey der Instruction und bey der Aburtheilung der peinlichen oder Polizey Sachen vernommenen Zeugen erhalten, wenn sie es verlangen, nach Vorschrift des 82. Art. des Gesetzb. über das Criminal-Verfahren, eine Entschädigung, welche auf folgende Art bestimmt bleibt.

27. Für jeden Tag, während dem der Zeuge von seiner Arbeit oder seinen Geschäften abgehalten worden ist, kann ihm zuerkannt werden

In unserer guten Stadt Paris 2 Fr.;

In den Städten von 40,000 Bewohnern und drüber 1 Fr. 50 Cent.;

In den übrigen Städten und Gemeinden 1 Fr.

28. Die Zeugen weiblichen Geschlechts, die zur Ablage eines Zeugnisses zugelassen werden, und die Kinder des einen und andern Geschlechts unter 15 Jahren, welche eine bloße Erklärung abgeben, erhalten

In Paris 1 Fr. 25 Cent.;

In den Städten von 40,000 Bewohnern und drüber 1 Franc;

In den übrigen Städten und Gemeinden 75 Cent.

29. Die Zeugen, welche in einem gehörig beurkundeten Zustand von Krankheit oder Schwäche vor Gericht erscheinen, sollen das Doppelte der Entschädigung haben, die den Gesunden zuerkannt ist.

30. Sind die Zeugen genöthigt, sich außerhalb ihren Residenz-Ort zu begeben, so können ihnen Reise- und Aufenthalts-Kosten, so wie sie im 8. Capitel bestimmt sind, zuerkannt werden.

In diesem Falle vertreten die Aufenthalts-Kosten, so wie sie in dem 2. Absatze des 96. Art. hierunten festgesetzt sind, bey ihnen die Stelle der in den Art. 27 und 28 bestimmten Gebühren.

31. Unsere Justiz-Beamten sollen den Militair-Personen, die in wirklichem Dienste sind, wenn sie als Zeugen berufen werden, keine Vergütung zugestehen.

Doch kann ihnen für den Aufenthalt, den sie außerhalb ihrer Garnison oder Cantonnirung zu machen genöthigt sind, eine Vergütung zuerkannt werden, wobey man sich in Hinsicht der Offiziere jeden Grads an der Bestimmung zu halten hat, die der 2te Absatz des Art. 96 dieses Decrets enthält, und nur die Hälfte der gesagten Vergütung den Unter-Offizieren und Soldaten zugestehen darf.

32. Alle Zeugen, welche wegen eines öffentlichen Dienstes irgend einen Gehalt ziehen, sind nur die Zurückerstattung der Reise-Kosten, wenn sie Statt hatte, und wenn sie diese Kosten verlangen, zu fordern berechtigt, wobey der unten im Capitel 8 bestimmte Maßstab zu befolgen ist.

33. Die den Zeugen zuerkannte Vergütung soll nach Vorschrift des Gesetzes vom 5. Pluviose 13. J. nur in so fern vom kaiserl. Schatze vorgeschossen werden, als sie entweder auf Ansuchen des öffentlichen Ministeriums oder in Kraft einer von Amts wegen in den Fällen der Art. 269 und 303 der Criminal-Prozeß-Ordnung erlassenen Ordonnanz abgeladen sind.

34. Die sowohl auf Ansuchen der Angeklagten nach Inhalt des 321. Art. des Gesetzb. über das Criminal-Verfahren als der Civil-Parteyen in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Pluv. 13. J. abgeladenen Zeugen erhalten die oben bestimmten Vergütungen. Sie sollen ihnen von jenen bezahlt werden, die sie zum Zeugniß aufgerufen haben.

35. Die Geschwornen, welche genöthigt waren, sich weiter als 2 Kilometer von ihrem bisherigen Wohnsitz zu entfernen, können, wenn sie es anders verlangen, jedoch bloß für ihre Reise-Kosten und nach dem im 8. Capitel bestimmten Maßstab entschädigt werden. Es soll ihnen nichts aus irgend einem andern Grunde, welcher er auch sey, wegen ihrer Verrichtungen zuerkannt werden.

36. Unsere Justitz-Beamten sollen in den Zahlungs-Befehlen, die sie zu Gunsten der Zeugen und Geschwornen ausfertigen, anführen, daß die Gebühren verlangt worden sind.

Viertes Capitel.

Von den Kosten für Siegel-Bewahrung und für Stallung und Fütterung des in Beschlag genommenen Viehs.

Art. 37. In den Fällen des 16., 35., 37., 38., 89. und 90. Art. des Gesetzb. über das Criminal-Verfahren soll nur dann für die Bewahrung der Siegel eine Vergütung zugestanden werden, wenn der Instructions-Richter es nicht für gut gefunden hat, diese Bewahrung Bewohnern des Hauses, wo die Siegel angelegt worden sind, anzuvertrauen.

In diesem Falle soll dem von Amts wegen ernannten Hüter für jeden Tag zuerkannt werden

In unserer guten Stadt Paris 2 Francs 50 Cent.;

In den Städten von 40,000 Bewohnern und drüber 2 Francs;

In den übrigen Städten und Gemeinden 1 Fr.

38. In Criminal- und Correctionnel-Sachen können Weiber in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Vend. 3. J., das in diesem Puncte seine Vollstreckung erhält, als Bewahrer der Siegel nicht angestellt werden.

39. Vieh und alle dem Verderben unterworfenen Gegenstände können, aus was Ursache sie auch in Beschlag genommen worden sind, nicht länger als 8 Tage in Stall und Fütterung oder unter Sequester bleiben.

Nach Verlauf dieser Frist kann der darauf gelegte Beschlag provisorisch aufgehoben werden. Können oder dürfen sie nicht wieder zurückgegeben werden, so sollen sie zum Verkauf ausgesetzt und die Kosten für Stall und Fütterung vom Ertrag des Verkaufs vorzugsweise und vor allen andern im voraus weggenommen werden.

40. Die provisorische Aufhebung des auf Vieh und dem Verderben unterworfene sequestrirte Gegenstände gelegten Beschlags soll von dem Friedens-Richter oder Instructions-Richter nach geleisteter Bürgschaft und Bezahlung der Stall- und Fütterungs- oder Sequestrations-Kosten erkannt werden.

Müssen diese Gegenstände verkauft werden, so soll der Verkauf durch eben diese Magistrats-Personen befohlen werden.

Dieser Verkauf soll mittelst einer Versteigerung auf dem nächsten Markte und auf Betreiben der Verwaltung der Einregistrirungs-Gebühren vor sich gehen.

Der Tag des Verkaufs soll durch Anheft-Zettel 24 Stunden voraus bekannt gemacht werden, es müßte denn der geringe Werth der Gegenstände die Magistrats-Person bestimmen, einen Verkauf ohne Formalitäten anzubefehlen, was er in der Ordonnanz ausdrücken muß.

Der Ertrag des Verkaufs wird in die Casse der Verwaltung der Einregistrirungs-Gebühren gebracht, damit darüber nach Vorschrift des Endurtheils verfügt werde.

Fünftes Capitel.

Von den Ausfertigungs- und sonstigen Gebühren, die den Actuaren zugestanden sind.

Art. 41. Außer dem bestimmten Gehalt, der den Actuarien bey den kaiserl. Gerichtshöfen, den Correctionnel- und Polizey-Gerichten durch unsere Decrete beygelegt ist, sollen sie, nach Beschaffenheit der Fälle, Ausfertigungs-Gebühren, gewisse festbestimmte Gebühren und Entschädigungen erhalten.

42. Ausfertigungs-Gebühren müssen ihnen für alle Acte und Schriften entrichtet werden, deren in den folgenden Artikeln des Gesetzb. über das Criminal-Verfahren erwähnt wird, nehmlich in den Art. 31, 63, 65, 66, 68, 81, 86, 114, 117, 118, 120, 122, 123, 124, 125, 128, 129, 130, 131, 146, 153, 157, 158, 159, 160, 161, 188, 190, 191, 192, 193, 248, 281, 300, 304, 305, 343, 358, 396, 397, 398, 415, 419, 452, 454, 455, 456, 465, 481, 568, 595 und 601.

43. Diese Ausfertigungs-Gebühren müssen nur dann entrichtet werden, wenn sie entweder von den Parteyen, die sie auf ihre Kosten begehren, oder vom öffentlichen Ministerium verlangt werden. In diesem letzten Falle werden sie, wenn keine Civil-Partey vorhanden, oder wenn sie in einem gehörig beurkundeten Zustand der Armuth ist, vom kaiserl. Schatze vorgeschossen.

Außer den obigen Fällen gebührt den Actuarien für die obenerwähnten Acte nichts, wenn sie, so wie unten gesagt werden wird, urschriftlich insinuirt, notificirt oder mitgetheilt werden.

44. Für die Auszüge, die die Actuarien in Gemäßheit der Art. 198, 202, 417 und 472 des Gesetzb. über das Cri-

minal-Verfahren und des Art. 36 des Straf-Gesetzbuchs abzuliefern schuldig sind, soll ihnen nur eine bestimmte Gebühr entrichtet werden.

45. Es wird ihnen eine Entschädigung für ihre Assistenz bey den im Art. 378 des Criminal-Verfahrens bezeichneten Acten und für die Erfüllung der durch den 83. Art. des Gesetzbuchs Napoleons vorgeschriebenen Formalitäten gestattet.

46. Die Ausfertigung des Acts, welcher beweißt, daß der Nahme eines Gefangenen in die dazu bestimmten Register eingetragen worden ist, wovon im 421. Art. des Gesetzb. über das Criminal-Verfahren Erwähnung geschieht, soll den Aufsehern der Gefängnisse wie ein Auszug nach der Bestimmung, die unten im Art. 50 gemacht wird, bezahlt werden.

47. In Gemäßheit des 168. Art. des Gesetzb. über das Criminal-Verfahren sollen die Actuarien der Maire, welche als Polizey-Richter handeln, die nehmlichen Ausfertigungs-Gebühren haben, welche die Actuarien der übrigen Polizey-Gerichte ziehen.

48. Die Ausfertigungs-Gebühren, die den Actuarien der Gerichtshöfe und Tribunäle zukommen, sind auf 40 Cent. für das Blatt festgesetzt, welches 28 Zeilen auf jeder Seite und 14 bis 16 Sylben in jeder Zeile haben muß.

49. Die Ausfertigungs-Gebühren für jede der aus dem Register, welches die Actuare nach Inhalt des 600 Art. über das Criminal-Verfahren halten müssen, entnommenen Abschriften, welche nach Inhalt des 601. Art. des nehmlichen Gesetzbuchs an unsern Großrichter Justiz-Minister und unsern Minister der allgemeinen Polizey geschickt werden müssen, sind auf 10 Cent. für jeden Artitel dieses Registers festgesetzt.

50. Die festen Gebühren für die Auszüge sind auf 60 Cent. festgesetzt, die Zahl der Blätter von jedem Auszuge mag so groß seyn, als sie will. In Forst-Sachen sollen dafür nur 25 Cent. bezahlt werden.

51. Das Liquidations-Verzeichniß der Kosten und Ausgaben soll von dem Actuar verfertigt, und ihm für die Abschriften, die er davon abliefert, 5 Cent. für den Artikel bezahlt werden.

52. Bey den Vollstreckungen der peinlichen Urtheile soll der Actuar des Gerichtshofs, des Tribunals oder des Fie-

dens-Gerichts jenes Ortes, wo die Vollstreckung des Urtheils geschieht, gehalten seyn, dieser beyzuwohnen, darüber ein Protokoll abzufassen, und im Falle der Hinrichtungen dem Beamten des Civil-Standes die durch das Gesetzbuch Napoleons vorgeschriebenen Aufschlüsse zukommen zu lassen.

Zu diesem Ende soll sich der Actuar entweder in das Stadthaus, oder in ein auf dem öffentlichen Platze, wo das Urtheil vollstreckt wird, gelegenes Haus, das ihm von der Verwaltungs-Behörde angezeigt wird, begeben.

53. Für Assistenz, Transcription des Protokolls unter das peinliche Urtheil, und für die Erklärung an den Beamten des Civil-Standes, und zwar für alles dieses zusammen erhalten die Actuarien:

1) Bey Hinrichtungen;

In unserer guten Stadt Paris 20 Fr.;

In den Städten von 40,000 Seelen und drüber 15 Francs;

In den übrigen Städten und Gemeinden 10 Fr.

2) Bey der Vollstreckung der Urtheile in effigie und bey Ausstellungen

In unserer guten Stadt Paris 10 Fr.;

In den Städten von 40,000 Bewohnern und drüber 5 Fr.;

In den übrigen Städten und Gemeinden 3 Fr.

54. Die Angeklagten zahlen nach der in unserm gegenwärtigen Decrete festgesetzten Taxe die Ausfertigungen und Abschriften, die sie verlangen, mit Ausnahme derjenigen, welche ihnen nach Inhalt des 305. Art. des Criminal-Verfahrens umsonst abgeliefert werden müssen.

55. Wenn die Angeklagten entweder vor einen andern Instructions-Richter oder vor einen andern Assisen- oder Special-Gerichtshof verwiesen werden, dürfen ihnen auf Kosten des kaiserl. Schatzes keine neue Abschriften der Actenstücke, von denen sie bereits in Gemäßheit des erwähnten Art. 305 eine Abschrift erhalten haben, verabfolgt werden.

56. In Correctionnel- und einfachen Polizey-Sachen darf den Parteyen, ohne eine ausdrückliche Autorisation unseres General-Procurators, keine Ausfertigung oder Abschrift der Actenstücke gegeben werden;

Doch kann ihnen auf ihr bloßes Verlangen eine Ausfertigung der Klage, Denunciation der Ordonnanzen oder End-Urtheile ertheilt werden.

Die Kosten aller dieser Ausfertigungen bleiben ihnen selbst zur Last.

57. Die Actuarien sollen nach Vorschrift des 5. Art. unseres Decrets vom 24. Febr. 1806 keine Ausfertigung oder Abschrift, welche nach Zahl der Blätter taxirt werden muß, noch irgend einen Auszug abliefern, ohne sie vorher unsern Procuratoren zur Untersuchung vorgelegt zu haben, welche dieses in einem Register, das sie auf ihrer Kanzelley halten, anzumerken haben.

Unsere Procuratoren setzen nebst diesem auf die Ausfertigung die Bescheinigung, daß sie sie vor Augen gehabt haben (ihr Visa).

58. Der mündliche Vortrag, der entweder von Seiten des öffentlichen Ministeriums oder der Vertheidiger der Beschuldigten oder Angeklagten gehalten wird, soll nicht in die Abfassung der Urtheile der höhern und niedern Gerichte eingeschaltet werden, sondern bloß ihr Antrag (ihr petitum).

59. So oft eine Prozedur in Criminal-, Correctionnel- oder einfacher Polizey-Sache an irgend einen Gerichtshof oder Tribunal, welches immer es sey, oder an unsern Großrichter Justitz-Minister übersendet werden muß, soll die Prozedur sammt den Actenstücken, ohne irgend eine Ausnahme, in Original eingeschickt werden, es müßte denn unser Großrichter die Actenstücke bezeichnen, welche nur in Abschrift oder Auszugsweise ausgefertigt werden sollen.

60. Der Actuar soll in allen Fällen, wo Actenstücke einer Prozedur zu übersenden sind, gehalten seyn, ein Inventar beyzufügen, das er, so wie es im 423. Art. des Gesetzb. über das Criminal-Verfahren vorgeschrieben ist, unentgeldlich abfassen muß.

61. Nur die Urtheile der höhern und niedern Gerichte und die Justitz-Ordonnanzen, welche die Parteyen oder das öffentliche Ministerium in executorischer Form verlangen, sollen in dieser Form ausgefertigt werden.

62. So oft der Beamte des öffentlichen Ministeriums eine Ausfertigung von einem eine Geldstrafe oder Confiscation verhängenden Urtheile der höhern oder niedern Gerichte genommen hat, um es, in so weit es ihn betrifft, vollstrecken zu lassen, soll er diese Ausfertigung dem Vorgesetzten der Einregistrirungs-Gebühren, welcher mit Eintreibung der Verurtheilungen, die in Geld-Summen bestehen, beauftragt ist, zustellen, damit sie statt des Auszugs diene, dessen

Ablieferung durch die Regierungs-Beschlüsse vom 1. und 16. Nivos 5. J. befohlen ist.

Diese Ablieferung der Ausfertigung soll nur dann Statt haben, wann unsere Procuratoren oder ihre Substituten alle in ihr Amt einschlagende Acte vollendet haben.

63. Es wird den Actuarien nichts für das Niederschreiben, welches sie unter dem Dictiren oder unter der Aufsicht der Magistrats-Personen verrichten, nichts für die Urschrift irgend eines Acts, und eben so wenig für die bloßen Aufschlüsse, die das öffentliche Ministerium verlangt, um sie unsern Ministern zu übersenden, zugestanden.

64. Wir verbiethen den Actuarien und ihren Schreibern ausdrücklich, andere oder höhere Gebühren als jene sind, die ihnen durch unser gegenwärtiges Decret gestattet werden, sey es unter dem Titel einer schleunigen Ausfertigung oder als Gratification, oder aus welcher anderer Ursache und unter welchem Vorwande es immer sey, zu verlangen.

Im Uebertretungs-Falle wollen wir, daß sie ihrer Stellen entsetzt und zu einer Geldstrafe verurtheilt werden sollen, welche nicht geringer als 500 Fr., und nicht höher als 6000 Fr. seyn soll, ohne jedoch hierdurch nach der Schwere des Falls die Anwendung der Verfügungen des 174. Art. des Straf-Gesetzbuchs hemmen zu wollen.

Wir befehlen unsern General- und kaiserl. Procuratoren, die Mißbräuche, die zu ihrer Kenntniß kommen werden, von Amts wegen zu denunciiren, oder auf die Klage der interessirten Parteyen dagegen zu verfahren.

Sechstes Capitel.

Von den Gebühren der Huissiers.

Art. 65. Der Dienst der Huissiers bey unsern kaiserl. Gerichtshöfen soll durch einen in allgemeiner Versammlung des Gerichtshofs gefaßten Beschluß bestimmt werden.

Alle Huissiers können ohne Unterschied berufen werden um nach der Reihe ihrer Einschreibung den Dienst in Civil- und Criminal-Sachen zu verrichten.

Doch sollen jene Huissiers, welche vorhin bey den peinlichen Höfen angestellt waren, und welche man für die Fähigsten hält, um den Dienst in Criminal-Sachen zu versehen, vorzugsweise während den vier Jahren, die vom Tage der Installation jedes kaiserl. Gerichtshofes an laufen, bey

dem Dienste der Criminal-Sectionen des Gerichtshofes, der Assisen- und Special-Gerichtshöfe des Hauptorts angestellt werden.

66. Die kaiserl. Gerichtshöfe können den Ort des Aufenthalts für alle Huissiers in ihrem Amtskreise festsetzen, und ihn auf den Antrag unseres General-Procurators ändern.

Der Dienst der Huissiers der Gerichte erster Instanz soll durch einen Beschluß jedes Gerichts für seinen Bezirk festgesetzt werden.

67. Die Huissiers haben keinen bestimmten Gehalt; es werden ihnen nur Gebühren für die Acte, welche ihrem Amte anvertraut sind, zugestanden.

68. Die Verfügungen unseres Decrets vom 17. März 1809 in Betreff der 6 Huissiers, welche bey dem peinlichen Justizhofe des Seine-Departements angestellt sind, werden auch künftig in Ansehung der Huissiers vollzogen, die zum Criminal-Dienste beym kaiserl. Gerichtshofe zu Paris bestimmt werden, und zwar so lange, bis darüber von uns verordnet seyn wird.

69. Unser Großrichter Justiz-Minister soll uns, in Gemäßheit des 120. Art. unseres kaiserl. Decrets vom 6. Jul. 1810, nach eingehobltem Gutachten unserer kaiserl. Gerichtshöfe, die ihm ihre Beschlüsse einzusenden haben, von heute an bis zum 1. Jan. 1812 einen Bericht über folgende Gegenstände abstatten:

Ueber die Organisation einer Gemeinschaft unter den Huissiers, welche in jedem Gemeinde-Bezirk wohnen, und ihr Amt verrichten;

Ueber die Zahl der Huissiers, die bey dem Dienste der Audienz unserer Gerichtshöfe und Tribunäle angestellt werden sollen;

Ueber die Vergütung, die den Audienz-Huissiers für ihren besondern Dienst etwa zugestanden werden mag;

Ueber die Polizey- und Disciplin-Verordnungen, welche für alle nöthig sind;

Und über die Errichtung einer gemeinschaftlichen Casse zwischen allen Mitgliedern jeder Gemeinschaft des Bezirks.

70. Wenn dem öffentlichen Ministerium keine Ausfertigung von den zu insinuirenden Acten oder Urtheile verabfolgt worden sind, so sollen die Huissiers die Insinuationen auf

den Urschriften machen, die ihnen von den Actuarien gegen Empfang-Scheine, und unter der Bedingung anvertraut werden sollen, sie in den vier und zwanzig Stunden, welche auf die Insinuation folgen, unter der Strafe im Säumungs-Falle durch körperlichen Arrest dazu gezwungen zu werden, zurückzugeben.

Ist die Ausfertigung eines Actes oder Urtheiles dem öffentlichen Ministerium zugestellt worden, so soll die Insinuation auf dieser Ausfertigung geschehen, ohne daß deßhalb eine zweyte abgegeben werden darf.

Die Abschriften aller zu insinuirenden Acte, Urtheile und Schriften sollen immer von den Huissiers oder ihren Schreibern gemacht werden.

71. Die Gebühren der Huissiers für alle in ihr Amt einschlagenden Acte, die aus dem Gesetzbuch über das Criminal-Verfahren und aus dem Straf-Gesetzbuch hervorgehen, sind auf folgende Art bestimmt:

1) Für alle Abladungen, Insinuationen, Mittheilungen und Erscheinungs-Befehle in den Fällen, von denen die Art. 19, 34, 72, 81, 91, 97, 109, 114, 116, 117, 128, 129, 130, 131, 135, 145, 146, 149, 151, 153, 157, 158, 160, 172, 174, 177, 182, 185, 186, 187, 188, 190, 199, 203, 205, 212, 213, 214, 229, 230, 231, 242, 266, 269, 281, 292, 303, 321, 354, 355, 356, 358, 389, 394, 396, 397, 398, 415, 418, 421, 452, 454, 556, 466, 479, 487, 492, 500, 507, 517, 519, 528, 531, 532, 538, 546, 547, 548 und 567 des Gesetzb. über das Criminal-Verfahren sprechen, jedoch bloß für das Original.

In unserer guten Stadt Paris 1 Fr.;

In den Städten von 40,000 Seelen und drüber 75 Cent.;

In den übrigen Städten und Gemeinden 50 Cent.

2) Für jede Copie der hier oben bemeldeten Acte

In unserer guten Stadt Paris 75 Cent.;

In den Städten von 40,000 Bewohnern und drüber 60 Cent.;

In den übrigen Städten und Gemeinden 50 Cent.

3) Für die Vollstreckung der Vorführungs-Befehle in den Fällen, die die Art. 40, 61, 80, 91, 92, 237, 269, 355, 361 und 462 des Gesetzb. über das Criminal-Verfahren enthalten, mit Inbegriff des Insinuations-Acts und der Abschrift,

In unserer guten Stadt Paris 8 Fr.;

In den Städten von 40,000 Seelen und drüber 6 Francs;

In den übrigen Städten und Gemeinden 5 Fr.

4) Für die Vollstreckung des Sequestrations-Befehls in den Fällen, von denen die Art. 34, 40, 61, 86, 100, 193, 214, 237, 248 und 490 des Gesetzb. über das Criminal-Verfahren sprechen, mit Inbegriff des Insinuations-Acts und der Abschrift,

In unserer guten Stadt Paris 5 Fr.;

In den Städten von 40,000 Bewohnern und drüber 4 Fr.;

In den übrigen Städten und Gemeinden 3 Fr.

5) Für die Gefangennehmung eines jeden Beschuldigten, Angeklagten oder Verurtheilten zu Folge eines Verhafts-Befehls, eines Befehls zur Einkerkerung in das Criminal-Gefängniß, oder irgend eines Urtheils der niedern oder höhern Gerichte, welches das Verhaften einer Person nach sich zieht, mit Inbegriff des Insinuations-Actes, der Abschrift und des Verbal-Prozesses über die geschehene Nachsuchung; selbst dann, wenn es um den Vollzug eines einzigen Verhaft- oder Einkerkerungs-Befehls oder Urtheils zu thun seyn sollte, welche mehrere Personen beträfen, und in den Fällen, von welchen die Art. 80, 94, 109, 110, 134, 157, 193, 214, 231, 232, 237, 239, 243, 355, 361, 452, 454, 456, 500 und 522 des Gesetzb. über das Criminal-Verfahren und die Art. 46 und 52 des Straf-Gesetzbuchs sprechen,

In unserer Stadt Paris 21 Fr.;

In den Städten von 40,000 Bewohnern und drüber 18 Fr.;

In den übrigen Städten und Gemeinden 15 Fr.

6) Für die Abhohlung eines jeden Gefangenen aus dem Gefängnisse, für das Führen vor den Richter und das Zurückführen in das Gefängniß,

In unserer guten Stadt Paris 75 Cent.;

In den Städten von 40,000 Bewohnern und drüber 60 Cent.;

In den übrigen Städten und Gemeinden 50 Cent.

7) Für den Verbal-Prozeß der Nachsuchung, von dem im 109. Art. des Gesetzb. über das Criminal-Verfahren die

Rede ist, und worauf keine Gefangennehmung erfolgt ist, mit Inbegriff des Insinuations-Acts und der Abschrift des Verhaft-Befehls oder des Befehls zur Einkerkerung in das Criminal-Gefängniß oder des Urtheils der höhern und niedern Gerichte, die zu der Nachsuchung Anlaß gegeben haben,

In unserer guten Stadt Paris 6 Fr.;

In den Städten von 40,000 Bewohnern und drüber 4 Fr.;

In den übrigen Städten und Gemeinden 3 Fr.

8) Für die Verkündung unter Trompetten- oder Trommelschall und die Anheftung der Ordonnanz, die nach Inhalt der Art. 465 und 466 des Gesetzb. über das Criminal-Verfahren gegen Angeklagte, die auf flüchtigem Fuße sind, erlassen und verkündet werden muß, mit Inbegriff des Verbal-Prozesses über die Verkündung,

In unserer guten Stadt Paris 18 Fr.;

In den Städten von 40,000 Bewohnern und drüber 15 Fr.;

In den übrigen Städten und Gemeinden 12 Fr.

9) Für die Ablesung des Todes-Urtheils, von der im 13. Art. des Straf-Gesetzb. Erwähnung geschieht,

In unserer guten Stadt Paris 30 Fr.;

In den Städten von 40.000 Bewohnern und drüber 24 Fr.;

In den übrigen Städten und Gemeinden 18 Fr.

10) Für die besondern Gebühren der Schreiber, welche für die Abschriften aller obenerwähnten Acte und aller andern Schriften, von denen eine Copie gegeben werden muß, gebraucht werden, und zwar für jedes geschriebene Blatt, welches auf jeder Seite 30 Zeilen, und in jeder Zeile 18 bis 20 Sylben enthalten muß, das erste Blatt nicht mit begriffen,

In unserer guten Stadt Paris 50 Cent.;

In den Städten von 40,000 Bewohnern und drüber 40 Cent.;

In den übrigen Städten und Gemeinden 30 Cent.

11) Für die Assistenz bey dem Einschreiben des Beschuldigten in die Gefangenen-Liste, wenn er sich schon eingekerkert befindet, und für das Ausstreichen aus der Gefangenen-Liste in allen Fällen

In unserer guten Stadt Paris 1 Fr.;

In den Städten von 40,000 Bewohnern und drüber 75 Cent.;

In den übrigen Städten und Gemeinden 50 Cent.

72. Den Agenten der öffentlichen Gewalt sollen für die Abladungen und Insinuationen, mit denen sie von den gerichtlichen Polizey-Beamten und dem öffentlichen Ministerium beauftragt werden, keine Gebühren zuerkannt werden.

73. Ist ein Vorführungs- oder ein Sequestrations-Befehl in den nehmlichen vier und zwanzig Stunden von der nehmlichen Magistrats-Person gegen das nehmliche Individuum erlassen worden, so sollen die oben für den Vollzug der beyden Befehle festgesetzten Taxen nicht zusammengenommen und den Huissiers zugestanden werden, sondern in diesem Falle soll ihnen für beydes zusammen nur gebühren,

In unserer guten Stadt Paris 10 Fr.;

In den Städten von 40,000 Bewohnern und drüber 8 Fr.;

In den übrigen Städten und Gemeinden 6 Fr.

74. Sind Personen, gegen welche Verhaft-Befehle oder Befehle zur Einkerkerung in das Criminal-Gefängniß oder Urtheile der höhern oder niedern Gerichte, welche die Verhaftnehmung der Person nach sich ziehen, erlassen worden, bereits auf irgend eine Weise verhaftet, so soll die Vollstreckung der obigen Acte in Hinsicht ihrer den Huissiers nur nach der Taxe bezahlt werden, die im 1. Absatz des Art. 71 für die Abladungen und Insinuationen festgesetzt ist.

Eben so soll es sich mit der Vollstreckung der Vorführungs-Befehle verhalten, wenn die Person sich freywillig stellt, wenn sie bereits verhaftet ist, oder nicht ergriffen werden konnte.

75. Die Huissiers sollen nur in Gemäßheit eines Verhaft-Befehls, eines Befehls zur Einkerkerung in das Criminal-Gefängniß, oder der Urtheile der höhern oder niedern Gerichte, welche zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe oder zu einem Gefängniß verurtheilen, Verbal-Prozesse über Nachsuchungen abfassen.

76. In einer und der nehmlichen Sache soll nur ein einziger Verbal-Prozeß der Nachforschung für jedes Individuum bezahlt werden, so viele Nachforschungen in der nehmlichen Gemeinde auch angestellt worden seyn mögen.

77. Wird der Beschuldigte, Angeklagte oder Verurtheilte ungeachtet der Nachforschungen nicht verhaftet, so soll eine Abschrift in der Form des Verhaft-Befehls, des Befehls zur Einkerkerung in das Criminal-Gefängniß, oder des Urtheils der höhern oder niedern Gerichte dem General-Polizey-Commissar, und in dessen Ermangelung an den Commandanten der Gendarmerie, und in Paris an den Polizey-Präfecten geschickt werden.

Der Präfect, die General-Polizey-Commissare und die Commandanten der Gendarmerie sollen sogleich ihren Untergebenen den Befehl ertheilen, den Huissiers bey ihren Nachforschungen beyzustehen, und ihnen durch ihre Aufschlüsse Hülfe zu leisten.

Wir befehlen den Agenten der bewaffneten Macht und der Polizey, den Huissiers, so oft und wann sie von diesen aufgefordert werden, Hülfe und gewaltsame Hand zu leisten, ohne irgend eine Gebühr dafür fordern zu können, und zwar unter der Strafe, daß nach Beschaffenheit der Umstände gegen sie verfahren und sie gestraft werden sollen.

Wenn jedoch Gendarmen oder Agenten der Polizey, die Justitz-Befehle in Händen haben, in Abwesenheit der Huissiers Beschuldigte, Angeklagte oder Verurtheilte entdecken, so sollen sie sie verhaften und vor die competente Behörde führen; und in diesem Falle sollen ihnen die Gebühren für die Gefangennehmung zugestanden werden.

78. Die Gebühren für die von den Huissiers zugezogenen Zeugen sollen jedesmahl den Huissiers, die sie gebraucht haben, zu Last fallen.

79. Eben so soll es sich mit den Kosten für die Verkündung unter Trompeten- und Trommelschall verhalten, die der 466. Art. des Gesetzb. über das Criminal-Verfahren vorschreibt.

80. Geschehen die gesagten Verkündungen und Anheftungen in zwey verschiedenen Gemeinden, so soll jeder von den beyden Huissiers, die damit beauftragt werden, nur die Hälfte der durch den 71. Art. Nro. 8 festgesetzten Taxe erhalten.

81. Die Reise- und Aufenthalts-Kosten der Huissiers sollen, so wie es im 8. Capitel hierunten bestimmt wird, taxirt werden.

82. Der Großrichter Justitz-Minister soll Modele von Rechnungen, die die Huissiers zur Einforderung ihrer Gebüh-

ren zu liefern haben, entwerfen, und unsern Procuratoren zukommen lassen, und die Huissiers gehalten seyn, sich unter der Strafe, daß sonst ihre Rechnungen verworfen werden sollen, genau darnach zu richten.

83. Um die Rechnungen der Huissiers leichter zu untersuchen, soll über ihre Acte auf dem Parkett unserer Gerichtshöfe und Gerichte ein Register gehalten, hierin jede Sache summarisch angeführt, und an dem Rande oder am Ende nach der Zeitfolge der Gegenstand und die Natur der Verrichtungen, so wie sie geschehen, und die Größe der Gebühren, welche dafür zugestanden sind, bemerkt werden.

Unsere Procuratoren sollen zu gleicher Zeit die Schriften untersuchen, um sich zu vergewissern, ob sie die im 71. Art. Nro. 10 vorgeschriebene Zahl der Linien auf jeder Seite und der Sylben in jeder Linie haben, und die Gebühren für die Schriften, welche nicht in dem im gemeldeten Artikel vorgeschriebenen Verhältnisse abgefaßt sind, auf eine passende Taxe herabsetzen.

84. Unsere Procuratoren und Instructions-Richter dürfen nur aus wichtigen Gründen sich der im Gesetze vom 5. Pluv. 13. J. ihnen verliehenen Befugniß, einen Huissier zu beauftragen, um außer dem Canton seines Wohnorts Acte abzufassen, bedienen; sie sind gehalten, diese Gründe in ihrem Befehle anzuführen, welcher nebst diesem den Nahmen des Huissier, die Zahl und Natur der Acte, und die Angabe des Orts, wo sie in Vollzug gesetzt werden sollen, enthalten muß.

Der Befehl soll jedesmahl der Rechnung des Huissiers beygelegt werden.

85. Jeder Huissier, welcher sich weigert, in einer Prozedur, die auf Anstehen des öffentlichen Ministeriums betrieben wird, Acte abzufassen, oder den Dienst zu thun, wozu er bey dem Gerichtshofe oder Gerichte gehalten ist, und der nach dem Befehle, welchen der competente Beamte an ihn erläßt, in seiner Weigerung besteht, soll mit Vorbehalt jedes Schaden-Ersatzes und anderer Strafen, die er sich zugezogen haben mag, abgesetzt werden.

86. Die Verfügungen des obigen 64. Art. sind auf die Huissiers anwendbar; im Uebertretungs-Falle soll auf die nehmliche Art und unter den nehmlichen Strafen von unsern Procuratoren gegen sie verfahren werden.

Siebentes Capitel.

Von den Reisen der Magistrats-Personen.

Art. 87. Die Reise- und Aufenthalts-Kosten der Räthe der kaiserl. Gerichtshöfe und der Räthe-Auditoren, welche in den Fällen, von denen die Art. 19 und 21 unseres Decrets vom 30. Jan. 1811 handeln, abgeordnet werden, sollen nach der Taxe bezahlt werden, welche diese nehmlichen Artikel festsetzen.

88. Die Richter und Beamten des öffentlichen Ministeriums erhalten in den Fällen, von denen die Art. 32, 36, 43, 46, 47, 49, 50, 51, 52, 59, 60, 62, 83, 84, 87, 88, 90, 464, 488, 497, 511 und 616 des Gesetzbuchs über das Criminal-Verfahren sprechen, folgende Entschädigung:

Begeben sie sich weiter als 5 Kilometer von ihrem Wohnorte, so erhalten sie für alle Kosten der Reise, des Verzehrs und Aufenthalts eine Entschädigung von 9 Fr. für den Tag.

Entfernen sie sich weiter als zwey Myriameter, so ist die Entschädigung 12 Fr. für jeden Tag.

89. Der Actuar oder beeidete Unter-Actuar, welcher den Richter oder Beamten des öffentlichen Ministeriums begleitet, erhält zur Entschädigung

Im ersten Falle 6 Fr. für jeden Tag,

Im zweyten Falle 8 Fr.

Achtes Capitel.

Von den Reise- und Aufenthalts-Kosten, welche die Instruction der Prozeduren veranlassen kann.

Art. 90. Den Aerzten, Wundärzten, Hebammen, Sach- oder Kunstverständigen, Dollmetschern, Zeugen, Geschwornen, Huissiers, Feld- und Forsthütern wird, wenn sie wegen ihrer Verrichtungen, und nahmentlich im Falle der Art. 20, 43 und 44 des Gesetzbuchs über das Criminal-Verfahren, weiter als zwey Kilometer von ihrem Wohnsitz entweder in den Canton oder noch weiter sich zu begeben genöthigt sind, eine Entschädigung zuerkannt.

91. Diese Entschädigung ist für jeden Myriameter, den sie auf der Hin- und Herreise zurücklegen, bestimmt,

1) Für die Aerzte, Wundärzte, Kunst- und Sachverständige und Geschworne zu 2 Fr. 50 Cent.

2) Für die Hebammen, Zeugen, Huissiers, Feld- und Forsthüter 1 Fr. 50 Cent.

92. Die Entschädigung soll nach Myriametern und halben Myriametern gerechnet werden.

Die Brüche von 8 oder 9 Kilometern sollen für einen Myriameter, und jene von 3 biß 7 Kilometern zu einem halben Myriameter gerechnet werden.

93. Um die Bestimmung dieser Entschädigung zu erleichtern, sollen die Präfecten eine Tabelle der Entfernungen von jeder Gemeinde bis zum Hauptorte des Cantons, bis zum Hauptorte des Bezirks und bis zum Hauptorte des Departements nach Myriametern und Kilometern verfertigen lassen.

Diese Tabelle soll in den Kanzelleyen der kaiserl. Gerichtshöfe, der Gerichte erster Instanz und der Friedens-Gerichte niedergelegt und unserm Großrichter Justiz-Minister übersendet werden.

94. Die Entschädigung von 2 Fr. 50 Cent. soll während der Monate November, December, Januar und Februar auf 3 Fr., und jene von 1 Fr. 50 Cent. auf 2 Fr. erhöht werden.

95. Werden die oben benannten Personen im Laufe ihrer Reise durch eine höhere Gewalt aufgehalten, so erhalten sie für jeden Tag eines gezwungenen Aufenthalts zur Entschädigung

1) Jene der ersten Classe 2 Fr.,

2) Jene der zweyten Classe 1 Fr. 50 Cent.

Sie sind gehalten, die Ursache ihres gezwungenen Aufenthalts durch den Friedens-Richter oder seine Suppleanten oder den Maire, oder, in dessen Ermangelung, durch seine Adjuncten beurkunden zu lassen, und das Certificat zum Beleg ihrer Gebühren-Forderung vorzubringen.

96. Sind die nehmlichen Personen, mit Ausnahme der Geschwornen, Huissiers, Forst- und Feldhüter, genöthigt, ihren Aufenthalt in der Stadt, wo die Instruction des Prozesses vor sich geht, zu verlängern, und wohnen sie in dieser Stadt nicht, so soll ihnen für jeden Tag des Aufenthalts folgende Entschädigung zuerkannt werden:

1) Für die Aerzte, Wundärzte, Sach- und Kunstverständige und Dollmetscher

In unserer guten Stadt Paris 4 Fr.;

In den Städten von 40,000 Seelen und drüber 2 Fr. 50 Cent.;

In den übrigen Städten und Gemeinden 2 Fr.

2) Für die Hebammen und Zeugen

In unserer guten Stadt Paris 3 Fr.;

In den Städten von 40,000 Bewohnern und drüber 2 Fr.;

In den übrigen Städten und Gemeinden 1 Franc 50 Cent.

97. Knaben unter 15 Jahren und Mädchen unter 21 Jahren erhalten, wenn sie als Zeugen berufen, und auf ihrer Reise und bey ihrem Aufenthalte von ihrem Vater, Mutter, Vormund oder Curator begleitet werden, doppelte Reise- und Aufenthalts-Gebühren, unter der Bedingung jedoch, daß diese Letztern ihre Eigenschaft beweisen.

Neuntes Capitel.

Vom Brief- und Pakett-Porto.

Art. 98. Die im 14. Art. des Regierungs-Beschlusses vom 27. Prairial 8. J. über die Post-Freyheit und über das Setzen des Nahmens auf den Umschlag der Briefe (die Contrasignirung) erwähnten Credit-Verzeichnisse sollen künftig für folgende Beamten gehalten werden:

1) Für die ersten Präsidenten der kaiserl. Gerichtshöfe;

2) Für unsern General-Procurator am nehmlichen Gerichtshofe;

3) Für die Präsidenten der Assisen- und Special-Gerichtshöfe;

4) Für die Substituten unserer General-Procuratoren bey den Assisen- und Special-Gerichtshöfen außerhalb dem Hauptorte;

5) Für unsere kaiserl. Procuratoren bey den Gerichten erster Instanz;

6) Für die Instructions-Richter;

7) Für die Friedens-Richter;

8) Für die Ober-Actuarien der kaiserl. Gerichtshöfe und die Actuarien der Gerichte erster Instanz.

99. Unsere General-Procuratoren sollen nebstdem im Amtskreise des kaiserl. Gerichtshofs das Recht, die Briefe

auf den Umschlag zu unterzeichnen (die Contrasignirung) und die Post-Freyheit für die Briefe und Pakette genießen, welche sie an die constituirten Gewalten und an die Beamten schicken, welche in der der Verordnung vom 27. Prair. beygefügten Liste bezeichnet sind, und eben so für jene Briefe und Pakette, welche ihnen von den verschiedenen Puncten des Amtskreises zugeschickt werden.

100. Die Post-Directoren sind gehalten, alle Pakette und Briefe, welche die erwähnten Beamten nöthig finden, postfrey zu machen, oder für jeden andern öffentlichen Beamten zur Absendung förmlich einschreiben zu lassen, in gesagte Credit-Verzeichnisse aufzunehmen.

101. Pakette oder Briefe, welche in einem Umschlage an die Actuarien gerichtet sind, sollen von ihnen nur auf dem Parkett in Gegenwart unserer Procuratoren oder eines Substituten eröffnet werden, welche jede Einsendung, den Ort, woher sie kömmt, den Betrag der Post-Gebühren, und die Sache, auf die der Brief oder das Pakett sich bezieht, in ein besonderes Register eintragen lassen müssen.

Dieses Register soll dazu dienen, die Verzeichnisse, welche jeden Monat von den Actuarien, so wie unten gesagt werden wird, abgeliefert werden müssen, zu controlliren.

102. Am Ende jedes Monats sollen über die Pakette, die an die ersten Präsidenten, an die Präsidenten der Assisen- und Special-Gerichtshöfe geschickt worden sind, Credit-Verzeichnisse, Artikel für Artikel, abgefaßt werden. Diese Verzeichnisse sollen von ihnen und den Post-Directoren certificirt werden, und nachdem der Präfect vorläufig die Bescheinigung darauf gesetzt hat, daß sie ihm vor Augen gelegt worden sind, (nachdem er sie visirt hat) sind sie von Rechts wegen zu Gunsten des Post-Directors executorisch.

Die Credit-Verzeichnisse der übrigen im Art. 98 angeführten Beamten sollen von diesen und von dem Post-Director certificirt, durch eine Ordonnanz des Präsidenten des Gerichtshofs oder Gerichts executorisch gemacht und von dem Präfecten visirt werden.

103. Die im 98. Art. erwähnten Beamten können für die Ueberbringung ihrer Depeschen sich auch jedes andern Mittels, das ihnen schneller oder wohlfeiler als die Post scheint, und besonders der Bothen der Präfecturen, Unter-Präfecturen oder anderer bedienen.

Zehntes Capitel.

Von Druck-Kosten.

Art. 104. Aus den allgemeinen Fonds der peinlichen Justiz Kosten sollen keine Druck-Kosten anders, als für folgende Gegenstände bezahlt werden:

1) Für die Auszüge der Urtheile, die zu Leibes- oder entehrenden Strafen verdammen, so wie im 36. Art. des Straf-Gesetzbuchs gesagt wird;

2) Für die Ordonnanzen, wodurch die Präsidenten und Beysitzer der Assisen-Höfe ernennt werden, und für die Urtheile, wodurch die Assisen- und Special-Gerichtshöfe zusammen berufen werden. Alles in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1810 und unseres Decrets vom 6. Jul. 1810;

3) Für die genaue Beschreibung der zu verhaftenden Personen;

4) Für die Verzeichnisse und Modele der Verzeichnisse, die auf die Bezahlung, Liquidation und Eintreibung der Gerichts-Kosten Bezug haben;

5) Für die Acte, deren Druck ein Gesetz oder eines unserer Decrete befiehlt, und für jene, die unser Großrichter Justiz-Minister durch eine besondere Entscheidung zu drucken und zu verkünden für nöthig halten wird.

105. Alle Acte, welche bekannt gemacht und angeheftet werden müssen, sollen in der Form von Anschlag-Zetteln und nach dem Model, welches unser Großrichter Justiz-Minister in unserer kaiserl. Druckerey wird verfertigen lassen, gedruckt werden. Dieses Model soll an unsere Procuratoren bey den Gerichtshöfen und Gerichten geschickt werden.

Jeder Druck, der mit dem Model nicht übereinstimmt, soll verworfen werden.

106. Die Zahl der Exemplarien der Anschlag-Zettel und sonstiger Drucksachen soll nach den Orts-Umständen von unsern General-Procuratoren bestimmt werden.

107. Die zum Anheften bestimmten Drucksachen sollen den Mairen zugeschickt werden, welche sie an den gewöhnlichen Orten anschlagen lassen.

108. Die kaiserl. Gerichtshöfe und die Tribunäle erster Instanz ernennen einen Drucker, um den Dienst des Gerichtshofs oder Tribunals zu thun.

Unsere General-Procuratoren sollen unsern Großrichter Justitz-Minister von dem Preis und den Bedingungen der Contracte unterrichten, welche mit den Druckern der kaiserl. Gerichtshöfe und der Gerichte des Amtskreises abgeschlossen werden.

109. Die Correctur-Bogen aller Drucksachen sollen von den Druckern an unsere Procuratoren bey den Gerichtshöfen und Gerichten geschickt, und die Correctur derselben soll auf dem Parkett gemacht werden.

Sie sollen dem Rath, der den Bericht abgestattet, und dem Kammer-Präsidenten, welcher das Urtheil ausgesprochen hat, wenn sie es verlangen, mitgetheilt werden.

110. Von allen Drucksachen soll, so wie sie vor und nach Statt haben, im Parkett eine Notitz geführt werden.

Zwey Exemplarien von jedem Gegenstand sollen auf dem Parkett abgegeben werden;

Zwey werden an unsern Großrichter Justitz-Minister geschickt.

111. Die Drucker sollen ihre Rechnungen alle drey Monate unsern Procuratoren übergeben, die sie verificiren lassen. Sie sollen jedem Artikel ein Exemplar des gedruckten Gegenstandes als Belegstück beyfügen. Diese Rechnungen sollen auf die Anträge des öffentlichen Ministeriums durch Ordonnanzen der Präsidenten unserer Gerichtshöfe und Gerichte executorisch gemacht werden.

Die Ordonnanz muß die Gesetze, Decrete oder die Entscheidungen unseres Großrichters, kraft deren der Druck befohlen worden, enthalten.

112. Die Druck Kosten, welche einem Geschwornen zur Last fallen, der, weil er in den Fällen der Art. 396 und 398 des Gesetzbuchs über das Criminal-Verfahren sein Amt nicht erfüllt hat, verurtheilt worden ist, sollen die nehmlichen seyn, wie jene, die für die Drucksachen des Gerichtshofes oder des Gerichts im abgeschlossenen Vertrag bestimmt sind.

In gesagten Fällen sollen die Anheftungs-Kosten nach dem in jedem Orte herkömmlichen Preise bezahlt werden.

Eilftes Capitel.

Von den Kosten für die Vollstreckung der Urtheile der Gerichtshöfe.

Art. 113. Unser Großrichter Justitz-Minister soll eine Verordnung machen, welche die zur Vollstreckung der pein-

lichen Urtheile nöthigen Ausgaben bestimmen und die Art ihrer Bezahlung festsetzen wird.

Diese Verordnung soll an unsere Procuratoren bey den Gerichtshöfen und Gerichten und an die Präfecten geschickt werden, damit sie jeder, in so fern sie ihn betrifft, vollziehen lasse.

114. Das Gesetz vom 22. Germinal 4. J. über die Requisition der Arbeitsleute für die zur Vollstreckung der Urtheile nöthigen Arbeiten soll auch künftig vollzogen werden.

Die Verfügungen des nehmlichen Gesetzes sollen dann beobachtet werden, wenn der Fall eintritt, daß man den Scharfrichtern eine Wohnung einräumen lassen muß.

115. Die Gesetze vom 13. Jun. 1793, vom 3. Frimaire und 22. Floreal 2. J. über die Zahl, Aufenthalts-Orte, den Gehalt und die Ernennung der Scharfrichter und ihrer Gehülfen sollen auch künftig vollzogen werden.

116. Unser Großrichter Justiz-Minister ist autorisirt, jährlich über eine Summe von 36,000 Fr. aus den allgemeinen Fonds der Justiz-Kosten zu verfügen, um davon, auf das Gutachten unserer Procuratoren und der Präfecten, den Kranken oder nichtangestellten Scharfrichtern, ihren Wittwen und Waisen bis zum zwölften Jahre Nahrungs-Mittel zu geben.

Durch die gegenwärtige Verfügung sind alle vorherigen Verordnungen über die den Scharfrichtern und ihren Familien verliehene Unterstützung aufgehoben.

Zweyter Titel.

Von den Ausgaben, welche jenen für die Instruction der peinlichen Prozesse gleichgestellt sind.

Erstes Capitel.

Von der Interdiction von Amts wegen.

Art. 117. Außer dem Verfahren, das gegen jene gerichtet werden soll, welche Narren und Rasende umherlaufen lassen, und welches dahin zielt, daß sie zu den Strafen verurtheilt werden, die die Art. 471 und 479 des Straf-Gesetzbuchs verhängen, soll das öffentliche Ministerium in dem Falle, wenn die Interdiction nicht von den Verwandten nachgesucht wird, auf sie von Amts wegen nicht allein bey Rasenden, son-

dern selbst bey Blödsinnigen und Wahnsinnigen antragen, wenn sie nehmlich, wie im Art. 491 des Gesetzb. Napoleons bestimmt ist, weder Ehegatten, noch einen bekannten Blutsfreund haben.

118. Die Kosten dieser Prozedur sollen von der Verwaltung der Einregistrirungs-Gebühren nach Maßgabe des Tarifs, der in unserm gegenwärtigen Decrete bestimmt ist, vorgeschossen werden, und die Acte, welche diese Prozedur veranlaßt, sollen nach Inhalt der Gesetze vom 13. Brüm. und 22. Frim. 7. J. mit dem Visa, welches die Stelle des Stempels vertritt, versehen, und mit der Bemerkung einregistrirt werden, daß die Gebühr der Einregistrirung rückständig ist.

119. Ist der Interdicirte zahlungsfähig, so sollen die Kosten der Interdiction ihm zur Last fallen, und die geschehenen Vorschüsse mit dem Rechte eines Privilegiums und vorzugsweise aus seinen Gütern, und falls diese nicht hinreichen, aus den Gütern seines Vaters, seiner Mutter, seines Gatten, oder seiner Gattinn wieder beygetrieben werden.

Dieses Vorzugs-Recht soll nach den durch das Gesetz vom 5. Sept. 1807 vorgeschriebenen Regeln eintreten.

120. Sind der Interdicirte und die im vorigen Artikel bezeichneten Verwandten in einem Zustande der Armuth, der durch ein vom Unter-Präfecten und Präfecten visirtes und gebilligtes Certificat des Maire gehörig beurkundet ist, so sollen nur die Gebühren der Huissiers und die Entschädigung der Zeugen, welche mit dem Interdicirten nicht verwandt, noch verschwägert sind, in der Rechnung passiren.

Zweytes Capitel.

Von dem Verfahren von Amts wegen in Civil-Sachen.

Art. 121. Die Kosten der Acte und Prozeduren, welche auf ein Verfahren von Amts wegen von Seiten des öffentlichen Ministeriums in den Fällen, die das Gesetzbuch Napoleons bestimmt, und nahmentlich in den Art. 50, 53, 81, 184. 191 und 192 in Hinsicht auf die Acte des Civil-Standes gemacht worden sind, sollen so, wie im vorigen Artikel gesagt worden, bezahlt, taxirt und wieder eingetrieben werden.

122. Eben so soll es sich verhalten, wenn das öffentliche Ministerium Berichtigungen der Acte des Civil-Standes in Gemäßheit des Gutachtens unseres Staats-Raths vom 12. Brüm. 11. J. von Amts wegen betreibt, so wie auch

bey dem Verfahren, welches in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. Ventos II. J. über das Notariat-Wesen eintritt, und überhaupt in allen Fällen, wo das öffentliche Ministerium zur Aufrechthaltung der Gesetze und um ihre Vollstreckung zu sichern handelt.

123. Durch gegenwärtige Verfügungen ist on jenen unseres Decrets vom 12. Julius 1807 über die Gebühren, welche die Beamten des Civil-Standes zu empfangen haben, nichts abgeändert.

Drittes Capitel.

Von den Eintragungen in die Hypotheken-Bücher auf Ansuchen des öffentlichen Ministeriums.

Art. 124. Wenn die Eintragung in die Hypotheken-Bücher von dem öffentlichen Ministerium in Gemäßheit des Art. 121 des Gesetzb. über das Criminal-Verfahren verlangt wird, so sollen die deßfallsigen Kosten von der Verwaltung der Einregistrirungs-Gebühren vorgeschossen werden. Diese wird aus den Gütern der Verurtheilten in den Fällen und nach Formen, die im Gesetze enthalten sind, dafür entschädigt.

125. Eben so verhält es sich in allen Fällen, wo das öffentliche Ministerium nach den Gesetzen und unsern Decreten gehalten ist, von Amts wegen zum Nutzen der Weiber, Minderjährigen, des kaiserl. Schatzes u. s. w. Hypotheken eintragen zu lassen.

Viertes Capitel.

Von Eintreibung der Geldstrafen und verbürgten Summen.

Art. 126. Die Kosten der Eintreibung der Geldstrafen, welche in den von dem Gesetzb. über das Criminal-Verfahren ~~und~~ von dem Straf-Gesetzbuche bestimmten Fällen erkannt worden sind, sollen nach dem durch unsere Decrete vom 16. Febr. 1807 über die Civil-Prozeß-Ordnung festgesetzten Tarif taxirt werden.

Den Vorschuß dieser Kosten soll die Verwaltung der Einregistrirungs-Gebühren nicht auf die allgemeine Fonds der peinlichen Justiz-Kosten schlagen, sondern sich nach den gesetzlichen Formen die Rückerstattung derselben von den verurtheilten Parteyen verschaffen.

Sind die Verurtheilten zu zahlen unvermögend, so sollen die Prozedur-Kosten der Verwaltung in ihren Rechnungen vermöge des Art. 66 des Gesetzes vom 22. Frim. 7. J. zugestanden werden.

127. Eben so soll es sich in Betreff der Eintreibung der verbürgten Summen verhalten, welche um die provisorische Freyheit der Beschuldigten zu erwirken, und in den Fällen, von denen die Art. 122 und 123 des Gesetzb. über das Criminal-Verfahren sprechen, geleistet worden sind.

128. Die nehmliche Verfügung findet, was die Taxen betrifft, bey den Prozeduren ihre Anwendung, welche die Bürgen anstellen, um in den gesetzlichen Fällen die Summen zurück zu erhalten, die nach Inhalt des 117. Art. des Gesetzbuchs über das Criminal-Verfahren baar in die Casse der Verwaltung der Einregistrirungs-Gebühren niedergelegt worden sind.

Fünftes Capitel.

Von der Transportirung der Gerichts-Kanzelleyen.

Art. 129. Wenn der Fall eintritt, daß Register, Originale und sonstige Papiere einer Kanzelley an einen andern Ort gebracht werden müssen, so sollen die Kosten für Einpacken und Fortbringen nach den durch unser gegenwärtiges Decret vorgeschriebenen Formalitäten als allgemeine Justiz-Kosten gezahlt werden.

130. In den obigen Fällen soll der Actuar, und in dessen Ermangelung, der Friedens-Richter, ein kurzes Verzeichniß der zu transportirenden Register und Papiere unentgeldlich entwerfen.

Die Quittung über den Transport soll unten an dieses Verzeichniß gesetzt werden.

131. Die Art und Kosten des Transports sollen von dem Präfecten oder Unter-Präfecten des Bezirks bestimmt, und eine Abschrift des Contracts an unsern Großrichter Justiz-Minister geschickt werden.

Diese Contracte sind nur für die festgesetzte Abgabe eines Francs der Einregistrirung unterworfen.

Dritter Titel.

Von der Bezahlung und Eintreibung der peinlichen Justiz-Kosten.

Erstes Capitel.

Von der Art zu zahlen.

Art. 132. Die Art, die Kosten zu zahlen, ist, je nachdem sie beschaffen und dringend sind, verschieden. Sie ist auf folgende Art bestimmt.

Art. 133. Die dringenden Kosten werden auf die bloße Taxe und den Befehl des Richters, der unten auf den Antrag, auf die Abschriften der Zusammenberufungen oder Abladungen, auf die Verzeichnisse oder Rechnungen der Parteyen gesetzt wird, bezahlt.

134. Für dringende Kosten werden gehalten,

1) Die Entschädigungen der Zeugen und Geschwornen;

2) Alle Ausgaben wegen Lieferungen oder Operationen, wozu diejenigen, welche die Summen empfangen, nicht gewöhnlich gebraucht werden;

3) Die Kosten der Auslieferung der Beschuldigten, Angeklagten oder Verurtheilten.

135. Ist ein Zeuge außer Stand, die Kosten seiner Entfernung von Ort und Stelle zu tragen, so soll der Präsident des Gerichtshofs oder des Gerichts seines Wohnorts, und in deren Ermangelung, der Friedens-Richter, ihm einen provisorischen Zahlungs-Befehl auf Abschlag desjenigen, was ihm für seine Entschädigung zukommen mag, ausfertigen.

Der Empfänger der Einregistrirungs-Gebühren, der auf diesen Befehl auszahlt, soll auf den Rand oder unter an die Abschrift der Ladung die abschlägige Zahlung anmerken.

136. Sollte die Instruction eines Criminal-Prozesses außerordentliche und in unserm gegenwärtigen Decrete nicht vorgesehene Ausgaben erheischen, so können sie nur auf eine mit Gründen belegte Autorisation unserer General-Procuratoren unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit, und unter der Bedingung, daß sie ohne Aufschub unsern Großrichter Justiz-Minister darüber benachrichtigen, Statt haben.

137. Die Empfänger der Einregistrirungs-Gebühren sollen im Anfange jedes Vierteljahrs alle dringende Kosten, welche

sie während des verflossenen Vierteljahres bezahlt haben, in ein einziges Verzeichniß auf ungestempeltem Papier zusammentragen, damit dieses Verzeichniß mit den Formalitäten, welche es executorisch machen, und mit dem Visa des Präfecten des Departements, von denen unten die Rede seyn wird, versehen werde.

138. Ausgaben, welche nicht für dringend gehalten werden, sollen auf die Verzeichnisse oder Rechnungen der Parteyen, die sie zu empfangen haben, bezahlt werden; doch müssen diese von dem Richter taxirt, executorisch gemacht, und mit dem Visa des Präfecten versehen seyn.

139. Die Verzeichnisse oder Rechnungen sollen, Artikel für Artikel, taxirt, und die Ordonnanz, wodurch sie executorisch erklärt werden, darunter gesetzt werden, alles in der Form, welche unser Großrichter Justiz-Minister vorschreiben wird.

Die Taxe eines jeden Artikels muß die Verfügung des gegenwärtigen Decrets anführen, auf die sie gegründet ist.

140. Die Präsidenten, Instructions-Richter und Friedens-Richter sollen, und zwar jeder, in so weit es ihn betrifft, die Rechnungen unentgeldlich taxiren und executorisch erklären. Dieser executorische Befehl soll auf den Antrag des Beamten des öffentlichen Ministeriums, welcher die Urschrift der Ordonnanz unterzeichnen soll, ertheilt werden.

141. Die Richter, welche einfache oder executorische Zahlungs-Befehle erlassen, und die Beamten des öffentlichen Ministeriums, welche ihre Unterschrift darauf gesetzt haben, sind für alle Mißbräuche oder Uebertreibung der Taxen solidarisch mit den Parteyen, die sie zu empfangen haben, und mit Vorbehalt ihres Regresses gegen diese letztern verantwortlich.

142. Die Präsidenten und Instructions-Richter dürfen sich nicht weigern, die Verzeichnisse oder Rechnungen der peinlichen Justizhöfe, nach Beschaffenheit der Umstände zu taxiren, und executorisch zu erklären unter dem Vorwande, daß diese Kosten nicht auf ihren unmittelbaren Befehl gemacht worden seyen; vorausgesetzt, daß sie in Gemäßheit der Befehle einer competenten Behörde in dem Amtskreise des Gerichtshofs oder des Gerichts gemacht worden sind, dem diese Richter vorsitzen, oder dessen Mitglieder sie sind.

143. Die Verzeichnisse oder Rechnungen, welche, so wie in den vorherigen Artikeln gesagt worden, taxirt und execu-

torisch gemacht sind, sollen vom Präfecten des Departements verificirt werden, welcher unentgeldlich sein Visa unten an den executorischen Befehl setzt. Alles dieses in der Form, die unser Großrichter Justitz-Minister anzeigen wird.

144. Die Verzeichnisse oder Rechnungen sollen so abgefaßt werden, daß unsere Justitz-Beamten und die Präfecten ihre Taxen, ihre executorischen Befehle, ihre Berichtigung und Visa beysetzen können. Sonst sollen sie, so wie die Rechnungen der Actuarien und Huissiers, welche mit dem von unserm Großrichter Justitz-Minister entworfenen Model, so wie oben im Art. 82 gesagt wird, nicht übereinstimmend sind, verworfen werden.

145. Von jedem Verzeichniß oder jeder Rechnung sollen drey Ausfertigungen gemacht werden; eine auf gestempeltem und zwey auf ungestempeltem Papier.

Jede dieser Ausfertigungen soll mit der Taxe und dem executorischen Befehle des Richters und dem Visa des Präfecten versehen werden.

Die erste soll dem Zahlmeister mit den Belegstücken der Artikel, welche auf solche Art justificirt werden können, überreicht werden;

Der Preis für den Stempel, sowohl des Verzeichnisses oder der Rechnung, als der Belegstücke, fällt dem, welcher die Zahlung zu empfangen hat, zur Last.

Eine der Ausfertigungen auf ungestempeltem Papier bleibt in dem Archiv der Präfectur. Die andere wird an unsern Großrichter Justitz-Minister mit dem vierteljährigen Verzeichnisse, von dem unten die Rede seyn wird, gesendet.

146. Die Verzeichnisse oder Rechnungen, welche nicht über 10 Fr. betragen, sind von der Formalität des Stempels frey.

147. Kein Verzeichniß oder Rechnung, welche im Nahmen zweyer oder mehrerer Parteyen, die zu empfangen haben, entworfen ist, soll executorisch gemacht werden, wenn es oder sie nicht von einer jeden von ihnen unterzeichnet ist. Die Bezahlung darf nur auf ihre individuelle Quittung oder auf die Quittung jener Person, die sie besonders und schriftlich ermächtigt haben, den Betrag des Verzeichnisses oder der Rechnung zu empfangen, geschehen.

Diese Autorisation und die Quittung sollen unten an das Verzeichniß gesetzt werden und keine fernere Abgabe begründen.

148. Die Verzeichnisse oder Rechnungen, welche andere Ausgaben enthalten, als jene, die nach unserm gegenwärtigen Decret aus den allgemeinen Fonds der Justitz-Kosten bezahlt werden müssen, sollen nicht taxirt und visirt werden, wobey jedoch den Parteyen, welche die Zahlung verlangen, vorbehalten bleibt, ihre Rechnungen nach der Natur der Ausgaben zu theilen, damit ihr Betrag von dem, den es angeht, entrichtet werde.

149. Die executorischen Befehle, welche in einer Zeitfrist von einem Jahre von der Epoche an, wo die Kosten gemacht worden sind, dem Präfecten nicht zum Visa vorgelegt, oder deren Bezahlung in den sechs Monaten nach dem Datum dieses Visas nicht gefordert werden, dürfen nur in so fern bezahlt werden, als dargethan wird, daß der Aufschub der in dem executorischen Befehl benannten Partey nicht zur Last gelegt werden kann.

Diese Justification kann nur von unserm Groß-Richter Justitz-Minister nach eingehohltem Gutachten unserer General-Procuratoren oder Präfecten, in so fern es Statt hat, angenommen werden.

150. Die Auslieferungs-Kosten der Beschuldigten, Angeklagten oder Verurtheilten sollen auf einen einfachen Auszahlungs-Befehl des Präfecten, der dem Orte, wo die Auslieferung geschieht, am nächsten ist, gemäß den von den competenten Obrigkeiten gehörig beglaubigten Ausgabe-Verzeichnissen ausbezahlt werden. Diese Verzeichnisse bleiben den Zahlungs-Befehlen der Präfecten angehängt.

151. Die Besoldungen der Nachrichter und ihrer Gehülfen sollen alle Monate oder Vierteljahre auf einfache Zahlungs-Befehle des Präfecten entrichtet werden.

152. Die Präfecten sollen keine einfache Zahlungs-Befehle abgeben, noch ihr Visa auf executorische Zahlungs-Befehle setzen, als nach den in unserm gegenwärtigen Decrete festgesetzten Regeln und nach genauer Verification eines jeden der Ausgabe-Artikel, die in den Verzeichnissen oder Rechnungen enthalten sind.

Sie sollen die Summen, welche die durch unsere Decrete bestimmten Taxen übersteigen, so wie die Artikel, welche nicht im Tarif stehen und ihnen übertrieben zu seyn scheinen, auf ein passendes Quantum reduciren.

Ausgaben, welche nicht autorisirt oder nicht hinlänglich justificirt sind, so wie jene, deren Taxe nicht nach Vorschrift

des Art. 139, den Artikel anführt, der sie autorisirt, sollen sie ganz verwerfen.

Sie können die Vorbringung der Actenstücke verlangen, um die Taxen zu verificiren, die ihrer Revision unterworfen sind.

153. Der General-Secretar der Einregistrirungs-Verwaltung in Paris, und die Directoren dieser Verwaltung in den Departementen dürfen ihr Visa auf einfache oder executorische Zahlungs-Befehle, welche nach den Verfügungen unsers gegenwärtigen Decrets verabfolgt worden sind, nicht verweigern, außer in folgenden Fällen:

1) Wenn Arreste oder Oppositionen gegen diejenigen, welche die Zahlung zu empfangen haben, vorhanden sind, so wie in unserm Decret vom 13. Pluvios 13. J. gesagt wird;

2) Wenn diese einfache oder executorische Zahlungs-Befehle andere Ausgaben enthalten, als jene sind, die die Verwaltung der Einregistrirung, auf den unserm Groß-Richter Justiz-Minister eröffneten Credit, vorzuschießen verbunden ist.

Der General-Secretar und die Directoren der Verwaltung sollen in diesen beyden Fällen am Rande oder unten an dem Zahlungs-Befehle die Beweggründe, warum sie sich weigern sie zu visiren, bemerken.

154. Die einfachen und executorischen Zahlungs-Befehle, welche aus den Ursachen und nach den Formen, die unser gegenwärtiges Decret bestimmt, erlassen werden, sind bey den Empfängern, die bey dem Tribunal, das sie erlassen hat, angestellt sind, zahlbar.

155. Die Actuarien und Huissiers dürfen die Bezahlung der ihnen beygelegten Gebühren nicht unmittelbar von den Parteyen fordern.

Zweytes Capitel.

Von der Liquidation und der Eintreibung der Kosten.

156. In allen Prozeduren sollen alle Urheber und Mitschuldige der nehmlichen That und die Personen, die für die bürgerlichen Folgen eines Verbrechens oder Vergehens verantwortlich sind, solidarisch in die Kosten verurtheilt werden.

157. Jene, welche sich als Civil-Parteyen dargestellt haben, sie mögen verlieren oder nicht, sollen persönlich für die Kosten der Instruction, der Expedition und Notification

der Urtheile haften, mit Vorbehalt ihres Regresses gegen die Beschuldigten oder Angeklagten, die verurtheilt werden, und gegen die Personen, welche für die bürgerlichen Folgen des Verbrechens oder Vergehens verantwortlich sind.

158. Den Civil-Parteyen werden gleichgestellt,

1) Jede Regie oder öffentliche Verwaltung in Hinsicht der Prozesse, die auf ihr Betreiben oder auch von Amts wegen und um ihres Vortheils Willen geführt werden;

2) Die Gemeinden und öffentlichen Anstalten bey den Prozessen, die entweder auf ihr Betreiben oder auch von Amts wegen, wegen Verbrechen oder Vergehen, die an ihrem Eigenthum begangen worden sind, geführt werden.

159. So oft eine Civil-Partey in einem Prozesse ist, und sie ihre Armuth nicht nach der durch den 420. Artikel des Gesetzb. über das Criminal-Verfahren vorgeschriebenen Form dargethan hat, können die Befehle, wodurch die Kosten der Instruction, der Ausfertigung und Notification der Urtheile executorisch erklärt werden, unmittelbar gegen sie erlassen werden.

160. Die Civil-Partey, welche ihre Armuth nicht dargethan hat, ist in einfacher oder Correctionnel-Polizey-Sachen vor allem Verfahren, gehalten die Summe, welche man wahrscheinlich für die Prozeß-Kosten für nöthig erachtet, auf der Gerichts-Kanzelley oder in die Hände des Empfängers der Einregistrirungs-Gebühren zu erlegen.

Für das Aufbewahren dieses Depositums darf unter Strafe der Erpressung nichts gefordert werden.

161. In den executorischen Befehlen, die auf die Kassen der Verwaltung der Einregistrirungs-Gebühren wegen der Kosten angewiesen werden, die dem Staate nicht zur Last fallen, soll Meldung geschehen, daß in dem Prozeß keine Civil-Partey aufgetreten ist, oder daß die Civil-Partey ihre Armuth dargethan hat.

162. Folgende Kosten werden in allen Fällen als solche erklärt die dem Staate zur Last fallen, ohne daß er einen Regreß gegen die Verurtheilten habe:

1) Die Reise-Kosten der Räthe unserer kaiserl. Gerichtshöfe und der Räthe-Auditoren, welche an die Assisen- oder Special-Gerichtshöfe abgeordnet werden;

2) Die Entschädigung der Geschwornen für ihre Entfernung von ihrem Wohnorte;

3) Alle Ausgaben für die Vollstreckung der peinlichen Urtheile.

163. Für jede Criminal-, Correctionnel- oder einfache Polizey-Sache soll ein Liquidations-Verzeichniß der Kosten, mit Ausnahme jener, die im vorigen Artikel erwähnt worden sind, verfertigt werden, und wenn diese Liquidation nicht in die Ordonnanz der Freylassung oder in das Verdammungs- oder Lossprechungs-Urtheil hat eingeschaltet werden können, so soll der competente Richter unter das bemeldete Liquidations-Verzeichniß einen executorischen Befehl gegen denjenigen, wogegen es sich gebührt, erlassen.

164. Der Actuar soll in der kürzesten Frist dem Vorgesetzten der Einregistrirungs-Verwaltung, welcher mit der Eintreibung der Vorschüsse beauftragt ist, einen Auszug der Ordonnanz oder des Urtheils, in so weit es die Liquidation und die Verurtheilung zur Zurückerstattung der Kosten betrifft, oder eine Abschrift des executorisch gemachten Liquidations-Verzeichnisses, so wie im vorigen Artikel gesagt worden ist, abliefern.

Er soll das Duplicat davon unserm Groß-Richter Justiz-Minister übersenden, damit es zur Verification des vierteljährigen Verzeichnisses, von dem unten die Rede seyn wird, dienen könne.

165. Die Präfecten sollen die Zahlungs-Befehle, die sie Kraft unsers gegenwärtigen Decretes ertheilen, so wie die Visa, die sie auf die Verzeichnisse und Rechnungen setzen, in ein besonderes Register summarisch und nach Ordnung der Zeit und des Nummero, mit Anzeige der Zahl und Natur der Actenstücke, die zum Belege beygebracht worden sind, eintragen.

Sie sollen die Ziffer, unter der die Eintragung geschah, sowohl auf ihre Zahlungs-Befehle als auf die drey Ausfertigungen der gedachten Verzeichnisse oder der Rechnungen und auf jede der zum Belege vorgebrachten Papiere setzen. Diese Belege sollen nebst dem auf der ersten und letzten Seite mit der Seitenzahl versehen werden.

166. In den ersten fünfzehn Tagen jedes Vierteljahrs sollen die Präfecten ein aus dem im vorherigen Artikel erwähnten Register gezogenes und dem von unserm Groß-Richter Justiz-Minister vorgezeichneten Modele gleichförmiges Verzeichniß, an diesen Minister schicken und die Duplicate der Verzeichnisse oder Rechnungen, welche sie während des verflossenen Vierteljahres visirt haben, beyfügen.

167. In den ersten fünfzehn Tagen des zweyten Monats von jedem Vierteljahre sollen die Directoren der Einregistrirungs-Verwaltung ein dem von unserm Groß-Richter Justiz-Minister vorgezeichneten Model gleichförmiges Verzeichniß mit den einfachen und executorischen Zahlungs-Befehlen, welche die Empfänger ihres Bezirks während des vergangenen Vierteljahres bezahlt haben mögen, an den General-Director dieser Verwaltung einschicken.

Mit diesen einfachen und executorischen Zahlungs-Befehlen sollen die Originalien der Belegstücke eingeschickt werden.

168. Der General-Director der Verwaltung der Einregistrirungs-Gebühren soll in den drey Monaten spätestens nach dem Verlauf jedes Vierteljahrs ein General-Verzeichniß, nach dem von dem Groß-Richter Justiz-Minister vorgezeichneten Model diesem Minister zukommen lassen. Diesem Verzeichnisse sollen die besondern Verzeichnisse der Directoren, so wie die einfachen und executorischen Zahlungs-Befehle, begleitet von den Originalien der Belegstücke, beygefügt werden.

169. Unser Großrichter Justiz-Minister soll zu der Verification des allgemeinen Verzeichnisses, das an ihn geschickt worden ist, vorschreiten lassen.

Er soll die Total-Summe der Zahlungen, welche ihm regelmäßig gemacht zu seyn scheinen, festsetzen.

Er giebt über diese Summe eine Ordonnanz zu Gunsten der Verwaltung der Einregistrirungs-Gebühren, alles ohne Nachtheil der Zurückerstattungen, welche noch weiterhin etwa befohlen werden mögen.

170. Diese Ordonnanz soll mit dem oben erwähnten General-Verzeichnisse und den Belegstücken von der Verwaltung der Einregistrirungs-Gebühren unserm Minister des kaiserlichen Schatzes zugestellt werden, welcher dagegen einen Schein ertheilt, der in den Rechnungen dieser Verwaltung anzunehmen ist.

171. Unser Großrichter Justiz-Minister kann, wenn er es für dienlich erachtet, Inspectoren abschicken, um die Gerichts Kanzelleyen zu untersuchen, und dort jede Verification, die sich auf die Gerichts-Kosten bezieht, vorzunehmen.

172. So oft unser Großrichter Justiz-Minister findet, daß Summen mit Unrecht als peinliche Gerichts-Kosten zugestanden worden sind, soll er Wiedererstattungs-Rollen verfer-

tigen lassen, welche von ihm gegen diejenigen, welche dem Rechte nach dazu verpflichtet sind, für exekutorisch erklärt werden. Dieses soll sogar dann geschehen, wenn diese Summen sich in schon von ihm ordonnanzirten (zur Zahlung angewiesenen) Verzeichnissen einbegriffen fänden, in so fern jedoch nicht mehr als zwey Jahre seit dem Datum seiner Ordonnanzen verflossen sind.

173. Wenn die Präfecten in den durch die Empfänger der Einregistrirungs-Gebühren verfertigten Verzeichnissen über die dringenden Kosten Mißbräuche oder zu hohe Taxen finden, so sollen sie Wiedererstattungs-Rollen, gemäß dem von unserm Großrichter Justitz-Minister bestimmten Modele, für die Summen verfertigen, die sie nicht für rechtmäßig zuerkannt halten, und sie an gesagten Minister schicken, damit sie nach Beschaffenheit der Umstände von ihm executorisch erklärt werden.

174. Die Eintreibung der Gerichts-Kosten, welche von der Verwaltung der Einregistrirungs-Gebühren nach Inhalt der Verfügungen unseres gegenwärtigen Decrets vorgeschrieben worden sind, und die dem Staate nicht zur Last fallen, so wie die von unserm Großrichter Justitz-Minister in Gemäßheit der beyden vorigen Artikel befohlenen Wiedererstattungen sollen durch alle Rechts-Mittel, selbst durch persönlichen Arrest, auf Betreiben der Vorgesetzten der erwähnten Verwaltung, kraft der in den obigen Artikeln erwähnten executorischen Befehle geschehen.

175. Um in den oben erwähnten Fällen zum persönlichen Arrest schreiten zu können, ist es genug, wenn man dem Schuldner an der Spitze des ihm insinuirten Zahlungs-Geboths (Commandement) eine Abschrift ertheilt

1) Von der Rolle oder den Artikeln der Rolle, auf welche der Befehl zur Rückbezahlung erfolgt ist;

2) Von der Ordonnanz unseres Großrichters Justitz-Ministers, wodurch die Wiedererstattung der einzutreibenden Summe befohlen wird, in so weit diese Ordonnanz den zu verhaftenden Schuldner betrifft.

176. Die Huissiers, welche mit den auf die Eintreibung sich beziehenden Acten beauftragt sind, können die Summen, die die Parteyen sich anbiethen, ihnen auszuzahlen, annehmen. Doch müssen sie dessen in ihren Repertorien erwähnen, und die Summen sogleich in die Casse des Empfängers der Einregistrirungs-Gebühren bringen, unter der Strafe, daß

sie, wenn sie länger als 3 Tage hierin säumig sind, verfolgt, und nach den Art. 169, 171 und 172 des Straf-Gesetzbuchs gestraft werden sollen.

177. Die Verwaltung der Einregistrirungs-Gebühren soll auf die nehmliche Art, wie bey ihren übrigen Einnahmen, Rechnung von demjenigen abstatten, was wirklich eingetrieben worden ist.

Sind die Parteyen, gegen welche executorische Befehle erlassen worden, zu zahlen unvermögend, so sollen die Empfänger, wenn sie ihre angewandte Mühe darthun, und die gesetzmäßig ertheilten Certificate der Armuth beybringen, von den diese Parteyen betreffenden Eintreibungen befreyt seyn, mit Vorbehalt jedoch des Verfahrens, welches im Falle, wenn diese Parteyen zu Vermögen kommen sollten, gegen sie angestellt werden kann.

178. Die Verwaltung der Einregistrirungs-Gebühren soll im Laufe jedes Vierteljahrs unserm Großrichter Justiz-Minister Verzeichnisse über die im vorigen Vierteljahre eingetriebenen Gelder, nach der von ihm zu bestimmenden Form, zustellen.

Das Total der eingetriebenen Summen soll am Ende jedes Vierteljahrs oder jedes Finanz-Jahrs gegen die Vorschüsse, welche die Verwaltung während des nehmlichen Jahrs für allgemeine Justiz-Kosten gemacht hat, bis zum gehörigen Belauf compensirt, und in ihren Rechnungen der Abzug deßhalb gemacht werden.

179. Unser Großrichter Justiz-Minister soll uns jedes Jahr einen allgemeinen Auszug sowohl der für Justiz-Kosten von ihm erlassenen Ordonnanzen, als der Summen vorlegen, welche durch die Verwaltung der Einregistrirungs-Gebühren von dem Betrage dieser Ordonnanzen wieder eingetrieben worden sind.

Vierter Titel.

Von den Justiz-Kosten bey dem hohen kaiserl. Gerichtshof, den Prevotal-Höfen und den Domanen-Gerichten.

Erstes Capitel.

Von dem hohen kaiserl Gerichtshofe.

Art. 180. Unser Ober-General-Procurator bey dem hohen kaiserl. Gerichtshofe soll selbst nach den in unserm gegenwär-

tigen Decrete festgesetzten Regeln die Kosten der Prozeduren, welche von unserm besagten Gerichtshofe instruirt worden sind, taxiren.

181. Er soll die Ausgaben des Parkets und der Kanzelley, welche die besondern Verfahrungs-Formen des kaiserl. hohen Gerichtshofs veranlassen, festsetzen.

182. Er soll im Falle, wenn die Magistrats-Personen des Parkets genöthigt sind, sich für den Dienst des hohen Gerichtshofes von Ort und Stelle zu entfernen, die Kosten für ihre Reise und Aufenthalt vorschlagen, und unser Großrichter Justiz-Minister sie bestimmen.

183. Die Verfügungen unseres Decrets vom 17. März 1809 sind auf die Huissiers anwendbar, welche von dem Prinzen Erzkanzler für den Dienst des hohen kaiserl. Gerichtshofs und seines Parketts ernannt werden.

184. Alle obigen Ausgaben sollen auf die Zahlungs-Befehle unseres Ober-General-Procurators, die der Präfect des Seine-Departements visirt, und unser Großrichter Justiz-Minister genehmigt hat, bezahlt werden.

185. Die Eintreibung der besagten Kosten soll nach den durch unser gegenwärtiges Decret vorgeschriebenen Regeln und Formen geschehen.

Zweytes Capitel.

Von den Prevotal-Höfen und Douanen-Gerichten.

Art. 186. Die Verfügungen des gegenwärtigen Decrets sind auf die Prozeduren anwendbar, welche bey unsern Prevotal-Höfen und unsern gewöhnlichen Douanen-Gerichten in den bestimmten Fällen, und worüber ihnen die Erkenntniß durch unser Decret vom 18. Oct. 1810 beygelegt worden ist, instruirt werden.

187. Die Verfügungen der Art. 98, 99 und 100 des gegenwärtigen Decretes über die Credit-Verzeichnisse in Betreff der Post-Freyheit und Contrasignirung sind:

1) Auf die Groß-Prevots, General-Procuratoren und Ober-Actuarien der Prevotal-Höfe;

2) Auf die Präsidenten, kaiserl. Procuratoren und Ober-Actuarien der gewöhnlichen Douanen-Gerichte anwendbar.

Die Actuarien sollen sich, was die Eröffnung der Briefe und Pakette betrifft, nach den Verfügungen des obigen Art. 101 richten.

188. An den Verfügungen des 10. Art. unseres Decrets vom 8. Nov. 1810 ist nichts abgeändert.

Diesem zu Folge sollen die Instructions-Kosten, so wie in gemeldetem Artikel gesagt ist, auf die executorischen Befehle des Groß-Prevots und des General-Procurators bey den Prevotal-Höfen, der Präsidenten und kaiserl. Procuratoren bey den Douanen-Tribunälen und auf das Visa des Präfecten bezahlt werden.

Unser Großrichter Justiz-Minister soll diese executorischen Befehle verificiren lassen, sie schließlich bestimmen, und alle drey Monate durch seine Ordonnanzen in Ordnung bringen, damit die Wiederbezahlung nach den gesetzlichen Formen, und in Gemäßheit der Verfügungen der Art. 174 und 175 zu Gunsten der Douanen-Verwaltung, die die Kosten aller Art vorgeschossen hat, eingetrieben werde.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 189. Alle Verordnungen über den Tarif und die Art der Bezahlung und Eintreibung der Gerichts-Kosten in Criminal-Sachen, und nahmentlich der Regierungs-Beschluß vom 6. Messidor 6. J. und unser Decret vom 24. Febr. 1806 sind abgeschafft.

190. Unser Großrichter Justiz-Minister, unsere Minister des Innern, der Finanzen und des kaiserl. Schatzes sind, in so weit es jeden betrifft, mit der Vollstreckung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingetragen werden soll, beauftragt.

(Unterz.) Napoleon.

Durch den Kaiser

Der Minister Staats-Secretar,

(Unterz.) Graf Daru.

Summarischer Inhalt

des

Anhangs zur Criminal-Prozeß-Ordnung.

Seite

N.° I. Auszug aus dem organischen Senats-Schlusse 216
XIII. Tit. Von dem hohen kaiserl. Gerichtshofe . daf.
N.° II. Gesetz über die Verwaltung der Gerechtigkeit durch die kaiserlichen Assisen- und Special-Gerichtshöfe, und durch die Gerichte erster Instanz . . 223
I. Cap. Von den kaiserlichen Gerichtshöfen . . daf.
II. Cap. Von den Richtern-Auditoren . . . 226
III. Cap. Von den Assisen-Höfen 227
IV. Cap. Von den Special-Gerichtshöfen . . 229
§. I. Von den ordentlichen Special-Gerichtshöfen. daf.
§. II. Von den außerordentlichen Special-Gerichtshöfen . . . . . daf.
§. III. Vom Special-Gerichtshofe von Paris . . 231
V. Cap. Von den (Unter-) Gerichten . . . daf.
VI. Cap. Von dem öffentlichen Ministerium . 233
VII. Cap. Von der Disciplin (den Mitteln zur Erhaltung der guten Ordnung) . . . . daf.
VIII. Cap. Allgemeine Verfügungen . . . 237
N.° III. Kaiserliches Decret über die Organisation und den Dienst der kaiserlichen Assisen- und Special-Gerichtshöfe. 238
I. Tit. Von den kaiserl. Gerichtshöfen . . . daf.
I. Abschn. Von der Bildung der kaiserl. Gerichtshöfe. daf.
II. Abschn. Von den Räthen-Auditoren . . . 242
III. Abschn. Von der Dienst-Ordnung bey den kais Gerichtshöfen . . . . . daf.
§. 1. Abwechslender Dienst in den Kammern und Sectionen . . . . . daf.

Seite.

§. II. Von der Dienst-Ordnung in den Audienzen. 243
§. III. Von der Verbindlichkeit zu residiren, und von der Vacanz 244
§. IV. Vom Wiederantritte der Amts-Verrichtungen der kaiserl. Gerichtshöfe nach den Ferien . . 245
§. V. Von dem Range, den die Mitglieder des kaiserlichen Gerichtshofes unter sich haben. . . 246
§. VI. Von den Präsidenten und der Art, wie ihre Stelle durch andere vertreten wird. . . . 247
IV. Abschn. Von dem öffentlichen Ministerium. . 248
V. Abschn. Von den Actuarien der kaiserl. Gerichtshöfe 250
VI. Abschn. Von den Versammlungen der Kammern 251
VII. Abschn. Von der Einführung der kaiserlichen Gerichtshöfe 252
VIII. Abschn. Von den obrigkeitlichen Personen (Räthen und Beamten des öffentlichen Ministeriums), die sich nach dreyßig Dienst-Jahren in Ruhestand begeben, und von denen, die in ihrem Amte sterben 253
II. Tit. Von den Assisen-Höfen 254
III. Tit. Von dem Special-Gerichtshöfen . . 258
§. I. Von den gewöhnlichen Special-Gerichtshöfen. daſ.
§. II. Von den außerordentlichen Special-Gerichtshöfen 260
§. III. Vom Actuar des Special-Gerichtshofes von Paris 261
IV. Tit. Von den Beamten, welche bey den kaiserlichen, Assisen- und Special-Gerichtshöfen Dienstgehülfen sind . . . . . daſ.
§. I. Von den Sachwaltern . . . . . daſ.
§. II. Von den Justitzdienern (Huissiers) . . 262
N.° IV. Kaiserliches Decret über die Organisation der ersten Instanz und der Polizey-Gerichte . . . 264
I. Tit. Von den Gerichten erster Instanz . . daſ.
I. Abschn. Von der Zahl der Richter, und von ihrer Eintheilung in Kammern (Sectionen) . . . daſ.
II. Abschn. Von den Instructions-Richtern. . . 266
III. Abschn. Von den Richtern-Auditoren. . . daſ.
IV. Abschn. Vom öffentlichen Ministerium . . 267
V. Abschn. Von den Actuarien 269
VI. Abschn. Von dem Range, den die Mitglieder der erster Instanz-Gerichte untereinander haben . 270

Seite

VII. Abschn. Von der Verbindlichkeit zu residiren, und von der Erlaubniß, sich von seinem Posten zu entfernen. 270

VIII. Abschn. Von dem Dienste und den Ferien . 272

II. Tit. Von den Polizey-Gerichten 273

N.° V. Kaiserliches Decret, welches Tribunäle errichtet um dem Schleichhandel in Douanen-Sachen Einhalt zu thun (ihn zu bestrafen), und verschiedene Verfügungen über die Saisien und Verwendung der verbothenen Waaren enthält 274

I. Tit. Von Errichtung der Tribunäle, um dem Schleichhandel in Douanen-Sachen Einhalt zu thun, und die bis zum allgemeinen Frieden bestehen sollen. das.

I. Abschn. Von den Ober-Gerichtshöfen in Douanen-Sachen . . . . . das.

II. Abschn. Von den gewöhnlichen Douanen-Gerichten 275

II. Tit. Von dem Criminal-Verfahren bey den Ober-Gerichtshöfen und den gewöhnlichen Gerichten in Douanen-Sachen 276

III. Tit. Von den Strafen. 277

I. Abschn. Von den Strafen auf das Verbrechen des Schleichhandels mit bewaffneter Hand . . . das.

II. Abschn. Von den Strafen, die auf diejenigen anwendbar sind, welche einen Schleichhandel mit verbothenen Waaren unternehmen, solche Unternehmungen assecuriren, dabey betheiligt und ihre Mitschuldige sind, so wie auch auf jene, welche an der Spitze einer Bande stehen, Schmuggler-Rotten zur Bedeckung dienen oder sie anführen. . . 278

III. Abschn. Von den Strafen, die auf jene anwendbar sind, welche Schleichhandel mit Waaren, wovon Abgaben entrichtet werden müssen, unternommen zu haben beschuldigt sind . . . . das.

IV. Abschn. Von den Strafen auf den einfachen Schleichhandel 279

IV. Tit. Von Saisien, die bey Schleichhändeln gemacht werden, und von der Theilung des den Angestellten bey den Douanen zugestandenen Antheiles . . . . . das.

V. Tit. Von Vergleichen in Sachen, die einen Schleichhandel mit Waaren zum Gegenstande haben, wovon gewisse Abgaben entrichtet werden müssen. 280

Seite

VI. Tit. Von der Verwendung der Waaren, die confiscirt worden sind 281
I. Abschn. Von verbothenen Waaren . . . . daſ.
II. Abschn. Von den Waaren, wovon Abgaben entrichtet werden müssen . . . . . daſ.
N.° VI. Kaiserliches Decret über den Zeitpunct, wo das Criminal-Gesetzbuch in Ausübung gesetzt werden soll 282
N.° VII. Kaiserl. Decret über die Staats-Gefängnisse 283
I. Tit. Von den Formalitäten, die zu beobachten sind, um jemanden in den Staats-Gefängnissen in Haft zu halten 285
II. Tit. Von der Besichtigung der Staats-Gefängnisse 286
III. Tit. Von Personen, die unter besondere Aufsicht gestellt worden sind 287
IV. Tit. Von der Ordnung und Verwaltung der Staats-Gefängnisse 288
§. I. Von der Aufsicht über die Staats-Gefängnisse. daſ.
§. II. Von den Verhältnissen, worin die Vorgesetzten mit der obern Behörde stehen. 289
§. III. Von den Regeln des Verhaltens im Innern. daſ.
V. Tit. Von der Anzahl der Staats-Gefängnisse. 290
N.° VIII. Formulare 291
Formular einer Beschwerde eines durch eine Polizey-Uebertretung Beschädigten . . . . . daſ.
Formular eines Protokolls über eine Uebertretung . 292
Formular eines Protokolls für einen Feldwächter über ein Vergehen . . . . . daſ.
Formular eines Protokolls für einen Forstwächter . 293
Formular eines Protokolls über eine Anzeige . . 294
Formular der Erklärung oder Beschwerde des klagenden Theiles . . . . . daſ.
Formular des Befehls des kaiserl. Procurators . . 295
Formular eines Protokolls über eine Haussuchung und Verhaftnehmung . . . . . daſ.
Formular einer Verfügung an Ort und Stelle eines gerichtlichen Polizey-Beamten um eine Mordthat und einen Diebstahl mit Einbruch zu constatiren. 296

Seite

Formular eines Zettels um die Zeugen vorzuladen . 299
Formular einer Vorladung in Gemäßheit des obigen Zettels . . . . . daf.
Formular eines Protokolls der Zeugen Aussagen. . 300
Formular eines Erscheinungs-Befehls 301
Formular eines Vorführungs-Befehls . . . . . daf.
Formular eines Verbal-Prozesses desjenigen, der den Vorführungs-Befehl überbringt . . . . . daf.
Formular eines Sequestrations-Befehls 303
Formular eines Verhaft-Befehls . . . . . daf.
Formular des Verbal-Prozesses desjenigen, der den Verhafts-Befehl überbringt. 304
Formular der Befehle, in der Raths-Kammer erlassen. 305
Anderes Formular einer Anzeige (Dénonciation) . 306
Formular eines Urtheils des kaiserl. Gerichtshofs, wodurch der Beschuldigte vor die Behörde verwiesen oder in Freyheit gesetzt oder die Anklage gegen ihn zugelassen wird. 308
Formular eines Befehls sich zu stellen beym Contumacial-Verfahren, nach Inhalt des Art. 465 des Gesetzbuchs über den Criminal-Prozeß . . . 311
Formular einer Bekanntmachung und eines Anschlags-Zettels des obigen Befehls . . . . . daf.

N.° IX. Verordnung über die Justitz-Verwaltung in Criminal-, Correctionnel- und einfachen Polizey-Sachen und allgemeiner Tarif der Gerichts-Kosten . 313
Vorläufige Verfügungen . . . . . daf.
I. Tit. Tarif der Kosten 316
I. Cap. Von den Kosten für Ueberbringung der Beschuldigten oder Angeklagten, für Uebersendung der Prozeduren und Gegenstände, welche zur Ueberzeugung oder Entlastung dienen können daf.
II. Cap. Von den Honorarien und Diäten der Wundärzte, Hebammen, Kunst- und Sachverständigen und Dollmetscher 319
III. Cap. Von der Entschädigung, die den Zeugen und Geschwornen zugestanden werden kann 321
IV. Cap. Von den Kosten für Siegel-Bewahrung und für Stallung und Fütterung des in Beschlag genommenen Viehs 323

Seite

V. Cap. Von den Ausfertigungs- und sonstigen Gebühren, die den Actuarien zugestanden sind. 324
VI. Cap. Von den Gebühren der Huissiers. . 328
VII. Cap. Von den Reisen der Magistrats-Personen 336
VIII. Cap. Von den Reise- und Aufenthalts-Kosten, welche die Instruction der Prozesse veranlassen kann. . . . . daf.
IX. Cap. Vom dem Brief- und Pakett-Porto . 338
X. Cap. Von den Druck-Kosten 340
XI. Cap. Von den Kosten für die Vollstreckung der Urtheile der Gerichtshöfe 341
II. Tit. Von den Ausgaben, welche jenen für die Instruction der peinlichen Prozesse gleichgestellt sind 342
I. Cap. Von der Interdiction von Amts wegen daf.
II. Cap. Von dem Verfahren von Amts wegen in Civil-Sachen 343
III. Cap. Von den Eintragungen in die Hypotheken-Bücher auf Anstehen des öffentlichen Ministeriums 344
IV. Cap. Von Eintreibung der Geldstrafen und verbürgten Summen. . . . . daf.
V. Cap. Von der Transportirung der Gerichts-Kanzelleyen 345
III. Tit. Von der Bezahlung und Eintreibung der peinlichen Justitz-Kosten 346
I. Cap. Von der Art zu zahlen . . . . . daf.
II. Cap. Von der Liquidation und der Eintreibung der Kosten 350
V. Tit. Von den Justitz-Kosten bey dem hohen kaiserl. Gerichtshof, den Prevotal-Höfen und den Douanen-Gerichten 355
I. Cap. Von dem hohen kaiserl. Gerichtshofe . daf.
II. Cap. Von den Prevotal Höfen und Douanen-Gerichten 356
Allgemeine Verfügungen . . . 357

Verbesserungen.

Art. 70. Für: Ist dagegen ꝛc. lies: Der über die Klage zu erkennen competente Instructions-Richter befiehlt, daß ꝛc.

" 82. Für: Nach einer von dem Instructions-Richter gemachten Taxe, lies: Nach der vom Instructions-Richter zur Anwendung gebrachten Taxe.

" 127. Für: Vorher wird dieser Bericht ꝛc. lies: Vorher werden die Actenstücke.

" 133, 6. Zeile, lies: So werden die Untersuchungs-Acten, das Protokoll ꝛc.

" 135. Erster Absatz, letzte Zeile, lies: Art. 133.

" 188, 3. Zeile. Für Appellant, lies: Opponent.

" 213, vorletzte Zeile. Für allenfalls, lies: den Umständen nach.

" 399. Für: Der diesem Aufrufe entspricht, lies: Der auf den Aufruf desselben antwortet.

" 614. Für: Wenn er in Raserey gerathen ist, oder eine ꝛc. lies: Wegen seines wüthenden Betragens oder wenn er eine.

Verbesserungen.

Art. 70. Für: Ist dagegen ꝛc. lies: Der über die Klage zu erkennen competente Instructions-Richter befiehlt, daß ꝛc.

" 82. Für: Nach einer von dem Instructions-Richter gemachten Taxe, lies: Nach der vom Instructions-Richter zur Anwendung gebrachten Taxe.

" 127. Für: Vorher wird dieser Bericht ꝛc. lies: Vorher werden die Actenstücke.

" 133, 6. Zeile, lies: So werden die Untersuchungs-Acten, das Protokoll ꝛc.

" 135. Erster Absatz, letzte Zeile, lies: Art. 133.

" 188, 3. Zeile. Für Appellant, lies: Opponent.

" 213, vorletzte Zeile. Für allenfalls, lies: den Umständen nach.

" 399. Für: Der diesem Aufrufe entspricht, lies: Der auf den Aufruf desselben antwortet.

" 614. Für: Wenn er in Raserey gerathen ist, oder eine ꝛc. lies: Wegen seines wüthenden Betragens oder wenn er eine.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Daniels, Heinrich Gottfried Wilhelm, 1754-1827 [Übersetzer] / Daniels, Heinrich Gottfried Wilhelm, / Blanchard, Wilhelm,

Criminal-Gesetzbuch Frankreichs

Bd.: Th. 1

Cöln 1812

Crim. 63 ub-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394081-4